

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1909)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1908.



Mit Vergleichung des Budgets und der vorhergehenden Rechnung.

Bern.
Buchdruckerei Lierow & Cie.
1909.

Inhalt.

	Seite
Übersicht und Bilanz	3—5
Erste Abteilung:	
Rechnung des reinen Vermögens	7—78
Stand des Reinen Staatsvermögens	8
Gewinn- und Verlustrechnung	8
Rechnung der Laufenden Verwaltung	9—78
I. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben	9
II. Spezielle Rechnungen	10—78
Zweite Abteilung:	
Rechnung der Vermögensbestandteile (Aktiven und Passiven)	79—93
I. Stammvermögen	80—85
A. Waldungen	80—81
B. Domänen	80—81
C. Domänenkasse	80—81
D. Hypothekarkasse	82—83
E. Kantonalbank	82—83
F. Anleihen	84—85
G. Eisenbahnkapitalien	84—85
II. Betriebsvermögen	86—93
H. Betriebskapital der Staatskasse	86—93
A. Spezialverwaltungen (Vorschüsse und Depots)	86—87
B. Geldanlagen	86—87
C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent	88—89
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	88—89
E. Depots bei der Staatskasse	88—89
F. Anleihen	90—91
G. Kasse	90—91
H. Ausstände (Unvollzogene Einnahmen und Ausgaben)	90—91
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	92—93
K. Mobilieninventar	92—93
Anhang. Rechnungen der Spezialfonds	95—127
Bericht über die Staatsrechnung	129—144

 **Zur Notiz.** Um bei dem Nachschlagen der in den Tabellen und im Bericht der Staatsrechnung vorkommenden Seitenzahlen-Hinweisungen Übereinstimmung zu erzielen, sind die Seitenzahlen der Staatsrechnung in Klammern () eingesetzt und verweist das Inhaltsverzeichnis auch nur auf diese. — Die an den Ecken stehenden Seitenzahlen bezeichnen die fortlaufende Paginierung der Beilagen.

W e b e r s i c h t

und

Bilanz.



Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1907.				Vermögens-					
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.		
Übersicht und Bilanz.									
I. Stammvermögen.									
15,541,842	—	—	—	A. Waldungen. Seite 80	Ankäufe und Schätzungs- erhöhungen	82,506	25		
30,037,435	—	—	—	B. Domänen. 80		563,713	98		
1,849,616	81	2,416,034	60	C. Domänenkasse. 80		409,556	29		
226,963,772	94	206,963,772	94	D. Hypothekarfazze. 82		124,009,939	65		
188,092,244	40	168,092,244	40	E. Kantonalsbank. 82		2,051,271,083	06		
—	—	47,803,760	—	F. Anleihen. 84		—	—		
17,930,200	—	—	—	G. Eisenbahnkapitalien. 84		2,189,000	—		
480,415,111	15	425,275,811	94	Summen der Aktiven und der Passiven.		2,178,525,798	33		
		55,139,299	21	Reine Aktiven.					
II. Betriebsvermögen.									
H. Betriebskapital der Staatskasse:									
41,437,328	01	43,368,194	43	Vorschüsse, Geldanlagen und Depots Seite 92	Newe Guthaben u. Schulden- zahlungen	65,942,864	02		
580,668	62	261,531	51	Kassen und Gegenrechnung.	Einnahmen	2,293,837,565	38		
2,501,852	95	260	14	Aktivausstände.	Neue Forderungen	2,293,719,742	93		
35,000	—	783,495	46	Passivausstände.	Ausgaben	2,292,701,303	57		
44,554,849	58	44,413,481	54	J. Rechnungssaldo der laufenden Verwaltung. Seite 92	Einnahmen-Uberschuss	6,946,201,475	90		
68,498	32	—	—	K. Mobilien-Inventar. Seite 92	Inventarvermehrungen	—	—		
5,571,003	53	—	—	Summen der Aktiven und der Passiven.		68,296	50		
50,194,351	43	44,413,481	54	Reine Aktiven.		6,946,269,772	40		
		5,780,869	89			103,998	09		
480,415,111	15	425,275,811	94	I. Stammvermögen. Seite 4		2,178,525,798	33		
50,194,351	43	44,413,481	54	II. Betriebsvermögen. " 4		6,946,269,772	40		
530,609,462	58	469,689,293	48	Summen der Aktiven und der Passiven.		9,124,795,570	73		
		60,920,169	10	Reines Vermögen.					
530,609,462	58	530,609,462	58			49,043,215	79		
						9,173,838,786	52		
Bilanz.									
530,609,462	58	469,689,293	48	Vermögensbestandteile. Seite 4	Vermehrungen	9,124,795,570	73		
—	—	60,920,169	10	Reines Vermögen. "	Verminderungen	49,043,215	79		
530,609,462	58	530,609,462	58			9,173,838,786	52		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.				Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908.				
Haben.		Konten und Rechnungsbüchern.		Soll.		Haben.		
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	
Übersicht und Bilanz.								
I. Stammvermögen.								
279,556	25	Verkäufe und Schätzungsreduktionen.	A. Waldungen Seite 81	15,344,792	—	—	—	
57,533	08		B. Domänen 81	30,543,615	—	—	—	
469,980	04		C. Domänenkasse 81	1,623,983	46	2,250,825	—	
124,009,939	65		D. Hypothekarkasse 83	233,159,835	45	213,159,835	45	
2,051,271,083	06	Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben.	E. Kantonalbank 83	184,548,028	66	164,548,028	66	
2,189,000	—		F. Anleihen 85	—	—	49,992,760	—	
—	—	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.	G. Eisenbahntkapitalien 85	20,119,200	—	—	—	
2,178,277,092	08		Summen der Aktiven und der Passiven	485,339,454	57	429,951,449	11	
248,706	25		Reine Aktiven	55,388,005	46			
II. Betriebsvermögen.								
H. Betriebskapital der Staatskasse:								
66,082,432	31	Neue Schulden und Guthabeneingänge. Ausgaben. Einnahmen. Neue Schulden.	Seite 93 Vorschüsse, Geldanlagen und Depots	40,364,840	—	42,435,274	71	
2,292,701,303	57		Kassen und Gegenrechnung . . .	1,539,621	36	84,222	44	
2,293,837,565	38		Aktivausstände	2,387,176	50	3,406	14	
2,293,580,174	64		Passivausstände	30,612	50	1,657,979	03	
6,946,201,475	90	Ausgaben-Uberdurchß. Inventarverminderungen.	44,322,250	36	44,180,882	32		
54,934	16		J. Rechnungssaldo der laufenden Verwaltung Seite 93	13,564	16	—	—	
117,360	43		K. Mobilien-Inventar . . Seite 93	5,521,939	60	—	—	
6,946,373,770	49	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	49,857,754	12	44,180,882	32	
2,178,277,092	08	Berminderungen.	Reine Aktiven	5,676,871	80			
6,946,373,770	49		I. Stammvermögen . . . Seite 5					
9,124,650,862	57		485,339,454	57	429,951,449	11		
144,708	16	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.	II. Betriebsvermögen . . . „ 5					
			49,857,754	12	44,180,882	32		
			Summen der Aktiven und der Passiven	535,197,208	69	474,132,331	43	
			Reines Vermögen	61,064,877	26			
Bilanz.								
9,124,650,862	57	Berminderungen.	Vermögensbestandteile . . . Seite 5	535,197,208	69	474,132,331	43	
49,187,923	95	Bermehrungen.	Reines Vermögen „ 8	—	—	61,064,877	26	
9,173,838,786	52			535,197,208	69	535,197,208	69	

Erste Abteilung.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

Stand des Reinen Staatsvermögens.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Rechnung der laufenden Verwaltung.

1908.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

^{*)} Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.*)		Voranschlag 1908.*)		Konten und Rechnungsrubriken.				R o h -		Rein -		
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.												
Übersicht.												
810,821	81	867,840	—	I. Allgemeine Verwaltung		61,159	06	951,023	63	—	—	
1,115,241	37	1,214,525	—	II. Gerichtsverwaltung		2,986	70	1,215,247	08	—	—	
26,984	73	27,735	—	III. ^a Justiz		5	—	30,130	82	—	—	
1,189,162	63	1,414,835	—	III. ^b Polizei		1,419,870	25	2,814,991	36	—	—	
255,452	78	332,668	—	IV. Militär		1,283,171	46	1,588,398	44	—	—	
1,126,608	60	1,243,605	—	V. Kirchenwesen		1,922	80	1,225,651	55	—	—	
4,297,699	03	4,380,532	—	VI. Unterrichtswesen		1,162,325	07	5,597,220	64	—	—	
10,769	10	10,820	—	VII. Gemeindewesen		—	—	11,302	25	—	—	
2,515,566	49	2,477,345	—	VIII. Armenwesen		389,686	73	2,933,854	86	—	—	
462,308	76	482,204	—	IX. ^a Volkswirtschaft		401,817	40	923,762	06	—	—	
1,132,396	39	1,143,678	—	IX. ^b Gesundheitswesen		1,601,235	72	2,804,171	23	—	—	
2,783,827	83	2,201,940	—	X. Bauwesen		1,500,906	61	3,836,448	08	—	—	
3,248,960	70	3,601,670	—	XI. Anleihen		100	—	3,600,006	05	—	—	
144,453	26	149,460	—	XII. Finanzwesen		651	45	149,728	48	—	—	
452,064	35	517,333	—	XIII. Landwirtschaft		1,098,553	31	1,615,675	34	—	—	
135,729	28	151,023	—	XIV. Forstwesen		139,851	03	289,538	90	—	—	
607,224	34	513,558	—	XV. Staatswaldungen		1,242,465	09	577,024	13	665,440	96	
915,248	45	1,145,610	—	XVI. Domänen		1,268,055	65	95,319	34	1,172,736	31	
12,421	30	11,700	—	XVII. Domänenkasse		67,259	21	94,536	90	—	—	
1,295,924	28	1,200,000	—	XVIII. Hypothekarkasse		10,286,220	98	8,955,564	54	1,330,656	44	
1,100,000	—	1,100,000	—	XIX. Kantonalbank		7,587,986	78	6,487,986	78	1,100,000	—	
585,908	94	609,200	—	XX. Staatskasse		744,722	94	97,861	11	646,861	83	
2,524	30	3,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen		251,625	27	246,163	37	5,461	90	
52,533	78	43,475	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau		100,268	20	49,830	55	50,437	65	
910,147	19	859,370	—	XXIII. Salzhandlung		1,678,126	33	776,527	60	901,598	73	
723,456	56	559,650	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer		733,480	90	64,497	15	668,983	75	
1,841,554	37	1,470,900	—	XXV. Gebühren		1,965,410	30	161,955	36	1,803,454	94	
1,078,237	75	353,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer		777,133	66	91,097	81	686,035	85	
—	—	134,000	—	XXVII. Wasserrechtsabgaben		111,579	50	11,184	35	100,395	15	
1,044,125	47	1,017,000	—	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs-patentgebühren		1,210,565	75	167,843	46	1,042,722	29	
1,037,054	07	957,285	—	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol-monopols		1,069,251	57	111,970	89	957,280	68	
—	—	286,545	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz		311,399	60	—	—	311,399	60	
349,239	67	299,000	—	Nationalbank		771,783	95	415,646	25	356,137	70	
8,244,852	90	8,074,381	—	XXXI. Militärsteuer		9,341,539	85	646,961	47	8,694,578	38	
59,145	16	—	XXXII. Direkte Steuern		3,113	90	2,044	35	1,069	55	—	—
19,785,507	77	18,626,574	—	XXXIII. Unvorhergesehenes		48,586,232	02	—	—	20,495,251	71	
19,782,137	87	20,228,913	—	Ginnahmen		—	—	48,641,166	18	—	—	
3,369	90	—	Ausgaben		—	—	—	—	—	20,550,185	87	
—	—	1,602,339	—	Überjhuß der Ginnahmen		54,934	16	—	—	54,934	16	
19,785,507	77	20,228,913	—	Überjhuß der Ausgaben		48,641,166	18	48,641,166	18	20,550,185	87	
										20,550,185	87	

*) Die Ausgaben sind mit steigenden, die Ginnahmen mit Kurzwahlen angegeben.
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.												
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				Roh - Ginnahmen.		Rein - Ginnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.												
Spezielle Rechnungen.												
I. Allgemeine Verwaltung.												
A. Grosser Rat.												
115,075	25	100,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten I, 2				—	97,575 80	—	97,575 80	
115,075	25	100,000	—					—	97,575 80	—	97,575 80	
B. Regierungsrat.												
66,057	15	72,500	—	1. Besoldungen der Regierungsräte . . I, 5				—	70,986 30	—	70,986 30	
66,057	15	72,500	—					—	70,986 30	—	70,986 30	
C. Ratskredit.												
9,916	04			1. Ratskosten, Bibliothek I, 8				—	10,003 98	—	10,003 98	
2,682	20			2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen I, 10				—	2,441 50	—	2,441 50	
1,400	—			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst I, 11				—	1,000 —	—	1,000 —	
1,000	—			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen . I, 12				—	1,600 —	—	1,600 —	
14,998	24	15,000	—					—	15,045 48	—	15,045 48	
D. Ständeräte und Kommissäre.												
2,560	—	3,000	—	1. Ständeräte I, 13				—	2,580 —	—	2,580 —	
461	—	1,000	—	2. Kommissäre I, 14				—	634 10	—	634 10	
3,021	—	4,000	—					—	3,214 10	—	3,214 10	
E. Staatskanzlei.												
21,025	—	22,800	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 16				—	22,800 —	—	22,800 —	
25,519	70	30,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 17				—	29,796 70	—	29,796 70	
7,022	75	7,000	—	3. Bureaukosten I, 20				7	45	7,057 —	—	7,049 55
39,632	37	38,000	—	4. Druckkosten I, 27				13,151	61	76,810 25	—	63,658 64
8,641	70	8,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses I, 30				1,162	—	9,963 80	—	8,801 80
12,410	—	19,560	—	6. Mietzins I, 30				—	19,560 —	—	19,560 —	
114,251	52	125,360	—					—	14,321 06	165,987 75	—	151,666 69

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				Noch = Ginnahmen.		Rein = Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
I. Allgemeine Verwaltung.											
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzes- sammlung.											
12,000		12,000		1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 31		10,500		—		10,500	
23,470		23,000		2. Abonnemente der Werte . . . I, 31		23,552		—		23,552	
6,125		5,000		3. Redaktionskosten des Tagblattes . . I, 32		—		4,935		—	4,935
25,170	45	20,000		4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzesammlung I, 34		—		27,957	50	—	27,957
4,174	55	10,000				34,052		32,892	50	1,159	50
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.											
5,000		5,000		1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 35		5,000		—		5,000	
7,641		7,500		2. Abonnemente der Werte . . . I, 35		7,581		—		7,581	
6,267	25	5,500		3. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzesammlung I, 36 (Redaktionskosten des Compte rendu.)		—		8,093	55	—	8,093
990		—				12,581		8,093	55	4,487	45
5,383	75	7,000									
H. Revision der Gesetzesammlung.											
1,738				1. Revisions- und Redaktionskosten . . I, 37		—		900		—	900
4,829	20	5,000		2. Druckkosten I, 38		—		833	80	—	833
6,567	20	5,000				—		1,733	80		1,733
J. Regierungsstatthalter.											
114,854	90	130,250		1. Besoldungen der Regierungsstatthalter I, 42		—		129,399	80	—	129,399
4,300		4,600		2. Sekretariat des Regierungsstatthalter= amtes Bern I, 43		—		4,600		—	4,600
2,515	60	3,000		3. Entschädigungen der Stellvertreter . . I, 44		—		1,200	15	—	1,200
18,489	40	19,600		4. Bureaukosten I, 49		5		19,068	60	—	19,063
17,270		19,860		5. Mietzinse I, 50		—		19,860		—	19,860
157,429	90	177,310				5		174,128	55		174,123
K. Amtsschreibereien.											
114,500		128,900		1. Besoldungen der Amtsschreiber . . I, 54		—		128,047	15	—	128,047
1,029	95	2,000		2. Entschädigungen der Stellvertreter . . I, 55		—		1,716	65	—	1,716
197,217	95	223,100		3. Besoldungen der Angestellten . . I, 70		200		219,957	80	—	219,757
16,101	95	15,900		4. Bureaukosten I, 74		—		15,874	20	—	15,874
14,130		15,770		5. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 75		—		15,770		—	15,770
342,979	85	385,670				200		381,365	80		381,165

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.														
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				R o h =		Rein =				
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Laufende Verwaltung.														
I. Allgemeine Verwaltung.														
115,075	25	100,000	—	A. Grosser Rat				97,575	80	—	97,575	80		
66,057	15	72,500	—	B. Regierungsrat				70,986	30	—	70,986	30		
14,998	24	15,000	—	C. Ratskredit				15,045	48	—	15,045	48		
3,021	—	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre				3,214	10	—	3,214	10		
114,251	52	125,360	—	E. Staatskanzlei				14,321	06	165,987	75	151,666	69	
4,174	55	10,000	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzes- sammlung				34,052	—	32,892	50	1,159	50	
5,383	75	7,000	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Ge- setzesammlung				12,581	—	8,093	55	4,487	45	
6,567	20	5,000	—	H. Revision der Gesetzesammlung				—	—	1,733	80	—	—	
157,429	90	177,310	—	I. Regierungstatthalter				5	—	174,128	55	—	174,123	55
342,979	85	385,670	—	K. Amtsschreibereien				200	—	381,365	80	—	381,165	80
810,821	81	867,840	—					61,159	06	951,023	63	—	889,864	57
Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 22,024. 57														
<hr/>														
II. Gerichtsverwaltung.														
A. Obergericht.														
103,045	—	113,000	—	1. Besoldungen der Oberrichter . . . I, 77				114,208	80	—	114,208	80		
1,540	—	1,500	—	2. Entschädigungen der Suppleanten . . . I, 78				1,500	—	—	1,500	—		
104,585	—	114,500	—					115,708	80	—	115,708	80		
<hr/>														
B. Obergerichtskanzlei.														
21,258	50	18,750	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 79				18,750	—	—	18,750	—		
35,358	60	41,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 80				41,658	30	—	41,658	30		
4,501	30	4,500	—	3. Bureauaufosten				4,544	25	—	4,544	25		
3,540	—	4,870	—	4. Mietzinse				4,870	—	—	4,870	—		
1,005	05	1,300	—	5. Bibliothek				1,136	20	—	1,136	20		
65,663	45	71,220	—					70,958	75	—	70,958	75		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				Roh = Einnahmen.		Rein = Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
I. Laufende Verwaltung.											
II. Gerichtsverwaltung.											
C. Amtsgerichte.											
136,949	70	150,775	—	1. Befördlungen der Gerichtspräsidenten	I, 88	—	—	150,619	60	—	—
5,458	45	7,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	I, 90	—	—	5,896	15	—	—
55,116	25	55,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten	I, 94	—	—	54,457	90	—	—
26,012	65	25,500	—	4. Bureaukosten	I, 99	—	—	28,562	95	—	—
24,000	—	32,410	—	5. Mietzinse	I, 100	—	—	32,410	—	—	—
680	80	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte . .	I, 101	—	—	1,084	60	—	—
248,217	85	272,185	—			—	—	273,031	20	—	—
D. Gerichtsschreibereien.											
107,889	45	117,000	—	1. Befördlungen der Gerichtsschreiber .	I, 105	2,975	—	119,673	60	—	—
853	85	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter .	I, 106	—	—	830	95	—	—
108,987	05	122,000	—	3. Befördlungen der Angestellten . .	I, 119	—	—	120,359	15	—	—
22,403	85	13,100	—	4. Bureaukosten	I, 123	—	—	13,664	60	—	—
9,200	—	9,385	—	5. Mietzinse	I, 124	—	—	9,385	—	—	—
249,334	20	263,485	—			2,975	—	263,913	30	—	—
E. Staatsanwaltschaft.											
29,537	50	32,900	—	1. Befördlungen des Generalprokuretors und der Bezirksprokuratoren . . .	I, 125	—	—	31,861	05	—	—
3,190	—	3,800	—	2. Befördlung des Angestellten des Ge- neralprokuretors	I, 126	—	—	3,800	—	—	—
699	15	800	—	3. Bureaukosten des Generalprokuretors	I, 127	—	—	658	20	—	—
5,253	40	5,500	—	4. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren	I, 128	—	—	6,514	16	—	—
230	—	325	—	5. Mietzins	I, 128	—	—	325	—	—	—
38,910	05	43,325	—			—	—	43,158	41	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				R o h -		Rein -	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.	R.	Ausgaben.	R.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
II. Gerichtsverwaltung.											
F. Geschworenengerichte.											
19,418	50	22,500	—	1. Entschädigungen der Geschworenen . . I, 129		—	—	21,527	—	—	21,527
4,428	10	5,700	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer I, 130		—	—	4,961	30	—	4,961
5,589	10	5,000	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel I, 131		—	—	6,001	70	—	6,001
4,520	80	4,200	—	4. Bureaukosten I, 134		—	—	5,184	42	—	5,184
9,400	—	11,810	—	5. Mietzinse I, 136		—	—	11,810	—	—	11,810
43,356	50	49,210	—			—	—	49,484	42	—	49,484
G. Betreibungs- und Konkursämter.											
1,128	40	1,200	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde I, 137		11	70	1,256	70	—	1,245
104,098	25	113,800	—	2. Besoldungen der Beamten I, 140		—	—	109,939	80	—	109,939
2,283	80	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter I, 142		—	—	3,503	95	—	3,503
105,227	05	110,000	—	4. Besoldungen der Betreibungsgehilfen I, 152		—	—	111,374	35	—	111,374
113,962	90	130,000	—	5. Besoldungen der Angestellten I, 162		—	—	129,609	90	—	129,609
12,297	90	12,700	—	6. Bureaukosten I, 166		—	—	12,802	60	—	12,802
5,570	85	6,200	—	7. Formulare und Kontrollen I, 167		—	—	6,481	20	—	6,481
13,670	—	17,200	—	8. Mietzinse I, 168		—	—	17,200	—	—	17,200
1,102	15	1,500	—	9. Kosten in Ehrenfolgenfällen I, 169		—	—	1,099	05	—	1,099
359,341	30	394,600	—			11	70	393,267	55	—	393,255
H. Gewerbebergerichte.											
5,833	02	6,000	—	1. Kostenanteile des Staates I, 171		—	—	5,724	65	—	5,724
5,833	02	6,000	—			—	—	5,724	65	—	5,724
A. Obergericht											
104,585	—	114,500	—	B. Obergerichtskanzlei		—	—	115,708	80	—	115,708
65,663	45	71,220	—	C. Amtsgerichte		—	—	70,958	75	—	70,958
248,217	85	272,185	—	D. Gerichtsschreibereien		—	—	273,031	20	—	273,031
249,334	20	263,485	—	E. Staatsanwaltschaft		2,975	—	263,913	30	—	260,938
38,910	05	43,325	—	F. Geschworenengerichte		—	—	43,158	41	—	43,158
43,356	50	49,210	—	G. Betreibungs- und Konkursämter		—	—	49,484	42	—	49,484
359,341	30	394,600	—	H. Gewerbebergerichte		11	70	393,267	55	—	393,255
5,833	02	6,000	—			—	—	5,724	65	—	5,724
1,115,241	37	1,214,525	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 2,264. 62		2,986	70	1,215,247	08	—	1,212,260

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				R o h =		Rein =	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.		Ausgaben.		Fr.	R.	Fr.	R.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
III. b Polizei.											
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.											
15,125	—	15,375	—	1. Befoldungen der Beamten . . . I, 183		—	—	16,250	—	—	16,250
28,188	90	32,900	—	2. Befoldungen der Angestellten . . I, 184		—	—	28,900	—	—	28,900
7,687	36	7,600	—	3. Bureaukosten I, 188		446	10	8,050	64	—	7,604
3,270	—	3,525	—	4. Mietzinse I, 189		—	—	3,525	—	—	3,525
54,271	26	59,400	—			446	10	56,725	64	—	56,279
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.											
1,007	90	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei . . . I, 190		—	—	1,192	—	—	1,192
10,789	40	10,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten I, 191		—	—	11,474	—	—	11,474
21,850	81	23,000	—	3. Transport- und Armenfuhrkosten . I, 202		5,593	75	26,963	84	—	21,370
33,648	11	34,000	—			5,593	75	39,629	84	—	34,036
C. Polizeikorps.											
8,875	—	9,790	—	1. Befoldungen der Beamten . . . I, 205		—	—	9,791	70	—	9,791
645,309	65	754,345	—	2. Sold der Landjäger I, 216		2,907	10	741,692	75	—	738,785
25,018	65	34,255	—	3. Bekleidung I, 218		—	—	34,257	30	—	34,257
1,218	05	1,400	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . I, 219		—	—	1,399	50	—	1,399
2,999	55	3,000	—	5. Bureaukosten I, 221		—	—	3,094	13	—	3,094
68,035	65	76,860	—	6. Mietzinse I, 230		347	90	77,791	—	—	77,443
12,661	10	13,400	—	7. Wohnung- und Mobiliarentschädi- gungen I, 231		—	—	12,781	10	—	12,781
3,524	25	3,500	—	8. Arztkosten I, 235		—	—	3,517	90	—	3,517
3,870	03	3,500	—	9. Verschiedene Verwaltungskosten . . I, 239		—	—	5,299	80	—	5,299
8,006	15	8,000	—	10. Reiseentschädigungen und Instru- tionskurse I, 243		—	—	7,398	95	—	7,398
20,000	—	20,000	—	11. Beitrag aus dem Ertrage der Geld- bußen I, 244		20,000	—	—	20,000	—	—
759,518	08	888,050	—			23,255	—	897,024	13	—	873,769

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Boranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				Noch =		Nein =	
Fr.	R.	Fr.	R.	Ginnahmen.		Ausgaben.		Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
III. b Polizei.											
D. Gefängnisse.											
16,575	09	17,000	—	1. In der Hauptstadt :							
9,043	75	8,500	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 246	35	—	17,296	50	—	—	17,261
19,550	—	18,635	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 248	—	—	8,134	05	—	—	8,134
63,348	36	72,000	—	c. Mietzinse I, 249	—	—	18,635	—	—	—	18,635
10,564	59	10,000	—	2. In den Bezirken :							
26,970	—	30,575	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 260	728	70	74,161	57	—	—	73,432
146,051	79	156,710	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 271	11	80	13,491	02	—	—	13,479
				c. Mietzinse I, 273	—	—	30,575	—	—	—	30,575
							775	50	162,293	14	—
									—	—	161,517
										—	64
E. Strafanstalten.											
16,643	60	17,500	—	1. Strafanstalt Thorberg.							
1,526	71	1,500	—	a. Verwaltung	436	10	15,596	91	—	—	15,160
50,796	30	51,000	—	b. Unterricht und Gottesdienst	38	—	1,564	69	—	—	1,526
32,143	27	31,000	—	c. Nahrung	2,813	50	52,737	80	—	—	49,924
12,300	—	15,830	—	d. Verpflegung	7,938	20	46,196	24	—	—	38,258
25,056	98	25,000	—	e. Mietzins	520	—	15,830	—	—	—	15,310
28,018	38	22,080	—	f. Gewerbe	95,936	25	70,408	97	25,527	28	—
60,334	52	69,750	—	g. Landwirtschaft	76,378	19	50,732	55	25,645	64	—
3,180	90	—		Betriebsergebnis	184,060	24	253,067	16	—	—	69,006
499	65	250	—	h. Inventarveränderung	9,292	35	7,424	15	1,868	20	—
64,015	07	70,000	—	i. Kostgelder	51	20	289	80	—	—	238
				I, 274			193,403	79	260,781	11	—
									—	—	67,377
										—	32
2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins.											
15,703	41	17,250	—	a. Verwaltung	1	60	17,821	58	—	—	17,819
1,134	52	1,100	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	—	1,132	42	—	—	1,132
37,209	52	40,900	—	c. Nahrung	2,473	30	42,773	61	—	—	40,300
26,683	03	22,700	—	d. Verpflegung	4,814	58	39,341	20	—	—	34,526
9,890	—	9,890	—	e. Mietzins	—	—	9,890	—	—	—	9,890
11,668	57	11,550	—	f. Gewerbe	26,776	65	15,076	05	11,700	60	—
60,650	22	51,700	—	g. Landwirtschaft	151,392	78	82,601	57	68,791	21	—
18,301	69	28,590	—	Betriebsergebnis	185,458	91	208,636	43	—	—	23,177
14,740	85	7,000	—	h. Inventarveränderung	3,463	40	14,197	45	—	—	10,734
7,737	20	8,200	—	i. Kostgelder	8,670	45	—	—	8,670	45	—
10,000	—	10,000	—	k. Beitrag aus dem Altkoholzehntel	10,000	—	—	—	10,000	—	—
15,305	34	17,390	—	I, 274	207,592	76	222,833	88	—	—	15,241
									—	—	12

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.													
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				Roh = Einnahmen. Ausgaben.		Rein = Einnahmen. Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.		
Laufende Verwaltung.													
III.^b Polizei.													
E. Strafanstalten.													
3. Strafanstalt Witzwil.													
22,137	41	20,700	—	a. Verwaltung	967	—	26,997	38	—	—	26,030	38	
1,221	97	1,600	—	b. Unterricht und Gottesdienst	145	35	1,465	17	—	—	1,319	82	
51,293	03	53,700	—	c. Nahrung	2,681	45	63,065	68	—	—	60,384	23	
116,236	34	40,000	—	d. Verpflegung	59,720	—	99,251	40	—	—	39,531	40	
11,236	40	12,380	—	e. Mietzins	1,242	20	12,380	—	—	—	11,137	80	
11,576	66	5,000	—	f. Gewerbe	69,248	05	50,745	01	18,503	04	—	—	
172,034	73	118,380	—	g. Landwirtschaft	391,426	53	276,379	44	115,047	09	—	—	
18,513	76	5,000	—	Betriebsergebnis		525,430	58	530,284	08	—	—	4,853	50
3,378	40	—	—	h. Inventarveränderung		39,734	90	42,510	90	—	—	2,776	—
2,012	25	3,000	—	i. Röftgelder		5,639	75	—	—	5,639	75	—	—
—	—	50,000	—	k. Neubauten		—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
19,879	91	52,000	—	I, 274		570,805	23	622,794	98	—	—	51,989	75
4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.													
6,765	26	5,940	—	a. Verwaltung	—	—	6,916	16	—	—	6,916	16	
353	05	320	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	—	639	92	—	—	639	92	
9,253	94	8,450	—	c. Nahrung	631	95	10,256	55	—	—	9,624	60	
5,655	65	4,600	—	d. Verpflegung	620	10	6,436	70	—	—	5,816	60	
1,160	—	1,100	—	e. Mietzins	—	—	1,100	—	—	—	1,100	—	
2,121	85	600	—	f. Gewerbe	2,178	50	49	85	2,128	65	—	—	
1,757	63	1,810	—	g. Landwirtschaft	12,506	77	10,997	69	1,509	08	—	—	
19,308	42	18,000	—	Betriebsergebnis		15,937	32	36,396	87	—	—	20,459	55
607	—	—	—	h. Inventarveränderung		1,168	80	2,374	80	—	—	1,206	—
3,650	30	2,000	—	i. Röftgelder		5,123	60	250	—	4,873	60	—	—
16,265	12	16,000	—	I, 274		22,229	72	39,021	67	—	—	16,791	95
1. Strafanstalt Thorberg													
64,015	07	70,000	—	2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins	193,403	79	260,781	11	—	—	67,377	32	
15,305	34	17,390	—	3. Strafanstalt Witzwil	207,592	76	222,833	88	—	—	15,241	12	
19,879	91	52,000	—	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald	570,805	23	622,794	98	—	—	51,989	75	
16,265	12	16,000	—		22,229	72	39,021	67	—	—	16,791	95	
115,465	44	155,390	—		994,031	50	1,145,431	64	—	—	151,400	14	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				R o h = Ginnahmen.		R e i n = Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
III. b Polizei.											
F. Bekämpfung des Alkoholismus.											
9,454	25	9,550	—	1. Arbeitsanstalt Hindelbank:				12	55	8,733	72
304	86	700	—	a. Verwaltung				—	—	—	—
16,248	14	17,000	—	b. Unterricht und Gottesdienst				—	—	639	84
9,473	—	10,200	—	c. Nahrung				240	30	16,186	08
3,870	—	5,100	—	d. Verpflegung				3,085	10	12,051	09
9,409	15	9,400	—	e. Mietzins				—	—	—	—
1,618	66	1,800	—	f. Gewerbe				12,452	50	3,122	45
				g. Landwirtschaft				12,780	95	11,103	03
28,322	44	31,350	—	Betriebsergebnis				28,571	40	56,936	21
471	50	—	—	h. Inventarveränderung				1,346	70	2,380	60
4,522	50	5,400	—	i. Kostgelder				4,643	35	—	—
23,328	44	25,950	—	I, 275				34,561	45	59,316	81
10,197	40	10,600	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an				—	—	—	—
				den Schutzaufsichtsverein für entlassene						28,364	81
				Sträflinge						1,033	90
23,525	84	17,065	—	3. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . I, 275						—	—
10,000	—	19,485	—					16,698	34	10,509	50
								16,698	34	—	—
								51,259	79	69,826	31
								—	—	18,566	52
G. Justiz- und Polizeikosten.											
108,798	20	107,000	—	1. Kosten in Strafsachen	I, 315			123	85	125,097	26
128,482	37	107,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren	I, 322			339,972	56	201,575	23
650	—	300	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile .	I, 323			—	—	445	80
1,201	78	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen	I, 326			1,846	50	1,163	40
19,213	70	20,000	—	5. Polizeikosten	I, 354			2,565	70	23,936	37
500	—	500	—	6. Konkordat zum Schutze junger Leute				—	—	—	—
2,908	55	—	—	in der Fremde	I, 359			—	—	500	—
				7. Streits, außerordentliche Polizeikosten	I, 360			—	—	9,253	85
2,386	30	19,800	—					344,508	61	361,971	91
								—	—	17,463	30
H. Civilstand.											
65,789	30	80,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten	I, 363			—	—	80,208	70
2,032	35	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen	I, 365			—	—	1,880	05
67,821	65	82,000	—					—	—	82,088	75

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.											
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
III. b Polizei.											
54,271	26	59,400	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion		446	10	56,725	64	—	—
33,648	11	34,000	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen		5,593	75	39,629	84	—	—
759,518	08	888,050	—	C. Polizeikorps		23,255	—	897,024	13	—	—
146,051	79	156,710	—	D. Gefängnisse		775	50	162,293	14	—	—
115,465	44	155,390	—	E. Strafanstalten		994,031	50	1,145,431	64	—	—
10,000	—	19,485	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus		51,259	79	69,826	31	—	—
2,386	30	19,800	—	G. Justiz- und Polizeikosten		344,508	61	361,971	91	—	—
67,821	65	82,000	—	H. Civilstand		—	—	82,088	75	—	—
1,189,162	63	1,414,835	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 19,713. 89		1,419,870	25	2,814,991	36	—	—
IV. Militär.											
A. Verwaltungskosten der Direktion.											
4,187	50	4,375	—	1. Besoldung des Sekretärs II, 1		—	—	4,375	—	—	4,375
18,150	—	19,800	—	2. Besoldungen der Angestellten II, 2		—	—	19,800	—	—	19,800
5,999	11	6,000	—	3. Bureauaufosten II, 5		—	—	5,997	94	—	5,997
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse II, 6		—	—	3,000	—	—	3,000
2,111	35	3,000	—	5. Mobilmachungs vorbereitungen II, 7		—	—	1,133	70	—	1,133
33,447	96	36,175	—			—	—	34,306	64	—	34,306
B. Kantonalkriegskommissariat.											
5,250	—	5,625	—	1. Besoldung des Kantonalkriegskommissärs II, 9		—	—	5,625	—	—	5,625
3,900	—	4,200	—	2. Besoldung des Adjunkten II, 9		—	—	4,200	—	—	4,200
16,778	10	18,500	—	3. Besoldungen der Angestellten II, 10		—	—	18,500	—	—	18,500
4,445	11	4,500	—	4. Bureauaufosten II, 14		409	38	4,898	72	—	4,489
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse II, 14		—	—	3,300	—	—	3,300
857	60	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisations- kosten II, 15		—	—	1,476	55	—	1,476
17,265	40	18,812	—	7. Kostenanteil der Konfektion II, 16		18,795	44	—	18,795	44	—
17,265	41	18,813	—			19,204	82	38,000	27	—	18,795

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh = Ginnahmen.		Rein = Ausgaben.	
Fr.	Rt.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
C. Zeughausverwaltung.									
5,250	—	5,500	—	1. Besoldung des Verwalters	—	5,500	—	—	5,500
20,507	—	22,020	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	22,002	02	—	22,002
1,876	26	3,000	—	3. Bureaukosten	1,608	35	3,569	22	1,960
1,012	25	1,300	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	120	—	1,123	30	1,003
—	—	100	—	5. Modellsammlung	—	—	100	—	100
2,700	—	2,700	—	6. Mietzins	—	—	2,700	—	2,700
15,672	75	17,310	—	7. Kostenanteil der Zeughausverfertigungen	16,633	09	—	16,633	09
15,672	76	17,310	—		II, 17	18,361	44	34,994	54
D. Zeughauswerkstätten.									
100,240	45	94,500	—	1. Arbeitslöhne	—	98,989	97	—	98,989
21,117	15	18,400	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial	6	21,212	54	—	21,206
1,205	90	1,325	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	1,389	90	—	1,389
978	25	980	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	1,069	25	—	1,069
3,500	—	4,350	—	5. Mietzins	—	4,350	—	—	4,350
142,781	60	136,865	—	6. Lieferungen	144,258	63	504	—	143,754
15,672	75	17,310	—	7. Verwaltungskosten	—	16,633	09	—	16,633
207	20	—	—	8. Inventarveränderung	568	40	—	568	40
274	30	—	—		II, 18	144,833	03	144,148	75
E. Depot in Dachsenfelden und Langnau.									
6,711	72	6,900	—	1. Auffücht und Auslagen	6	60	4,683	35	—
3,387	86	3,450	—	2. Vergütung des Bundes	1,286	82	—	1,286	82
3,900	—	6,200	—	3. Mietzins	—	—	6,200	—	6,200
7,223	86	9,650	—		II, 19	1,293	42	10,883	35

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				Roh = Einnahmen.		Rein = Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
IV. Militär.											
F. Kasernenverwaltung.											
3,250	—	3,500	—	1. Besoldung des Verwalters . . . II, 20	—	—	3,500	—	—	3,500	—
2,300	—	2,400	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . II, 21	—	—	2,400	—	—	2,400	—
17,344	95	18,200	—	3. Betriebskosten II, 31	24,340	95	41,760	40	—	17,419	45
2,977	90	3,000	—	4. Anschaffung von Bettmaterial . . . II, 32	—	—	2,996	10	—	2,996	10
74,400	—	87,350	—	5. Mietzins II, 33	8,600	—	95,850	—	—	87,250	—
88,500	—	88,500	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft . . II, 34	88,500	—	—	88,500	—	—	—
11,772	85	25,950	—		121,440	95	146,506	50	—	25,065	55
G. Kreisverwaltung.											
1. Entschädigung der Kreiskommandanten:											
21,800	—	21,800	—	a. Besoldungen II, 35	—	—	21,800	—	—	21,800	—
6,734	80	7,000	—	b. Taggelder II, 36	—	—	5,944	10	—	5,944	10
11,516	84	13,700	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten II, 42	557	25	15,270	54	—	14,713	29
47,967	10	48,000	—	3. Besoldungen der Sektionschefs . . II, 40	—	—	47,366	30	—	47,366	30
3,597	80	3,750	—	4. Rekrutenaushebung II, 43	—	—	4,073	30	—	4,073	30
91,616	54	94,250	—		557	25	94,454	24	—	93,896	99
H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.											
1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . . II, 55											
520,625	26	500,000	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . II, 57	—	—	685,604	94	—	685,604	94
757	70	880	—	3. Zins des Betriebskapitals II, 57	—	—	778	85	—	778	85
23,427	80	26,250	—	4. Mietzins II, 57	15,613	36	22,992	61	—	7,379	25
5,250	—	5,250	—	5. Lieferungen II, 59	—	—	5,250	—	—	5,250	—
588,117	41	551,192	—	6. Betriebskosten II, 59	746,614	41	—	746,614	41	—	—
17,265	40	18,812	—	7. Magazin-Einrichtungen II, 60	—	—	18,795	44	—	18,795	44
—	—	—	—		—	—	27,000	—	—	27,000	—
20,791	25	—	—		762,227	77	760,421	84	1,805	93	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				R o h =		Rein =			
Fr.	R.	Fr.	R.			Ginnahmen.	Ausgaben.	Fr.	R.	Fr.	R.		
Laufende Verwaltung.													
IV. Militär.													
33,447	96	36,175	—	A. Verwaltungskosten der Direktion		—	34,306	64	—	—	34,306	64	
17,265	41	18,813	—	B. Kantonskriegskommissariat		19,204	82	38,000	27	—	—	18,795	45
15,672	76	17,310	—	C. Zeughausverwaltung		18,361	44	34,994	54	—	—	16,633	10
274	30	—	—	D. Zeughauswerkstätten		144,833	03	144,148	75	684	28	—	—
7,223	86	9,650	—	E. Depot in Dachsenfelden und Langnau		1,293	42	10,883	35	—	—	9,589	93
11,772	85	25,950	—	F. Kaserneverwaltung		121,440	95	146,506	50	—	—	25,065	55
91,616	54	94,250	—	G. Kreisverwaltung		557	25	94,454	24	—	—	93,896	99
20,791	25	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung		762,227	77	760,421	84	1,805	93	—	—
80,790	04	113,020	—	I. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials		209,638	89	296,123	21	—	—	86,484	32
2,849	24	1,500	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial		1,743	59	—	—	1,743	59	—	—
21,578	15	19,000	—	L. Verschiedene Militärausgaben		3,870	30	28,559	10	—	—	24,688	80
255,452	78	332,668	—			1,283,171	46	1,588,398	44	—	—	305,226	98
Weniger Ausgaben als veranschlagt. Fr. 27,441. 02													
V. Kirchenwesen.													
A. Verwaltungskosten der Direktion.													
729	05	400	—	1. Bureaukosten	II,	93	—	1,198	90	—	—	1,198	90
1,000	—	1,000	—	2. Anteil Besoldung eines Angestellten	II,	93	—	1,000	—	—	—	1,000	—
1,729	05	1,400	—				—	2,198	90	—	—	2,198	90
B. Protestantische Kirche.													
669,523	45	743,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen	II,	98	—	736,275	50	—	—	736,275	50
6,371	—	7,000	—	2. Besoldungszulagen	II,	100	—	5,754	—	—	—	5,754	—
17,157	10	16,600	—	3. Wohnungsentshädigungen	II,	102	—	17,431	60	—	—	17,431	60
47,237	65	48,000	—	4. Holzentshädigungen	II,	103	—	48,244	15	—	—	48,244	15
24,704	—	25,600	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	II,	104	—	24,949	—	—	—	24,949	—
5,597	—	6,225	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	II,	105	—	6,225	—	—	—	6,225	—
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	II,	105	—	580	—	—	—	580	—
1,412	40	1,415	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen	II,	106	1,412	40	—	1,412	40	—	—
1,205	20	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission	II,	107	215	40	1,942	80	—	1,727	40
149,520	—	178,750	—	10. Mietzinsen	II,	108	—	178,750	—	—	—	178,750	—
1,200	—	1,200	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen	II,	108	—	1,200	—	—	—	1,200	—
18,000	—	—	—	(Steffisburg, Pfarrhausbau und Loskauf der Wohnungsentshädigung.)									
18,000	—	—	—	(Köniz, Pfarrhausbau und Loskauf der Wohnungsentshädigung.)									
957,683	—	1,027,540	—				1,627	80	1,021,352	05	—	1,019,724	25

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				R o h -		Rein -		
Fr.	R.	Fr.	R.			Ginnahmen.	Ausgaben.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.												
V. Kirchenwesen.												
C. Römischkatholische Kirche.												
128,960	—	170,000	—	1. Befördlungen der Geistlichen . . . II, 358	—	157,204	—	—	—	157,204	—	
—	—	1,600	—	2. Befördlungsgulagen . . . II, 112	—	1,050	—	—	—	1,050	—	
2,100	—	2,800	—	3. Wohnungsentzündigungen . . . II, 113	—	2,250	—	—	—	2,250	—	
—	—	1,000	—	4. Holzentzündigungen . . . II, 114	—	800	—	—	—	800	—	
11,078	—	11,700	—	5. Leibgedinge (Pensionen) . . . II, 115	—	13,350	—	—	—	13,350	—	
1,865	—	1,865	—	6. Beitrag an die Befördlung des Bischofs II, 116	—	1,865	—	—	—	1,865	—	
40	45	200	—	7. Theologische Prüfungskommission . II, 117	295	281	60	13	40	—	—	
144,043	45	189,165	—		295	176,800	60	—	—	176,505	60	
D. Christkatholische Kirche.												
15,012	50	17,150	—	1. Befördlungen der Geistlichen . . . II, 118	—	17,150	—	—	—	17,150	—	
2,500	—	2,500	—	2. Befördlungsgulagen . . . II, 119	—	2,500	—	—	—	2,500	—	
1,762	50	1,850	—	3. Wohnungsentzündigungen . . . II, 120	—	1,850	—	—	—	1,850	—	
1,012	50	1,050	—	4. Holzentzündigungen . . . II, 121	—	1,050	—	—	—	1,050	—	
2,750	—	2,750	—	5. Beitrag an die Befördlung des Bischofs II, 122	—	2,750	—	—	—	2,750	—	
115	60	200	—	6. Theologische Prüfungskommission	—	—	—	—	—	—	—	
23,153	10	25,500	—			25,300	—	—	—	25,300	—	
A. Verwaltungskosten der Direktion												
957,683	—	1,027,540	—	B. Protestantische Kirche	1,627	80	1,021,352	05	—	—	1,019,724	25
144,043	45	189,165	—	C. Römischkatholische Kirche	295	—	176,800	60	—	—	176,505	60
23,153	10	25,500	—	D. Christkatholische Kirche	—	—	25,300	—	—	—	25,300	—
1,126,608	60	1,243,605	—		1,922	80	1,225,651	55	—	—	1,223,728	75
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 19,876. 25												
VI. Unterrichtswesen.												
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.												
4,562	—	5,125	—	1. Befördlung des Sekretärs . . . II, 124	—	5,125	—	—	—	5,125	—	
12,474	85	12,100	—	2. Befördlungen der Angestellten . . . II, 125	—	15,333	30	—	—	15,333	30	
6,640	05	7,650	—	3. Bureaukosten II, 129	—	7,729	10	—	—	7,729	10	
935	—	950	—	4. Mietzinse II, 131	—	950	—	—	—	950	—	
7,426	35	7,500	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten II, 141	7,809	—	15,354	15	—	—	7,545	15
5,960	10	4,000	—	6. Synodalosten II, 142	—	5,062	25	—	—	5,062	25	
37,998	35	37,325	—		7,809	—	49,553	80	—	—	41,744	80

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.															
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				Roh- Ginnahmen.		Ausgaben.		Rein- Ginnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.															
VI. Unterrichtswesen.															
B. Hochschule.															
304,178	35	311,090	—	1. Befoldungen der Professoren und Honrarare der Dozenten . . . II, 153		4,000	—	320,891	65	—	—	316,891	65		
3,166	65	2,500	—	2. Pensionen		—	—	—	—	—	—	—	—		
31,750	—	32,600	—	3. Befoldungen der Assistenten . . . II, 158		600	—	32,825	—	—	—	32,225	—		
36,273	60	37,300	—	4. Befoldungen der Angestellten . . . II, 166		25	—	41,885	70	—	—	41,860	70		
65,002	55	64,000	—	5a Verwaltungskosten (Möbiliar, Be- heizung &c.) II, 174		1,753	45	73,532	05	—	—	71,778	60		
2,472	30	—	—	(Botanisches Institut, Neubau, Mö- blierung.)		—	—	—	—	—	—	—	—		
8,098	05	—	—	5b Hochschule, Dachstock, Möblierung . II, 175		—	—	6,058	35	—	—	6,058	35		
4,566	05	—	—	5c Augenklinik, Neubau, Einrichtung . II, 178		1,534	95	13,830	95	—	—	12,296	—		
98,015	—	141,285	—	6. Mietzinsen II, 179		—	—	141,285	—	—	—	141,285	—		
23,945	65	24,250	—	7. Bibliotheken. II, 181		—	—	24,180	35	—	—	24,180	35		
14,451	75	—	—	8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:		—	—	—	—	—	—	—	—		
2,820	50	—	—	1. Poliklinische Anstalt . . . II, 183		—	—	12,831	55	—	—	12,831	55		
1,795	75	—	—	2. Chirurgische Klinik . . . II, 185		187	—	3,829	87	—	—	3,642	87		
5,560	55	—	—	3. Medizinische Klinik . . . II, 187		—	—	2,586	95	—	—	2,586	95		
3,230	90	—	—	4. Anatomisches Institut . . . II, 190		—	—	6,136	69	—	—	6,136	69		
1,765	95	—	—	5. Physiologisches Institut . . . II, 194		—	—	3,337	05	—	—	3,337	05		
519	70	—	—	6. Augenheilkunde II, 196		—	—	2,003	95	—	—	2,003	95		
3,600	78	—	—	7. Otiatrich.-laryngol. Institut . II, 197		—	—	1,150	90	—	—	1,150	90		
3,087	58	—	—	8. Pathologische Anstalt . . . II, 200		—	—	3,620	27	—	—	3,620	27		
3,121	80	—	—	9. Medizin.-chemisches Institut . II, 203		—	—	3,900	22	—	—	3,900	22		
2,700	—	—	—	10. Hygienisch-bakteriolog. Institut II, 205		—	—	4,043	20	—	—	4,043	20		
5,532	70	—	—	11. Pasteur-Institut II, 207		5,000	—	7,700	—	—	—	2,700	—		
5,863	—	—	—	12. Organische Chemie II, 210		—	—	5,930	20	—	—	5,930	20		
4,291	—	—	—	13. Anorganische Chemie II, 214		—	—	6,083	25	—	—	6,083	25		
1,472	65	65,000	—	14. Physikalisches Kabinett und tel- lurisches Observatorium . . . II, 217		—	—	5,050	70	—	—	5,050	70		
3,873	65	—	—	15. Mineralogische Sammlung . . . II, 218		—	—	1,041	10	—	—	1,041	10		
4,660	65	—	—	16. Zoologische Sammlung II, 220		—	—	2,712	45	—	—	2,712	45		
1,537	05	—	—	17. Pharmaceutisches Institut . . . II, 223		—	—	4,791	88	—	—	4,791	88		
991	70	—	—	18. Pharmakologisches Institut . . .		—	—	—	—	—	—	—	—		
2,002	60	—	—	19. Dermatologisches Institut . . . II, 226		—	—	1,597	95	—	—	1,597	95		
999	50	—	—	20. Geographisches Institut . . . II, 360		—	—	1,213	65	—	—	1,213	65		
2,232	11	—	—	21. Psychologisches Institut II, 228		—	—	1,922	85	—	—	1,922	85		
—	—	—	—	22. Kunsthistorische Sammlung . . . II, 229		—	—	997	50	—	—	997	50		
1,716	95	—	—	23. Anatomie II, 231		—	—	2,309	73	—	—	2,309	73		
401	70	—	—	24. Physiologie		—	—	—	—	—	—	—	—		
785	95	—	—	25. Pathologische Anatomie II, 233		—	—	1,679	36	—	—	1,679	36		
258	05	—	—	26. Tierzucht II, 234		—	—	1,047	30	—	—	1,047	30		
1,043	—	—	—	27. Chirurgische Klinik II, 235		800	—	946	65	—	—	146	65		
2,009	50	—	—	28. Medizinische Klinik II, 236		—	—	805	05	—	—	805	05		
1,020	30	—	—	29. Ambulatorische Klinik II, 239		4,273	35	5,355	70	—	—	1,082	35		
21,379	50	—	—	30. Veterinär-Apotheke II, 241		3,027	40	6,024	75	—	—	2,997	35		
—	—	—	—	31. Bibliothek II, 242		—	—	1,198	75	—	—	1,198	75		
714	30	—	—	32. Institutsgebühren II, 243		24,332	95	—	—	24,332	95	—	—		
640,150	32	678,025	—	33. Kadaververnichtungsanstalt Bern, Beitrag II, 243 (Alpines Laboratorium auf Col d'Olen, Beitrag.)		—	—	1,000	—	—	—	1,000	—		
				Nebentrag		45,534	10	757,338	52	—	—	711,804	42		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				R o h -				Rein -			
Fr.	R.	Fr.	R.					Ginnahmen.	Ausgaben.			Ginnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.															
VI. Unterrichtswesen.															
B. Hochschule.															
640,150	32	678,025	—					Übertrag							
				9. Botanischer Garten : II, 244				II, 244							
27,299	59	28,745	—	a. Betriebsrechnung	1,959	60	23,253	86							
				b. Pachtzins	—	—	8,945	—							29,239 26
6,081	75	5,000	—	c. Beitrag des Burgerates von Bern	1,000	—	—	—							
9,103	50	8,000	—	10. Tierspital II, 245	37,517	25	31,106	70	6,410	55	—				
2,500	—	2,500	—	11. Matrikelgelder II, 246	8,881	—	—	—	8,881	—	—				
				12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt II, 246	2,500	—	—	—	2,500	—	—				
				13. Beitrag an die Kliniken im Insel- spital :											
140,000	—	140,000	—	a. Beitrag an die vier Kliniken . II, 247	—	—	140,000	—	—	—	—	140,000	—		
500	—	500	—	b. Beitrag an die Besoldung des Hülfsschirurgen II, 247	—	—	500	—	—	—	—	500	—		
3,000	—	3,000	—	c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates II, 247	—	—	3,000	—	—	—	—	3,000	—		
47,653	60	21,350	—	d. Amortisation der Bauvorschüsse II, 248	5,500	—	26,854	25	—	—	—	21,354	25		
4,020	10	4,015	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt II, 248	—	—	4,020	10	—	—	—	4,020	10		
1,500	—	1,500	—	14. Jennerspital, Beitrag an die Poliklinik II, 249	—	—	1,500	—	—	—	—	1,500	—		
—	—	2,000	—	15. Kunsthistorische Sammlung, An- schaffungen II, 249	—	—	2,000	—	—	—	—	2,000	—		
—	—	—	—	16. Elektrotechn. Unterricht, Einrich- tungen II, 250	—	—	3,857	40	—	—	—	3,857	40		
2,702	80	—	—	(Hygienisch = bacteriolog. Institut, Lehrmittelanstaltungen.)											
849,141	16	863,635	—		102,891	95	1,002,375	83	—	—	—	899,483	88		
C. Mittelschulen.															
51,000	—	51,000	—	1. Kantonschule Bruntrut, Beitrag . II, 251	—	—	51,000	—	—	—	—	51,000	—		
220,001	40	228,105	—	2. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien II, 252	5,949	50	242,585	50	—	—	—	236,636	—		
633,264	45	660,000	—	3. Staatsbeiträge an Sekundarschulen II, 262	7,529	55	689,922	70	—	—	—	682,393	15		
—	—	5,200	—	4. Inspektion	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
50,400	—	51,025	—	5. Pensionen für Mittelschullehrer II, 267	—	—	49,625	—	—	—	—	49,625	—		
10,489	58	15,700	—	6. Stipendien II, 270	3,622	15	15,225	—	—	—	—	11,602	85		
965,155	43	1,011,030	—		17,101	20	1,048,358	20	—	—	—	1,031,257	—		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.											
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungssubriken.				No h -		Rein -	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
VI. Unterrichtswesen.											
D. Primarschulen.											
1,453,517	84	1,470,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefoldungen II, 278		352	10	1,469,208	98	—	— 1,468,856 88
101,001	70	101,358	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden II, 282		50,000	—	151,049	65	—	— 101,049 65
100,931	85	104,000	—	3. Leibgedinge (Pensionen) II, 287		34,822	35	135,638	40	—	— 100,816 05
26,426	—	25,500	—	4. Beiträge an erweiterte Ober Schulen II, 290		166	65	29,408	30	—	— 29,241 65
15,044	70	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken II, 293		—	—	15,017	20	—	— 15,017 20
40,000	—	40,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten II, 295		—	—	40,000	—	—	— 40,000 —
168,146	40	170,000	—	7. Mädchenarbeitschulen II, 297		40	—	165,509	45	—	— 165,469 45
1,829	50	2,000	—	8. Turnunterricht II, 299		—	—	2,000	—	—	— 2,000 —
49,600	—	49,600	—	9. Schulinspektoren II, 301		—	—	49,600	—	—	— 49,600 —
3,312	75	3,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht II, 302		—	—	3,458	65	—	— 3,458 65
3,570	—	3,800	—	11. Handfertigkeitsunterricht II, 304		—	—	3,790	—	—	— 3,790 —
51,183	95	54,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler II, 306		—	—	52,936	90	—	— 52,936 90
43,496	05	47,000	—	13. Fortbildungsschule II, 308		—	—	49,776	65	—	— 49,776 65
12,088	30	13,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer II, 320		26,370	20	39,562	65	—	— 13,192 45
3,600	—	5,000	—	15. Beiträge an Anstalten für anormale Kinder II, 322		—	—	3,775	—	—	— 3,775 —
2,073,749	04	2,103,258	—			111,751	30	2,210,731	83	—	— 2,098,980 53
E. Lehrerbildungsanstalten.											
1. Deutsches Lehrerseminar :											
A. Untereseminar Hofwil.											
7,817	16	7,800	—	a. Verwaltung		28	10	7,915	53	—	— 7,887 43
30,399	88	31,400	—	b. Unterricht		7,723	10	39,379	13	—	— 31,656 03
23,286	07	28,000	—	c. Nahrung		3,698	57	26,115	51	—	— 22,416 94
14,829	98	17,000	—	d. Verpflegung		2,937	30	19,275	75	—	— 16,338 45
6,405	—	11,840	—	e. Mietzins		—	—	12,470	—	—	— 12,470 —
92	28	100	—	f. Landwirtschaft		919	25	666	50	252	75
82,645	81	95,940	—	Betriebsergebnis		15,306	32	105,822	42	—	— 90,516 10
3,505	95	—	—	g. Inventarveränderung		926	40	2,571	25	—	— 1,644 85
16,460	—	15,500	—	h. Kosten gelder		15,612	50	—	—	15,612	50
69,691	76	80,440	—	II, 323		31,845	22	108,393	67	—	— 76,548 45

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				R o h =		Rein =				
Fr.	R.	Fr.	R.	Ginnahmen.		Ausgaben.		Fr.	R.	Fr.	R.			
Laufende Verwaltung.														
VI. Unterrichtswesen.														
E. Lehrerbildungsanstalten.														
B. Oberseminar Bern.														
a. Verwaltung:														
474	20	500	—	1. Mobiliar, Ankauf u. Unterhalt	II, 324	—	546	30	—	546	30			
3,703	—	3,500	—	2. Beheizung, Beleuchtung, &c.	II, 326	460	75	5,791	50	—	5,330	75		
1,500	—	1,500	—	3. Abwart	II, 327	—	1,500	—	—	1,500	—			
169	80	150	—	4. Bureaukosten	II, 328	—	162	50	—	162	50			
188	55	250	—	5. Gebäude, Unterhalt	II, 329	—	235	90	—	235	90			
34,184	90	34,500	—											
2,365	15	2,000	—											
8,050	—	7,875	—											
51,046	15	54,150	—											
420	—	435	—											
5,260	85	—	—											
107,362	60	104,860	—											
							460	75	105,257	63	—			
											104,796			
											88			
2. Seminar Bruntrut.														
a. Verwaltung														
5,824	05	6,300	—				—	6,127	80	—	6,127	80		
26,908	31	27,900	—				2,477	35	31,652	43	—	29,175	08	
16,087	28	16,200	—				262	—	16,301	37	—	16,039	37	
5,841	97	6,500	—				70	—	7,909	66	—	7,839	66	
7	—	—	—				—	—	3	70	—	3	70	
54,668	61	56,900	—				2,809	35	61,994	96	—	59,185	61	
1,987	60	—	—				409	30	2,380	70	—	1,971	40	
8,660	—	7,700	—				9,825	—	—	9,825	—	—	—	
8,400	—	7,800	—				—	—	7,800	—	—	7,800	—	
56,396	21	57,000	—				II, 338	13,043	65	72,175	66	—	59,132	01
3. Seminar Hindelbank.														
a. Verwaltung														
1,668	19	1,700	—				—	1,706	80	—	1,706	80		
7,953	—	8,440	—				424	70	11,160	06	—	10,735	36	
9,970	15	10,555	—				143	—	8,120	53	—	7,977	53	
3,543	56	4,200	—				36	50	4,239	05	—	4,202	55	
1,255	—	1,240	—				—	—	1,506	70	—	1,506	70	
24,389	90	26,135	—				604	20	26,733	14	—	26,128	94	
643	30	—	—				290	80	424	70	—	133	90	
4,785	—	4,785	—				5,675	—	—	5,675	—	—	—	
20,248	20	21,350	—				II, 338	6,570	—	27,157	84	—	20,587	84

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.												
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungssubriken.				Noch =		Rein =		
Fr.	R.	Fr.	R.	Ginnahmen.	Ausgaben.	Ginnahmen.	Ausgaben.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.												
VI. Unterrichtswesen.												
E. Lehrerbildungsanstalten.												
4. Seminar Delsberg.												
4,259	25	4,340	—	a. Verwaltung	—	4,455	80	—	—	4,455	80	
5,478	68	5,600	—	b. Unterricht	—	5,585	93	—	—	5,585	93	
12,797	20	13,175	—	c. Nahrung	—	12,244	—	—	—	12,244	—	
3,690	25	3,600	—	d. Verpflegung	155	4,491	60	—	—	4,336	60	
2,305	—	2,555	—	e. Mietzins	—	2,555	—	—	—	2,555	—	
28,530	38	29,270	—	Betriebsergebnis				155	29,332	33	29,177	33
361	50	—	—	f. Inventarveränderung	168	155	13	—	—	—	—	
5,370	—	5,500	—	g. Postgelder	5,465	—	5,465	—	—	—	—	
22,798	88	23,770	—	II, 338				5,788	29,487	33	23,699	33
5. Wiederholungskurse und Pensionen.												
3,400	—	4,100	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . . II, 339	—	4,100	—	—	—	4,100	—	
1,115	—	2,000	—	b. Wiederholungs- und Fortbil- dungskurse	II, 340	1,983	75	—	—	1,983	75	
4,515	—	6,100	—	II, 340				6,083	75	—	6,083	75
6. Schweiz. Schulausstellung, Beitrag II, 341												
3,725	—	3,800	—	II, 341				—	4,000	—	4,000	—
3,725	—	3,800	—	II, 341				—	4,000	—	4,000	—
7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. d.)												
60,000	—	60,000	—	II, 341				60,000	—	60,000	—	
60,000	—	60,000	—	II, 341				60,000	—	60,000	—	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				R o h =		R e i n =		
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.												
VI. Unterrichtswesen.												
E. Lehrerbildungsanstalten.												
69,691	76	80,440	—	1. Deutsches Lehrerseminar:								
107,362	60	104,860	—	A. Untereseminar Hofwil	31,845	22	108,393	67	—	—	76,548	45
				B. Oberseminar Bern	460	75	105,257	63	—	—	104,796	88
177,054	36	185,300	—	32,305	97	213,651	30	—	—	181,345	33	
56,396	21	57,000	—	13,043	65	72,175	66	—	—	59,132	01	
20,248	20	21,350	—	6,570	—	27,157	84	—	—	20,587	84	
22,798	88	23,770	—	5,788	—	29,487	33	—	—	23,699	33	
276,497	65	287,420	—	57,707	62	342,472	13	—	—	284,764	51	
4,515	—	6,100	—	—	—	6,083	75	—	—	6,083	75	
3,725	—	3,800	—	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—	
60,000	—	60,000	—	60,000	—	—	60,000	—	—	—	—	
224,737	65	237,320	—	117,707	62	352,555	88	—	—	234,848	26	
F. Taubstummenanstalten.												
4,163	45	4,380	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee:								
8,631	15	9,600	—	a. Verwaltung	15	20	4,361	80	—	—	4,346	60
20,276	10	20,600	—	b. Unterricht	98	—	9,364	40	—	—	9,266	40
9,986	50	10,200	—	c. Nahrung	213	—	22,237	60	—	—	22,024	60
4,700	—	5,820	—	d. Verpflegung	495	40	11,351	80	—	—	10,856	40
628	05	1,000	—	e. Mietzins	—	—	5,820	—	—	—	5,820	—
776	90	1,000	—	f. Gewerbe	6,157	50	5,328	30	829	20	—	—
				g. Landwirtschaft	4,091	80	1,927	45	2,164	35	—	—
46,352	25	48,600	—	Betriebsergebnis	11,070	90	60,391	35	—	—	49,320	45
233	35	—	—	h. Inventarveränderung	1,517	20	1,555	10	—	—	37	90
12,030	—	11,600	—	i. Postgelder	12,360	—	—	—	12,360	—	—	—
34,555	60	37,000	—	II, 343	24,948	10	61,946	45	—	—	36,998	35
8,850	—	9,000	—	2. Taubstummenanstalt Wabern.								
8,850	—	9,000	—	Beitrag des Staates	—	—	9,525	—	—	—	9,525	—
2,351	50	2,300	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds.								
2,351	50	2,300	—	Zinsertrag	II, 343		2,508	25	—	—	2,508	25

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.												
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				R o h =		Rein =		
Fr.	R.	Fr.	R.	Ginnahmen.	Ausgaben.	Ginnahmen.	Ausgaben.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.												
VI. Unterrichtswesen.												
F. Taubstummenanstalten.												
34,555	60	37,000	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	24,948	10	61,946	45	—	—	36,998	35
8,850	—	9,000	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . .	—	—	9,525	—	—	—	9,525	—
2,351	50	2,300	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds . . .	2,508	25	—	—	2,508	25	—	—
41,054	10	43,700	—		27,456	35	71,471	45	—	—	44,015	10
G. Kunst.												
13,000	—	15,000	—	1. Historisches Museum	2,450	—	15,450	—	—	—	13,000	—
10,000	—	10,000	—	a. Beitrag an die Betriebskosten II, 344	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
3,000	—	3,000	—	b. Beitrag für Landankauf, Amortisation II, 344	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
3,000	—	2,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten II, 344	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
4,300	—	4,300	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag II, 344	—	—	4,300	—	—	—	4,300	—
1,000	—	1,114	—	4. Musikschule, Beitrag II, 345	—	—	1,114	—	—	—	1,114	—
300	—	300	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge II, 345	—	—	300	—	—	—	300	—
5,763	30	8,050	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag II, 345	—	—	8,852	—	—	—	7,852	—
2,000	—	2,000	—	7. Erhaltung von Kunstabertümern II, 346	1,000	—	2,000	—	—	—	2,000	—
3,000	—	3,000	—	8. "Bärndürtsch", Beitrag II, 347	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
5,000	—	5,000	—	9. Erstellung des bernischen Urkundenwerks II, 348	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
500	—	500	—	10. Stadttheater, Beitrag an den Betrieb II, 349	—	—	500	—	—	—	500	—
30,000	—	30,000	—	11. Alpines Museum, Beitrag II, 349	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
—	—	—	—	12. Ankauf des Gemäldes von Giron II, 349	—	—	500	—	—	—	500	—
25,000	—	—	—	13. Eienhard-Denkmal, Beitrag II, 349 (Haller-Denkmal, Beitrag.)	—	—	—	—	—	—	—	—
105,863	30	84,264	—		3,450	—	88,016	—	—	—	84,566	—
H. Lehrmittel-Verlag.												
1. Lehrmittel.												
296,645	15	271,059	—	a. Vorräte auf 1. Januar	572	55	262,259	40	—	—	261,686	85
130,108	70	103,574	—	b. Erstellungskosten von Lehrmitteln	—	—	115,498	55	—	—	115,498	55
202,130	05	154,052	—	c. Erlös von Lehrmitteln	161,184	65	—	—	161,184	65	—	—
329	10	385	—	d. Gratisexemplare	—	—	551	70	—	—	551	70
261,686	85	256,488	—	e. Vorräte auf 31. Dezember	255,747	80	491	20	255,256	60	—	—
36,733	95	35,522	—		417,505	—	378,800	85	38,704	15	—	—
2. Betriebskosten.												
6,250	—	7,525	—	a. Besoldungen	—	—	7,125	—	—	—	7,125	—
2,073	40	1,750	—	b. Arbeitslöhne	—	—	2,203	80	—	—	2,203	80
3,217	40	2,586	—	c. Magazin- und Bureaukosten	31	55	3,655	05	—	—	3,623	50
995	—	1,930	—	d. Mietzins	—	—	1,930	—	—	—	1,930	—
966	45	900	—	e. Frachten und Posti	1,461	30	2,234	20	—	—	772	90
6,588	10	5,000	—	f. Zins des Betriebskapitals	—	—	5,557	45	—	—	5,557	45
20,090	35	19,691	—		1,492	85	22,705	50	—	—	21,212	65

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.		R o h =		Rein =	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
H. Lehrmittel-Verlag.									
2,688	—	1,800	—	3. Ertragsverwendung. a. Amtliches Schulblatt, Kosten	—	3,339 05	—	3,339 05	
—	—	—	—	b. Lehrerberzeichnis	—	431 70	—	431 70	
13,955	60	14,031	—	c. Einlage in die Reserve	—	13,720 75	—	13,720 75	
16,643	60	15,831	—		—	17,491 50	—	17,491 50	
36,733	95	35,522	—						
20,090	35	19,691	—	1. Lehrmittel	417,505	378,800 85	38,704 15	—	—
			—	2. Betriebskosten	1,492 85	22,705 50	—	21,212 65	
16,643	60	15,831	—	Betriebsertrag	418,997 85	401,506 35	17,491 50	—	—
16,643	60	15,831	—	3. Ertragsverwendung	—	17,491 50	—	17,491 50	
—	—	—	—	II, 350	418,997 85	418,997 85	—	—	—
J. Bundessubvention für die Primarschule.									
353,659	80	353,000	—	1. Beitrag des Bundes II, 351	353,659 80	—	353,659 80	—	—
100,000	—	100,000	—	2. Verwendung : a. Beitrag an die Lehrerverfiche=	—	100,000	—	100,000	
30,000	—	30,000	—	b. Beitrag an die Einkaufskosten	—	30,000	—	30,000	
33,700	45	30,000	—	alder Lehrer in die Lehrerverfiche=	—	33,345 70	—	33,345 70	
60,000	—	60,000	—	rungskasse II, 352	—	60,000	—	60,000	
50,000	—	50,000	—	c. Zuschüsse an Leibgedinge . . . II, 353	—	50,000	—	50,000	
79,959	35	83,000	—	d. Staatsseminare, Beitrag an die	—	80,314 10	—	80,314 10	
			—	Mehrkosten (VI. E. 7.) . . . II, 353	—				
			—	e. Beiträge an belastete Gemeinden	—				
			—	mit geringer Steuerkraft . . . II, 353	—				
			—	f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp.	—				
			—	auf den Primarschüler . . . II, 354	—				
—	—	—	—		353,659 80	353,659 80	—	—	—
K. Bekämpfung des Alkoholismus.									
1,500	—	1,500	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . II, 355	1,500	—	1,500	—	—
1,500	—	1,500	—	2. Beiträge an Kinderhorte . . . II, 355	—	1,500	—	1,500	—
—	—	—	—		1,500	1,500	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.											
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				Roh = Einnahmen.		Rein = Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
VI. Unterrichtswesen.											
37,998	35	37,325	—	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode		7,809	—	49,553	80	—	—
849,141	16	863,635	—	B. Hochschule		102,891	95	1,002,375	83	—	899,483
965,155	43	1,011,030	—	C. Mittelschulen		17,101	20	1,048,358	20	—	1,031,257
2,073,749	04	2,103,258	—	D. Primarschulen		111,751	30	2,210,731	83	—	2,098,980
224,737	65	237,320	—	E. Lehrerbildungsanstalten		117,707	62	352,555	88	—	234,848
41,054	10	43,700	—	F. Taubstummenanstalten		27,456	35	71,471	45	—	44,015
105,863	30	84,264	—	G. Kunst		3,450	—	88,016	—	—	84,566
—	—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag		418,997	85	418,997	85	—	—
—	—	—	—	I. Bundessubvention für die Primarschule		353,659	80	353,659	80	—	—
—	—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus		1,500	—	1,500	—	—	—
4,297,699	03	4,380,532	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 54,363. 57		1,162,325	07	5,597,220	64	—	4,434,895
VII. Gemeindewesen.											
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.											
4,500	—	4,625	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . III, 1		—	—	5,125	—	—	5,125
2,900	—	3,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . III, 2		—	—	3,200	—	—	3,200
2,499	10	2,000	—	3. Bureaukosten	III, 4	—	—	1,982	25	—	1,982
870	—	995	—	4. Mietzinse	III, 5	—	—	995	—	—	995
10,769	10	10,820	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 482. 25		—	—	11,302	25	—	11,302
VIII. Armenwesen.											
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.											
9,563	—	10,625	—	1. Besoldungen der Beamten . . . III, 6		—	—	10,625	—	—	10,625
11,550	—	12,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . III, 7		1,600	—	16,386	60	—	14,786
6,267	85	5,000	—	3. Bureaukosten	III, 10	—	—	5,528	30	—	5,528
940	—	950	—	4. Mietzinse	III, 10	—	—	950	—	—	950
28,320	85	29,075	—			1,600	—	33,489	90	—	31,889

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Boranjschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				Noch = Ginnahmen.		Rein = Ginnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.														
VIII. Armenwesen.														
B. Kommission und Inspektoren.														
364	20	400	—	1. Kantonale Armenkommission . . . III, 11				—	—	352	85	—	—	
5,250	—	5,500	—	2. Kantonaler Armeninspектор:				—	—	5,500	—	—	—	
591	75	1,200	—	a. Besoldung III, 12				—	20	40	1,092	95	1,072	
17,281	52	18,000	—	b. Reisekosten III, 13				—	—	16,889	62	—	55	
23,487	47	25,100	—	3. Armeninspektoren III, 16				—	—	—	—	16,889	62	
								—	20	40	23,835	42	—	—
								—	—	—	—	23,815	02	
C. Armenpflege.														
1,044,646	16	995,000	—	1. Beiträge an Gemeinden:				1,720	56	1,044,455	05	—	—	
340,332	95	340,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstüttte III, 19				—	—	1,042,734	49	—	—	
262,925	73	250,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Un- terstüttte III, 22				2,373	58	339,889	98	—	—	
311,270	95	315,000	—	c. Beiträge gemäß §§ 59 und 123 A. G. III, 34				—	—	269,430	44	—	—	
200,000	—	200,000	—	2. Auswärtige Armenpflege . . . III, 50				25,319	40	328,149	79	—	—	
2,159,175	79	2,100,000	—	3. Außerdöntliche Beiträge an Ge- meinden III, 52				—	—	200,000	—	—	—	
								—	29,413	54	2,181,925	26	—	—
								—	—	—	—	2,152,511	72	
D. Bezirks- und Gemeinde-Pflegungs- anstalten, Beiträge.														
12,750	—			1. Oberländische Anstalt in Uznigen . . III, 54				—	—	12,975	—	—	12,975	
8,500	—			2. Seeländische Anstalt in Worben . . III, 54				—	—	8,475	—	—	8,475	
10,975	—			3. Mittelländische Anstalt in Riggis- berg III, 54				—	—	11,025	—	—	11,025	
8,700	—			4. Stadtbernerische Anstalt in Rühlewil . . III, 55				—	—	8,500	—	—	8,500	
10,100	—	78,000	—	5. Oberaargauische Anstalt in Detten- bühl III, 55				—	—	10,100	—	—	10,100	
10,350	—			6. Emmenthalische Anstalt in Friesen- berg III, 55				—	—	10,350	—	—	10,350	
5,850	—			7. Anstalt des Unites Signau in Langnau . . III, 55				—	—	5,625	—	—	5,625	
12,575	—			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten . . III, 56				—	—	7,600	—	—	7,600	
79,800	—	78,000	—					—	—	74,650	—	—	74,650	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				R o h - Ginnahmen.		Rein - Ginnahmen.					
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.				
Daurende Verwaltung.															
VIII. Armenwesen.															
F. Kantonale Erziehungsanstalten.															
3. Erlach.															
2,967	—	3,000	—	a. Verwaltung	—	3,196	46	—				
2,560	30	3,300	—	b. Unterricht	26	2,508	19	—				
15,857	73	14,450	—	c. Nahrung	387	70	15,450	55				
6,041	81	6,500	—	d. Verpflegung	1,747	45	8,543	66				
3,317	50	3,785	—	e. Mietzins	—	—	3,792	50				
8,895	69	7,135	—	f. Landwirtschaft	23,413	14	15,210	66				
21,848	65	23,900	—	Betriebsergebnis				25,574	29	48,702	02				
288	80	—	—	g. Inventarveränderung				158	80	1,227	80				
7,767	50	7,400	—	h. Röftgelder				9,075	—	1,210	—				
14,369	95	16,500	—	III, 60				34,808	09	51,139	82				
3,435	18	3,300	—	4. Kehrsatz.											
3,697	23	4,100	—	a. Verwaltung	—	10	3,549	69	—	3,549	59	
11,687	78	12,000	—	b. Unterricht	50	50	4,286	58	—	4,236	08	
8,239	72	5,500	—	c. Nahrung	1,207	20	13,067	67	—	11,860	47	
3,090	—	4,660	—	d. Verpflegung	184	80	7,658	23	—	7,473	43	
5,742	69	3,250	—	e. Mietzins	30	—	4,660	—	—	4,630	—	
24,407	22	26,310	—	f. Landwirtschaft	15,005	29	15,430	84	—	425	55	
2,477	40	—	—	Betriebsergebnis				16,477	89	48,653	01	—	32,175	12	
6,170	—	5,620	—	g. Inventarveränderung				2,867	60	1,042	20	1,825	40	—	
20,714	62	20,690	—	h. Röftgelder				6,487	50	865	—	5,622	50	—	
III, 61				III, 61				25,832	99	50,560	21	—	24,727	22	
5. Brüttelen.															
2,826	27	3,135	—	a. Verwaltung	—	—	3,062	02	—	3,062	02	
3,223	79	4,400	—	b. Unterricht	—	—	3,537	22	—	3,537	22	
13,481	07	13,350	—	c. Nahrung	405	30	14,392	34	—	13,987	04	
7,510	66	6,500	—	d. Verpflegung	1,296	48	8,765	13	—	7,468	65	
3,980	—	3,765	—	e. Mietzins	—	—	3,765	—	—	3,765	—	
5,707	15	4,000	—	f. Landwirtschaft	13,594	12	9,971	05	3,623	07	—	
25,314	64	27,150	—	Betriebsergebnis				15,295	90	43,492	76	—	28,196	86	
2,100	50	—	—	g. Inventarveränderung				780	85	868	60	—	87	75	
8,052	50	7,150	—	h. Röftgelder				9,550	—	1,257	50	8,292	50	—	
III, 61				III, 61				25,626	75	45,618	86	—	19,992	11	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				Roh = Ginnahmen.		Ausgaben.		Rein = Ginnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.															
VIII. Armenwesen.															
F. Kantonale Erziehungsanstalten.															
6. Sonvilier.															
4,043	39	4,000	—	a. Verwaltung	50	4,215	40	—	—	4,214	90				
3,837	25	3,900	—	b. Unterricht	—	2,690	53	—	—	2,690	53				
14,081	23	15,000	—	c. Nahrung	348	05	15,425	07	—	—	15,077	02			
10,831	30	8,805	—	d. Verpflegung	1,947	30	9,543	84	—	—	7,596	54			
4,390	—	4,385	—	e. Mietzins	—	—	4,385	—	—	—	4,385	—			
2,366	14	1,090	—	f. Landwirtschaft	32,372	08	31,845	10	526	98	—	—			
34,817	03	35,000	—	Betriebsergebnis	34,667	93	68,104	94	—	—	33,437	01			
1,648	25	—	—	g. Inventarveränderung	1,002	—	3,020	—	—	—	2,018	—			
9,154	80	9,000	—	h. Klosgelder	9,887	50	1,085	—	8,802	50	—	—			
24,013	98	26,000	—	III, 62	45,557	43	72,209	94	—	—	26,652	51			
7. Lövereiffe.															
2,268	62	2,660	—	a. Verwaltung	—	2,355	77	—	—	2,355	77				
—	—	2,300	—	b. Unterricht	511	50	1,354	40	—	—	842	90			
3,101	23	8,760	—	c. Nahrung	254	74	4,405	29	—	—	4,150	55			
1,001	97	4,740	—	d. Verpflegung	4,354	—	6,331	90	—	—	1,977	90			
—	—	1,200	—	e. Mietzins	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—			
320	25	780	—	f. Landwirtschaft	8,268	45	8,160	42	108	03	—	—			
6,051	57	18,880	—	Betriebsergebnis	13,388	69	23,807	78	—	—	10,419	09			
1,653	—	—	—	g. Inventarveränderung	2,237	—	7,263	—	—	—	5,026	—			
—	—	3,900	—	h. Klosgelder	487	50	60	—	427	50	—	—			
7,704	57	14,980	—	III, 62	16,113	19	31,130	78	—	—	15,017	59			
1. Landvöf															
21,845	37	22,000	—	2. Aarwangen	37,154	35	59,152	58	—	—	21,998	23			
22,736	60	22,500	—	3. Erlach	31,255	04	53,747	59	—	—	22,492	55			
14,369	95	16,500	—	4. Kehrsatz	34,808	09	51,139	82	—	—	16,331	73			
20,714	62	20,690	—	5. Brüttelen	25,832	99	50,560	21	—	—	24,727	22			
19,362	64	20,000	—	6. Sonvilier	25,626	75	45,618	86	—	—	19,992	11			
24,013	98	26,000	—	7. Lövereiffe	45,557	43	72,209	94	—	—	26,652	51			
7,704	57	14,980	—		16,113	19	31,130	78	—	—	15,017	59			
130,747	73	142,670	—		216,347	84	363,559	78	—	—	147,211	94			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Boranjschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.		R o h = Ginnahmen.		Rein = Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
G. Verschiedene Unterstützungen.									
23,210	20	24,000	—	1. Berufsstipendien III, 65	—	23,027	50	—	23,027 50
22,397	10	23,000	—	2. Verpflegung franker Kantonsträmler III, 176	—	29,617	55	—	29,617 55
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hülfsgesellschaften im Auslande III, 70	—	5,000	—	—	5,000 —
19,927	35	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schäden durch Naturereignisse III, 71	—	19,944	50	—	19,944 50
70,534	65	72,000	—		—	77,589	55	—	77,589 55
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
34,423	70	39,000	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . III, 72	38,802	25	—	38,802	25
34,423	70	39,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus . III, 74	—	—	38,802	25	38,802 25
—	—	—	—		38,802	25	38,802	25	—
J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.									
117,493	40	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungs fonds für Anstalten III, 75	103,502	70	—	103,502	70
117,493	40	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten und Gemeinden (vide Detail auf Seite 123 hiernach) III, 76	—	—	103,502	70	103,502 70
—	—	—	—		103,502	70	103,502	70	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.											
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				Rohz. Einnahmen.		Rein = Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
VIII. Armenwesen.											
28,320	85	29,075	—	A. Verwaltungskosten der Direktion				1,600	—	33,489	90
23,487	47	25,100	—	B. Kommission und Inspektoren				20	40	23,835	42
2,159,175	79	2,100,000	—	C. Armenpflege				29,413	54	2,181,925	26
79,800	—	78,000	—	D. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge				—	—	74,650	—
23,500	—	30,500	—	E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge				—	—	36,500	—
130,747	73	142,670	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten				216,347	84	363,559	78
70,534	65	72,000	—	G. Verschiedene Unterstützungen				—	—	77,589	55
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus				38,802	25	38,802	25
—	—	—	—	I. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen				103,502	70	103,502	70
2,515,566	49	2,477,345	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 66,823. 13				389,686	73	2,933,854	86
IX. a Volkswirtschaft.											
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.											
4,000	—	4,187	—	1. Besoldung des Sekretärs III, 78				—	—	5,125	—
11,900	—	12,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . III, 79				—	—	12,800	—
5,088	60	5,000	—	3. Bureaukosten	III, 83			70	—	5,080	—
1,830	—	2,045	—	4. Mietzinse	III, 83			—	—	2,045	—
22,818	60	24,032	—					70	—	25,050	—
B. Statistik.											
5,000	—	5,500	—	1. Besoldung des Vorstehers III, 84				—	—	5,500	—
6,050	—	6,600	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . III, 85				—	—	6,600	—
4,541	77	4,000	—	3. Bureaukosten und Druckkosten . . . III, 87				8	50	4,009	71
15,591	77	16,100	—					8	50	16,109	71

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				Roh = Ginnahmen.		Rein = Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.												
IX. a Volkswirtschaft.												
C. Handel und Gewerbe.												
8,078	—	9,000	—	1. Förderung von Handel und Ge- werbe im allgemeinen . . . III, 90	4,777	60	15,564	32	—	—	10,786	72
10,980	—	9,000	—	2. Gewerbliche Stipendien . . . III, 93	11,505	—	25,585	—	—	—	14,080	—
201,829	—	220,000	—	3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen III, 98	215,025	—	446,279	45	—	—	231,254	45
12,000	—	12,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum . . III, 99	12,606	—	24,606	—	—	—	12,000	—
2,958	24	{ 4,000	—	5. Hüfbeschlaganstalt u. Hüfsmiedekurse: a. Kurse III, 100	4,383	40	7,609	—	—	—	3,225	60
		1,400	—	b. Mietzins III, 101	—	—	1,400	—	—	—	1,400	—
8,100	—	8,100	—	6. Handels- und Gewerbeamt: a. Besoldungen der Beamten . . III, 102	—	—	8,100	—	—	—	8,100	—
831	40	1,500	—	b. Sitzungsgelder und Reisever- gütungen III, 103	—	—	879	—	—	—	879	—
4,595	29	4,500	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publi- kationen III, 105	805	—	5,306	22	—	—	4,501	22
1,440	—	2,400	—	d. Besoldungen der Angestellten . III, 107	—	—	2,957	—	—	—	2,957	—
1,200	—	1,540	—	e. Mietzins III, 108	—	—	1,540	—	—	—	1,540	—
25,000	—	25,000	—	7. Technikum Biel, Baukosten, Beitrag III, 109	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
5,330	—	5,300	—	8. Hauswirtschaftliches Bildungswezen III, 110	10,688	—	15,988	—	—	—	5,300	—
17,500	—	20,000	—	9. Beitrag an die bernischen Verfehrs- vereine III, 112	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
32,920	94	25,000	—	10. Lehrlingswesen III, 115	11,154	40	51,713	39	—	—	40,558	99
		1,200	—	11. Inspektorat des bernischen Spar- kassenverbandes	—	—	—	—	—	—	—	—
332,762	87	349,940	—		270,944	40	652,527	38	—	—	381,582	98
D. Kantonales Technikum in Burgdorf.												
73,804	60	77,000	—	1. Unterricht: a. Lehrerbesoldungen	375	—	78,107	—	—	—	77,732	—
7,557	28	7,900	—	b. Lehrmittel	210	—	7,983	59	—	—	7,773	59
834	30	800	—	2. Verwaltung: a. Aufsichts- und Prüfungskommission .	—	—	838	60	—	—	838	60
3,439	12	3,300	—	b. Bureau- und Reisekosten	20	60	3,119	58	—	—	3,098	98
8,319	81	7,700	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung .	262	85	8,632	78	—	—	8,369	93
2,345	45	2,800	—	d. Abwart	—	—	2,552	20	—	—	2,552	20
96,300	56	99,500	—	Betriebsergebnis	868	45	101,233	75	—	—	100,365	30
14,837	—	13,300	—	3. Schulgelder	14,979	50	—	—	14,979	50	—	—
15,856	85	17,133	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	17,085	95	—	—	17,085	95	—	—
33,828	—	34,800	—	5. Beitrag des Bundes	34,063	—	—	—	34,063	—	—	—
4,215	—	3,950	—	6. Stipendien	—	—	3,625	—	—	—	3,625	—
65	—	—	7. Ertrag der Wiese	65	—	—	—	65	—	—	—	—
35,928	71	38,217	—	III, 120	67,061	90	104,858	75	—	—	37,796	85

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.											
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				Noch = Einnahmen.		Nein = Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
IX. a Volkswirtschaft.											
E. Maß und Gewicht.											
1,500	—	1,500	—	1. Besoldung des Inspektors . . . III, 121				—	—	1,500	—
697	05	1,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben III, 122				—	672	05	—
3,960	75	5,500	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister III, 123				—	4,564	70	—
650	25	1,000	—	4. Maße, Gewichte und Apparate . III, 124		26	40	—	436	90	—
950	—	1,380	—	5. Mietzins III, 124		—	—	—	1,380	—	1,380
7,758	05	10,380	—					26	40	8,553	65
F. Lebensmittelpolizei.											
5,000	—	5,000	—	1. Chemisches Laboratorium :				—	—	5,000	—
2,000	—	2,000	—	a. Besoldung d. Kantonschemikers III, 125				—	—	5,000	—
9,900	—	11,760	—	b. Anteil desselben an den Analysekosten . . . III, 125				—	2,000	—	2,000
1,990	—	4,375	—	c. Besoldungen d. Assistenten und des Abwärts III, 127				—	11,760	—	11,760
2,751	11	3,700	—	d. Mietzins III, 127				—	4,375	—	4,375
4,366	25	4,000	—	e. Chemikalien, Literatur, Beleuchtung u. . . III, 129				—	3,795	37	3,795
13,100	—	13,600	—	f. Rückerstattungen von Analysekosten III, 131		4,889	40	—	4,889	40	—
5,737	15	6,000	—	2. Nachschauen :				—	13,765	—	13,765
1,431	90	1,500	—	a. Besoldungen der Experten . III, 132				—	—	—	6,029
494	—	500	—	b. Reisevergütungen und Bureaukosten III, 134		34	50	6,063	55	—	05
—	—	1,300	—	c. Lokale Expertenf. Fleischschauen III, 137		—	—	1,267	25	—	1,267
478	70	810	—	d. Apparate und Reagentien . III, 137		—	—	47	55	—	47
—	—	11,510	—	e. Instruktionskurse		—	—	—	—	—	50
38,516	61	35,035	—	3. Bureaukosten und Druckkosten . . III, 139		—	—	532	50	—	532
				4. Bundesbeitrag		—	—	—	—	—	—
						4,923	90	48,606	22	—	43,682
G. Bekämpfung des Alkoholismus.											
40,365	30	45,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . III, 141		44,970	30	—	44,970	30	—
23,220	50	21,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen III, 143		—	—	23,462	40	—	23,462
6,917	80	8,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse III, 145		13,697	—	20,956	80	—	7,259
2,400	—	3,000	—	4. Beiträge an Volkstümchen, Kaffee- und Speishallen III, 146		—	—	1,230	—	—	1,230
7,827	—	8,000	—	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern . . III, 148		—	—	8,018	10	—	8,018
—	—	5,000	—	6. Reserve für Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura III, 148		—	—	5,000	—	—	5,000
						58,667	30	58,667	30	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				R o h =		Rein =		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.												
IX.^a Volkswirtschaft.												
H. Feuerpolizei.												
7,699	55	7,000	—	1. Feuerpolizei	III, 149	115	—	8,098	20	—	—	
1,232	60	1,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten . .	III, 150	—	—	1,290	85	—	—	
8,932	15	8,500	—			115	—	9,389	05	—	9,274	05
<hr/>												
22,818	60	24,032	—	A. Verwaltungskosten der Direktion		70	—	25,050	—	—	24,980	—
15,591	77	16,100	—	B. Statistik		8	50	16,109	71	—	16,101	21
332,762	87	349,940	—	C. Handel und Gewerbe		270,944	40	652,527	38	—	381,582	98
35,928	71	38,217	—	D. Kantonales Technikum		67,061	90	104,858	75	—	37,796	85
7,758	05	10,380	—	E. Maß und Gewicht		26	40	8,553	65	—	8,527	25
38,516	61	35,035	—	F. Lebensmittelpolizei		4,923	90	48,606	22	—	43,682	32
—	—	—	—	G. Bekämpfung des Alkoholismus		58,667	30	58,667	30	—	—	—
8,932	15	8,500	—	H. Feuerpolizei		115	—	9,389	05	—	9,274	05
462,308	76	482,204	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . .	Fr. 39,740. 66	401,817	40	923,762	06	—	521,944	66
<hr/>												
IX.^b Gesundheitswesen.												
A. Verwaltungskosten.												
4,970	85	5,600	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	III, 153	394	20	5,924	55	—	5,530	35
2,750	—	3,000	—	2. Besoldung des Angestellten	III, 155	—	—	3,000	—	—	3,000	—
1,518	15	1,600	—	3. Bureaukosten	III, 157	—	—	1,611	—	—	1,611	—
350	—	400	—	4. Mietzinse	III, 158	—	—	400	—	—	400	—
9,589	—	10,600	—			394	20	10,935	55	—	10,541	35

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				R o h -		Rein -		
Fr.	M.	Fr.	M.	Einnahmen.		Ausgaben.		Fr.	M.	Fr.	M.	
Laufende Verwaltung.												
IX. b Gesundheitswesen.												
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.												
5,440	95	8,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen . . . III, 174	40,140	25	49,721	75	—	—	9,581	50
2,377	10	3,500	—	2. Impfweisen III, 162	—	—	2,828	40	—	—	2,828	40
550	—	550	—	3. Wartgelder an Ärzte III, 162	—	—	550	—	—	—	550	—
133,318	35	144,628	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankensanstalten III, 166	35,366	10	184,464	—	—	—	149,097	90
26,000	—	26,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke III, 167	—	—	26,000	—	—	—	26,000	—
50,000	—	50,000	—	6. Beiträge an das Inselspital und an das Außerkrankenhaus III, 167	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
338,401	74	330,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege III, 167	—	—	356,523	55	—	—	356,523	55
556,088	14	562,678	—		75,506	35	670,087	70	—	—	594,581	35
C. Frauenspital.												
17,061	19	17,060	—	1. Verwaltung	602	74	18,196	77	—	—	17,594	03
4,318	30	4,500	—	2. Unterricht	496	95	4,590	42	—	—	4,093	47
43,193	47	42,000	—	3. Nahrung	1,314	45	42,090	26	—	—	40,775	81
33,435	32	32,500	—	4. Verpflegung	3,468	70	35,628	74	—	—	32,160	04
2,010	20	2,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	—	1,998	—	—	—	1,998	—
17,200	—	26,940	—	6. Mietzins	—	—	26,940	—	—	—	26,940	—
117,218	48	125,000	—	Betriebsergebnis				5,882	84	129,444	19	
14,437	—	13,000	—	7. Kosten der Pfleglinge	10,937	50	26	—	—	10,911	50	
4,995	40	5,000	—	8. Kosten der Hebammenhüterinnen	5,350	—	—	—	—	5,350	—	
2,300	—	2,000	—	9. Kosten der Wärterhüterinnen	2,400	—	—	—	—	2,400	—	
1,136	80	—	—	10. Inventarveränderung	928	35	939	10	—	—	10	75
96,622	88	105,000	—	III, 168				25,498	69	130,409	29	
D. Gebammekurse.												
1,595	35	2,500	—	1. Kosten- und Reiseentschädigungen . . . III, 169	—	—	1,725	15	—	—	1,725	15
58	—	200	—	2. Desinfektionsmittel, Beiträge . . . III, 170	—	—	200	—	—	—	200	—
1,653	35	2,700	—		—	—	1,925	15	—	—	1,925	15

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.				Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				Roh = Ginnahmen.		Rein = Ginnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.													
IX.^b Gesundheitswesen.													
E. Irrenanstalt Waldau.													
91,074	04	93,000	—	1. Verwaltung		5,096	45	103,991	37	—	—	98,894	92
2,692	01	2,300	—	2. Unterricht und Gottesdienst		12	70	2,030	36	—	—	2,017	66
234,809	45	208,775	—	3. Nahrung		23,549	10	263,658	14	—	—	240,109	04
116,423	41	117,000	—	4. Verpflegung		39,588	72	159,568	95	—	—	119,980	23
46,685	—	55,610	—	5. Mietzinse		2,103	40	57,595	—	—	—	55,491	60
10,695	35	12,000	—	6. Gewerbe		45,430	80	34,165	83	11,264	97	—	—
7,999	84	7,000	—	7. Landwirtschaft		99,934	31	89,365	52	10,568	79	—	—
472,988	72	457,685	—	Betriebsergebnis		215,715	48	710,375	17	—	—	494,659	69
28,964	50	—	—	8. Inventarveränderung		8,715	10	29,741	70	—	—	21,026	60
321,893	65	310,000	—	9. Kostgelder		345,462	20	5,165	60	340,296	60	—	—
32,685	—	32,685	—	10. Beitrag des Waldaufonds		32,685	—	—	—	32,685	—	—	—
147,374	57	115,000	—	III, 171		602,577	78	745,282	47	—	—	142,704	69
F. Irrenanstalt Münsingen.													
96,412	35	100,600	—	1. Verwaltung		951	—	104,481	60	—	—	103,530	60
1,365	30	2,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst		508	—	2,002	10	—	—	1,494	10
250,557	35	230,000	—	3. Nahrung		29,059	35	279,247	95	—	—	250,188	60
118,376	50	107,700	—	4. Verpflegung		5,466	25	129,417	—	—	—	123,950	75
95,698	—	114,050	—	5. Mietzins		200	—	114,327	60	—	—	114,127	60
19,107	65	13,650	—	6. Gewerbe		107,717	80	91,347	50	16,370	30	—	—
32,185	65	16,000	—	7. Landwirtschaft		124,735	—	98,292	55	26,442	45	—	—
511,116	20	524,700	—	Betriebsergebnis		268,637	40	819,116	30	—	—	550,478	90
1,313	90	—	—	8. Inventarveränderung		14,051	—	10,585	—	3,466	—	—	—
290,557	75	280,000	—	9. Kostgelder		324,516	90	14,978	10	309,538	80	—	—
221,872	35	244,700	—	III, 172		607,205	30	844,679	40	—	—	237,474	10

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.															
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				No h - Ginnahmen.		Nein - Ginnahmen.					
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.				
Laufende Verwaltung.															
IX.^b Gesundheitswesen.															
G. Irrenanstalt Bellenay.															
38,195	43	39,450	—	1. Verwaltung	3 45	48,102	52	—	—	48,099	07				
1,378	71	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	236 70	1,784	16	—	—	1,547	46				
90,907	27	90,000	—	3. Nahrung	24,029 65	121,201	60	—	—	97,171	95				
46,897	89	53,280	—	4. Verpflegung	10,510 65	63,594	40	—	—	53,083	75				
9,224	—	23,570	—	5. Mietzins	1,330 —	25,290	—	—	—	23,960	—				
5,065	56	6,000	—	6. Gewerbe	36,043 05	33,684	57	2,358	48	—	—				
8,736	09	6,000	—	7. Landwirtschaft	98,085 20	87,143	47	10,941	73	—	—				
172,801	65	196,000	—	Betriebsergebnis				170,238	70	380,800	72				
22,153	75	—	—	8,341				19,007	55	—	10,665				
95,759	30	93,000	—	9. Kostgelder				1,043	40	110,429	50				
99,196	10	103,000	—	III, 173				290,053	40	400,851	67				
9,589	—	10,600	—	—											
556,088	14	562,678	—	A. Verwaltung	394 20	10,935	55	—	—	10,541	35				
96,622	88	105,000	—	B. Gesundheitswesen im allgemeinen	75,506 35	670,087	70	—	—	594,581	35				
1,653	35	2,700	—	C. Frauenspital	25,498 69	130,409	29	—	—	104,910	60				
147,374	57	115,000	—	D. Gebammungskurse	— —	1,925	15	—	—	1,925	15				
221,872	35	244,700	—	E. Irrenanstalt Waldau	602,577 78	745,282	47	—	—	142,704	69				
99,196	10	103,000	—	F. Irrenanstalt Münsingen	607,205 30	844,679	40	—	—	237,474	10				
1,132,396	39	1,143,678	—	G. Irrenanstalt Bellenay	290,053 40	400,851	67	—	—	110,798	27				
Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 59,257. 51															
—															
X. Bauwesen.															
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.															
27,562	50	30,125	—	1. Besoldungen der Beamten . . . IV, 1	— —	30,125	—	—	—	30,125	—				
32,519	30	35,900	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . IV, 2	— —	34,227	10	—	—	34,227	10				
14,236	05	13,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 8	— —	13,499	15	—	—	13,499	15				
4,510	—	4,955	—	4. Mietzins IV, 10	— —	4,580	—	—	—	4,580	—				
78,827	85	84,480	—		— —	82,431	25	—	—	82,431	25				

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				R o h =		Rein =							
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.				
				Laufende Verwaltung.													
X. Bauwesen.																	
B. Bezirksbehörden.																	
29,250	—	31,500	—	1. Besoldungen der Bezirksingenieure . IV, 11		—		30,500	—	—	—	30,500	—				
12,396	60	14,600	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . IV, 13		—		14,600	—	—	—	14,600	—				
10,050	80	11,200	—	3. Bureau- und Reisekosten IV, 17		—		10,929	65	—	—	10,929	65				
1,890	—	2,340	—	4. Mietzinse IV, 19		—		2,340	—	—	—	2,340	—				
53,587	40	59,640	—			—		58,369	65	—	—	58,369	65				
C. Unterhalt der Staatsgebäude.																	
194,373	80	165,000	—	1. Amtsgebäude IV, 45	750	60	165,755	75	—	—	165,005	15					
83,739	20	65,000	—	2. Pfundgebäude IV, 64	781	50	65,816	10	—	—	65,034	60					
11,534	—	7,000	—	3. Kirchengebäude IV, 69	—		6,198	50	—	—	6,198	50					
685	70	1,000	—	4. Öffentliche Plätze IV, 71	—		245	10	—	—	245	10					
24,040	50	25,000	—	5. Wirtschaftsgebäude IV, 75	323	45	24,945	85	—	—	24,622	40					
—	—	—	—	6. Pfundlostäufe IV, 77	—		2,150	—	—	—	2,150	—					
314,373	20	263,000	—				1,855	55	265,111	30	—	263,255	75				
D. Neue Hochbauten.																	
520,333	95	250,000	—	1. Verschiedene Hochbauten:													
				1. Vorarbeiten, Bauaufsicht IV, 79	214	30	45,429	75	—	—	45,215	45					
				2. Bern, Oberseminar, Neubau . . . IV, 80	—		18,890	50	—	—	18,890	50					
				3. Rütli, Volksschule, Schweinfestlungen IV, 81	611	70	727	90	—	—	116	20					
				4. Rütli, Volksschule, Hauptgebäude, Erweiterung IV, 375	—		20,697	30	—	—	20,697	30					
				5. Bern, botanischer Garten, Erweiterungsbauten IV, 83	—		18,349	60	—	—	18,349	60					
				6. Rütli, landwirtschaftl. Schule, Abortumbau IV, 84	—		4,144	85	—	—	4,144	85					
				7. Rütli, landwirtschaftl. Schule, Werkzeugschuppen IV, 84	5	20	692	55	—	—	687	35					
				8. Bern, Hochschule, Neubau IV, 85	—		12,519	45	—	—	12,519	45					
				9. Aarwangen, Amtsschreibereigebäude, Umbauten IV, 86	12		3,537	15	—	—	3,525	15					
				10. Bern, Obergerichtsgebäude, Neubau IV, 89	—		162,663	40	—	—	162,663	40					
				11. Aarwangen, Erziehungsanstalt, Badeweiher IV, 90	—		1,004	20	—	—	1,004	20					
				12. Interlaken, Schloß, Landjägerwohnungen IV, 107	78	05	5,709	20	—	—	5,631	15					
				13. Bern, Militärstellungen, Pfasterdecken IV, 91	—		2,449	40	—	—	2,449	40					
				14. Kirchlindach, Pfarrhaus, Wasserversorgung IV, 91	—		2,146	80	—	—	2,146	80					
				15. Roggwil, Pfarrhaus, Umbau IV, 92	—		6,042	15	—	—	6,042	15					
				16. Innerkirchen, Pfunddomäne und Landjägerposten, Wasserversorgung . IV, 92	—		1,000	—	—	—	1,000	—					
				17. Bern, Kaserne, Schlafraum im Gitter IV, 93	—		199	40	—	—	199	40					
				18. " Sternwarte, Gleichstromleitung IV, 93	—		892	55	—	—	892	55					
				19. Bruntrut, Amtshaus und Tour du coq, Einrichtungen IV, 94	—		949	80	—	—	949	80					
				20. Münsingen, Freianstalt, Vieh- und Getreidescheune IV, 94	4,950		16,133	—	—	—	11,183	—					
				21. Bern, Kaserne, Desinfektionsapparat IV, 95	—		205	—	—	—	205	—					
				22. Waldau, Anstalt, Gewächshaus, Warmwasserheizung IV, 95	—		4,002	65	—	—	4,002	65					
520,333	95	250,000	—	Nebentrag	5,871	25	328,386	60	—	—	322,515	35					

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				R o h =		Rein =					
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.				
520,333	95	250,000		Laufende Verwaltung.				Fr.	R.	Fr.	R.				
X. Bauwesen.															
D. Neue Hochbauten.															
				Übertrag											
23.	Biel, Bezirksgefängnis, elektrische Beleuchtung	IV, 96		5,871	25	328,386	60	—	—	322,515	35				
24.	Saignelégier, Amtshaus, Herstellg.	IV, 96		—	—	517	05	—	—	517	05				
25.	Fraubrunnen, Schloß, Wasserversorgung	IV, 97		1,200	—	1,206	25	—	—	6	25				
26.	Morez, Forstgebäude, Herstellung	IV, 390		—	—	7,332	75	—	—	7,332	75				
27.	Bern, Militäranstalten, elektrische Beleuchtung	IV, 98		—	—	51,497	30	—	—	51,497	30				
28.	Bern, Zeughaus, Defen, v.	IV, 98		—	—	1,000	50	—	—	1,000	50				
29.	Loveresse, Erziehungsanstalt, Umbau	IV, 99		14,020	—	37,863	15	—	—	23,843	15				
30.	Burgdorf, Richteramt, Dislokation	IV, 100		775	25	23,830	40	—	—	23,055	15				
31.	Bellelay, Wirtschaft, Renovation .	IV, 101		—	—	3,001	35	—	—	3,001	35				
32.	Anstalt, Wagenremise .	IV, 101		—	—	5,076	55	—	—	5,076	55				
33.	Bern, botan. Garten, Hydranten	IV, 102		—	—	1,175	40	—	—	1,175	40				
34.	Büren, Amtshaus, Bureauerweiterung	IV, 102		—	—	2,401	65	—	—	2,401	65				
35.	Bellelay, Anstalt, Vorscherm .	IV, 103		—	—	1,650	—	—	—	1,650	—				
36.	Delsberg, Amtshaus, Erweiterung	IV, 103		—	—	775	55	—	—	775	55				
37.	Bern, Frauenspital, verschiedene Einrichtungen	IV, 104		—	—	1,169	20	—	—	1,169	20				
38.	Interlaken, Schloß, Kanalisation	IV, 104		—	—	1,548	75	—	—	1,548	75				
39.	Thorberg, Anstalt, Renovation von 2 Wohnungen	IV, 105		—	—	1,595	95	—	—	1,595	95				
40.	Thorberg, Anstalt, Zellentürbeschlag	IV, 105		—	—	1,031	15	—	—	1,031	15				
41.	Interlaken, Schloß, Waschhaus .	IV, 106		—	—	1,452	—	—	—	1,452	—				
42.	Höfwil, Seminar, Kochherd .	IV, 106		—	—	4,322	70	—	—	4,322	70				
43.	Kehrsatz, Anstalt, Verbesserungen .	IV, 108		—	—	2,263	85	—	—	2,263	85				
44.	Thorberg, Anstalt, Scheunenrepar.	IV, 108		—	—	773	65	—	—	773	65				
45.	Linden-Kurzenberg, Pfarrhaus, Erweiterung	IV, 109		—	—	749	35	—	—	749	35				
46.	Bern, Stiftgebäude 3, Bureau-einrichtung	IV, 109		—	—	1,060	35	—	—	1,060	35				
47.	Belp, Schloß, Bureauerweiterung	IV, 110		—	—	1,793	50	—	—	1,793	50				
48.	Tavannes, II. Zeughaus, Neubau	IV, 110		—	—	6,894	75	—	—	6,894	75				
49.	Pruntrut, Kantonschule, Verbesserung	IV, 111		—	—	19,950	—	—	—	19,950	—				
50.	Bern, Kasernenkeller, elektr. Licht	IV, 112		—	—	87	25	—	—	87	25				
51.	Rückvergütung aus dem Irrenfonds	IV, 112		339,268	55	—	—	339,268	55	—	—				
52.	Neuenstadt, Amtshaus, Verbesserungen	IV, 112		—	—	750	70	—	—	750	70				
53.	Münchenbuchsee, Taubstummenanstalt, Lehrgebäude	IV, 113		102	40	40,602	95	—	—	40,500	55				
54.	Bern, Amtshaus, Strafanlage, Beitrag	IV, 114		—	—	2,800	35	—	—	2,800	35				
55.	Höfwil, Seminar, Abwarthaus .	IV, 115		27	55	7,560	—	—	—	7,532	45				
56.	Pruntrut, Seminar, Umbauten .	IV, 114		—	—	3,028	90	—	—	3,028	90				
57.	Münchenbuchsee, Anstalt, Stützmauer	IV, 116		—	—	1,320	—	—	—	1,320	—				
58.	Courtelary, Landjägerwohnung, Umbau	IV, 116		—	—	142	35	—	—	142	35				
59.	Bern, ehemal. Kavallerie-Kaserne, elektrische Beleuchtung	IV, 117		—	—	1,460	30	—	—	1,460	30				
				Übertrag	361,265	—	568,352	20	—	—	207,087	20			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.				Voranschlag 1908.				Konten und Rechnungsbüriken.				R o h =		Rein =	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.															
X. Bauwesen.															
D. Neue Hochbauten.															
520,333	95	250,000	—					übertrag		361,265		568,352	20	—	—
				60. Landorf, Anstalt, Badweiher . . IV, 117						—		1,540	—	—	1,540
				61. Burgdorf, Salzmagazin, Umbau IV, 118						—		19,042	75	—	19,042
				62. Bürglen, Pfarrhaus, Wasserversorg. IV, 118						—		587	25	—	587
				63. Wynau, IV, 119						—		467	15	—	467
				64. Thorberg, Anstalt, Badeeinrichtg. IV, 119						—		2,509	10	—	2,509
				65. Hilterfingen, Pfarrhaus, Dachumb. IV, 119						—		2,455	—	—	2,455
				66. Thorberg, Anstalt, Wasserheizung IV, 386						—		7,268	20	—	7,268
				67. Meiringen, Amtshaus, Umbauten IV, 386						—		697	10	—	697
				68. Belp, ehemalige Besitzung Zimmermann, Renovation IV, 387						—		5,319	20	—	5,319
				69. Trubischachen, Pfarrhaus, Zimmer IV, 387						—		700	—	—	700
				70. Thun, Schloß, Betondecke . . IV, 388						—		1,000	—	—	1,000
				71. Bellelay, Anstalt, Einfahrtshäppen IV, 388						—		206	80	—	206
				72. Saignelégier, Kanalisation, Beitrag IV, 388						—		1,100	—	—	1,100
520,333	95	250,000	—							361,265		611,244	75	—	249,979
270,333	95	—	—	73. Hochbau-Vorschüsse						—		—	—	—	—
270,333	95	—	—	74. Amortisation derselben						—		—	—	—	—
520,333	95	250,000	—							361,265		611,244	75	—	249,979
39,502	20	10,000	—	2. Waldau, Irrenanstalt, Wachstation und Umbau des "Stöckli" IV, 378					48,893	55	48,893	55	—	—	
39,502	20	10,000	—	3. Waldau, Irrenanstalt, Badeeinrichtung für Männer IV, 121					7,242	50	7,242	50	—	—	
5,100	—	2,000	—	4. Waldau, Irrenanstalt, Umbau der Wäscherei IV, 379					48,120	50	48,120	50	—	—	
5,100	—	2,000	—	5. Waldau, Irrenanstalt, Gartenanlage IV, 123					859	35	859	35	—	—	
17,337	—	30,000	—	6. Waldau, Irrenanstalt, Kanalisationsprojekt IV, 123					3,000	—	3,000	—	—	—	
17,337	—	30,000	—	7. Waldau, Irrenanstalt, Küchendecke IV, 124					8,486	30	8,486	30	—	—	
6,200	—	1,000	—	8. Waldau, Irrenanstalt, Veranda IV, 124					5,152	85	5,152	85	—	—	
6,200	—	1,000	—	9. Waldau, Irrenanstalt, Wäscheaufzug IV, 125					1,418	55	1,418	55	—	—	
—	—	—	—	10. Bellelay, Irrenanstalt, Verbeferungen IV, 376					2,572	—	2,572	—	—	—	
—	—	—	—	11. Waldau, Irrenanstalt, Schlafkammern IV, 377					4,392	65	4,392	65	—	—	
520,333	95	250,000	—						491,403	25	741,383	—	—	249,979	
									—	—	—	—	—	75	
E. Unterhalt der Straßen.															
464,481	05	493,430	—	1. Wegmeisterbefoldungen IV, 128					118	—	493,404	40	—	493,286	
449,539	—	460,000	—	2. Straßenunterhalt IV, 215					19,022	60	478,979	15	—	459,956	
98,993	13	80,000	—	3. Wafferichaden u. Schwellenbauten IV, 225					3,793	03	112,760	20	—	108,967	
3,809	63	5,000	—	4. Verschiedene Kosten IV, 234					112	34	3,510	15	—	3,397	
3,540	95	2,500	—	5. Erlös von Straßengras, Landabtretung etc. IV, 235					2,057	50	—	2,057	50	—	
50,000	—	—	—	6. Biel, Staatsstraßen, Abtretung an die Gemeinde, Entschädigung . . IV, 235					—	—	50,000	—	—	50,000	
1,063,281	86	1,035,930	—						25,103	47	1,138,653	90	—	1,113,550	
									—	—	—	—	—	43	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.											
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				Noch - Ginnahmen.		Nein - Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
X. Bauwesen.											
F Neue Straßenbauten.											
222,485	47	220,000	—	1. Verschiedene Straßenbauten :				Fr.	R.	Fr.	R.
				1. Lugnez-Beurnevésin, Neubau . . IV, 237				13,620	—	—	13,620 —
				2. Suberg-Wiler-Seedorf, Neubau . . IV, 237				1,876	25	—	1,876 25
				3. Emmebrücke zu Kirchberg, Neubau IV, 238	16,557	50		29,767	65	—	13,210 15
				4. Sigriswil - Wiler, Häutengraben- brücke IV, 238				6,565	—	—	6,565 —
				5. Sorbach-Pfaffenmoos, Neubau . . IV, 239				2,919	75	—	2,919 75
				6. Tannhausgraben-Straße, Korrektion IV, 239				1,737	85	—	1,737 85
				7. Lochbach-Bužwil, Korrektion . . IV, 240				3,045	—	—	3,045 —
				8. Schüpbach-Eggwil, Korrektion . . IV, 240				9,572	40	—	9,572 40
				9. Niedtwil-Wäterschwand, Korr. . . IV, 241				9,516	35	—	9,516 35
				10. Langenthal - Altmühlen, Haus- zurücksehung IV, 241				3,500	—	—	3,500 —
				11. Wabern-Kehrsatz, Korrektion . . IV, 242				16,011	25	—	16,011 25
				12. Köniz-Niedermühlern, III. und IV. Sektion IV, 242				10,517	40	—	10,517 40
				13. Nüeggisberg-Hasli, Neubau . . IV, 243				19,500	—	—	19,500 —
				14. Nüeggisberg-Tultigen, Kanalisation IV, 243				2,287	—	—	2,287 —
				15. Wileroltigen-Zerisberg, Neubau . . IV, 244				3,427	80	—	3,427 80
				16. Thalgut-Kirchdorf, Korrektion . . IV, 244				12,021	—	—	12,021 —
				17. Laupen, Sensebrücke IV, 245				5,730	70	—	5,730 70
				18. Nidau-Safneren, Korrektion in Madretsch IV, 246				807	50	—	807 50
				19. Lavannes - Münster, Hauszurück- sehung IV, 246				800	—	—	800 —
				20. Birs-Brücke „au Bois du Treuil“ IV, 247				2,500	—	—	2,500 —
				21. Münster-Delsberg - Courrendlin, Kanalisation IV, 247				1,000	—	—	1,000 —
				22. Münster-Pichoux, Korrektion . . IV, 248				14,136	—	—	14,136 —
				23. Montenol, Verbindungsstraße . . IV, 248				1,280	—	—	1,280 —
				24. Herbligen-Brenzikofen IV, 249				3,893	—	—	3,893 —
				25. Dientigen, Fildrichbrücke IV, 249				3,481	15	—	3,481 15
				26. Undervelier, Kanalisation IV, 250				2,500	—	—	2,500 —
				27. Kalfstetten-Guggerbach, Korrektion und Brücke IV, 250				15,231	45	—	15,231 45
				28. Ringoldingen-Seewelen, Neubau . IV, 251				274	60	—	274 60
				29. Lauterbrunnen-Zienschluh IV, 251				871	70	—	871 70
				30. Trutigen-Adelboden, Erweiterung . IV, 252	2,000	—		11,817	35	—	9,817 35
				31. Biglen-Gnetebach, Neubau IV, 253	43	90		7,229	40	—	7,185 50
				32. Hasleberg, Brünig-Hohfluh IV, 253				8,246	15	—	8,246 15
				33. Golderen-Reuti IV, 254				15,560	80	—	15,560 80
				34. Große Scheidegg, Grindelscherm- Rosenlaui IV, 254				21,150	40	—	21,150 40
				35. Schwanden bei Brienz, Straßen IV. Klasse IV, 255				9,711	45	—	9,711 45
				36. Lauterbrunnen-Stechelberg IV, 255				123	—	—	123 —
				37. Merligen-Unterseen, Brücke IV, 256				8,667	—	—	8,667 —
				38. Pruntrut-Dampvant, Kanalisation IV, 256				2,100	—	—	2,100 —
				39. Kienthal-Spiggengrund, Neubau IV, 257				7,470	40	—	7,470 40
				40. Hasleberg, Hohfluh-Golderen IV, 257				2,252	50	—	2,252 50
222,485	47	220,000	—	Übertrag	18,601	40	292,719	25	—	—	274,117 85

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				Roh = Ginnahmen.		Rein = Ginnahmen.		Ausgaben.					
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.				
222,485	47	220,000	—	Laufende Verwaltung.													
X. Bauwesen.																	
F. Neue Straßenbauten.																	
41.		Hirsibrücke zu Brienzer	IV, 258	Nebentrag	18,601	40	292,719	25	—	—	274,117	85					
42.		Rubigen-Bettinwil, Korrektion	IV, 258	—	—	—	2,025	—	—	—	2,025	—					
43.		Worb-Höchstetten, Korrektion	IV, 259	—	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—					
44.		Steffisburg-Schwarzeneck	IV, 259	—	—	—	3,924	85	—	—	3,924	85					
45.		Niederbipp-Wolfisberg, Herstellg.	IV, 260	—	—	—	1,457	05	—	—	1,457	05					
46.		Burgdorf-Oberburg, Trottoir	IV, 260	—	—	—	2,492	10	—	—	2,492	10					
47.		Aarwangen-Niederbipp	IV, 261	—	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—					
48.		Grünebrücke zu Grünenmatt	IV, 261	—	—	—	20,013	95	—	—	20,013	95					
49.		Hasle-Kalchhofen, Korrektion	IV, 262	—	—	—	3,583	20	—	—	3,583	20					
50.		Frittenbach-Straße, Neubau	IV, 262	—	—	—	5,349	80	—	—	5,349	80					
51.		Sumiswald-Schonegg	IV, 263	—	—	—	2,175	—	—	—	2,175	—					
52.		Schönbühl-Kirchberg, Trottoir	IV, 263	—	—	—	9,000	—	—	—	9,000	—					
53.		Oschwand-Oberhöflein, Korrektion IV, 264	—	—	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—					
54.		Aarwangen-Bannwil, Korrektion	IV, 264	—	—	—	4,528	95	—	—	4,528	95					
55.		Zollikenhof-Fraubrunnen, Trottoir IV, 265	—	—	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—					
56.		Wabern, Dorfstraße, Korrektion	IV, 265	—	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—					
57.		Gurnigel-Straße, Korrektion	IV, 266	—	—	—	2,750	—	—	—	2,750	—					
58.		Schwarzwasser-Schwarzenburg	IV, 266	—	—	—	3,475	—	—	—	3,475	—					
59.		Schüpfen-Ziegelried, Neubau	IV, 267	—	—	—	9,700	—	—	—	9,700	—					
60.		Köniz-Giebefeld-Weissenbühl	IV, 267	—	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—					
61.		Schwarzenburg-Riffenmatt	IV, 268	—	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—					
62.		Burgdorf-Kirchberg, Verbreiterung IV, 274	—	—	—	—	18,241	65	—	—	18,241	65					
63.		Ortschwaben-Alarberg, Projekt	IV, 269	—	—	—	297	45	—	—	297	45					
64.		Frutigen-Kandersteg, Erweiterung IV, 269	—	—	—	—	387	25	—	—	387	25					
65.		Neutigen-Oberstocken, Hauszurück- sezung	IV, 270	—	—	—	5,105	—	—	—	5,105	—					
				—	—	—	500	—	—	—	500	—					
				—	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—					
				—	—	—	27	50	—	—	27	50					
				—	—	—	3	90	—	—	3	90					
				—	—	—	29	—	—	—	29	—					
				—	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—					
				—	—	—	42	50	—	—	42	50					
				—	—	—	216	70	—	—	216	70					
				—	—	—	600	—	—	—	600	—					
				—	—	—	63	—	—	—	63	—					
222,485	47	220,000	—		18,601	40	442,008	10	—	—	423,406	70					
200,000	—	—	—	—	200,000	—	—	—	200,000	—	—	—					
422,485	47	220,000	—		218,601	40	442,008	10	—	—	223,406	70					
1,317	60	5,000	—		—	—	1,591	75	—	—	1,591	75					
423,803	07	225,000	—		218,601	40	443,599	85	—	—	224,998	45					
G. Wasserbauten.																	
1. Verschiedene Wasserbauten:																	
				1.	Schleuse in Thun und Unterseen IV, 276	—	11,377	10	—	—	11,377	10					
				2.	Bettelriedbach zu Zweifelden	IV, 384	87	50	—	—	87	50					
				3.	Lammbach zu Brienzer	IV, 284	78,404	95	59,056	10	19,348	85	—				
				4.	Lombach zu Unterseen, ob. Lauf	IV, 286	13,500	—	6,744	70	6,755	30	—				
				5.	" " " unt. " IV, 290	47,076	30	78,968	—	—	—	31,891	70				
438,498	38	320,000	—		Nebentrag	138,981	25	156,233	40	—	—	17,252	15				

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.											
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				No h =		Nein =	
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
438,498	38	320,000	—	Laufende Verwaltung.				Fr.	R.	Fr.	R.
				X. Bauwesen.							
				G. Wasserbauten.							
438,498	38	320,000	—								
				Übertrag							
6.	Kander, Kien-Stegweid IV, 292			138,981	25	156,233	40	—	—	17,252	15
7.	Gürbe, Quellgebiet-Belp IV, 297			49,036	85	61,509	30	—	—	12,472	45
8.	Gürbe, Belp-Stockmatte IV, 302			48,984	03	48,258	60	725	43	—	—
9.	Haslethal-Entwässerung, nachträgl. Arbeiten IV, 305			21,364	35	28,414	80	—	—	7,050	45
10.	Reichenbach im Gschwendenmaad IV, 306			12,025	—	23,800	—	—	—	11,775	—
11.	Erlibach im Kienthal IV, 309			4,518	25	12,671	35	—	—	8,153	10
12.	Leimbach zu Frutigen IV, 310			11,760	—	53,814	05	—	—	42,054	05
13.	Wildbäche zu Wengi, Frutigen IV, 310			7,500	—	7,880	—	—	—	380	—
14.	Zelgbach zu St. Stephan IV, 311			10,000	—	10,089	50	—	—	89	50
15.	Saane und Lauenenbach, Gstaad IV, 312			1,703	35	2,720	—	—	—	1,016	65
16.	Kaufisbach zu Saanen IV, 313			10,000	—	19,399	20	—	—	9,399	20
17.	Grubenbach IV, 314			6,965	30	4,094	90	2,870	40	—	—
18.	Simme zu Boltigen IV, 315			6,200	—	10,664	80	—	—	4,464	80
19.	Krottiggraben-Vorbauung IV, 315			9,206	31	9,206	31	—	—	—	—
20.	Aare, Thun-Uttigen IV, 316			18,385	—	—	—	18,385	—	—	—
21.	Zulg, Müllerischwelle-Bernstraße IV, 316			1,345	35	2,288	70	—	—	943	35
22.	Hundschüpfenbäche zu Signau IV, 317			3,520	—	6,505	55	—	—	2,985	55
23.	Frittenbach zu Zollbrück IV, 317			—	—	50	—	—	—	50	—
24.	Dorfbach zu Attiswil IV, 318			4,853	60	7,539	70	—	—	2,686	10
25.	Senfe, Laupen-Saane IV, 318			8,000	—	8,004	80	—	—	4	80
26.	Brüggbach zu Wiedlisbach IV, 319			—	—	1,220	20	—	—	1,220	20
27.	Birs zu Pontenet IV, 320			2,397	50	3,837	25	—	—	1,439	75
28.	Birs zu Bwingen IV, 321			5,919	41	1,124	65	4,794	76	—	—
29.	"Lüssel," Kantonsgrenze-Birs IV, 322			—	—	814	25	—	—	814	25
30.	Senfe, Neuenegg-Bärenklau IV, 323			—	—	472	—	—	—	472	—
31.	Emme, Kemmeriboden-Solothurn IV, 324			13,779	45	—	—	13,779	45	—	—
32.	Flüs, Krötschenbrunnen-Gmennenatt IV, 326			43,481	94	52,250	84	—	—	8,768	90
33.	Simme, Giselei-Simmenegg, Boltigen IV, 328			10,000	—	18,700	89	—	—	8,700	89
34.	Dorfbäche zu Niederwichtbach IV, 328			7,000	—	7,621	30	—	—	621	30
35.	Biembach zu Hasle IV, 329			5,296	—	5,296	—	—	—	—	—
36.	Dorfbach zu Safnieren IV, 329			9,888	08	7,857	65	2,030	43	—	—
37.	Senfe, Schwarzwasser-Saane IV, 330			7,840	—	6,540	—	1,300	—	—	—
38.	Rüttiggraben zu Krötschenbrunnen IV, 332			21,570	50	30,841	10	—	—	9,270	60
39.	Trub und Zuflüsse IV, 333			1,560	—	2,661	90	—	—	1,101	90
40.	Zuflüsse IV, 333			20,000	—	44,172	65	—	—	24,172	65
41.	Grüne zu Simiswald IV, 334			—	—	38	55	—	—	38	55
42.	Hornbach zu Wäjen IV, 334			10,100	—	11,500	15	—	—	1,400	15
43.	Birs zu Court IV, 335			3,946	65	13,155	50	—	—	9,208	85
44.	Schwarzwasser zu Rüschegg IV, 336			2,193	45	10,111	95	—	—	7,918	50
45.	Wildeneigraben zu Bowil IV, 380			14,070	—	10,442	55	3,627	45	—	—
46.	Senfebrücke zu Laupen IV, 337			18,000	—	49,000	—	—	—	31,000	—
47.	Kl. Simme im Grubi zu Bzeifimmen IV, 337			—	—	677	45	—	—	677	45
48.	Aare, Elsenau-Bern IV, 338			17,298	80	34,940	—	—	—	17,641	20
49.	Aare, Schützenfahr-Elsenau IV, 338			—	—	9,093	60	—	—	9,093	60
50.	Birs zu Liesberg IV, 339			875	79	593	10	282	69	—	—
51.	Aare, Kuntigen-Alarberg IV, 340			35,000	—	49,848	90	—	—	14,848	90
	Zulg bei der Müllerischwelle zu Steffisburg IV, 341			10,000	—	25,500	—	—	—	15,500	—
438,498	38	320,000	—			Übertrag		634,566	21	871,457	39
								—	—	236,891	18

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.											
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				R o h - Einnahmen.		Rein = Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Raufende Verwaltung.											
X. Bauwesen.											
78,827	85	84,480	—	A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung		—	—	82,431	25	—	—
53,587	40	59,640	—	B. Bezirksbehörden		—	—	58,369	65	—	—
314,373	20	263,000	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude		1,855	55	265,111	30	—	—
520,333	95	250,000	—	D. Neue Hochbauten		491,403	25	741,383	—	—	—
1,063,281	86	1,035,930	—	E. Unterhalt der Straßen		25,103	47	1,138,653	90	—	—
423,803	07	225,000	—	F. Neue Straßen- und Brückenbauten		218,601	40	443,599	85	—	—
326,884	—	327,400	—	G. Wasserbauten		745,748	54	1,073,030	83	—	—
14,129	20	60,000	—	H. Wasserrechtswesen		16,297	40	14,183	—	2,114	40
16,865	70	16,490	—	I. Vermessungskosten		1,897	—	19,685	30	—	—
2,783,827	83	2,201,940	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt .	Fr. 133,601. 47	1,500,906	61	3,836,448	08	—	—
XI. Anleihen.											
A. Rückzahlung und Verzinsung.											
515,500	—	531,000	—	1. Rückzahlung:		—	—	531,000	—	—	531,000
				Anleihen von 1895, Fr. 45,389,000, 3 % V, 1		—	—	531,000	—	—	531,000
1,377,135	—	1,361,670	—	2. Verzinsung:		—	—	1,361,670	—	—	1,361,670
				a. Anleihen von 1895, Fr. 45,389,000, 3 % V, 1		—	—	700,000	—	—	700,000
700,000	—	700,000	—	b. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ % V, 1		—	—	700,000	—	—	700,000
350,000	—	700,000	—	c. Anleihen von 1906, Fr. 20,000,000, 3½ % V, 1		—	—	700,000	—	—	700,000
2,942,635	—	3,292,670	—			—	—	3,292,670	—	—	3,292,670
B. Anleihenkosten.											
9,701	45	14,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio	V, 2	—	—	12,582	10	—	12,582 10
1,020	90	1,000	—	2. Druckkosten, Publicationskosten	V, 4	100	—	753	95	—	653 95
202,000	—	202,000	—	3. Kosten des Anleihens v. 1900, Amortis.	V, 4	—	—	202,000	—	—	202,000
93,603	35	92,000	—	4. Kosten des Anleihens v. 1906, Amortis.	V, 4	—	—	92,000	—	—	92,000
306,325	70	309,000	—			100	—	307,336	05	—	307,236 05
A. Rückzahlung und Verzinsung											
2,942,635	—	3,292,670	—	B. Anleihenkosten		—	—	3,292,670	—	—	3,292,670
306,325	70	309,000	—			100	—	307,336	05	—	307,236 05
3,248,960	70	3,601,670	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt .	Fr. 1,763. 95	100	—	3,600,006	05	—	3,599,906 05

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				R o h =		Rein =					
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	R.	Fr.	R.				
Laufende Verwaltung.															
XII. Finanzwesen.															
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.															
5,000	—	5,500	—	1. Befördlung des Sekretärs	V, 5	—	5,500	—	—	5,500	—				
9,200	—	10,000	—	2. Befördlungen der Angestellten	V, 6	—	10,000	—	—	10,000	—				
3,249	38	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	V, 9	266 80	3,110	83	—	2,844	03				
1,310	—	1,080	—	4. Mietzinse	V, 11	—	1,080	—	—	1,080	—				
2,000	—	—	—	5. Vorarbeiten für die Altersversorgung	V, 11	—	400	—	—	400	—				
3,984	25	—	—	6. Rechtskosten	V, 11	—	2,357	85	—	2,357	85				
24,743	63	21,080	—			266	80	22,448	68	—	22,181	88			
B. Kantonsbuchhalterei.															
21,806	98	22,500	—	1. Befördlungen der Beamten	V, 12	—	22,500	—	—	22,500	—				
28,368	65	30,200	—	2. Befördlungen der Angestellten	V, 13	—	29,444	85	—	29,444	85				
2,196	30	2,500	—	3. Bureaukosten	V, 15	316 65	2,398	40	—	2,081	75				
4,166	25	3,500	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten	V, 18	68	4,069	70	—	4,001	70				
1,010	—	1,160	—	5. Mietzinse	V, 18	—	1,160	—	—	1,160	—				
57,548	18	59,860	—			384	65	59,572	95	—	59,188	30			
C. Amtsschaffnereien.															
57,027	80	61,100	—	1. Befördlungen der Amtsschaffner	V, 21	—	60,681	35	—	60,681	35				
4,003	65	5,600	—	2. Bureaukosten	V, 25	—	5,205	50	—	5,205	50				
1,130	—	1,820	—	3. Mietzinse	V, 25	—	1,820	—	—	1,820	—				
62,161	45	68,520	—			—	—	67,706	85	—	67,706	85			
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion															
24,743	63	21,080	—			266	80	22,448	68	—	22,181	88			
57,548	18	59,860	—	B. Kantonsbuchhalterei											
62,161	45	68,520	—			384	65	59,572	95	—	59,188	30			
144,453	26	149,460	—	C. Amtsschaffnereien											
Weniger Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 382. 97															
651	45	149,728	48	—	—	651	45	149,077	03	—	—				
XIII. Landwirtschaft.															
A. Verwaltungskosten der Direktion.															
4,325	—	4,750	—	1. Befördlung des Sekretärs	V, 26	—	4,750	—	—	4,750	—				
5,350	—	8,000	—	2. Befördlungen der Angestellten	V, 27	—	7,661	65	—	7,661	65				
1,798	10	1,900	—	3. Bureaukosten	V, 29	—	1,986	15	—	1,986	15				
5,000	—	3,500	—	4. Kantonsstierarzt:											
1,485	10	1,500	—	a. Befördlung	V, 30	2,750	5,500	—	—	2,750	—				
480	—	550	—	b. Bureau- und Reisekosten	V, 31	—	1,321	70	—	1,321	70				
18,438	20	20,200	—	5. Mietzins	V, 32	—	550	—	—	550	—				
						2,750	21,769	50	—	19,019	50				

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.											
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				Roh - Einnahmen.		Rein - Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
XIII. Landwirtschaft.											
B. Landwirtschaft.											
1. Förderung der Landwirtschaft: 13,369 93 19,000 — a. Förderung im allgemeinen . . V, 33 6,479 87 20,729 35 — — 14,249 48 b. Förderung des Weinbaus: aa. Versuche mit amerif. Reben . . V, 36 3,500 — 7,000 — — 3,500 — bb. Reblausbekämpfung . . V, 37 1,497 38 4,189 15 — — 2,691 77 cc. Förderung des Weinbaus im allgemeinen V, 38 — — 2,327 75 — — 2,327 75 c. Maitäferprämien — — — — — — — — — — — — 2. Landwirtschaftliche Meliorationen: 2,331 — 2,563 — a. Befördung des Kulturtechnikers . V, 40 2,562 50 5,125 — — 2,562 50 b. Befördung des Gehülfen . . V, 41 483 35 1,911 65 — — 1,428 30 c. Bureau- und Reisekosten . . V, 42 — — 1,943 40 — — 1,943 40 d. Bodenverbesserungen im Flachland V, 43 48,258 43 63,258 43 — — 15,000 — e. Alpverbesserungen V, 44 39,570 51 59,570 51 — — 20,000 — 3. Pferdezucht: 29,380 50 29,000 — a. Prämien und Kosten V, 47 45,497 — 77,414 90 — — 31,917 90 b. Hengststationen V, 50 — — 1,162 85 — — 1,162 85 c. Pferdeausstellungsmärkte V, 51 — — 1,000 — — — — 1,000 — 4. Rindviehzucht: 104,988 35 105,000 — a. Einzelprämien und Kosten . . V, 53 76,805 — 173,511 40 — — 96,706 40 b. Beständeprämiens und Kosten . . V, 62 1,040 — 31,855 35 — — 30,815 35 c. Viehausstellungsmärkte u. Export: aa. Zuchttierausstellungsmärkte V, 64 — — 3,150 — — 3,150 — bb. Maitviehausstellungsmärkt V, 65 1,746 — 3,746 — — 2,000 — cc. Zuchtviehexport V, 66 — — 2,000 — — 2,000 — 5. Kleinviehzucht: 18,756 25 18,500 — a. Prämien und Kosten V, 67 3,605 — 26,625 40 — — 23,020 40 b. Kleinviehausstellungsmärkte . . V, 68 — — 800 — — 800 — c. Gründungsbeiträge an Ziegenzuchtgenossenschaften V, 69 910 — 2,110 — — 1,200 — 6. Prämienrückerstattungen V, 71 16,222 — 16,222 — — — — 7. Hagelversicherung V, 74 32,713 85 65,427 71 — — 32,713 86 8. Viehversicherung V, 75 235,343 85 327,199 80 — — 91,855 95 9. Beiträge an Obstbaumplantagen längs Staatsstraßen V, 76 34 50 130 50 — — 96 — (Zuckerrübenkultur.) 1,120 90 — — 336,941 59 377,863 —											
								516,269 24	898,411 15	—	382,141 91

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				Roh- Einnahmen.		Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.															
XIII. Landwirtschaft.															
C. Landwirtschaftliche Schule.															
1. Landwirtschaftliche Schule : a. Unterricht b. Landwirtschaftliche Versuche c. Verwaltung d. Nahrung e. Verpflegung f. Mietzins g. Arbeiten der Zöglinge								4,078	80	36,653	94	—	—	32,575	14
34,391	10	36,500	—	—	—	38	75	1,900	67	—	—	—	—	1,861	92
1,875	69	2,000	—	—	—	1,522	10	14,050	82	—	—	—	—	12,528	72
13,283	67	12,400	—	—	—	40,059	30	51,141	44	—	—	—	—	11,082	14
13,110	81	14,500	—	—	—	12,053	60	26,520	31	—	—	—	—	14,466	71
13,127	03	11,000	—	—	—	—	—	7,170	—	—	—	—	—	7,170	—
4,450	—	7,170	—	—	—	5,102	37	—	—	5,102	37	—	—	—	—
4,668	93	4,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75,569	37	79,070	—	Betriebsergebnis				62,854	92	137,437	18	—	—	74,582	26
4,725	85	—	—	h. Inventarveränderung				1,242	40	9,326	15	—	—	8,083	75
14,430	—	15,000	—	i. Kostgelder				15,634	—	1,100	—	14,534	—	—	—
15,537	04	16,750	—	k. Bundesbeitrag.				16,528	97	—	—	16,528	97	—	—
50,328	18	47,320	—					96,260	29	147,863	33	—	—	51,603	04
17,508	19	5,000	—					100,768	92	81,254	55	19,514	37	—	—
17,508	19	5,000	—					100,768	92	81,254	55	19,514	37	—	—
50,328	18	47,320	—					96,260	29	147,863	33	—	—	51,603	04
17,508	19	5,000	—					100,768	92	81,254	55	19,514	37	—	—
—	—	—	—					—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
3,135	—	—	—					V, 78		197,029	21	239,117	88	—	—
35,954	99	42,320	—											42,088	67
D. Volkereischool.															
1. Volkereischool : a. Unterricht b. Verwaltung c. Nahrung d. Verpflegung e. Mietzins f. Arbeiten der Zöglinge								2,177	30	29,304	33	—	—	27,127	03
25,816	28	28,600	—	—	—	61	60	5,429	83	—	—	—	—	5,368	23
5,342	65	5,000	—	—	—	4,815	48	17,479	42	—	—	—	—	12,663	94
14,050	21	10,200	—	—	—	5,007	40	9,374	23	—	—	—	—	4,366	83
4,811	86	4,080	—	—	—	—	—	1,950	—	—	—	—	—	1,950	—
2,020	—	1,950	—	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—	—	—	—	—
1,200	—	1,200	—												
50,841	—	48,630	—	Betriebsergebnis				13,261	78	63,537	81	—	—	50,276	03
3,180	65	—	—	g. Inventarveränderung				3,340	10	4,778	65	—	—	1,438	55
11,700	—	9,000	—	h. Kostgelder				12,340	—	230	—	12,110	—	—	—
1,700	—	1,600	—	i. Stipendien				—	—	1,400	—	—	—	1,400	—
13,417	11	14,300	—	k. Bundesbeitrag				14,268	36	—	—	14,268	36	—	—
30,604	54	26,930	—					43,210	24	69,946	46	—	—	26,736	22

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				R o h =		Rein =			
Fr.	R.	Fr.	R.	Ginnahmen.		Ausgaben.		Fr.	R.	Fr.	R.		
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.		
Laufende Verwaltung.													
XIII. Landwirtschaft.													
D. Molkereischule.													
2. Molkerei :													
4,131	92	4,000	—	a. Mietzins und Steuern	665	—	5,291	92	—	—	4,626	92	
1,545	85	1,500	—	b. Unterhalt der Gebäude	341	25	815	25	—	—	474	—	
2,236	85	2,000	—	c. Geräte und Maschinen	59	85	3,001	67	—	—	2,941	82	
5,551	68	3,500	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung . .	515	—	5,554	05	—	—	5,039	05	
2,607	50	2,200	—	e. Besoldungen und Arbeitslöhne . .	105	—	2,701	85	—	—	2,596	85	
3,482	19	4,500	—	f. Verschiedene Betriebskosten . . .	—	75	4,850	41	—	—	4,849	66	
193,456	25	170,000	—	g. Milchankauf	736	74	190,871	06	—	—	190,134	32	
212,116	90	187,400	—	h. Produkte	241,328	07	33,653	57	207,674	50	—	—	
7,891	10	2,000	—	i. Schweine	49,953	50	45,304	23	4,649	27	—	—	
6,995	76	1,700	—		293,705	16	292,044	01	1,661	15	—	—	
1. Molkereischule													
30,604	54	26,930	—	2. Molkerei	43,210	24	69,946	46	—	—	26,736	22	
6,995	76	1,700	—		293,705	16	292,044	01	1,661	15	—	—	
23,608	78	25,230	—		V, 79		336,915	40	361,990	47	—	25,075	07
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.													
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti :													
20,921	34	21,900	—	a. Unterricht	1,963	60	20,605	94	—	—	18,642	34	
1,771	50	3,200	—	b. Verwaltung	—	—	2,700	20	—	—	2,700	20	
18,244	80	16,000	—	c. Nahrung	—	—	20,742	—	—	—	20,742	—	
4,054	—	6,000	—	d. Verpflegung	—	—	5,810	—	—	—	5,810	—	
4,000	—	6,445	—	e. Mietzins	—	—	6,445	—	—	—	6,445	—	
48,991	64	53,545	—		1,963	60	56,303	14	—	—	54,339	54	
15,201	40	13,500	—	f. Kostgelder	15,950	—	21	60	15,928	40	—	—	
10,190	66	10,650	—	g. Bundesbeitrag	9,026	36	—	—	9,026	36	—	—	
23,599	58	29,395	—		V, 80		26,939	96	56,324	74	—	29,384	78
2. Filiale in Langenthal :													
5,391	41	7,400	—	a. Unterricht	25	—	6,858	43	—	—	6,833	43	
173	20	300	—	b. Verwaltung	—	—	119	42	—	—	119	42	
7,148	56	7,200	—	c. Nahrung	—	—	8,011	85	—	—	8,011	85	
1,455	13	2,200	—	d. Verpflegung	—	—	1,863	35	—	—	1,863	35	
14,168	30	17,100	—		25		16,853	05	—	—	16,828	05	
5,385	—	5,250	—	f. Kostgelder	5,408	80	25	20	5,383	60	—	—	
2,507	12	3,600	—	g. Bundesbeitrag	3,320	60	—	—	3,320	60	—	—	
6,276	18	8,250	—		V, 81		8,754	40	16,878	25	—	8,123	85

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.															
Rechnung 1907.		Boranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.															
XIV. Forstwesen.															
A. Verwaltungskosten der centralen Forst-Verwaltung.															
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs V, 84				—	—	1,050	—	—	—	1,050	—
8,516	10	8,680	—	2. Besoldungen der Angestellten V, 85				1,290	—	11,813	35	—	—	10,523	35
3,006	84	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten V, 88				12,865	03	15,880	67	—	—	3,015	64
1,380	—	1,360	—	4. Mietzins V, 89				540	—	1,900	—	—	—	1,360	—
17,102	94	17,240	—					14,695	03	30,644	02	—	—	15,948	99
B. Forstpolizei.															
1. Forstmeister :															
12,747	—	13,503	—	a. Besoldungen der Forstmeister . V, 90				5,787	—	19,290	—	—	—	13,503	—
1,164	30	1,200	—	b. Bureaukosten V, 91				—	—	819	10	—	—	819	10
3,484	90	2,800	—	c. Reisekosten V, 93				691	20	4,061	90	—	—	3,370	70
270	—	270	—	d. Mietzins V, 93				—	—	270	—	—	—	270	—
2. Kreisförster :															
64,420	30	71,722	—	a. Besoldungen der Kreisoberförster V, 95				30,540	80	102,802	65	—	—	72,261	85
3,356	20	3,150	—	b. Bureaukosten V, 98				—	—	3,282	45	—	—	3,282	45
14,401	65	13,300	—	c. Reisekosten V, 101				3,524	40	17,340	40	—	—	13,816	—
3,180	—	3,340	—	d. Mietzins V, 103				—	—	3,180	—	—	—	3,180	—
21,649	95	24,140	—	3. Oberbannwärte und Waldauflöher V, 104				4,059	15	28,074	65	—	—	24,015	50
61,285	—	54,642	—	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstmeister und Kreisoberförster V, 106				54,642	—	—	—	54,642	—	—	—
63,389	30	78,783	—					99,244	55	179,121	15	—	—	79,876	60
C. Förderung des Forstwesens.															
1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen V, 109															
5,237	04	5,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge V, 110				25,911	45	29,773	73	—	—	3,862	28
50,000	—	50,000	—					—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
55,237	04	55,000	—					25,911	45	79,773	73	—	—	53,862	28
A. Verwaltungskosten															
17,102	94	17,240	—	B. Forstpolizei				14,695	03	30,644	02	—	—	15,948	99
63,389	30	78,783	—	C. Förderung des Forstwesens				99,244	55	179,121	15	—	—	79,876	60
55,237	04	55,000	—					25,911	45	79,773	73	—	—	53,862	28
135,729	28	151,023	—					139,851	03	289,538	90	—	—	149,687	87
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 1,335. 13															

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				Roh = Ginnahmen.		Rein = Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Aufende Verwaltung.											
XV. Staatswaldungen.											
A. Haupt- und Zwischenutzungen.											
893,497	—	830,000	—	1. Hauptnutzungen	V, 111	954,987	—	—	954,987	—	—
168,504	—	150,000	—	2. Zwischenutzungen	V, 111	179,248	—	—	179,248	—	—
1,062,001	—	980,000	—			1,134,235	—	—	1,134,235	—	—
B. Nebennutzungen.											
1,403	—	1,000	—	1. Stockholzungen	V, 112	1,053	80	36	1,017	80	—
972	60	800	—	2. Grubenholzungen, Torf	V, 114	964	30	—	964	30	—
25,015	68	20,000	—	3. Weid- und Lehenginse, Gras- und Lichenraub	V, 118	26,132	77	80	26,052	77	—
27,391	28	21,800	—			28,150	87	116	28,034	87	—
C. Wirtschaftskosten.											
11,676	92	20,000	—	1. Waldkulturen	V, 132	73,344	75	88,469	94	—	15,125
50,000	—	60,000	—	2. Weganlagen	V, 136	—	—	60,000	—	—	60,000
38,384	75	40,500	—	3. Hüttlöhne (Bannwartentlöhne)	V, 137	4,142	55	43,848	15	—	39,705
188,992	60	185,000	—	4. Rüstlöhne	V, 139	—	—	214,171	70	—	214,171
4,097	60	2,000	—	5. Marchungen, Vermessungen	V, 140	—	—	952	30	—	952
6,079	95	6,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten	V, 142	—	—	5,297	45	—	5,297
356	05	1,000	—	7. Rechtskosten	V, 144	—	—	1,029	75	—	1,029
5,480	35	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos	V, 145	—	—	5,244	75	—	5,244
3,364	86	3,000	—	9. Gebäudereparaturen	V, 147	160	—	3,063	36	—	2,903
908	55	—	—	(Hauptrevision des Wirtschaftsplanes.)		—	—	—	—	—	36
5,679	45	—	—	(Längenehbad, Einrichtung.)		—	—	—	—	—	—
315,021	08	323,100	—			77,647	30	422,077	40	—	344,430
D. Beschwerden.											
7,899	60	8,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme	V, 150	—	—	6,948	50	—	6,948
41,157	28	41,000	—	2. Staatssteuern	V, 151	1,643	95	37,376	65	—	35,732
52,805	68	55,000	—	3. Gemeindesteuern	V, 163	787	97	51,595	68	—	50,807
499	30	3,000	—	4. Schwellenmaterial	V, 170	—	—	767	90	—	767
102,361	86	107,000	—			2,431	92	96,688	73	—	94,256

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				Roh = Einnahmen.				Rein = Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.															
XV. Staatswaldungen.															
E. Verwaltungskosten.															
61,285	—	54,642	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstmeister und Kreisoberförster	V, 171	—	—	54,642	—	—	—	54,642	—		
3,500	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldbarbeiter	V, 171	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—		
64,785	—	58,142	—			—	—	58,142	—	—	—	58,142	—		
<hr/>															
1,062,001	—	980,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen		1,134,235	—	—	1,134,235	—	—	—	—	—	—
27,391	28	21,800	—	B. Nebennutzungen		28,150	87	116	28,034	87	—	—	—	—	—
315,021	08	323,100	—	C. Wirtschaftskosten		77,647	30	422,077	40	—	—	344,480	10		
102,361	86	107,000	—	D. Beschwerden		2,431	92	96,688	73	—	—	94,256	81		
64,785	—	58,142	—	E. Verwaltungskosten		—	—	58,142	—	—	—	58,142	—		
607,224	34	513,558	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 151,882. 96		1,242,465	09	577,024	13	665,440	96	—	—	—	—
<hr/>															
XVI. Domänen.															
A. Ertrag.															
172,975	11	202,000	—	1. Pachtzins von Civildomänen . . . V, 175		216,711	24	577	70	216,133	54	—	—	—	—
12,235	—	12,500	—	2. Pachtzins von Pfunddomänen . . . V, 178		12,244	65	123	—	12,121	65	—	—	—	—
13,295	—	16,100	—	3. Mietzins von Kirchengebäuden . . . V, 179		16,100	—	—	—	16,100	—	—	—	—	—
680,128	35	863,070	—	4. Mietzins von Amtsgebäuden . . . V, 180		863,472	60	—	—	863,472	60	—	—	—	—
127,450	—	149,740	—	5. Mietzins von Militärgebäuden . . . V, 179		149,740	—	—	—	149,740	—	—	—	—	—
2,611	36	500	—	6. Erlös von Produkten V, 181		3,361	80	494	42	2,867	38	—	—	—	—
5	—	200	—	7. Verschiedene Einnahmen V, 182		15	—	—	—	15	—	—	—	—	—
1,008,699	82	1,244,110	—			1,261,645	29	1,195	12	1,260,450	17	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				No h =		Rein =					
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.		Ausgaben.		Fr.	R.	Fr.	R.				
Laufende Verwaltung.															
XVI. Domänen.															
B. Wirtschaftskosten.															
5,134	53	5,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen V, 183		—	—	1,948	35	—	1,948 35				
202	43	500	—	2. Marchungen, Vermessungen . . . V, 184		—	—	24	89	—	24 89				
485	25	500	—	3. Aufsichtskosten V, 185		—	—	320	10	—	320 10				
4,366	10	4,000	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten . . . V, 187		270	68	2,348	87	—	2,078 19				
45,062	02	47,000	—	5. Brandversicherungskosten V, 190		1	05	43,354	24	—	43,353 19				
55,250	33	57,000	—			271	73	47,996	45	—	47,724 72				
C. Beschwerden.															
18,114	61	21,500	—	1. Staatssteuern V, 192		179	99	19,233	65	—	19,053 66				
20,086	43	20,000	—	2. Gemeindesteuern V, 200		5,958	64	26,894	12	—	20,935 48				
38,201	04	41,500	—			6,138	63	46,127	77	—	39,989 14				
—															
1,008,699	82	1,244,110	—	A. Ertrag		1,261,645	29	1,195	12	1,260,450	17				
55,250	33	57,000	—	B. Wirtschaftskosten		271	73	47,996	45	—	47,724 72				
38,201	04	41,500	—	C. Beschwerden		6,138	63	46,127	77	—	39,989 14				
915,248	45	1,145,610	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 27,126. 31		1,268,055	65	95,319	34	1,172,736	31				

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				R o h -		Ne i n -		
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.		Ausgaben.		Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.												
XVII. Domänenkasse.												
78,898	80	77,800	—	A. Zinse von Guthaben V,	202	67,259	21	—	—	67,259	21	
91,320	10	89,500	—	B. Zinse für Kaufschulden V,	202	—	—	94,536	90	—	94,536	90
12,421	30	11,700	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . .	Fr. 15,577.69	67,259	21	94,536	90	—	27,277	69
XVIII. Hypothekarkasse.												
A. Rohertrag.												
8,029,567	60	8,346,890	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	8,651,701	70	646	30	8,651,055	40	—	
348,500	75	362,800	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden	366,347	70	—	—	366,347	70	—	
585,959	70	359,700	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	402,783	83	20,922	05	381,861	78	—	
32,962	25	28,000	—	4. Provisionen	30,201	90	10,932	90	19,269	—	—	
10,013	91	11,000	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	17,330	—	5,167	19	12,162	81	—	
1,500,000	—	1,500,000	—	6. a Zins des Anleihehens, Fr. 50,000,000, 3 %	—	—	1,497,228	10	—	—	1,497,228	10
1,050,000	—	1,050,000	—	6. b Zins des Anleihehens, Fr. 30,000,000, 3½ %	—	—	1,050,000	—	—	—	1,050,000	—
9,471	70	12,000	—	7. Kosten der Couponseinfölung	—	—	8,468	15	—	—	8,468	15
272,663	—	272,700	—	8. Amortisation der Anleihekosten	—	—	272,663	—	—	—	272,663	—
2,740,181	65	2,815,700	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine	108	55	3,070,798	80	—	—	3,070,690	25
605,012	08	660,360	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent	—	—	678,551	36	—	—	678,551	36
1,104,751	50	1,077,48C	—	11. Zinse der Spareinlagen	47	90	1,099,472	50	—	—	1,099,424	60
129,939	47	169,15C	—	12. Momentane Geldaufnahmen	—	—	42,807	65	—	—	42,807	65
—	—	2,000	—	13. a Verluste und Abschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	30,000	—	13. b Kursverlust- und Reserve-Konto	—	—	60,000	—	—	—	60,000	—
168,943	75	179,00C	—	14. Einkommenssteuern	—	—	182,331	25	—	—	182,331	25
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	—	800,000	—	—	—	800,000	—
626,041	06	540,000	—		9,468,521	58	8,799,989	25	668,532	33	—	—
B. Verwaltungskosten.												
11,220	—	10,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden	—	—	9,011	70	—	—	9,011	70
41,745	80	46,500	—	2. Befoldungen der Beamten	—	—	46,500	—	—	—	46,500	—
60,302	10	66,500	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	—	66,250	—	—	—	66,250	—
7,000	—	7,000	—	4. Mietzinse	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
12,674	24	12,500	—	5. Bureaukosten	9,743	60	21,285	52	—	—	11,541	92
416	66	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	5,566	10	5,528	07	38	03	—	—
2,408	70	3,000	—	7. Emolumente	2,389	70	—	—	2,389	70	—	—
130,116	78	140,000	—		17,699	40	155,575	29	—	—	137,875	89

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				R o h =		Rein =	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
XVIII. Hypothekarkasse.											
800,000	—	800,000	—	C. Zins des Stammkapitals	800,000	—	—	800,000	—	—	—
800,000	—	800,000	—		800,000	—	—	800,000	—	—	—
626,041	06	540,000	—	A. Röhertrag	9,468,521	58	8,799,989	25	668,532	33	—
130,116	78	140,000	—	B. Verwaltungskosten	17,699	40	155,575	29	—	—	137,875
800,000	—	800,000	—	C. Zins des Stammkapitals	800,000	—	—	800,000	—	—	89
1,295,924	28	1,200,000	—	V, 203	10,286,220	98	8,955,564	54	1,330,656	44	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 130,656.44											
XIX. Kantonalbank.											
A. Betriebsertrag.											
1,594,804	12	955,000	—	1. Wechselertrag	1,028,359	37	—	—	1,028,359	37	—
525,000	—	525,000	—	2. Zinse:							
1,539	45	5,000	—	a. Zins des Anleihens v. 1899, Fr. 15,000,000, $3\frac{1}{2}\%$	—	—	525,000	—	—	525,000	—
75,000	—	75,000	—	b. Kosten der Coupons-Einfölung	—	—	2,139	60	—	2,139	60
1,090,481	15	1,430,000	—	c. Amortisation der Anleihenkosten v. 1899	—	—	75,000	—	—	75,000	—
374,737	77	300,000	—	d. Verschiedene Zinse	6,033,870	56	4,618,637	10	1,415,233	46	—
128,766	40	93,000	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren .	394,185	99	6,125	10	388,060	89	—
21,845	89	30,000	—	4. Banknotensteuer	—	—	91,879	—	—	91,879	—
465,130	65	137,000	—	5. Kantonale und Gemeindesteuern	—	—	35,333	72	—	35,333	72
34,288	75	—	—	6. Verluste	9,346	86	27,267	—	—	17,920	14
732,166	52	720,000	—	7. Abhöreibungen	—	—	182,438	80	—	182,438	80
44,862	88	—	—	8. Kursgewinn auf Wertschriften	122,224	—	—	122,224	—	—	—
1,100,000	—	1,100,000	—	9. Verwaltungskosten	—	—	812,567	56	—	812,567	56
				10. Übertragung in die Spezialreserven	—	—	111,598	90	—	111,598	90
				V, 204	7,587,986	78	6,487,986	78	1,100,000	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.											
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				Roh = Einnahmen.		Stein = Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
XX. Staatskasse.											
A. Zinse von Guthaben.											
152,235	77	—	—	1. Zinse von Geldanlagen:							
92,140	95	94,000	—	a. Bankdepot	V, 205	108,090	96	2,003	04	106,087	92
255,974	90	315,200	—	b. Obligationen	V, 206	93,843	75	701	60	93,142	15
3,227	—	—	—	c. Aktien	V, 207	385,831	20	7,898	20	377,933	—
				(Gotthardbahn - Subvention).							
98,902	69	208,000	—	2. Zinse von Vorschüssen:							
13,915	76	15,000	—	a. Spezialverwaltungen	V, 209	100,366	67	—	—	100,366	67
5,163	37	5,000	—	b. Öffentliche Unternehmen	V, 210	27,578	10	87	06	27,491	04
2,076	27	—	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben							
				und Verspätungszinse	V, 214	4,905	21	—	—	4,905	21
				4. Verschiedene Einnahmen	V, 216	21,380	94	480	40	20,900	54
623,636	71	637,200	—			741,996	83	11,170	30	730,826	53
B. Zinse für Schulden.											
215	—	—	—	1. Zinse für Depots:							
23,588	32	15,000	—	a. Spezialverwaltungen	V, 217	121	45	50,610	88	—	—
2,015	48	1,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen	V, 220	3	80	19,392	08	—	—
1,375	44	—	—	c. Administrative Geldhinterlagen	V, 223	—	—	918	95	—	918
5,686	08	7,000	—	d. Spezialfonds	V, 224	2,590	16	1,974	19	615	97
7,598	33	5,000	—	e. Verschiedene Depots	V, 226	10	70	5,808	61	—	5,797
37,727	77	28,000	—	2. Sconti für Barzahlungen	V, 230	—	—	7,986	10	—	7,986
						2,726	11	86,690	81	—	83,964
623,636	71	637,200	—	A. Zinse von Guthaben		741,996	83	11,170	30	730,826	53
37,727	77	28,000	—	B. Zinse für Schulden		2,726	11	86,690	81	—	83,964
585,908	94	609,200	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt	Fr. 37,661.83	744,722	94	97,861	11	646,861	83

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Boranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				R o h -		Rein =		
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.												
XXI. Bußen und Konfiskationen.												
A. Bußen.												
154,015	75	130,000	—	1. Gesprochene Bußen	V, 235	166,164	50	—	—	166,164	50	
24,706	35	30,000	—	2. Umgewandelte Bußen	V, 238	—	—	26,434	40	—	26,434	40
5,874	91	6,500	—	3. Berjährige Bußen	V, 241	—	—	6,678	25	—	6,678	25
1,459	70	500	—	4. Administrativbußen	V, 243	1,409	75	70	—	1,339	75	
1,484	36	1,000	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen	V, 245	554	58	—	—	554	58	
126,378	55	95,000	—			168,128	83	33,182	65	134,946	18	
B. Bußenverwendung.												
6,097	90	5,000	—	1. Bezugskosten	V, 249	2	90	6,031	20	—	6,028	30
900	—	3,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidienner und Private	V, 250	—	—	2,134	05	—	2,134	05
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikörpers	V, 251	—	—	20,000	—	—	20,000	—
17,000	—	17,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben	V, 251	—	—	17,000	—	—	17,000	—
29,471	65	23,000	—	5. Anteil des Gesundheitswesens	V, 251	—	—	35,366	10	—	35,366	10
29,471	65	23,000	—	6. Anteil der Gemeinden	V, 252	—	—	35,366	10	—	35,366	10
7,033	23	4,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile	V, 334	16	70	7,669	40	—	7,652	70
16,404	12	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile	V, 256	75,066	44	86,465	37	—	11,398	93
126,378	55	95,000	—			75,086	04	210,032	22	—	134,946	18
C. Ersatz und Konfiskationen.												
2,557	90	3,000	—	1. Ersatz	V, 261	8,370	40	2,948	50	5,421	90	
33	60	100	—	2. Konfiskationen	V, 263	40	—	—	—	40	—	
2,524	30	3,100	—			8,410	40	2,948	50	5,461	90	
—												
126,378	55	95,000	—	A. Bußen		168,128	83	33,182	65	134,946	18	
126,378	55	95,000	—	B. Bußenverwendung		75,086	04	210,032	22	—	134,946	18
2,524	30	3,100	—	C. Ersatz und Konfiskationen		8,410	40	2,948	50	5,461	90	
2,524	30	3,100	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt	Fr. 2,361. 90	251,625	27	246,163	37	5,461	90	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.											
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				N o h - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.											
A. Jagd.											
66,381	85	61,000	—	1. Jagdpatentgebühren	V, 264	71,203	85	—	—	71,203	85
13,180	—	13,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 %	V, 265	10	—	14,060	—	—	14,050
10,092	90	11,000	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten	V, 266	22	—	11,058	15	—	11,036
589	10	1,500	—	4. Hebung der Jagd	V, 268	—	—	1,418	60	—	1,418
2,017	18	2,300	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	V, 268	2,238	63	—	—	2,238	63
44,537	03	37,800	—			73,474	48	26,536	75	46,937	73
B. Fischerei.											
10,363	05	10,000	—	1. Fischereizinsen u. Patentgebühren	V, 270	13,649	70	28	—	13,621	70
8,446	90	8,500	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten	V, 271	—	—	9,092	60	—	9,092
467	—	1,000	—	3. Hebung der Fischzucht	V, 273	3,780	—	4,659	—	—	879
3,870	70	3,800	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	V, 274	4,148	15	—	—	4,148	15
138	30	200	—	5. Fischzuchtanstalt	V, 275	1,125	—	7,011	40	—	5,886
—	—	500	—	6. Rechtskosten	—	—	—	—	—	—	—
5,458	15	4,000	—			22,702	85	20,791	—	1,911	85
C. Bergbau.											
1,000	—	1,000	—	1. Besoldung des Minen-Inspectors	V, 277	—	—	1,000	—	—	1,000
3,094	74	2,500	—	2. Eisenberggebühren	V, 277	2,182	40	6	50	2,175	90
173	92	175	—	3. Steinbrüche:	—	—	—	—	—	—	—
269	94	1,000	—	a. Konzessionsgebühren	V, 278	173	92	—	—	173	92
—	—	1,000	—	b. Stockersteinbruch, Ausbeutung	V, 279	1,734	55	1,479	30	255	25
2,538	60	1,675	—	4. Hebung des Bergbaues	V, 280	—	—	17	—	—	17
44,537	03	37,800	—			4,090	87	2,502	80	1,588	07
A. Jagd											
5,458	15	4,000	—	B. Fischerei		22,702	85	20,791	—	1,911	85
2,538	60	1,675	—	C. Bergbau		4,090	87	2,502	80	1,588	07
52,533	78	43,475	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . . . Fr. 6,962.65		100,268	20	49,830	55	50,437	65

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				Roh = Einnahmen.		Rein = Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
XXIII. Salzhandlung.											
A. Salzverkauf.											
60,590	07	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	56,015	06	—	—	56,015 06
1,129,679	90	1,079,500	—	2. Kochsalz	1,565,790	—	448,791	—	1,116,999	—	—
1,222	50	900	—	3. Tafelsalz	3,875	—	3,287	50	587	50	—
835	—	700	—	4. Meeritalz	1,140	—	685	—	455	—	—
19,659	—	14,100	—	5. Gewerbesalz	38,234	60	20,296	10	17,938	50	—
2,364	—	1,200	—	6. Feinsalz	3,586	50	1,340	—	2,246	50	—
56,015	06	—	—	7. Salzvorräte auf 31. Dezember	62,086	28	—	—	62,086	28	—
1,149,185	39	1,096,400	—		1,674,712	38	530,414	66	1,144,297	72	—
B. Betriebskosten.											
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	16,000	—	—	—	16,000 —
77,086	11	76,000	—	2. Transportkosten	762	35	78,450	06	—	—	77,687 71
110,130	54	107,500	—	3. Auswägerlöhne	—	—	109,762	65	—	—	109,762 65
8,246	90	8,100	—	4. Magazinlöhne	—	—	8,297	10	—	—	8,297 10
12,008	83	12,000	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	—	12,069	61	—	—	12,069 61
955	55	800	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	—	1,112	50	—	—	1,112 50
2,560	85	900	—	7. Verschiedene Einnahmen	129	20	—	—	129	20	—
2,027	78	3,000	—	8. Sconti und Zinsvergütungen	2,522	40	—	—	2,522	40	—
219,839	30	216,500	—		3,413	95	225,691	92	—	—	222,277 97
C. Verwaltungskosten.											
11,160	—	12,160	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	12,160	—	—	—	12,160 —
738	90	1,000	—	2. Bureaukosten	—	—	891	02	—	—	891 02
7,300	—	7,370	—	3. Mietzinse	—	—	7,370	—	—	—	7,370 —
19,198	90	20,530	—		—	—	20,421	02	—	—	20,421 02
A. Salzverkauf											
1,149,185	39	1,096,400	—	A. Salzverkauf	1,674,712	38	530,414	66	1,144,297	72	—
219,839	30	216,500	—	B. Betriebskosten	3,413	95	225,691	92	—	—	222,277 97
19,198	90	20,530	—	C. Verwaltungskosten	—	—	20,421	02	—	—	20,421 02
910,147	19	859,370	—		V, 285	1,678,126	33	776,527	60	901,598	73
Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 42,228. 73											

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				No h =		Rein =					
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.				
Laufende Verwaltung.															
XXV. Gebühren.															
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.															
1,003,056	61	750,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . VI, 10	938,443	26	—	938,443	26	—	—				
145,832	15	120,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . VI, 31	293,325	—	148,875	60	144,449	40	—				
403,263	65	370,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter VI, 55	416,235	—	3,335	20	412,899	80	—				
831	—	1,200	—	4. Bezugskosten VI, 57	—	—	925	50	—	—	925 50				
1,551,321	41	1,238,800	—		1,648,003	26	153,136	30	1,494,866	96	—				
B. Staatskanzlei.															
41,838	—	35,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren . . . VI, 60	43,865	—	34 95	43,830	05	—	—				
41,838	—	35,000	—		43,865	—	34 95	43,830	05	—	—				
C. Gerichtskanzleien.															
11,250	—	7,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren . . VI, 61 (Gebühren in Strafsachen, siehe III ^b , G, 2.)	10,950	—	—	10,950	—	—	—				
11,250	—	7,000	—		10,950	—	—	10,950	—	—	—				
D. Justiz und Polizei.															
18,511	05	14,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizeidirektion . . . VI, 64	16,635	—	178 25	16,456	75	—	—				
85,696	90	76,000	—	2. Gebühren für Markt- und Haufierpatente VI, 65	89,380	25	—	89,380	25	—	—				
74,059	—	65,000	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden . VI, 65	79,545	65	—	79,545	65	—	—				
43,791	60	25,000	—	4. Gebühren für Fahrradbewilligungen VI, 66	56,903	10	8,501	—	48,402	10	—				
222,058	55	180,000	—		242,464	—	8,679	25	233,784	75	—				

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.											
Rechnung 1907.		Veranschlag 1908.		Konten und Rechnungssubriken.				No h =		Nein =	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
XXV. Gebühren.											
E. Direktion des Innern.											
3,557	86	3,000	—	1. Konzessionsgebühren VI, 68	3,549	69	—	—	3,549	69	—
11,374	75	7,000	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren VI, 69	16,478	35	104	86	16,373	49	—
14,932	61	10,000	—		20,028	04	104	86	19,923	18	—
F. Finanzdirektion.											
153	80	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente VI, 71	100	—	—	—	100	—	—
153	80	100	—		100	—	—	—	100	—	—
<hr/>											
1,551,321	41	1,238,800	—	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter	1,648,003	26	153,136	30	1,494,866	96	—
41,838	—	35,000	—	B. Staatskanzlei	43,865	—	34	95	43,830	05	—
11,250	—	7,000	—	C. Gerichtskanzleien	10,950	—	—	—	10,950	—	—
222,058	55	180,000	—	D. Justiz und Polizei	242,464	—	8,679	25	233,784	75	—
14,932	61	10,000	—	E. Direktion des Innern	20,028	04	104	86	19,923	18	—
153	80	100	—	F. Finanzdirektion	100	—	—	—	100	—	—
1,841,554	37	1,470,900	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 332,554. 94	1,965,410	30	161,955	36	1,803,454	94	—
<hr/>											
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.											
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer.											
1,207,827	12	400,000	—	1. Ordentliche Abgaben VI, 74	775,503	68	2,190	99	773,312	69	—
120,771	05	40,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . . VI, 75	196	72	77,267	14	—	—	77,070 42
1,784	74	2,000	—	3. Bußen VI, 75	1,428	26	—	—	1,428	26	—
1,088,840	81	362,000	—		777,128	66	79,458	13	697,670	53	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				R o h =		Rein =			
Fr.	R.	Fr.	R.	Ginnahmen.		Ausgaben.	Fr.	R.	Fr.	R.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.													
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.													
B. Bezugskosten.													
10,126	26	8,000	—	1. Bezugsprovisionen VI, 76	—	5	10,820	83	—	10,815	83		
476	80	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten . . . VI, 77	—	—	818	85	—	818	85		
10,603	06	8,500	—			5	11,639	68	—	11,634	68		
<hr/>													
1,088,840	81	362,000	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer . . .	777,128	66	79,458	13	697,670	53	—		
10,603	06	8,500	—	B. Bezugskosten	5	—	11,639	68	—	11,634	68		
1,078,237	75	353,500	—	Mehr Ginnahmen als veranschlagt . Fr. 332,535. 85	777,133	66	91,097	81	686,035	85	—		
<hr/>													
XXVII. Wasserrechtsabgaben.													
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.													
—	—	150,000	—	1. Abgaben VI, 103	111,579	50	8	75	111,570	75	—		
—	—	15,000	—	2. Anteil des Fonds für Unterstützungen bei Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse, 10 % VI, 100	—	—	11,157	10	—	—	11,157 10		
—	—	135,000	—		111,579	50	11,165	85	100,413	65	—		
<hr/>													
B. Bezugskosten.													
—	—	1,000	—	1. Druck- und andere Bezugskosten . VI, 101	—	—	18	50	—	—	18 50		
—	—	1,000	—		—	—	18	50	—	—	18 50		
—	—	135,000	—		111,579	50	11,165	85	100,413	65	—		
—	—	1,000	—		—	—	18	50	—	—	18 50		
—	—	134,000	—	Weniger Ginnahmen als veranschlagt Fr. 33,604. 85	111,579	50	11,184	35	100,395	15	—		
<hr/>													

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.											
Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				R o h =		Rein =	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.											
A. Wirtschaftspatentgebühren.											
1,135,356	—	1,115,000	—	1. Patentgebühren VI, 109	1,171,684	75	33,671	—	1,138,013	75	—
109,046	33	114,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . VI, 112	—	—	114,940	66	—	—	114,940
1,026,309	67	1,001,000	—		1,171,684	75	148,611	66	1,023,073	09	—
B. Verkaufsgebühren.											
37,169	10	36,000	—	1. Patentgebühren VI, 115	38,881	—	416	—	38,465	—	—
17,762	—	18,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 % . VI, 117	—	—	18,482	25	—	—	18,482
19,407	10	18,000	—		38,881	—	18,898	25	19,982	75	—
C. Bezugskosten.											
1,591	30	2,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugss- und Druckkosten VI, 118	—	—	333	55	—	—	333
1,591	30	2,000	—		—	—	333	55	—	—	333
<hr/>											
1,026,309	67	1,001,000	—	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,171,684	75	148,611	66	1,023,073	09	—
19,407	10	18,000	—	B. Verkaufsgebühren	38,881	—	18,898	25	19,982	75	—
1,591	30	2,000	—	C. Bezugskosten	—	—	333	55	—	—	333
1,044,125	47	1,017,000	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 25,722.29	1,210,565	75	167,843	46	1,042,722	29	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.				No h = Einnahmen.		Ausgaben.		Rein = Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.																
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.																
1,152,282	30	1,063,650	—	1. Ertrags-Anteil VI, 122	1,063,645	20	—	—	—	1,063,645	20	—	—	—	—	
33,525	84	27,065	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus:												
1,500	—	1,500	—	a. Polizeidirektion VI, 122	—	—	26,698	34	—	—	26,698	34	—	—	—	
34,423	70	39,000	—	b. Unterrichtswesen VI, 122	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—	—	—	—	
40,365	30	45,000	—	c. Armdirektion VI, 123	—	—	38,802	25	—	—	38,802	25	—	—	—	
5,413	39	—	—	d. Direktion des Innern . . . VI, 123	—	—	44,970	30	—	—	44,970	30	—	—	—	
—	—	6,200	—	e. Reserve { Einlage . . . VI, 123	5,606	37	—	—	—	5,606	37	—	—	—	—	
1,037,054	07	957,285	—	Weniger Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 4.32	1,069,251	57	111,970	89	957,280	68	—	—	—	—	—	—
XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer Nationalbank.																
—	—	26,300	—	1. Entschädigung von 50 Rp. pro Hundert der Notenemission der Kantonalbank VI, 126	40,583	70	—	—	40,583	70	—	—	—	—	—	
—	—	260,245	—	2. Entschädigung von 30 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung . . VI, 127	270,815	90	—	—	270,815	90	—	—	—	—	—	
—	—	286,545	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 24,854.60	311,399	60	—	—	311,399	60	—	—	—	—	—	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsbüriken.				No h =		Rein =			
Fr.	R.	Fr.	R.	Ginnahmen.		Ausgaben.		Fr.	R.	Fr.	R.		
Laufende Verwaltung.													
XXXII. Direkte Steuern.													
A. Vermögenssteuer.													
2,398,739	36	2,450,000	—	1. Grundsteuer:				2,442,968	95	4,048	31		
648,439	22	649,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 % . VI, 174				655,121	50	812	99		
			—	b. Im Jura, 2,2 % . . . VI, 175									
1,461,487	61	1,435,000	—	2. Kapitalsteuer:									
180,531	32	178,200	—	a. Im alten Kanton, 2,5 % . VI, 177				1,573,123	86	2,979	85		
42,374	59	25,000	—	b. Im Jura, 2,2 % . . . VI, 178				185,219	59	134	52		
19,632	73	15,000	—	3. Nachbezüge VI, 179				66,204	36				
			—	4. Steuerbußen VI, 181				28,523	79				
4,751,204	83	4,752,200	—					4,951,162	05	7,975	67		
B. Einkommenssteuer.													
2,216,155	41	2,200,000	—	1. Einkommenssteuer I. Klasse:				2,661,360	—	226,280	15		
727,932	12	650,000	—	a. Im alten Kanton, 3,75 % . VI, 186				801,005	70	59,322	91		
			—	b. Im Jura, 3,3 % . . . VI, 190						741,682	79		
26,452	54	22,000	—	2. Einkommenssteuer II. Klasse:									
4,467	60	4,000	—	a. Im alten Kanton, 5 % . . . VI, 194				28,715	—	1,225	24		
			—	b. Im Jura, 4,4 % . . . VI, 195				5,654	—	111	02		
680,400	55	700,000	—	3. Einkommenssteuer III. Klasse:				783,175	—	14,768	61		
44,588	05	38,000	—	a. Im alten Kanton, 6,25 % . VI, 197				49,879	50	768,406	39		
67,493	—	25,000	—	b. Im Jura, 5,5 % . . . VI, 198				42,281	06	48,796	88		
43,702	71	10,000	—	4. Nachbezüge VI, 203				17,334	09				
			—	5. Steuerbußen VI, 208						17,334	09		
3,811,191	98	3,649,000	—					4,389,404	35	302,790	55		
C. Taxations- und Bezugskosten.													
13,521	25	16,500	—	1. Kosten der Einkommenssteuerkommissionen VI, 212				—		14,936	40		
			—	2. Bezugsprovisionen:									
99,704	96	98,244	—	a. Vermögenssteuer VI, 215				—		105,561	91		
121,458	36	108,420	—	b. Einkommenssteuer VI, 216				—		129,842	94		
7,180	33	20,000	—	3. Kosten der Steuergesetzesrevision . VI, 217				—		277	50		
5,195	65	5,500	—	4. Entschädigungen an die Gemeinden VI, 220				—		5,217	10		
15,005	29	14,000	—	5. Verschiedene Bezugskosten . . . VI, 227				191	30	18,373	81		
1,901	80	—	(Kosten der Grundsteuerschätzungsrevision.)										
			—					191	30	274,209	66		
263,967	64	262,664	—										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

S^eweite Abteilung.

Rechnung

der

Vermögensbestandteile
(Aktiven und Passiven).

I. Rechnung des Stammvermögens.

II. Rechnung des Betriebsvermögens.

1908.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1907.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
I. Stammvermögen.							
A. Waldungen.							
15,541,842	—	—	—	Grundsteuerabschätzung Fr. 15,541,842.—.	Waldanträge	79,420	—
					Mehrerlöß	2,786	25
					Wasserverkauf	300	—
15,541,842	—	—	—	Summe der Aktiven VII, 1	Summe der Vermehrungen	82,506	25
					Reine Verminderung . . .	197,050	—
B. Domänen.							
30,037,435	—	—	—	Grundsteuerabschätzung Fr. 40,037,435.—. *) Civildomänen . Fr. 34,294,619.— Pfanddomänen Fr. 5,742,816.— <u>Fr. 40,037,435.—</u>	Domänenanträge	33,403	90
					Mehrerlöß	13,342	78
					Schätzungsverhöhungen	507,300	—
					Minderkosten	8,466	40
					Verkauf von Wasser	1,200	—
30,037,435	—	—	—	Summe der Aktiven VII, 2	Summe der Vermehrungen	563,713	08
C. Domänenkasse.							
1,101,608	55	—	—	1. Guthaben für Verkäufe . VII, 4	Neue Guthaben : Von Waldverkäufen	8,436	25
					Von Domänenverkäufen	43,963	90
—	—	2,416,034	60	2. Schulden für Anträge . . VII, 4	Abzahlung von Kaufschulden	278,033	50
748,008	26	—	—	3. Hypothekarkasse, Konto-Korrent VII, 5	Einnahmen für Kaufguthaben	79,122	64
1,849,616	81	2,416,034	60	Summen der Aktiven und der Passiven	Summe der Vermehrungen	409,556	29
566,417	79			Reine Passiven	Reine Verminderung	60,423	75

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.				Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908.			
Haben.		Konten und Rechnungsbüchern.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
I. Stammvermögen.							
A. Waldungen.							
8,436	25	Waldverkäufe (Erlös).	Grundsteuerabschätzung Fr. 15,344,792.—	15,344,792	—	—	—
6,830	—	Mehrkosten.					
64,320	—	Vorlauf von Servituten.					
199,970	—	Schätzungsreduktionen.					
279,556	25	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . . VII, 1	15,344,792	—	—	—
B. Domänen.							
43,963	90	Domänenverkäufe (Erlös).	Grundsteuerabschätzung Fr. 40,543,615.— ^{*)}	30,543,615	—	—	—
668	88	Mindererlös.					
1,050	—	Mehrkosten.					
10,470	—	Schätzungsreduktionen.					
1,380	30	Wasseranlauf.					
57,533	08	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . . VII, 2	30,543,615	—	—	—
C. Domänenkasse.							
79,122	64	Eingang von Guthaben.	1. Guthaben für Verkäufe . . VII, 4	1,074,886	06	—	—
79,420	—	Neue Schulden :	2. Schulden für Anläufe . . VII, 4	—	—	2,250,825	—
33,403	90	Waldankäufe.					
		Domänenanläufe.					
278,033	50	Ausgaben :	3. Hypothekarkasse, Konto-Korrent . .	549,097	40	—	—
		Abzahlungen.	VII, 5				
469,980	04	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	1,623,983	46	2,250,825	—
			Reine Passiven	626,841	54		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1907.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				D. Hypothekar-Kasse.			
200,296,208	70	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.		Neue Darlehn	15,500,181
8,876,407	95	—	—	2. Darlehn an Gemeinden.		Neue Darlehn	381,900
300,000	—	—	—	3. Immobilien.		—	—
207,403	49	—	—	4. Kasse und Gegenrechnung.		Ginnahmen	49,739,670
340,016	90	—	—	5. Kantonalbank.		Depot in Konto-Korrent	6,511,940
8,827,309	30	—	—	6. Wertschriften.		Erlwerbungen	1,715,827
—	—	819,599	88	7. Staatskasse, Konto-Korrent.		Einzahlungen	5,861,803
—	—	748,008	26	8. Domänenkasse, Konto-Korrent.		Rückzahlungen	372,570
—	—	50,000,000	—	9a. Anleihen von 1897, 3 %.		Amortisation	443,500
—	—	30,000,000	—	9b. Anleihen von 1905, 3½ %.		—	—
—	—	—	—	10. Anleihens-Amortisation.		Gingelöste Obligationen . .	91,500
—	—	76,106,030	—	11. Depots gegen Schuldsscheine.		Depot-Rückzahlungen . .	1,111,600
—	—	16,944,002	—	12. Depots in Konto-Korrent.		2,624,003	98
—	—	29,631,205	35	13. Sparkasse-Einlagen.		Einlagen-Rückzahlungen . .	9,473,492
6,044,732	20	—	—	14. Zins von Guthaben, Provisionen &c.		Neue Aktivzins	9,486,220
—	—	2,317,507	75	15. Zins von Schulden, Abgaben &c.		Abzahlung von Zinsen &c.	11,023,839
—	—	—	—	16. Gewinn und Verlust.		Kosten u. Ertrags-Ablieferung	9,430,696
2,071,694	40	—	—	17. Anleihenkosten.		Zins	31,310
—	—	397,419	70	18. Kursverlust- und Reserve-Konto.		Entnahme	—
—	—	—	—	19. Insel-Spital.		Rückzahlungen	209,881
226,963,772	94	206,963,772	94	Summen der Aktiven und der Passiven.		Summe der Vermehrungen .	124,009,939
		20,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VII, 6			65
				E. Kantonalbank.			
9,542,541	60	—	—	Kasse.		294,122,889	33
17,580,532	91	—	—	Schweizerwechsel.		315,510,318	81
11,240,360	55	—	—	Fremdwchsel.		87,593,392	08
2,216,011	95	—	—	Hinterlagenwechsel.		5,940,275	45
19,978,558	51	19,978,558	51	Hauptbank und Filialen.		208,616,686	38
35,477,507	99	2,087,271	54	Kreditrechnungen.		136,130,890	49
55,900,610	75	4,764,759	38	Korrespondenten.		632,968,553	65
21,333,424	25	—	—	Wertschriften.		19,436,422	04
6,048,843	19	—	—	Darlehn.		2,271,834	63
3,189,027	32	—	—	Hypothekar-Anlagen.		2,949,332	93
—	—	127,155	—	Hypothekar-Schulden.		45,111	60
2,891,397	33	—	—	Immobilien (inkl. Bankgebäude).		168,322	80
1	—	—	—	Mobilien.		48,501	50
—	—	15,000,000	—	Anleihen.		—	—
150,000	—	—	—	Kosten des Anleihens.		6,840,000	—
—	—	16,060,000	—	Notenemission.		—	—
—	—	1,000,000	—	Reservesfonds.		—	—
—	—	347,324	14	Spezialreserve für event. Kursverluste.		—	—
—	—	5,000	—	Spezialreserve für Forderungen.		—	—
—	—	71,935,831	78	Depotrechnungen.		297,170,220	22
—	—	21,859,923	45	Spar-Einlagen-Scheine.		10,959,859	72
—	—	9,418,000	—	Kassascheine.		2,993,000	—
—	—	1,638,750	—	Acceptationen.		2,873,831	05
2,100,000	—	2,100,000	—	Dotationskapital der Zweiganstalten.		300,000	—
443,427	05	669,670	60	Zinsenvortr. u. Rückdiskonto auf Wechseln.		1,257,574	45
—	—	1,100,000	—	Gewinn- und Verlust-Konten.		23,074,065	93
188,092,244	40	168,092,244	40	Summen der Aktiven und der Passiven.		Summe der Vermehrungen	2,051,271,083
		20,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VII, 6			06

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908.						
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.			Soll.		Haben.	
Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.
8,982,239	70	Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand . . .	206,814,150	50	—	—	—	—
436,062	20	Darlehn-Rückzahlungen.	2. Darlehn an Gemeinden . . .	8,822,245	75	—	—	—	—
—	—	—	3. Immobilien	300,000	—	—	—	—	—
49,667,326	12	Ausgaben.	4. Kasse und Gegenrechnung . . .	279,747	69	—	—	—	—
6,068,595	—	Depot-Rückzüge.	5. Kantonalbank	783,362	55	—	—	—	—
4,615,000	—	Rückzahlungen und Verkauf.	6. Wertschriften	5,928,136	50	—	—	—	—
3,129,210	65	Rückzahlungen.	7. Staatskasse, Konto-Korrent . .	1,912,993	06	—	—	—	—
173,659	54	Einzahlungen.	8. Domänenkasse, Konto-Korrent . .	—	—	549,097	40	—	—
—	—	—	9. a Anleihen von 1897, 3 % . .	—	—	49,556,500	—	—	—
—	—	—	9. b Anleihen von 1905, 3½ % . .	—	—	30,000,000	—	—	—
443,500	—	Fällig gewordene Obligationen.	10. Anleihens-Amortisation . . .	—	—	352,000	—	—	—
6,587,400	—	Depot-Einzahlungen.	11. Depots gegen Schuldscheine . .	—	—	81,581,830	—	—	—
3,556,408	33		12. Depots in Konto-Korrent . .	—	—	17,876,406	35	—	—
9,847,504	70	Neue Einlagen.	13. Sparkasse-Einlagen	—	—	30,005,217	95	—	—
9,042,095	98	Eingang von Zinsen &c.	14. Zins von Guthaben, Provisionen &c.	6,488,857	20	—	—	—	—
11,472,792	64	Neue Passivzinsen &c.	15. Zins von Schulden, Abgaben &c.	—	—	2,766,460	75	—	—
9,430,696	69	Erträge.	16. Gewinn und Verlust	—	—	—	—	—	—
272,663	—	Amortisation.	17. Anleihenkosten	1,830,342	20	—	—	—	—
74,903	30	Einlage.	18. Kursverlust und Reserve-Konto . .	—	—	472,323	—	—	—
209,881	80	Depots.	19. Insel-Spital	—	—	—	—	—	—
124,009,939	65	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven Reine Aktiven (Stammkapital)	233,159,835	45	213,159,835	45	20,000,000	—
<hr/>									
E. Kantonalbank.									
296,938,104	58	Neue Schulden und Eingänge von Guthaben.	Kasse	6,727,326	35	—	—	—	—
316,420,101	10		Schweizerwechsel	16,670,750	62	—	—	—	—
97,098,575	18		Fremdwchsel	1,735,177	45	—	—	—	—
6,273,606	—		Hinterlagenwechsel	1,882,681	40	—	—	—	—
208,616,686	38		Hauptbank und Filialen	21,847,276	15	21,847,276	15	—	—
130,691,107	87		Kreditrechnungen	40,774,940	27	1,944,921	20	—	—
628,502,239	67		Korrespondenten	58,282,074	64	2,679,909	29	—	—
21,930,143	99		Wertschriften	18,839,702	30	—	—	—	—
1,679,105	34		Darlehn	6,641,572	48	—	—	—	—
602,951	65		Hypothekar-Anlagen	5,535,408	60	—	—	—	—
3,671	60		Hypothekarschulden	—	—	85,715	—	—	—
350,766	08		Immobilien (inkl. Bankgebäude) . .	2,708,954	05	—	—	—	—
48,501	50		Mobiliar	1	—	—	—	—	—
—	—		Unleihen	—	—	15,000,000	—	—	—
75,000	—		Kosten des Anleihens	75,000	—	—	—	—	—
780,000	—		Notenemission	—	—	10,000,000	—	—	—
1,598	90		Reservefonds	—	—	1,000,000	—	—	—
110,000	—		Spezialreserve für event. Kursverluste .	—	—	348,923	04	—	—
295,119,744	82		Spezialreserve für Forderungen . .	—	—	115,000	—	—	—
14,038,572	32		Depotrechnungen	—	—	69,885,356	38	—	—
6,036,500	—		Spar-Einlagecheine	—	—	24,938,636	05	—	—
1,435,081	05		Kassascheine	—	—	12,461,500	—	—	—
300,000	—		Acceptationen	—	—	200,000	—	—	—
1,144,959	10		Dotationskapital der Zweiganstalten .	2,400,000	—	2,400,000	—	—	—
23,074,065	93		Zinsenvortr. u. Rückdiskonto auf Wechseln .	427,163	35	540,791	55	—	—
2,051,271,083	06	Summe der Verminderungen.	Gewinn- und Verlust-Konten	—	—	1,100,000	—	—	—
			Summen der Aktiven und der Passiven Reine Aktiven (Stammkapital)	184,548,028	66	164,548,028	66	20,000,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.								
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1907.				Vermögens-				
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungskrubiten.		Soll.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
I. Stammvermögen.								
F. Anleihen.								
—	—	43,589,000	—	1. Anleihen von 1895, Fr. 45,389,000, 3 %. Anteil des Stammver- mögens Fr. 43,589,000.— Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 1,800,000.— <u>Fr. 45,389,000.—</u>		—	—	
—	—	4,214,760	—	2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 %. Siehe D, Hypothekarfasse. 3. Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000, 3 1/2 %. Siehe E, Kantonalsbank. 4. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3 1/2 %. Anteil des Stammver- mögens Fr. 4,214,760.— Anteil der Staatskasse „ 15,785,240.— <u>Fr. 20,000,000.—</u>		—	—	—
—	—	47,803,760	—	5. Anleihen von 1905, Fr. 30,000,000, 3 1/2 %. Siehe D, Hypothekarfasse. 6. Anleihen von 1906, Fr. 20,000,000, 3 1/2 %. Siehe H, Staatskasse.	VII, 7	Berminderung der Schuld .	—	
G. Eisenbahnkapitalien.								
160,000	—	—	—	1. Buttwil-Wohlhusen-Bahn.		—	—	
2,151,500	—	—	—	2. Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn.		—	—	
480,000	—	—	—	3. Spiez-Erlenbach-Bahn.		—	—	
3,155,000	—	—	—	4. Bern-Neuenburg-Bahn.		—	—	
207,000	—	—	—	5. Bern-Muri-Worb-Bahn.		—	—	
350,000	—	—	—	6. Saignelégier-Chauxdefonds-Bahn.		—	—	
550,000	—	—	—	7. Bruntrut-Bonfol-Bahn.		—	—	
1,724,500	—	—	—	8. Gürbetal-Bahn.		—	—	
215,000	—	—	—	9. Freiburg-Murten-Ins-Bahn.		—	—	
3,120,000	—	—	—	10. Erlenbach-Zweifelden-Bahn.		—	—	
—	—	—	—	11. Scignelégier-Glovelier-Bahn, neue Gesellschaft.		Aktienübernahme	500,000	
807,200	—	—	—	12. Sensetal-Bahn.		—	—	
2,050,000	—	—	—	13. Montreux-Berner Oberland-Bahn.		—	—	
980,000	—	—	—	14. Bern-Schwarzenburg-Bahn.		—	—	
1,980,000	—	—	—	15. Berner Alpenbahn-Gesellschaft.		—	—	
—	—	—	—	16. Solothurn-Münster-Bahn.		Übertragung vom Betriebs- kapital der Staatskasse .	1,185,000	
—	—	—	—	17. Langenthal-Jura-Bahn.		504,000	—	
17,930,200	—	—	—	Summe der Aktiven.	VII, 8	Summe der Vermehrungen .	2,189,000	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908.			
Haben.		Konten und Rechnungsbüchern.	Soll.	Haben.		
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.
I. Stammvermögen.						
F. Anleihen.						
—	—	1. Anleihen von 1895, Fr. 44,858,000, 3 %. Anteil des Stammver- mögens Fr. 43,589,000.— Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 1,269,000.— <u>Fr. 44,858,000.—</u>	—	—	43,589,000	—
2,189,000	—	2. Anleihen von 1897, Fr. 49,556,500, 3 %. Siehe D, Hypothekarkasse. 3. Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000, 3½ %. Siehe E, Kantonalsbank. 4. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %. Anteil des Stammver- mögens Fr. 6,403,760.— Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 13,596,240.— <u>Fr. 20,000,000.—</u>	—	—	6,403,760	—
2,189,000	—	5. Anleihen von 1905, Fr. 30,000,000, 3½ %. Siehe D, Hypothekarkasse. 6. Anleihen von 1906, Fr. 20,000,000, 3½ %. Siehe H, Staatskasse. Summe der Passiven . . . VII, 7	—	—	49,992,760	—
G. Eisenbahnkapitalien.						
—	—	1. Huttwil-Wohlen-Bahn 160,000	—	—	—	—
—	—	2. Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn 2,151,500	—	—	—	—
—	—	3. Spiez-Erlenbach-Bahn 480,000	—	—	—	—
—	—	4. Bern-Neuenburg-Bahn 3,155,000	—	—	—	—
—	—	5. Bern-Muri-Worb-Bahn 207,000	—	—	—	—
—	—	6. Saignelégier-Chauxdefonds-Bahn 350,000	—	—	—	—
—	—	7. Pruntrut-Bonfol-Bahn 550,000	—	—	—	—
—	—	8. Gürbetal-Bahn 1,724,500	—	—	—	—
—	—	9. Freiburg-Murten-Ins-Bahn 215,000	—	—	—	—
—	—	10. Erlenbach-Zweizimmen-Bahn 3,120,000	—	—	—	—
—	—	11. Saignelégier-Glovelier-Bahn, neue Gesellschaft 500,000	—	—	—	—
—	—	12. Seonethal-Bahn 807,200	—	—	—	—
—	—	13. Montreux-Berner Oberland-Bahn 2,050,000	—	—	—	—
—	—	14. Bern-Schwarzenburg-Bahn 980,000	—	—	—	—
—	—	15. Berner Alpenbahn-Gesellschaft 1,980,000	—	—	—	—
—	—	16. Solothurn-Münster-Bahn 1,185,000	—	—	—	—
—	—	17. Langenthal-Jura-Bahn 504,000	—	—	—	—
2,189,000	—	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.	Summe der Aktiven . . . VII, 8	20,119,200	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908.						
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.			Soll.		Haben.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.								
H. Betriebstkapital der Staatskasse.								
A. Spezialverwaltungen.								
(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)								
43,791	15	Neue Depots und Vorschuß-Rückzahlungen.	a. Allgemeine Verwaltung	VII, 35	51,500	—	1,672	40
2,800	—		b. Gerichtsverwaltung	VII, 39	38,600	—	—	—
15,563	85		c. Justiz	VII, 46	6,517	89	—	—
450,678	37		d. Polizei	VII, 83	36,183	08	91,072	35
1,433,170	49		e. Militärverwaltung	VII, 133	758,090	87	15,455	01
870,478	29		f. Unterrichtswesen	VII, 155	927,704	73	80,314	10
148,078	99		g. Armenwesen	VII, 166	8,830	50	45	40
122,745	80		h.1. Volkswirtschaft	VII, 170	78,465	—	5,000	—
997,997	37		h.2. Gesundheitswesen	VII, 177	1,862,377	28	15,416	30
25,010	10		i. Bautwesen	VII, 183	28,041	—	10,017	80
2,235,859	95		k. Eisenbahnwesen	VII, 191	13,363,570	25	—	—
6,192,343	24		l. Finanzwesen	VII, 218	2,583,897	21	3,263,425	95
412,341	81		m. Landwirtschaft	VII, 225	46,138	67	18,874	69
1,996,822	88		n. Forstverwaltung	VII, 285	209,100	74	848,166	18
169,320	—		o. Stempelverwaltung	VII, 290	—	—	7,643	—
—	—		p. Gemeindewesen	VII, 291	813	25	—	—
15,117,002	29	Summe der Verminderungen.		Summen der Aktiven und der Passiven			19,999,830	47
2,241,759	31	Reine Vermehrung.		Reine Aktiven			15,642,727	29
B. Geldanlagen.								
29,642,721	07	Depot-Rückzüge.	1. Kantonalbank, Depot	VII, 328	6,350,377	04	—	—
5,871,820	93	Einzahlungen.	2. Hypothekarkasse, Kontoforr.	VII, 350	—	1,783,220	45	—
101,500	—	Rückzahlung.	3. Wertschriften	VII, 363	10,543,270	80	—	—
35,616,042	—	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven			16,893,647	84	1,783,220
			Reine Aktiven			15,110,427	39	45

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1907.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
H. Betriebstkapital der Staatsschaffe.							
C. Laufende Verwaltung.							
—	—	68,498	32	1. Konto-Korrent. VII, 367 (Siehe Seite 9 und 92.)		Neue Vorschüsse: Mehr-Ausgaben der Lau- fenden Verwaltung . . .	54,934
1,284,500	—	—	—	2. Amortisationskonto. VII, 367		—	16
1,284,500	—	68,498	32	Summen der Aktiven und der Passiven. Reine Aktiven.		Summe der Vermehrungen Reine Verminderung . . .	54,934
		1,216,001	68			476,065	84
D. Öffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.							
451,322	53	—	—	1. Katastervorschüsse. VII, 372		133,553	10
—	—	162,717	27	2. Brandversicherungsanstalt. VII, 430		2,342,179	57
732,856	54	—	—	3. Bauvorschüsse: a. Hochbauten. VII, 478 b. Straßenbauten. VII, 478 c. Wasserbauten. VII, 478		—	—
1,083,483	47	—	—	4. Verschiedene Vorschüsse. VII, 478		—	—
286,994	69	—	—	5. Forstpolizeil. Aufforstungen. VII, 479		69,346	29
159,885	88	36,835	35	Summen der Aktiven und der Passiven. Reine Aktiven.		150,161	61
2,714,543	11	199,552	62			2,695,240	57
		2,514,990	49			18,957	36
E. Depots bei der Staatsschaffe.							
—	—	232,646	89	1. Hinterlagen bei den Gerichten. VIII, 35		276,097	66
—	—	29,926	—	2. Hinterlagen bei den Regierungs- statthaltern. VIII, 67		126,762	91
—	—	405,232	32	3. Depots d. Betreibungsämt. VIII, 115		731,207	73
—	—	140,668	40	4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn. VIII, 207		9,442,948	90
—	—	—	—	5. Spezialfonds, Konto-Korrent.		984,596	21
—	—	289,608	50	6. Verschiedene Depots. VIII, 407		446,340	43
—	—	1,098,082	11	Summe der Passiven.		12,007,953	84
						96,236	25

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908.			
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	Haben.
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.						
H. Betriebskapital der Staatskasse.						
C. laufende Verwaltung.						
		Vorschuß=Rückzahlungen:	1. Konto-Korrent . . . VII, 367 (Siehe Seite 9 und 93.)		—	13,564 16
—	—	Mehr-Einnahmen der laufenden Verwaltung. Amortisation.	2. Amortisationskonto . . VII, 367	753,500	—	—
531,000	—	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven Reine Aktiven	753,500	—	13,564 16
					739,935	84
D. Gessentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.						
91,308	15	Vorschuß=Rückzahlungen und neue Depots.	1. Katastervorschüsse . . . VII, 372	493,567	48	—
2,350,729	18		2. Brandversicherungsanstalt VII, 430	—	—	171,266 88
—	—	Summe der Verminderungen.	3. Bauvorschüsse: a. Hochbauten . . . VII, 478 b. Straßenbauten . . . VII, 478 c. Wasserbauten . . . VII, 478	732,856	54	—
—	—		4. Verschiedene Vorschüsse . VII, 478	1,083,483	47	—
116,336	90	Summe der Verminderungen.	5. Forstpolizei-Aufforstungen VII, 479	240,004	08	—
155,823	70		Summen der Aktiven und der Passiven Reine Aktiven	167,950	12	50,561 68
2,714,197	93			2,717,861	69	221,828 56
						2,496,033 13
E. Depots bei der Staatskasse.						
247,954	12	Neue Depots.	1. Hinterlagen bei den Gerichten VIII, 35	—	—	204,503 35
112,532	80		2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern . . VIII, 67	—	—	15,695 89
793,684	83	Summe der Vermehrungen der Depots.	3. Depots d. Betreibungsämt. VIII, 115	—	—	467,709 42
9,420,896	90		4. Hypothekarfasse, Depots für Darlehn . . . VIII, 207	—	—	118,616 40
984,596	21	Summe der Vermehrungen der Depots.	5. Spezialfonds, Konto-Korrent VIII, 407	—	—	—
544,525	23		6. Verschiedene Depots . . VIII, 455	—	—	387,793 30
12,104,190	09		Summe der Passiven	—	—	1,194,318 36

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1907.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
H. Betriebstkapital der Staatskasse.							
F. Anleihen.							
—	—	1,800,000	—	1. Anleihen von 1895, 3%o. VIII, 457 (Siehe auch Seite 84.)	Rückzahlung	531,000	—
—	—	15,785,240	—	2. Anleihen v. 1900, 3½%o. VIII, 457 (Siehe auch Seite 84.)	Übertragung zu dem Anleihen des Stammbvermögens . . .	2,189,000	—
—	—	20,000,000	—	3. Anleihen v. 1906, 3½%o. VIII, 457	—	—	—
—	—	37,585,240	—	Summe der Passiven.	Berminderung der Schuld .	2,720,000	—
G. Kasse.							
580,668	62	261,531	51	1. Amtsbehördenkassen. VIII, 459	Kassa-Einnahmen	34,857,782	52
—	—	—	—	2. Gegenrechnungskasse. VIII, 459	Einnahmen durch Abrechng.	2,258,979,782	86
580,668	62	261,531	51	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Einnahmen . . .	2,293,837,565	38
319,137	11			Reine Aktiven.			
H. Ausstände (fällige Guthaben und Schulden).							
2,501,852	95	260	14	a. Aktivausstände (fällige Guthaben) VIII, 460	Neue Aktivausstände (Bezugsanweisungen)	2,293,719,742	93
35,000	—	783,495	46	b. Passivausstände (fällige Schulden) VIII, 461	Abzahl. v. Passivausständen (Ausgaben)	2,292,701,303	57
2,536,852	95	783,755	60	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	4,586,421,046	50
		1,753,097	35	Reine Aktiven.	Reine Verminderung	996,693	52

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.				Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908.			
Haben.		Konten und Rechnungsbüchern.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
H. Betriebskapital der Staatskasse.							
F. Anleihen.							
—	—	—	1. Anleihen von 1895, 3 % VIII, 457 (Siehe auch Seite 85.)	—	—	1,269,000	—
—	—	—	2. Anleihen von 1900, 3½ % VIII, 457 (Siehe auch Seite 85.)	—	—	13,596,240	—
—	—	—	3. Anleihen von 1906, 3½ % VIII, 457	—	—	20,000,000	—
—	—	Bermehrung der Schuld.	Summe der Passiven	—	—	34,865,240	—
G. Kasse.							
33,721,520	71	Kassa-Ausgaben.	1. Amtsschaffnereikassen . . VIII, 459	1,539,621	36	84,222	44
2,258,979,782	86	Ausgaben durch Abrechngn.	2. Gegenrechnungskasse . . VIII, 459	—	—	—	—
2,292,701,303	57	Summe der Ausgaben.	Summen der Aktiven und der Passiven	1,539,621	36	84,222	44
1,136,261	81	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			1,455,398	92
H. Ausstände (fällige Guthaben und Schulden).							
a. Aktivausstände (fällige Guthaben).							
2,293,837,565	38	Eingang v. Aktivausständen (Einnahmen).	VIII, 460	2,387,176	50	3,406	14
2,293,580,174	64	Neue Passivausstände (Bahlungsanweisungen).	VIII, 461	30,612	50	1,657,979	03
4,587,417,740	02	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	2,417,789	—	1,661,385	17
			Reine Aktiven			756,403	83

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.											
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1907.								Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.				Soll.			
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.		
II. Betriebsvermögen.											
H. Betriebskapital der Staatskasse.											
17,817,789	36	4,416,821	38	A. Spezialverwaltungen.	Seite 86			17,358,761	60		
19,620,495	54	—	—	B. Geldanlagen.	" 86			31,105,973	85		
1,284,500	—	68,498	32	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent.	" 88			54,934	16		
2,714,543	11	199,552	62	D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen.	" 88			2,695,240	57		
—	—	1,098,082	11	E. Depots bei der Staatskasse.	" 88			12,007,953	84		
—	—	37,585,240	—	F. Anleihen.	" 90			2,720,000	—		
41,437,328	01	43,368,194	43	G. Kasse.	" 90			65,942,864	02		
580,668	62	261,531	51	H. a. Aktivausstände.	" 90			2,293,837,565	38		
2,501,852	95	260	14	b. Passivausstände.	" 90			2,293,719,742	93		
35,000	—	783,495	46	Summen der Aktiven und der Passiven.				2,292,701,303	57		
44,554,849	58	44,413,481	54	Reine Aktiven.				Summe der Vermehrungen	6,946,201,475	90	
I. Rechnungsbaldo der Laufenden Verwaltung.											
68,498	32	—	—	1. Staatskasse, Konto-Korrent VIII, 462 (Siehe Seite 88.)				Neberschluß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung			
68,498	32	—	—	Summe der Aktiven.				Summe der Vermehrungen			
								Reine Verminderung . . .	54,934	16	
K. Mobilien-Inventar.											
1,588,325	75	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung.	VIII, 467				3,990	70	
3,130,434	20	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten.	VIII, 467			Inventarvermehrung . . .	55,069	60	
852,243	58	—	—	3. Kriegsinventar.	VIII, 467				9,236	20	
5,571,003	53	—	—	Summe der Aktiven.				Summe der Inventarvermehr.	68,296	50	
								Reine Verminderung . . .	49,063	93	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908.					
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.								
H. Betriebskapital der Staatskasse.								
15,117,002	29	Neue Depots und Rückzahlungen von Guthaben.	A. Spezialverwaltungen	Seite 87	19,999,830	47	4,357,103	18
35,616,042	—		B. Geldanlagen	" 87	16,893,647	84	1,783,220	45
531,000	—		C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent	" 89	753,500	—	13,564	16
2,714,197	93		D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	" 89	2,717,861	69	221,828	56
12,104,190	09		E. Depots bei der Staatskasse	" 89	—	—	1,194,318	36
—	—		F. Anleihen	" 91	—	—	34,865,240	—
66,082,432	31				40,364,840	—	42,435,274	71
2,292,701,303	57	Ausgaben. Einnahmen. Neue Schulden.	G. Kasse	" 91	1,539,621	36	84,222	44
2,293,837,565	38		H. a. Aktivansstände	" 91	2,387,176	50	3,406	14
2,293,580,174	64		b. Passivansstände	" 91	30,612	50	1,657,979	03
6,946,201,475	90		Summen der Aktiven und der Passiven		44,322,250	36	44,180,882	32
			Reine Aktiven.				141,368	04
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.								
54,934	16	Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung. Summe der Verminderungen.	1. Staatskasse, Konto-Korrent VIII, 462 (Siehe Seite 89.)		13,564	16	—	—
54,934	16		Summe der Aktiven		13,564	16	—	—
K. Mobilien-Inventar.								
—	—	Inventarverminderung.	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung VIII, 467		1,592,316	45	—	—
8,748	90		2. Inventar der Staatsanstalten VIII, 467		3,176,754	90	—	—
108,611	53		3. Kriegsinventar . . . VIII, 467		752,868	25	—	—
117,360	43		Summe der Aktiven		5,521,939	60	—	—

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1908.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.			
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven. Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
30,314	54	Biehgesundheitspolizei.					
28,950	—	Bergütungen für Biehverlust.					
—	—	Verwaltungskosten.					
59,264	54	Summe der Verminderungen.					
219	10	Kosten der Pferdecheine.					
2,275	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.					
—	—	Verwaltungskosten.					
2,494	10	Summe der Verminderungen.					
8,164	80	Reine Vermehrung.					
35,583	19	Kosten der Erziehungsanstalt.					
931	20	Zinsanteil des Erziehungs- fonds.					
308	75	Zinsanteil des Unterstützungs- fonds.					
242	58	Zinsanteil des Baufonds.					
1,177	10	Zinsanteil des Elise Eber- oldfonds.					
—	—	Übergaben.					
38,242	82	Summe der Verminderungen.					
100,001	46					Übertrag	
						2,258,476	27
						6,551	69

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.				Vermögens=			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Ginnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
2,251,323	62	4,087	40		Übertrag	104,689	82
23,279	97	—	—	3. ^b Erziehungsfonds der Vittoria-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 23,279. 97	Zinse Eintrittsgelder Kostgeldanteile Beiträge Summe der Vermehrungen Reine Verminderung . . .	931 20 320 — 1,090 — 287 80 2,629 — 1,445 30
7,718	70	—	—	3. ^c Unterstüzungsfonds der Vittoria-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 7,718. 70	Zinse Gaben Summe der Vermehrungen	308 75 20 — 328 75
4,314	46	—	—	3. ^d Baufonds der Vittoria-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 4,314. 46	Beiträge Zinse Summe der Vermehrungen	3,000 — 242 58 3,242 58
29,427	47	—	—	3. ^e Elise Ebersold-Fonds der Vittoria-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 29,427. 47	Zinse Beiträge Summe der Vermehrungen	1,177 10 1,050 — 2,227 10
16,496	93	—	—	4. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Landorf. Hypothekarkasse	Fr. 16,149. 80	Zinse Kostgeldanteile Beiträge Summe der Vermehrungen	646 — 1,310 — — — 1,956 —
				Aktivsaldo	" 347. 13		
					Fr. 16,496. 93		
23,392	—	481	95	5. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Aarwangen. Hypothekarkasse	Fr. 23,392. —	Zinse Kostgeldanteile Beiträge Summe der Vermehrungen	935 65 1,350 — 1,200 — 3,485 65
				Passivsaldo	" 481. 95		
					Fr. 22,910. 05		
2,355,953	15	4,569	35		Übertrag	118,558	90

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.				
Ausgaben.				Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
100,001	46			Nebentrag	2,258,476	27	6,551	69
4,074	30	Ausstattungen u. Lehrgelder. Verwaltungskosten.		3. b Erziehungsfonds der Vittoria-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 21,834. 67	21,834	67	—	—
4,074	30	Summe der Verminderungen.						
70	15	Unterstützungen.		3. c Unterstützungs-fonds der Vittoria-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 7,977. 30	7,977	30	—	—
70	15	Summe der Verminderungen.						
258	60	Reine Vermehrung.						
—	—	—		3. d Baufonds der Vittoria-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 7,557. 04	7,557	04	—	—
—	58	Summe der Verminderungen.						
3,242	58	Reine Vermehrung.						
2,143	60	Bildungskosten für drei Seminaristinnen.		3. e Eise Ebersold-Fonds der Vittoria-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 29,500. 82	29,500	82	—	—
10	15	Grabunterhalt.						
2,153	75	Summe der Verminderungen.						
73	35	Reine Vermehrung.						
—	—	Lehrgelder. Unterstützungen.		4. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Landorf. Hypothekarkasse Fr. 16,795. 80 Aktivsaldo " 637. 48 Fr. 17,433. 28	17,433	28	—	—
1,019	65	Summe der Verminderungen.						
936	35	Reine Vermehrung.						
1,250	—	Lehrgelder. Unterstützungen.		5. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Aarwangen. Hypothekarkasse Fr. 23,827. 65 Passivsaldo " 912. 40 Fr. 22,915. 25	23,827	65	912	40
2,230	45							
3,480	45	Summe der Verminderungen.						
5	20	Reine Vermehrung.						
110,799	76			Nebentrag	2,366,607	03	7,464	09

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.									
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.								Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.				Ginnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.
2,355,953	15	4,569	35				Übertrag		
								118,558	90
14,564	18	—	—	6. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Erlach.					
				Hypothekarkasse	Fr. 14,194. 40		Zinse	566	60
				Aktivsaldo	" 369. 78		Kostgeldanteile	1,210	—
							Beiträge	100	—
							Summe der Vermehrungen	1,876	60
7,594	50	—	—	7. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Brüttelen.			Zinse	297	30
				Hypothekarkasse	Fr. 7,416. 10		Kostgeldanteile	1,220	—
				Aktivsaldo	" 178. 40		Beiträge	—	—
							Summe der Vermehrungen	1,517	30
51,052	—	1,389	61	8. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Neufaß.			Zinse	2,042	—
				Hypothekarkasse	Fr. 51,052. —		Kostgeldanteile	865	—
				Aktivsaldo	" 1,389. 61		Beiträge	100	—
							Summe der Vermehrungen	3,007	—
9,817	83	—	—	9. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Sonvilier.			Zinse	382	45
				Hypothekarkasse	Fr. 9,562. 15		Kostgeldanteile	1,085	—
				Aktivsaldo	" 255. 68		Beiträge	275	—
							Summe der Vermehrungen	1,742	45
—	—	—	—	10. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Loveresse.			Kostgeldanteile	60	—
							Summe der Vermehrungen	60	—
417,702	—	—	—	11. Invalidenkasse des Polizeikorps.			Zinse	17,971	75
				Hypothekarkasse	Fr. 417,702. —		Beitrag des Staates	17,000	—
							Beiträge der Landjäger	86,466	55
							Geschenke	—	—
							Beschiedene Ginnahmen	50	50
							Summe der Vermehrungen	121,488	80
2,856,683	66	5,958	96						
				Übertrag				248,251	05

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.	Aktiven.		Passiven.	
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Fr.	R.	Fr.	R.
110,799	76		Nebentrag	2,366,607	03	7,464	09
589	85	Lehrgelder.		15,159	98	—	—
690	95	Unterstützungen.					
1,280	80	Summe der Verminderungen.	6. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Erlach.				
595	80	Reine Vermehrung.	Hypothekarkasse	Fr. 14,761.—			
			Aktivsaldo	" 398. 98			
						Fr. 15,159. 98	
—	—	Lehrgelder.	7. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Brüttelen.				
1,097	55	Unterstützungen.	Hypothekarkasse	Fr. 8,013. 40			
			Aktivsaldo	" —. 85			
						Fr. 8,014. 25	
1,097	55	Summe der Verminderungen.	8. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Mähriz.				
419	75	Reine Vermehrung.	Hypothekarkasse	Fr. 53,094.—			
			Aktivsaldo	" 2,204. 31			
						Fr. 50,889. 69	
1,779	70	Summe der Verminderungen.	9. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Sonvilier.				
1,227	30	Reine Vermehrung.	Hypothekarkasse	Fr. 9,944. 60			
			Aktivsaldo	" 780. 33			
						Fr. 10,724. 93	
835	35	Summe der Verminderungen.	10. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Loversesse.				
907	10	Reine Vermehrung.	Aktivsaldo	Fr. 60.—			
	—	—				60	—
—	—	Summe der Verminderungen.				—	—
—	—	Reine Vermehrung.					
60	—						
48,835	10	Pensionen.	11. Invalidenkasse des Polizeikorps.				
150		Unterstützungen.	Hypothekarkasse	Fr. 488,475. 75			
1,017	85	Rückentstaltungen.					
500	—	Beitrag an die Invalidenkasse					
212	10	des Instruktoriumskorps.					
212	10	Verwaltungskosten.					
50,715	05	Summe der Verminderungen.					
70,773	75	Reine Vermehrung.					
166,508	21		Nebentrag	2,942,135	94	9,668	40

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.				Vermögens=			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
2,856,683	66	5,958	96	Übertrag		248,251	05
835,449	80	—	—	12. Mushafen-Fonds. Hypothekarkasse	Fr. 835,449. 80	Zinse Stipendien-Rückzahlung . . .	33,103 20 590 —
						Summe der Vermehrungen	33,693 20
144,719	42	—	—	13. Schulseidel-Fonds. Hypothekarkasse	Fr. 144,719. 42	Zinse Beitrag aus dem Mushafen- fonds Stipendien-Rückzahlung . . .	5,700 93 3,500 — — —
						Summe der Vermehrungen	9,200 93
99,858	83	—	—	14. Kantons-Schul-Fonds. Hypothekarkasse	Fr. 99,858. 83	Zinse	3,994 32
						Summe der Vermehrungen	3,994 32
3,936,711	71	5,958	96	Übertrag		295,139	50

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.		
Ausgaben.		Spezial-Fonds.	Aktiven.	Passiven.
Fr.	R.		Fr.	R.
166,508	21	Nebentrag	2,942,135	94
27,240	50	12. Mushafenz-Fonds. Hypothekarkasse	837,172	50
1,230	—	Fr. 837,172. 50	—	—
3,500	—	Beitrag an den Schulseidel-Fonds.		
—	—	Berwaltungskosten.		
31,970	50	Summe der Verminderungen.		
1,722	70	Reine Vermehrung.		
4,320	—	13. Schulseidel-Fonds. Hypothekarkasse	146,559	50
1,750	—	Fr. 146,559. 50	—	—
1,280	—	Reisestipendien.		
10	85	Reisegelder.		
7,360	85	Preise.		
1,840	08	Fädmingerstipendium.		
1,997	15	Summe der Verminderungen.		
1,997	15	Reine Vermehrung.		
1,997	17	Beitrag an die Mittelschul-Stipendien.		
207,836	71	14. Kantonschul-Fonds. Hypothekarkasse	101,856	—
		Fr. 101,856. —	—	—
		Nebentrag	4,027,723	94
			9,668	40

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.								Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.				Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.
3,936,711	71	5,958	96				Nebentrag	295,139	50
—	—	—	—	15. Invalidenkasse des Instruktionskorps.					
							Beitrag der Invalidenkasse des Polizeikorps	500	—
							Beitrag der Militärbuszenkasse	2,988	45
							Summe der Vermehrungen	3,488	45
23,792	90	—	—	16. Militärbuszenkasse. Hypothekarkasse	Fr. 23,792. 90		Militärbuszen	7,478	55
							Zinse	936	80
							Summe der Vermehrungen	8,415	35
62,707	25	—	—	17. Taubstummen-Substitutions-Fonds. Hypothekarkasse	Fr. 62,707. 25		Zinse	2,508	25
							Summe der Vermehrungen	2,508	25
72,000	32	—	—	18. Unterstützungs-Fonds der Taubstummen- anstalt Münchenbuchsee.			Zinse	2,875	—
				Hypothekarkasse	Fr. 71,877. 60		Eintrittsgelder	220	—
				Aktivsaldo	" 122. 72		Geschenke	—	—
							Summe der Vermehrungen	3,095	—
4,095,212	18	5,958	96						
				Nebentrag				312,646	55

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
207,836	71		Übertrag	4,027,723	94	9,668	40
3,450	—	Pensionen.					
38	45	Zinse.					
3,488	45	Summe der Verminderungen.					
1,440	—	Anschaffungen zu Mobilisationszwecken.					
2,988	45	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.					
2,000	—	Beitrag an die Winkelriedstiftung.					
6,428	45	Summe der Verminderungen.					
1,986	90	Reine Vermehrung.					
2,508	25	Beitrag an die Kosten der Taubstummenanstalten.					
2,508	25	Summe der Verminderungen.					
2,381	15	Unterstützungen.					
2,381	15	Summe der Verminderungen.					
713	85	Reine Vermehrung.					
222,643	01		Übertrag	4,188,925	16	9,668	40

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.				Vermögens=			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Ginnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
4,095,212	18	5,958	96		Niebertrag		
						312,646	55
45,665	90	—	—	19. Müstlin'sches Legat. Hypothekarkasse.	Fr. 45,665. 90	Zinse	1,825 60
						Summe der Vermehrungen	1,825 60
14,696	82	—	—	20. Unterstüzungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenpitals. Hypothekarkasse	Fr. 13,878. 25	Zinse	566 45
				Ausstehendes Legat	" 500. —	Geschenke	— 53 51
				Aktivsaldo	" 318. 57	Beiträge	
					Fr. 14,696. 82	Summe der Vermehrungen	619 96
6,154	20	—	—	21. Unfallfonds des Frauenpitals.	Hypothekarkasse	Zinse	265 20
					Fr. 6,154. 20	Beitrag der Anstalt	500 —
						Summe der Vermehrungen	765 20
8,139	35	—	—	22. Haller'sche Preismedaille.	Hypothekarkasse	Zinse	325 60
					Fr. 8,139. 35	Summe der Vermehrungen	325 60
						Reine Verminderung . . .	54 10
6,629	45	—	—	23. Lüder-Stipendium.	Hypothekarkasse	Zinse	265 15
					Fr. 6,629. 45	Summe der Vermehrungen	265 15
4,176,497	90	5,958	96		Niebertrag		
						316,448	06

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.			
Ausgaben.		Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.
222,643	01		Uebertrag	4,188,925	16	9,668 40
150	—	Preise.	19. Müstlin'sches Legat. Hypothekarkasse	Fr. 47,341. 50	47,341	50
150 1,675	60	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.				
398	25	Unterstützung armer Wöchnerinnen.	20. Unterstützungs fonds für arme Wöchnerinnen des Frauenpitals. Hypothekarkasse	Fr. 14,178. 25	14,918	53
			Hilfespendes Legat	" 500. —		
			Aktivsaldo	" 240. 28		
				Fr. 14,918. 53		
398 221	25 71	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.				
—	—	—	21. Unfallfonds des Frauenpitals. Hypothekarkasse	Fr. 6,919. 40	6,919	40
—	20	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.				
379	70	Medaillen.	22. Haller'sche Preismedaille. Hypothekarkasse	Fr. 8,085. 25	8,085	25
379	70	Summe der Verminderungen.				
—	—	Stipendien.	23. Lüde-Stipendium. Hypothekarkasse	Fr. 6,894. 60	6,894	60
—	—	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.				
223,570	96		Uebertrag	4,273,084	44	9,668 40

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.								Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.				Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.
4,176,497	90	5,958	96				Übertrag	316,448	06
5,598	60	—	—	24. Bazar-Preis. Hypothekarkasse	Fr. 5,598. 60		Zinse	223	90
4,141	20	—	—	25. Guthnis-Stiftung. Hypothekarkasse Rechnungssaldo	Fr. 4,000.— " 141. 20 Fr. 4,141. 20		Summe der Vermehrungen	223	90
35,605	05	—	—	26. Trägzel-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 35,605. 05		Zinse	150	—
21,215	—	—	—	27. Haller-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 21,215. —		Summe der Vermehrungen	150	—
—	—	1,660,211	80	28. Erweiterung der Irrenpflege. Staatskasse, Vorschuß Fr. 1,660,211.80			Extrasteuer	50	16
4,243,057	75	1,666,170	76				Übertrag	356,523	55
								356,523	55
								184,965	37
								675,596	81

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.			
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
223,570	96			Nebentrag		4,273,084	44
—	—	Preise.				5,822	50
—	—	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.		24. Lazarus-Preis. Hypothekarkasse	Fr. 5,822. 50		—
223	90						—
200	16	Revision und Ergänzung der botanischen Sammlungen.		25. Guthniß-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 4,000. —	4,091	04
				Rechnungssaldo	" 91. 04		—
200	16	Summe der Verminderungen.			Fr. 4,091. 04		—
							—
1,238	80	Leibrenten.		26. Trüchsel-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 35,776. 55	35,776	55
1,238	80	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.					—
171	50						—
500	—	Stipendium.		27. Haller-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 21,556. —	21,556	—
500	—	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.					—
541,488	92						—
127,566	25	Irrenanstalt Waldau, Bau- kosten.		28. Erweiterung der Irrenpflege. Staatskasse, Vorbehalt Fr. 1,845,177.17			1,845,177 17
4,950	—	Irrenanstalt Münsingen, Baukosten.					—
2,572	—	Irrenanstalt Besselschlag, Bau- kosten.					—
339,268	55	Rück erstattung an die Bau- direktion für aus ihren Kre- diten bestrittene Bauten in den Irrenanstalten.					—
14,314	27	Irrenanstalt Waldau, Möb- lierung.					—
52,817	85	Zinsen, 3 %.					—
541,488	92	Summe der Verminderungen.					—
766,998	84			Nebentrag		4,340,330	53
							1,854,845 57
							58*

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.									
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens-				
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.					Einnahmen.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	
4,243,057	75	1,666,170	76						675,596 81
1,917,754	03	25,080	61	29. Waldau-Fonds.					
				Liegenschaften	Fr.	934,441. 50			Pachtzinse 34,865 —
				Inventar	"	437,729. 70			Kapitalzinse 20,692 50
				Hypothekarkasse	"	514,740. —			Legate und Schenkungen — —
				Staatskasse	"	26,424. 80			Inventarvermehrung 21,026 60
				Laufende Guthaben	"	4,315. 65			
				Kassa, Aktiv-Saldo	"	102. 38			
				Aktiven	Fr.	1,917,754. 03			
				Laufende Schulden	Fr.	24,192. 30			
				Depots der Patienten	"	116. 71			
				Irrenfonds	"	771. 60			
				Passiven	Fr.	25,080. 61			
					Fr.	1,892,673. 42			
									Summe der Vermehrungen 76,584 10
24,802	90	—	—	30. Legat Mühlmann.					Zinse 992 10
				Hypothekarkasse		Fr. 24,802. 90			Summe der Vermehrungen 992 10
394,045	70	—	—	31. Major-Stiftung.					Zinse 15,800 90
				Hypothekarkasse	Fr.	292,045. 70			
				Kapitalanlagen auf					
				Grundpfand	"	100,000. —			
				Zinsausstand	"	2,000. —			
					Fr.	394,045. 70			
									Summe der Vermehrungen 15,800 90
2,134	10	—	—	32. Legat Flügel.					Zinse 85 35
				Hypothekarkasse		Fr. 2,134. 10			Summe der Vermehrungen 85 35
9,912	90	—	—	33. Irrenfonds der Irrenanstalt Waldau.					Legate — —
				Hypothekarkasse	Fr.	6,912. 90			Zinse 336 86
				Wertchriften	"	2,173. 91			
				Zinsausstand	"	54. 49			
				Waldau-Fonds	"	771. 60			
					Fr.	9,912. 90			
									Summe der Vermehrungen 336 86
36,937	25	—	—	34. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.					Beitrag der Anstalt 2,000 —
				Hypothekarkasse	Fr.	36,937. 25			Zinse 1,544 15
									Summe der Vermehrungen 3,544 15
6,628,644	63	1,691,251	37						772,940 27

Übertrag

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.				
Ausgaben.				Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
766,998	84			Übertrag	4,340,330	53	1,854,845	57
32,685	—	Beitrag an die Kosten der Irrenanstalt.		29. Waldau-Fonds. Eigenschaften Fr. 930,599. — Inventar " 458,756. 30 Hypothekarkasse " 539,275. — Staatskasse " 14,935. 85 Laufende Guthaben " 3,507. 25 Vorschüsse an Patienten " 721. 64 Kassa, Aktiv-Saldo " 1,572. 23 Aktiven Fr. 1,949,367. 27 Laufende Schulden Fr. 12,794. 75 Passiven Fr. 12,794. 75 Fr. 1,936,572. 52	1,949,367	27	12,794	75
32,685	—	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.						
43,899	10							
—	—	—		30. Legat Mühlmann. Hypothekarkasse Fr. 25,795. —	25,795	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.						
992	10							
450	—	Abgaben.		31. Moser-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 309,396. 60 Kapitalanlagen auf Grundpfand " 100,000. — Fr. 409,396. 60	409,396	60	—	—
450	—	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.						
15,350	90							
—	—	—		32. Legat Flügel. Hypothekarkasse Fr. 2,219. 45	2,219	45	—	—
—	—	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.						
85	35							
—	—	—		33. Irrenfonds der Irrenanstalt Waldau. Hypothekarkasse Fr. 8,075. 85 Wertschriften " 2,173. 91 Fr. 10,249. 76	10,249	76	—	—
336	86	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.						
—	—	—		34. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau. Hypothekarkasse Fr. 40,481. 40	40,481	40	—	—
—	—	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.						
3,544	15			Übertrag	6,777,840	01	1,867,640	32
800,133	84							

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.				Vermögens- Einnahmen.			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
6,628,644	63	1,691,251	37		Übertrag	772,940	27
33,069	—	—	—	35. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen. Hypothekarkasse	Fr. 33,069.—	Beitrag der Anstalt Zinse Summe der Vermehrungen	2,000 1,371 3,371
21,272	10	100	—	36. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Bellenay. Hypothekarkasse	Fr. 21,272. 10	Beitrag der Anstalt Zinse Summe der Vermehrungen	2,000 886 2,886
6,500	—	—	—	37. Irren-Fonds der Irrenanstalt Münsingen. Hypothekarkasse	Fr. 6,500.—	Geschenke Zinse Summe der Vermehrungen	— 260 260
3,370	45	—	—	38. Irren-Fonds der Irrenanstalt Bellenay. Hypothekarkasse	Fr. 3,370. 45	Geschenke Zinse Summe der Vermehrungen	— 126 126
1,232	95	—	—	39. Weihnachts-Fonds der Irrenanstalt Bellenay. Hypothekarkasse	Fr. 1,232. 95	Geschenke Zinse Summe der Vermehrungen	— 46 46
52,284	45	—	—	40. Stipendiensfonds der christkatholischen Fakultät. Hypothekarkasse	Fr. 52,284. 45	Zinse Stipendien-Rückzahlungen Summe der Vermehrungen	2,073 100 2,173
113,815	85	—	—	41. Stammsfonds (Benz-Geymann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät. Hypothekarkasse	Fr. 113,815. 85	Zinse Geschenke Summe der Vermehrungen	4,564 1,600 6,164
6,860,189	43	1,691,351	37		Übertrag	787,968	97

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
800,133	84			6,777,840	01	1,867,640	32
—	—	—		Übertrag			
—	—	35. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen. Hypothekarkasse	Fr. 36,440. 60	36,440	60	—	—
3,371	60	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.					
100	—	Entschädigungen.		36. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Belley. Hypothekarkasse	Fr. 24,158. 10	24,158	10
100	—	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.		Hypothekarkasse	" 200. —	200	—
2,786	—				Fr. 23,958. 10		
260	—	Geschenke für arme Patienten.		37. Irren-Fonds der Irrenanstalt Münsingen. Hypothekarkasse	Fr. 6,500. —	6,500	—
260	—	Summe der Verminderungen.					
126	35	Weihnachtsgeschenke.		38. Irren-Fonds der Irrenanstalt Belley. Hypothekarkasse	Fr. 3,370. 45	3,370	45
126	35	Summe der Verminderungen.					
46	20	Weihnachtsgeschenke.		39. Weihnachts-Fonds der Irrenanstalt Belley. Hypothekarkasse	Fr. 1,232. 95	1,232	95
46	20	Summe der Verminderungen.					
1,800	—	Stipendien.		40. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät. Hypothekarkasse	Fr. 52,658. 25	52,658	25
1,800	373	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.					
2,000	—	Beitrag an die christkath. Fakultät.		41. Stammfonds (Lenz-Heimann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät. Hypothekarkasse	Fr. 117,980. 60	117,980	60
2,000	4,164	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.					
804,466	39			Übertrag		7,020,180	96
						1,867,840	32

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Ginnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
6,860,189	43	1,691,351	37	Nebentrag		787,968	97
137,258	—	—	—	42. Lenz-Heymann-Stipendiensfonds. Hypothekarkasse Fr. 137,258. —	Zinse	5,395	10
					Summe der Vermehrungen	5,395	10
1,000,000	—	—	—	43. ^a Kantonalsbank-Reserve. Kantonalsbank Fr. 1,000,000. —	—	—	—
352,324	14	—	—	43. ^b Kantonalsbank, Spezial-Reserven. Kantonalsbank Fr. 352,324. 14	Neue Einlagen	111,598	90
					Summe der Vermehrungen	111,598	90
18,458	70	—	—	44. Hülfs- und Patronatsfonds. Hypothekarkasse Fr. 18,458. 70	Zinse	738	30
					Summe der Vermehrungen	738	30
21,384	99	—	—	45. Altholzehntel-Reserve. Hypothekarkasse Fr. 21,384. 99 Trinkereilstätte Nüchtern, An- teilschein, Fr. 40,000. —	Neue Einlage	—	—
					Zinse	652	51
					Summe der Vermehrungen	652	51
					Reine Verminderung . . .	10,703	86
8,389,615	26	1,691,351	37	Nebentrag		906,353	78

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.		
Ausgaben.		Spezial-Fonds.	Aktiven.	Passiven.
Fr.	R.		Fr.	R.
804,466	39	Nebentrag	7,020,180	96
4,950	—	42. Lenz-Heymann-Stipendienfonds. Hypothekarkasse Fr. 137,703. 10	137,703	10
4,950 445	10	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.		
—	—	43. ^a Kantonalbank-Reserve. Kantonalbank Fr. 1,000,000. —	1,000,000	—
—	—	43. ^b Kantonalbank, Spezial-Reserven. Kantonalbank Fr. 463,923. 04	463,923	04
111,598	90	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.		
—	—	44. Gülf- und Patronatsfonds. Hypothekarkasse Fr. 19,197. —	19,197	—
738	30	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.		
4,500	—	45. Alkoholzehntel-Reserve. Hypothekarkasse Fr. 10,681. 13	10,681	13
1,250	—	Drinkerheilstätte Müchtern, An- teilschein, Fr. 40,000. —		
5,606	37	Entnahme (S. Seite 75 hiervor).		
11,356	37	Summe der Verminderungen.		
820,772	76	Nebentrag	8,651,685	23
			1,867,840	32

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.				
Ausgaben.				Spezial-Fonds.	Aktiven.	Passiven.		
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
820,772	76			Übertrag	8,651,685	23	1,867,840	32
31,061	24	Unterhalt der Kanäle.		46. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.	996,178	76	—	—
31,061	24	Summe der Verminderungen.		Hypothekarkasse	Fr. 996,178. 76			
8,447	96	Reine Vermehrung.						
68	25	Krankengelder, Verpflegungs- und Arztkosten.		47. Krankenkasse der Juragewässerkorrektion.	4,261	90	—	—
68	25	Summe der Verminderungen.		Hypothekarkasse	Fr. 3,501. 30			
361	90	Reine Vermehrung.		Ersparniskasse Nidau	" 748. 40			
203,330	23	Inselspital, Kosten.		Kasse	" 12. 20			
2,783	70	Beichverden.						
10,399	92	Abgaben.		Fr. 4,261. 90				
4,336	01	Verwaltungskosten.						
26,574	20	Abschreibung am Liegenschaftskonto.						
247,424	06	Summe der Verminderungen.		48. Inselspital.	8,032,678	65	444,242	54
9,506	55	Beiträge für Badekuren.		a. Inselfonds.				
9,506	55	Summe der Verminderungen.		Hypothekar-Guthaben	Fr. 4,059,681. 99			
1,014	—	Trinkkuren.		Hypothekarkasse	" 274,157. 45			
1,014	—	Summe der Verminderungen.		Liegenschaften	" 3,098,052. —			
350	—	Weihnachtsgeschenke.		Baukontv	" 104,344. 80			
350	—	Summe der Verminderungen.		Inventar	" 277,430. —			
357	52	Reine Vermehrung.		Inselapotheke	" 29,665. 47			
1,110,196	86			Bauvorschüsse	" 180,395. 16			
				Laufende Guthaben	" 7,943. 30			
				Kasse, Aktiv-Saldo	" 1,008. 48			
				Aktiven	Fr. 8,032,678. 65			
				Spezialfonds	Fr. 287,660. 75			
				Depots der Patienten	" 2,528. 94			
				Laufende Schulden	" 4,052. 85			
				Hypothekar-Schuld	" 150,000. —			
				Passiven	Fr. 444,242. 54			
					Fr. 7,588,436. 11			
				b. Badesteuerfonds.				
				Inselfonds	Fr. 62,530. —			
						62,530	—	—
				c. Bißiusfonds.				
				Inselfonds	Fr. 15,000. —			
						15,000	—	—
				d. Weihnachtsfonds.				
				Inselfonds	Fr. 10,259. 50			
						10,259	50	—
				Übertrag	17,772,594	04	2,312,082	86

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.				Vermögens=			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Ginnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
17,531,639	91	2,151,188	49		Übertrag	1,190,256	62
23,520	40	—	—	48. Inselspital. e. Beerlederstiftung. Inselspitals Fr. 23,520. 40	Zinse	882	—
100,820	—	—	—	f. Reisegeldfond s. Inselspitals Fr. 100,820. —	Summe der Vermehrungen .	882	—
10,782	—	—	—	g. Jäsen Schmid stiftung. Inselspitals Fr. 10,782. —	Zinse	3,780	75
42,704	50	—	—	h. Gibollet- u. Imhoffstiftung. Inselspitals Fr. 42,704. 50	Summe der Vermehrungen .	3,780	75
20,929	20	—	—	i. Kapellenbau fonds. Inselspitals Fr. 20,929. 20	Zinse	404	25
605	30	—	—	k. Orgelbau fonds. Inselspitals Fr. 605. 30	Summe der Vermehrungen .	404	25
20,727	40	—	—	l. Sarafond s. Inselspitals Fr. 20,727. 40	Zinse	784	85
1,467,094	60	3,019	07	49. Außerkrankenhaus. Hypothekar-Gut= haben Fr. 964,463. 60 Hypothekarkasse " 87,835. 20 Eigenschaften " 360,113. — Inventory " 53,406. — Laufende Guthaben " 1,276. 80 Aktiven Fr. 1,467,094. 60 Laufende Schulden Fr. 355. 65 Depots von Patienten " 95. — Kasse, Passiv-Saldo " 2,568. 42 Passiven Fr. 3,019. 07 Fr. 1,464,075. 53	Legate und Geschenke	1,601	40
19,218,823	31	2,154,207	56		Beiträge	4,280	45
					Legate und Geschenke	—	—
					Summe der Vermehrungen .	5,881	85
					Zinse	784	85
					Legate und Geschenke	—	—
					Summe der Vermehrungen .	784	85
					Reine Verminderung	20,929	20
					Zinse	12	20
					Summe der Vermehrungen .	12	20
					Reine Verminderung	605	30
					Zinse	777	25
					Beiträge	253	50
					Legate und Geschenke	—	—
					Summe der Vermehrungen .	1,030	75
					Zinse	42,114	05
					Legate und Geschenke	—	—
					Summe der Vermehrungen .	42,114	05
					Reine Verminderung	3,579	77
					Übertrag	1,245,147	32

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.				
Ausgaben.		Spezial-Fonds.	Aktiven.	Passiven.		
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.
1,110,196	86		17,772,594	04	2,312,082	86
220	—	Unterstützungen.	Übertrag			
220	—	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.	48. Inselspital. e. Beerleiderstiftung. Inselfonds	24,182	40	—
662	—		Fr. 24,182. 40			
806	55	Unterstützungen. Beiträge.	f. Reisegelderfonds.	100,820	—	—
2,974	20	Summe der Verminderungen.	Inselfonds	Fr. 100,820.	—	
3,780	75					
400	—	Wärterprämien.	g. Felsenkmidtstiftung. Inselfonds	10,786	25	—
400	4	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.	Fr. 10,786. 25			
5,706	90	Apparate für unbemittelte Patienten.	h. Gibollet- u. Imhoffstiftung. Inselfonds	42,879	45	—
5,706	90	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.	Fr. 42,879. 45			
174	95					
21,714	05	Beitrag an den Kapellenbau.	i. Kapellenbaufonds.	—	—	—
21,714	05	Summe der Verminderungen.				
617	50	Beitrag an die Kapellenorgel.	k. Orgelbaufonds.	—	—	—
617	50	Summe der Verminderungen.				
555	—	Unterstützungen.	l. Sarafonds. Inselfonds	21,203	15	—
555	—	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.	Fr. 21,203. 15			
475	75					
39,122	72	Krankenhaus, Kosten. Beschwerden.	49. Außerkrankenhaus. Hypothekar-Gut-	1,464,695	80	4,200
100	—	Abgaben.	haben	Fr. 964,451. 90		04
2,261	25	Bewilligungskosten.	"	88,353. —		
602	55	Abschreibungen.	Eigenschaften	357,156. —		
3,607	30		Inventar	52,889. —		
			Vorschüsse an Pa-			
			tienten	195. —		
			Laufende Guthaben	" 1,650. 90		
				Aktiven Fr. 1,464,695. 80		
				Laufende Schulden Fr. 310. 70		
				Kasse, Passiv-Saldo " 3,889. 34		
				Passiven Fr. 4,200. 04		
				Fr. 1,460,495. 76		
45,693	82	Summe der Verminderungen.	Übertrag	19,437,161	09	2,316,282
1,188,884	88					90

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.								Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.				Einnahmen.	
Fr.	N.	Fr.	N.					Fr.	N.
19,218,823	31	2,154,207	56				Übertrag	1,245,147	32
70,503	52	—	—	50. Walddarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung. Hypothekarkasse	Fr. 70,503. 52		Beiträge der Arbeiter	7,944	71
							Zinse	2,883	22
							Staatsbeitrag	3,500	—
							Summe der Vermehrungen	14,327	93
20,971	10	—	—	51. Ruppaner-Bibliothek-Fonds. Hypothekarkasse	Fr. 20,971. 10		Zinse	823	25
							Summe der Vermehrungen	823	25
6,288	70	—	—	52. Hilfsfonds der Zwangserziehungs-An- stalt Trachselwald. Hypothekarkasse	Fr. 6,288. 70		Zinse	251	50
							Summe der Vermehrungen	251	50
35,886	30	—	—	53. Unfallfonds der Strafanstalt Wizwil. Hypothekarkasse	Fr. 35,886. 30		Zinse	1,548	70
							Beitrag der Anstalt	3,000	—
							Summe der Vermehrungen	4,548	70
19,352,472	93	2,154,207	56				Übertrag	1,265,098	70

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.				
Ausgaben.				Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
1,188,884	88			Übertrag	19,437,161	09	2,316,282	90
5,413	—	Entschädigungen.		50. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung. Hypothekarkasse	79,418	45	—	—
5,413	—	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.			Fr. 79,418.	45		
8,914	93							
703	40	Unterhalt der Bibliothek.		51. Ruppaner-Bibliothek-Fonds. Hypothekarkasse	21,090	95	—	—
703	40	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.			Fr. 21,090.	95		
119	85							
—	—	—		52. Hülffonds der Zwangserziehungs-An- halt Trachselwald. Hypothekarkasse	6,540	20	—	—
—	—	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.			Fr. 6,540.	20		
251	50							
—	—	Entschädigungen.		53. Unfallfonds der Strafanstalt Wiggwil. Hypothekarkasse	40,435	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.			Fr. 40,435.	—		
4,548	70							
1,195,001	28			Übertrag	19,584,645	69	2,316,282	90

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.				Vermögens- Einnahmen.				
Aktiven.		Passiven.			Spezial-Fonds.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
19,352,472	93	2,154,207	56		Nebentrag			
687,410	40	—	—	54. Unterstüzungsfonds für Kranken- und Armenanstalten. Hypothekarkasse	Fr. 687,410. 40	Einzahlung aus den Krediten für das Armenwesen	1,265,098	70
				Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 6,000.—		Zinse	55,340	—
							24,073	15
						Summe der Vermehrungen	79,413	15
						Reine Verminderung	24,089	55
36,701	85	—	—	55. Behender-Bibliothek-Fonds. Hypothekarkasse	Fr. 36,701. 85	Zinse	1,445	50
						Summe der Vermehrungen	1,445	50
						Reine Verminderung	54	50
20,076,585	18	2,154,207	56		Nebentrag			
						1,345,957	35	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
1,195,001	28		Niebertrag	19,584,645	69	2,316,282	90
		Beiträge an folgende Anstalten:					
20,000	—	Verpflegungsanstalt Worben.	54. Unterstüzungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.	663,320	85	—	—
4,500	—	Erziehungsanstalt Enggistein.	Hypothekarkasse Fr. 663,320. 85				
14,000	—	Erziehungsanstalt Löveresse (Umbauten).	Trinkerheilstätte Rüchtern, Anteilschein, Fr. 6,000.—				
2,400	—	Krippenverein Burgdorf.					
760	—	Orphelinat St-Vincent de Paul in Saignelégier.					
27,000	—	Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf.					
10,000	—	Wfh „Gottesgnad“ in Spiez.					
16,000	—	Wfh « Mon repos » Neuenstadt.					
4,350	—	Krankenhaus Sumiswald.					
4,492	70	Krankenhaus Herzogenbuchsee.					
103,502	70	Summe der Verminderungen.					
1,500	—	Leibrente.	55. Behender-Bibliothek-Fonds.	36,647	35	—	—
	—	Unterhalt der Bibliothek.	Hypothekarkasse Fr. 36,647. 35				
1,500	—	Summe der Verminderungen.					
1,300,003	98		Niebertrag	20,284,613	89	2,316,282	90

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.									
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.								Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.				Ginnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.
20,076,585	18	2,154,207	56				Nebentrag		
								1,345,957	35
516,266	25	—	—	56. Biehversicherungsfonds.			Zinse	21,245	50
				Hypothekarkasse	Fr. 516,266.	25	Erlös von Biehcheinen . . .	57,990	—
							Summe der Vermehrungen .	79,235	50
1,550,827	45	—	—	57. Bernische Lehrerver sicherungskasse.					
				a. III. Abteilung.			Staatsbeitrag	100,000	—
				Hypothekarkasse	Fr. 1,550,827.	45	Staatsbeitrag an die Einkaufskosten alter Lehrer .	30,000	—
							Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder und Nachzahlungen	268,705	20
				b. II. Abteilung.			Zinse	66,345	70
				Hypothekarkasse	Fr. 266,861.	10	Summe der Vermehrungen	465,050	90
				c. I. Abteilung.			Prämien	2,713	50
							Zinse	10,674	40
							Summe der Vermehrungen	13,387	90
				d. Hüffsfonds.					
				Hypothekarkasse	Fr. 26,183.	35	Geschenke	700	—
							Zinse	1,047	30
							Summe der Vermehrungen	1,747	30
							Reine Verminderung	—	05
10,603	95	—	—	58. Eduard Adolf Stein-Fonds.					
				Hypothekarkasse	Fr. 10,603.	95	Zinse	424	05
							Summe der Vermehrungen	424	05
109,677	70	—	—	59. Johann Nebi-Fonds.					
				Hypothekarkasse	Fr. 61,677.	70	Zinse	4,472	—
				Wertschriften	"	48,000. —	Summe der Vermehrungen	4,472	—
22,557,004	98	2,154,207	56				Nebentrag		
								1,914,825	—

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.				
Ausgaben.				Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
1,300,003	98			Übertrag	20,284,613	89	2,316,282	90
3,383	35	Kosten der Biehscheine.						
71,811	45	Beitrag an die Biehver sicherung.						
75,194	80	Summe der Verminderungen.						
4,040	70	Reine Vermehrung.						
29,473	90	Pensionen.						
13,973	75	Abgangsent schädigungen und Rückvergütungen.						
13,423	65	Verwaltungskosten.						
56,871	30	Summe der Verminderungen.						
408,179	60	Reine Vermehrung.						
7,700	—	Kapitalabzahlungen.						
4,550	—	Beitrag an die I. Abteilung.						
12,250	—	Summe der Verminderungen.						
1,137	90	Reine Vermehrung.						
4,550	—	Pensionen.						
4,550	—	Summe der Verminderungen.						
1,747	35	Unterstützungen.						
1,747	35	Summe der Verminderungen.						
—	—	—						
—	—	Summe der Verminderungen.						
424	05	Reine Vermehrung.						
—	—	—						
—	—	Summe der Verminderungen.						
4,472	—	Reine Vermehrung.						
1,450,617	43			Übertrag	23,183,287	89	2,316,282	90

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.				Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.
22,557,004	98	2,154,207	56	Nebentertrag	1,914,825	—
—	—	—	—	60. Legat Boltz.	Legat	2,000 —
					Zinse	44 40
					Summe der Vermehrungen	2,044 40
—	—	—	—	61. Fonds für Unterstützungen bei Be- schädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse.	Anteil an den Wasserrechts- abgaben	11,157 10
					Summe der Vermehrungen	11,157 10
22,557,004	98	2,154,207	56	Totale Summen der Aktiven und Passiven.	Totale Summen der Vermeh- rungen	1,928,026 50
		20,402,797	42	Reine Aktiven.		

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
1,450,617	43		Übertrag	23,183,287	89	2,316,282	90
—	—	—	60. Legat Boltz. Hypothekarkasse	Fr. 2,044. 40	2,044	40	—
—	—	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.					
2,044	40						
—	—	—	61. Fonds für Unterstützungen bei Be- schädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse. Hypothekarkasse	Fr. 11,157. 10	11,157	10	—
—	—	Summe der Verminderungen. Reine Vermehrung.					
11,157	10						
1,450,617	43	Totale Summe der Vermin- derungen. Reine Vermehrung.	Totale Summen der Aktiven und der Passiven	23,196,489	39	2,316,282	90
477,409	07		Reine Aktiven			20,880,206	49

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1908 ist übereinstimmend mit den passierten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Bilanzkontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 15. März 1909.

Der Kantonsbuchhalter:

G. Jung.

Bericht

über die

Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Herr Finanzdirektor!

Die Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908 verzeigt folgenden Stand des Staatsvermögens:

Auf 1. Januar 1908:

Aktiven	Fr. 530,609,462.58
Passiven	" 469,689,293.48
Reines Vermögen	<u>Fr. 60,920,169.10</u>

Auf 31. Dezember 1908:

Aktiven	Fr. 535,197,208.69
Passiven	" 474,132,331.43
Reines Vermögen	<u>Fr. 61,064,877.26</u>

Das Staatsvermögen hat demnach im Jahre 1908 folgende Veränderungen erlitten:

Vermehrung der Aktiven . . .	Fr. 4,587,746.11
Vermehrung der Passiven . . .	" 4,443,037.95
Reine Vermehrung des Vermögens	<u>Fr. 144,708.16</u>

Nach den Hauptabteilungen des Staatsvermögens ausgeschieden, sind die Veränderungen der Aktiven und Passiven folgende:

Stammvermögen.

Vermehrung der Aktiven . . .	Fr. 4,924,343.42
Vermehrung der Passiven . . .	" 4,675,637.17
Reine Vermehrung des Stammvermögens	<u>Fr. 248,706.25</u>

Betriebsvermögen.

Verminderung der Aktiven . . .	Fr. 336,597.31
Verminderung der Passiven . . .	" 232,599.22
Reine Verminderung des Betriebsvermögens	<u>Fr. 103,998.09</u>

I. Die Rechnung über das reine Vermögen.

Seite 7—78.

A. Gewinn- und Verlustrechnung.

Die oben angegebene Vermehrung des reinen Vermögens im Betrage von Fr. 144,708.16 ist aus folgenden Vermögensveränderungen zusammengesetzt (Seite 8):

Vermehrungen.

Einnahmen der laufenden Verwaltung	Fr. 48,586,232.02
Mehrerlös von verkauften Waldungen	" 2,786.25
Wasserverkauf aus Waldungen	<u>Fr. 300.—</u>

Übertrag Fr. 48,589,318.27

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

Mehrerlös von verkauften Domänen	Fr. 48,589,318.27
Minderkosten von angekauften Domänen	" 13,342.78
Verkauf von Quellwasser aus Domänen	" 8,466.40
Schäfungserhöhungen von Domänen	" 1,200.—
Vermehrungen des Verwaltungsinventars	" 507,300.—
Summe der Vermehrungen	<u>Fr. 49,187,923.95</u>

Berminderungen.		
Ausgaben der Laufenden Verwaltung.	Fr. 48,641,166. 18	
Mehrosten von angekauften Waldungen	" 6,830. —	
Loskauf von Servituten (Armenholzrechten)	" 64,320. —	
Schätzungsreduktionen von Waldungen	" 199,970. —	
Mindererlös von verkauften Domänen	" 668. 88	
Mehrosten von angekauften Domänen	" 1,050. —	
Ankauf von Quellwasser für Domänen	" 1,380. 30	
Schätzungsreduktionen von Domänen	" 10,470. —	
Berminderungen des Verwaltungsinventars	" 117,360. 43	
Summe der Berminderungen	<u>Fr. 49,043,215. 79</u>	
Reine Vermögensvermehrung	<u>Fr. 144,708. 16</u>	
Durch Berichtigungen im Sinne von § 31 des Gesetzes vom 31. Juli 1872 hat sich das Vermögen vermehrt um Fr. 199,642. 32 dagegen hat es sich durch die Mehrausgaben der Laufenden Verwaltung vermindert um " 54,934. 16		
Reine Vermehrung, wie oben	<u>Fr. 144,708. 16</u>	
Alle hier als Berichtigungen zusammengesetzten Veränderungen wie Mehrerlös, Mindererlös, Mehrosten, Minderosten und Schätzungsberichtigungen betreffen, da die Schätzungssummen der Waldungen und der Domänen den Grundsteuerschätzungen derselben entsprechen, Ausgleichungen zwischen der Rechnung und den Grundsteuerschätzungen. Es gehören dahin auch die Posten Verkauf von Wasser, Loskauf von Servituten und Ankauf von Wasser, welche, der erstere einen Mehrerlös, die beiden letzteren einen Mindererlös gegenüber der Grundsteuerschätzung der betreffenden Domänen bilden. Die große Vermehrung der Grundsteuerschätzung der Domänen ist zum Teil durch Höherschätzungen, zum Teil durch Neubauten entstanden. Unter letzteren sind zu nennen:		
Neues Obergerichtsgebäude in Bern	Fr. 152,700. —	
Neue Fischzuchanstalt in Bern	" 4,000. —	
Neue Scheune in Witzwil	" 25,500. —	
Neues Zehnhaus in Dachseldern	" 66,000. —	
Neues Gebäude in Bellerah	" 8,700. —	
Umbauten in Lüteresse	" 60,000. —	
Zusammen	<u>Fr. 316,900. —</u>	

B. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

Die Rechnung der Laufenden Verwaltung zeigt folgende Ergebnisse (Seite 9):

Ginnahmen	Fr. 48,586,232. 02
Ausgaben	" 48,641,166. 18
Überschuss der Ausgaben . . .	<u>Fr. 54,934. 16</u>

oder wenn man nur die Nettoergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht zieht:

Ginnahmen	Fr. 20,495,251. 71
Ausgaben	" 20,550,185. 87
Überschuss der Ausgaben . . .	<u>Fr. 54,934. 16</u>

Im Voranschlag für 1908 waren berechnet:	
die Ginnahmen zu	Fr. 18,626,574. —
die Ausgaben zu	" 20,228,913. —
Überschuss der Ausgaben . . .	<u>Fr. 1,602,339. —</u>

Ginnahmen und Ausgaben übersteigen den Voranschlag, nämlich:	
die Ginnahmen um	Fr. 1,868,677. 71
die Ausgaben um	" 321,272. 87

Günstigeres Rechnungsergebnis Fr. 1,547,404. 84

Auf die einzelnen Verwaltungszweige verteilen sich die Abweichungen vom Voranschlag wie folgt:

Mehreinnahmen.		
XXXII. Direkte Steuern	Fr. 620,197. 38	
XXV. Gebühren	" 332,554. 94	
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuern	" 332,535. 85	
XV. Staatswaldungen	" 151,882. 96	
XVIII. Hypothekarkasse	" 130,656. 44	
XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuern	" 109,333. 75	
XXXI. Militärsteuer	" 57,137. 70	
XXIII. Salzhandlung	" 42,228. 73	
XX. Staatskasse	" 37,661. 83	
XVI. Domänen	" 27,126. 31	
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren . .	" 25,722. 29	
XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank . .	" 24,854. 60	
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	" 6,962. 65	
XXI. Bußen und Konfiskationen	" 2,361. 90	
XXXII. Unvorhergesehenes . .	" 1,069. 55	
Summe der Mehreinnahmen	<u>Fr. 1,902,286. 88</u>	

Mindereinnahmen.		
XXVII. Wasserrechtsabgaben . .	Fr. 33,604. 85	
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols . .	" 4. 32	
Summe der Mindereinnahmen	<u>Fr. 33,609. 17</u>	

Mehrausgaben.		
X. Bauwesen	Fr. 133,601. 47	
VIII. Armenwesen	" 66,823. 13	
IX ^b . Gesundheitswesen	" 59,257. 51	
VI. Unterrichtswesen	" 54,363. 57	
IX ^a . Volkswirtschaft	" 39,740. 66	
I. Allgemeine Verwaltung . .	" 22,024. 57	
XVII. Domänenkasse	" 15,577. 69	
III ^a . Justiz	" 2,390. 82	
VII. Gemeindewesen	" 482. 25	
Summe der Mehrausgaben	<u>Fr. 394,261. 67</u>	

Minderausgaben.		
IV. Militär	Fr. 27,441. 02	
V. Kirchenwesen	" 19,876. 25	
Übertrag	Fr. 47,317. 27	

	Nebenertrag	Fr.	47,317. 27
III ^b . Polizei	"	19,713. 89	
II. Gerichtsverwaltung	"	2,264. 62	
XI. Anleihen	"	1,763. 95	
XIV. Forstwesen	"	1,335. 13	
XII. Finanzwesen	"	382. 97	
XIII. Landwirtschaft	"	210. 97	
Summe der Minderausgaben	Fr.	72,988. 80	

Mehrreinnahmen Fr. 1,902,286. 88

Mindereinnahmen " 33,609. 17

Mehrausgaben Fr. 394,261. 67

Minderausgaben " 72,988. 80

Fr. 1,868,677. 71

" 321,272. 87

Reine Mehrreinnahmen, wie oben Fr. **1,547,404. 84**

Das Rechnungsergebnis des Jahres 1908 übersteigt alle Erwartungen und darf insofern als ein günstiges bezeichnet werden. Immerhin besteht ein Defizit und die Gefahr, daß dasselbe chronisch werde, wenn nicht für neue Einnahmen gesorgt wird.

Gegenüber der Rechnung für 1907 ergeben sich folgende Abweichungen der Rechnung für 1908:

Mehrausgaben.

XI. Anleihen	Fr.	350,945. 35	
III ^b . Polizei	"	205,958. 48	
VI. Unterrichtswesen	"	137,196. 54	
V. Kirchenwesen	"	97,120. 15	
II. Gerichtsverwaltung	"	97,019. 01	
I. Allgemeine Verwaltung	"	79,042. 76	
IX ^b . Gesundheitswesen	"	70,539. 12	
XIII. Landwirtschaft	"	65,057. 68	
IX ^a . Volkswirtschaft	"	59,635. 90	
IV. Militär	"	49,774. 20	
VIII. Armenwesen	"	28,601. 64	
XVII. Domänenkasse	"	14,856. 39	
XIV. Forstwesen	"	13,958. 59	
XII. Finanzwesen	"	4,623. 77	
III ^a . Justiz	"	3,141. 09	
VII. Gemeindewesen	"	533. 15	
Summe der Mehrausgaben	Fr.	1,278,003. 82	

Minderausgaben.

X. Bauwesen	Fr.	448,286. 36	
XXXIII. Unvorhergesehenes	"	60,214. 71	
Summe der Minderausgaben	Fr.	508,501. 07	

Mehrreinnahmen.

XXXII. Direkte Steuern	Fr.	449,725. 48	
XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	"	311,399. 60	
XVI. Domänen	"	257,487. 86	
XXVII. Wasserrechtsabgaben	"	100,395. 15	
XX. Staatskasse	"	60,952. 89	
XV. Staatswaldungen	"	58,216. 62	
XVIII. Hypothekarkasse	"	34,732. 16	
XXI. Büzen und Konfiskationen	"	7,986. 20	
XXXI. Militärsteuer	"	6,898. 03	
Summe der Mehrreinnahmen	Fr.	1,287,793. 99	

Mindereinnahmen.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	Fr.	392,201. 90	
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	"	79,773. 39	
XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	"	54,472. 81	
XXV. Gebühren	"	38,099. 43	
XXIII. Salzhandlung	"	8,548. 46	
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	"	2,096. 13	
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren	"	1,403. 18	
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	576,595. 30	

Mehrausgaben Fr. 1,278,003. 82

Minderausgaben " 508,501. 07

Fr. 769,502. 75

Mehrreinnahmen Fr. 1,287,793. 99

Mindereinnahmen " 576,595. 30

Fr. 711,198. 69

Ungünstigeres Ergebnis der Rechnung von 1908 gegenüber derjenigen für 1907 Fr. 58,304. 06

Tatsächlich fällt die Vergleichung der Rechnungsergebnisse von 1907 und 1908 für letzteres Jahr um Fr. 588,638. 01 ungünstiger aus, wenn im Betracht gezogen wird, daß in 1907 außerordentliche Ausgaben im Betrage von Fr. 580,333. 95 stattgefunden haben, während dieselben in 1908 nur Fr. 50,000. — erreichen. Freilich ist anderseits hervorzuheben, daß dank der Vergütung aus dem Irrfonds von Fr. 339,268. 55 und der in 1907 zurückgestellten Reserve von Fr. 200,000. — für Straßenbauten die laufende Verwaltung in 1908 für sämtliche Bauausgaben des Jahres aufkommen konnte und die Bauvorshüsse wenigstens nicht zugenumommen haben.

I. Allgemeine Verwaltung.

Die Kosten der Allgemeinen Verwaltung überschreiten den Voranschlag um Fr. 22,024. 57. Diese Mehrausgaben äußern sich in erster Linie auf den Druckosten der Staatskanzlei, welche Fr. 25,658. 64 mehr erfordert haben, als der dafür ausgezahlte Kredit betrug. Daneben bestehen Mehrausgaben auf dem Ratskredit, Fr. 45. 48, auf den Rubriken Bureaukosten der Staatskanzlei, Fr. 49. 55, Bedienung und Beheizung des Rathauses, Fr. 801. 80, und den beiden Rubriken Druckosten des Tagblattes und der Gesetzesammlung, Fr. 7,957. 50 und Fr. 2,593. 55. Hauptfachlich infolge der letzten zwei Mehrausgaben fielen die reinen Erträge der beiden Amtsblätter nebst Beilagen geringer aus, als sie im Voranschlag vorgesehen worden waren. Das Minderertrags des deutschen Amtsblattes beträgt Fr. 8,840. 50, dasjenige des französischen Amtsblattes Fr. 2,512. 55. Zu dem erstenen Ausfallen hat freilich auch eine Reduktion des Pachtzinses von Fr. 1,500. — beigetragen. Bei Anlaß der Erneuerung des Pachtvertrages um das deutsche Amtsblatt wurde der Pachtzins desselben vom 1. April 1908 hinweg auf Fr. 10,000. — per Jahr festgesetzt. Für das Jahr 1908 betrug daher die Pachtzinseinnahme Fr. 10,500. — statt Fr. 12,000. — nach Budget. Auf den Abschnitten Großer Rat, Regierungsrat, Ständeräte und Kommissäre, Revision der Gesetzesammlung, Regierungsstatthalter und Amtsschreibereien bestehen mehr oder weniger große Krediterparnisse von zusammen Fr. 15,680. 65.

Die Kreditüberschreitungen werden in der Vorlage, durch welche beim Großen Rate die erforderlichen Nachkredite nachgesucht werden, des näheren begründet.

II. Gerichtsverwaltung.

Die Gesamtkosten der Gerichtsverwaltung betragen Fr. 2,264. 62 weniger, als sie berechnet worden waren. Es sind zwar auf den Rubriken Besoldungen der Oberrichter, Bureaukosten der Obergerichtskanzlei, Bureaukosten der Amtsgerichte, Bureaukosten der Gerichtsschreibereien, Bureaukosten der Bezirksprokuratorien, Entschädigungen der Erstklärmänner, Dolmetscher und Weibel, Bureaukosten der Geschworenengerichte, Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde, Entschädigungen der Stellvertreter der Betreibungsbeamten, Besoldungen der Betreibungsgehilfen, Bureaukosten der Betreibungs- und Konkursämter und Formulare und Kontrollen Mehrausgaben von zusammen Fr. 11,187. 98 vorgekommen, aber denselben stehen Ersparnisse auf 17 Rubriken im Gesamtbetrage von Franken 13,452. 60 gegenüber.

III^a. Justiz.

Die Mehrausgaben betragen Fr. 2,390. 82. Sie betreffen die Besoldungen der Angestellten mit Fr. 300.—, die Bureaukosten mit Fr. 2,006. 72 und die Rechtskosten mit Fr. 316.15.

III^b. Polizei.

Dieser Geschäftszweig zeigt auf dem Gesamtkredit eine Ersparnis von Fr. 19,713. 89. Es wurden weniger ausgegeben, als der Voranschlag vorgesehen hatte, Fr. 3,120. 46 für Verwaltungskosten der Polizeidirektion, Fr. 14,280. 87 für das Polizeikorps, Fr. 3,989. 86 für die Strafanstalten, Fr. 918. 48 für Bekämpfung des Alkoholismus und Fr. 2,336. 70 für Justiz- und Polizeikosten. Dagegen erforderten mehr als die Budgetansätze die Kosten für Fremdenpolizei und Fahndungswesen, Fr. 36.09, für Gefängnisse, Fr. 4,807. 64, und für Zivilstand, Fr. 88. 75. Von den einzelnen Kreditüberschreitungen sind zu nennen: Fahndungs- und Einbringungskosten, Fr. 1,474.—, verschiedene Verwaltungskosten des Polizeikorps, Fr. 1,799. 80, Nahrung der Gefangenen (in den Bezirken), Fr. 1,432. 87, verschiedene Verpflegungskosten, Fr. 3,479. 22, Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, Fr. 791. 95, Polizeikosten, Fr. 1,370. 67 und Kosten in Straßsachen, Fr. 17,973. 41. Letzterer Überschreitung steht eine Mehreinnahme von Fr. 31,397. 33 an Kostenrückerstattungen und Gebühren gegenüber. Die unter Rubrik Streiks, außerordentliche Polizeikosten, erscheinende Ausgabe von Fr. 9,253. 85 war im Voranschlag nicht vorgesehen.

IV. Militär.

Dieser Verwaltungszweig schließt mit einer Krediterübersparnis ab von Fr. 27,441. 02, die größtenteils auf den Abschnitt Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials fällt, wo eine Minderausgabe von Fr. 26,535. 68 besteht. Kreditüberschreitungen verzeigen folgende Rubriken: Bureaukosten des Kreiskommandanten, Fr. 1,013. 29, Rekrutenaushebung, Fr. 323.30, und Schützenwesen, Fr. 4,558. 95. Für die Ausgaben unter Rubriken Unter-

stüzung von Familien von Dienstpflichtigen, Fr. 1,201. 75, und Eidg. Pferdezählung, Fr. 928. 10, waren im Voranschlag keine Kredite ausgesetzt. Die Zeughauswerkstätten zeigen einen Einnahmenüberschuss von Fr. 684. 28, und die Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung hat einen solchen von Fr. 1,805. 93 aufzuweisen nach Aufwand von Fr. 27,000.— für Magazin-einrichtungen. Im Voranschlag glichen sich Einnahmen und Ausgaben beider Betriebe aus. Die Kosten für Aufsicht und Auslagen der Depots in Daßfelden und Langnau sind um Fr. 2,223. 25 geringer, als sie angenommen worden waren; desgleichen blieb die Vergütung des Bundes um Fr. 2,163. 18 hinter dem Budgetansatz zurück. Beide Abweichungen erklären sich aus dem im Laufe des Jahres erfolgten Übergange des Depots in Langnau an den Bund.

V. Kirchenwesen.

Die Kosten des Kirchenwesens blieben um Fr. 19,876. 25 unter dem Voranschlag, hauptsächlich weil die Besoldungen der Geistlichen der protestantischen Kirche und der römisch-katholischen Kirche weniger hoch zu stehen kamen, als im Voranschlag berechnet worden war. Es sind mehrere Kreditüberschreitungen vorgekommen, nämlich: Bureaukosten, Fr. 798. 90, Wohnungsentshädigungen an protestantische Geistliche, Fr. 831. 60, Holzentshädigungen an protestantische Geistliche, Fr. 244. 15, und Leibgedinge für römisch-katholische Geistliche, Fr. 1,650.—.

VI. Unterrichtswesen.

Die Mehrausgaben für das Unterrichtswesen belaufen sich gegenüber dem Gesamtkredit auf Fr. 54,363. 57, gegenüber den einzelnen Krediten auf Fr. 89,743. 87. Von dieser Summe betreffen Fr. 66,032. 12 die ordentlichen Kosten, während die übrigen Fr. 23,711. 75 im Voranschlage nicht vorgesehene einmalige Ausgaben berühren, nämlich: Augenklinik, Neubau, Einrichtung, Fr. 12,296.—; Hochschule, Daßstock, Möblierung, Fr. 6,058. 35; Kadaververniungsanstalt Bern, Beitrag, Fr. 1,000; Elektrotechnischer Unterricht an der Hochschule, Einrichtungen, Fr. 3,857. 40, und Lienhard-Denkmal, Beitrag, Fr. 500.—. Die Mehrausgaben für ordentliche Bedürfnisse verteilen sich nach Hauptrubriken folgendermaßen:

Bewaltungskosten der Direktion und der Synode	Fr. 4,419. 80
Hochschule	" 18,644. 56
Mittelschulen	" 30,924. 15
Primarschulen	" 7,186. 60
Lehrerbildungsanstalten	" 2,332. 61
Taubstummenanstalten	" 525.—
Kunst	" 2,000.—

An diesen Summen sind hauptsächlich beteiligt bei den Bewaltungskosten der Direktion und der Synode die Besoldungen der Angestellten und die Synodalakosten, bei der Hochschule die Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten, die Besoldungen der Angestellten und die Bewaltungskosten, bei den Mittelschulen die Beiträge an Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen, bei den Primarschulen die Beiträge an erweiterte Oberschulen und an die Fortbildungsschule, bei den Lehrerbildungsanstalten das Seminar Bruntrut, bei den Taubstummenanstalten der Beitrag an die Anstalt

Wabern und beim Abschnitt Kunst der Beitrag an die akademische Kunstsammlung. Zu diesen Mehrausgaben ist zu erwähnen, daß diejenigen für Besoldungen der Angestellten der Hochschule durch Revision der Besoldungsbestimmungen entstanden, und diejenigen für die Mittelschulen und die Primarschulen durch gesetzliche Vorschriften bedingt sind. Die Kredite für Pensionen von Professoren der Hochschule und die Besoldung des Sekundarschulinspektors blieben ganz unbunzt. Daneben bestehen noch andere Kreditsparnisse, wovon die erheblichste mit Fr. 4,530.55 die Mädchensarbeitschulen betrifft. Der Betriebsvertrag des Lehrmittelverlages stellt sich mit Fr. 17,491.50 um Fr. 1,660.50 höher, als der bezügliche Budgetansatz betrug. Dagegen beträgt die Einlage in die Reserve mit Fr. 13,720.75 Fr. 310.25 weniger, als der Voranschlag vorsah. Die Reserve des Lehrmittelverlages erreicht auf Ende 1908 Fr. 70,809.37. Der von der Bundesubvention nicht ganz aufgebrachte Teil für Beiträge an Gemeinden von Fr. 2,685.90 wurde, zuzüglich der nicht budgetierten Fr. 659.80 des Bundesbeitrages, für Zuschüsse an Leibgedinge verwendet.

VII. Gemeindewesen.

Die hier bestehende Mehrausgabe ist durch die Erhöhung der Besoldung des Sekretärs entstanden.

VIII. Armenwesen.

Die Rechnung des Armenwesens ergibt gegenüber dem Voranschlag eine Mehrausgabe von Fr. 66,823.13 und gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme der Ausgaben von Fr. 28,601.64. Mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Direktion und der Beiträge für Bezirks-Verpflegungsanstalten zeigen alle Zweige der Rechnung im Vergleich zum Budget Überschreitungen. Die erheblichste davon betrifft mit Fr. 52,511.72 die Armenpflege. Jedoch sind die Kosten derselben in 1908 um Fr. 6,664.07 geringer als im Vorjahr. Einzig die Beiträge gemäß §§ 59 und 123 A. G. sind seit 1907 gestiegen und zwar um Fr. 6,504.71, wogegen die Kosten der auswärtigen Armenpflege um Fr. 8,440.56 und die Beiträge für dauernd Unterstützte und für vorübergehend Unterstützte zusammen um Fr. 4,728.22 zurückgingen. Wenn hieraus der Schluß gezogen werden darf, daß die Ausgaben für die Armenpflege auf dem Wege sind, ihre steigende Tendenz zu verlassen, so läge hierin in mehrfacher Beziehung eine erfreuliche Erscheinung. Die andern Kreditüberschreitungen sind: Besoldungen der Angestellten, Fr. 2,286.60, Bureaukosten, Fr. 528.30, Beitrag an die Erziehungsanstalt Oberbipp, Fr. 3,000, Beitrag an die Anstalt für schwachinnige Kinder in Burgdorf, Fr. 3,000, Erziehungsanstalt Kehrsatz, Fr. 4,037.22, Erziehungsanstalt Sonvilier, Fr. 652.51, und Verpflegung kranker Kantonsfremder, Fr. 6,617.55. Die Mehrausgaben für die Erziehungsanstalt Oberbipp und die Anstalt für schwachinnige Kinder in Burgdorf betreffen bei letzterer einen außerordentlichen Beitrag an die Deckung des Ausgabenüberschusses pro 1907 von Fr. 4,018.45, bei letzterer den nachträglich ausgerichteten Staatsbeitrag für 1907. Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden an 12 Anstalten Beiträge verabschiedet im Totalbetrag von Fr. 103,502.70. Die Armensteuer ergab einen Ertrag von Fr. 1,596,682.33, nämlich: Im alten Kanton Fr. 1,448,008.13, im Jura Fr. 148,674.20.

IX^a. Volkswirtschaft.

Der Gesamtkredit ist um Fr. 39,740.66 überschritten worden. Hieran sind vor allem aus beteiligt die Fach-, Kunsts-Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

und Gewerbeschulen und das Lehrwesen. Für dieses besteht eine Kreditüberschreitung von Fr. 15,558.99, für jene eine solche von Fr. 11,254.45. Eine fernere beträchtliche Mehrausgabe entstand mit Fr. 5,080. — für gewerbliche Stipendien. Zu den Mehrausgaben trug des weiteren der Umstand bei, daß der zu Fr. 11,510. — veranschlagte Bundesbeitrag an die Kosten der Lebensmittelpolizei ausblieb. Derselbe wird erst vom Jahr 1909 hinweg zu fließen beginnen, statt schon in 1908, wie bei der Aufstellung des Budgets angenommen worden war. Mehrausgaben sind noch auf folgenden Rubriken vorhanden: Besoldung des Sekretärs, Fr. 938. —, Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen, Fr. 1,786.72, Besoldungen der Angestellten der Handels- und Gewerbe-каммер, Fr. 557. —, Besoldungen der Experten, Fr. 165. —, und Feuerpolizei, Fr. 983.20.

IX^b. Gesundheitswesen.

Für das Gesundheitswesen sind Fr. 59,257.51 mehr ausgegeben worden, als der Gesamtkredit betrug. Es sind folgende Kreditüberschreitungen zu verzeichnen: Allgemeine Sanitätsvorkehren, Fr. 1,581.50, Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten, Fr. 4,469.90, Erweiterung der Irrenpflege, Fr. 26,523.55, Irrenanstalt Waldau, Fr. 27,704.69, und Irrenanstalt Bellelay, Fr. 7,798.27. Der Regierungsrat bewilligte in Entsprechung dahin gehender Gesuche für die Bezirkskrankenanstalten zu den im Budget berechneten 229 sog. Staatsbetten 23 weitere solche. Dies veranlaßte eine Mehrausgabe von Fr. 16,836. —, die indessen durch den um Fr. 12,366.10 über den Budgetansatz gehenden Anteil am Bußenertrag bis auf Fr. 4,469.90 ausgeglichen wurde. Der Posten Erweiterung der Irrenpflege, denn eine Einlage in den Irrenfonds entspricht, berechnet sich nach dem Ertrag der direkten Steuern. Für die Irrenanstalten Waldau und Bellelay bestehen im Voranschlag nicht vorgesehene Inventarvermehrungen von Fr. 21,026.60 und Fr. 10,665.75. Beide Anstalten verzeigen überdies Mehrausgaben für Verwaltung und Mahnung, allerdings auch Mehreinnahmen an Kosten, die jedoch erstere nicht ganz zu decken vermögen. Die Irrenanstalt Münsingen weist eine Kreditsparnis von Fr. 7,225.90 auf.

X. Bauwesen.

Zu den gegenüber dem Gesamtkredit von Fr. 2,201,940. — sich ergebenden Mehrausgaben von Fr. 133,601.47 ist zu bemerken, daß dieselben größtenteils durch die im Voranschlag nicht vorgesehene Amortisation von Fr. 50,000. — auf der Entschädigung an die Gemeinde Biel für Abtretung von Staatsstraßen, der ebenfalls nicht budgetierten Ausgabe von Fr. 2,150. — für Pfundlosfälle und den sich gegenüber dem Budgetansatz auf Fr. 63,702.60 befindenden Mindereinnahmen an Wasserrichtsgebühren verursacht worden sind. Kreditüberschreitungen im eigentlichen Sinne bestehen für Straßenbauten, Fr. 3,406.70, und auf den Rubriken Wasserschaden und Schwellebauten, Fr. 28,967.17, Kantonskarte, Fr. 315.10, und Probevermessungen, Fr. 998.40.

Für Hochbauten betragen die Gesamtausgaben Fr. 741,383. —. Davon wurden die Kosten für Bauten in der Waldau und in Bellelay gemäß den bezüglichen Bewilligungen mit Fr. 130,138.25 aus dem Irrenfonds gedeckt, ferner aus sonstigen Einnahmen, worunter Fr. 339,268.55 Bergütung des Irrenfonds für seinerzeit von der Laufenden Verwaltung für Bauten in den drei Irrenanstalten ausgelegte Kosten, bestritten Fr. 361,265. —, so daß zu Lasten der Laufenden

Verwaltung verbleiben Fr. 249,979. 75 gegenüber einem Kredit von Fr. 250,000.—.

Für neue Straßenbauten standen zur Verfügung:
der Budgetkredit Fr. 220,000.—
und die in 1907 zurückgelegte Reserve " 200,000.—

Zusammen Fr. 420,000.—

Die Ausgaben betragen " 423,406. 70

somit Mehrausgaben Fr. 3,406. 70

die indessen durch die Ersparnis von Fr. 3,408. 25 auf dem Kredit für Brückenuntersuchungen gedeckt werden.

Für Wasserbauten wurden aus-
gegeben Fr. 1,014,294. 99
und eingenommen (meistens Bundesbe-
träge) " 694,300. 15

Reine Ausgaben zu Lasten der Laufen-
den Verwaltung Fr. 319,994. 84

gegenüber einem Kredit von Fr. 320,000.—.

Die Bauvorschüsse sind in ihrem Bestande unverändert
geblieben und betragen:

Straßenbauten Fr. 732,856. 54

Wasserbauten " 1,083,483. 47

Zusammen Fr. 1,816,340.01

Die Verpflichtungen für bewilligte aber noch nicht aus-
geführt, bzw. in der Ausführung begriffene Bauten sind:

Hochbauten Fr. 244,100. 50

Straßenbauten " 651,097. 85

Wasserbauten " 1,083,603. 61

Zusammen Fr. 1,978,801. 96

Demnach sind die Gesamtverpflichtungen für Bauten folgende:

Hochbauten Fr. 244,100. 50

Straßenbauten " 1,383,954. 39

Wasserbauten " 2,167,087. 08

Zusammen Fr. 3,795,141. 97

Die Verpflichtungen für Hochbauten haben seit 1907 um Fr. 164,038. 40 abgenommen und diejenigen für Straßenbauten um Fr. 215,164. 35. Dagegen haben sich die Verpflichtungen für Wasserbauten um Franken 1,815. 36 vermehrt.

XI. Anleihen.

Die Ausgaben für Rückzahlung und Verzinsung der Anleihen, sowie Amortisation der Anleihekosten entsprechen genau dem Voranschlag. Dagegen betragen die Kosten für Couponeinlösung, Provisionen, Transportkosten, Agio, sowie die Druckkosten und Publikationskosten Fr. 1,763. 95 weniger, als die ausgesetzten Kredite ausmachen.

XII. Finanzwesen.

Die Kosten der Finanzverwaltung blieben um Fr. 382. 97 unter dem Voranschlag, obwohl folgende Mehrausgaben vorgekommen sind: Vorarbeiten für die Altersversorgung, Fr. 400.—, Rechtskosten, Fr. 2,357. 85, und Druckkosten und Buchbinderkosten, Fr. 501. 70. Für erstere zwei Posten waren im Voranschlag keine Kredite vorgesehen.

XIII. Landwirtschaft.

Auf dem Gesamtkredit ergibt sich eine Ersparnis von Fr. 210. 97, die hervorgeht aus Mehrausgaben von Franken

4,278. 91 für Landwirtschaft und Minderausgaben für Verwaltungskosten der Direktion und der landwirtschaftlichen Anstalten von zusammen Fr. 4,489. 88. Zu erwähnen ist in der Rechnung der landwirtschaftlichen Schule Rütti die außerordentliche Ausgabe von Fr. 10,000.— für Mobiliaranschaffungen für die Filialen. Für die Förderung der Rindviehzucht und der Kleinviehzucht kamen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1908 zur Anwendung, wodurch für Rindviehzucht und Kleinviehzucht Mehrausgaben entstanden von Fr. 7,521. 75 und Fr. 4,520. 40. Die Kosten für Pferdeprämien kamen auf Fr. 31,917. 90 zu stehen gegenüber einem Kredit von Fr. 29,000.—. Die Prämienrückerstattungen im Betrage von Fr. 16,222.— wurden, da sie gemäß dem angeführten Gesetze wieder für Prämien zu verwenden sind, auf ein Spezialkonto übergetragen; in der Rubrik Prämienrückerstattungen gleichen sich daher Einnahmen und Ausgaben aus. Die Kosten der Hagelversicherung sind um Fr. 1,213. 86 höher, als im Voranschlag angenommen worden war. All diesen Mehrausgaben stehen eine Anzahl von Minderausgaben gegenüber, die erheblichsten in den Rubriken Reblausbekämpfung und Förderung des Weinbaues im allgemeinen. Die auf 1. Januar 1908 vorhandenen Reserven für Bodenverbesserungen im Flachland, Fr. 14,898. 44, und Alpverbesserungen, Fr. 2,924. 36, kamen in 1908 bestimmungsgemäß ganz zur Verwendung.

XIV. Forstwesen.

Die Sekretärstelle der zentralen Forstverwaltung war nur zeitweilig besetzt und soll vorläufig auch nicht wieder besetzt werden. Dagegen wurde das Angestelltenpersonal verstärkt. Mit Rücksicht hierauf besteht auf Rubrik Besoldung des Sekretärs eine Ersparnis von Fr. 3,150.—, dagegen auf Rubrik Besoldungen der Angestellten eine Mehrausgabe von Fr. 1,843. 35. Von den Krediten für Forstpolizei zeigten sich folgende als ungenügend und wurden überschritten: Reisekosten der Forstmeister um Fr. 570. 70, Besoldungen der Kreisoberförster um Fr. 539. 85, Bureaukosten der Kreisoberförster um Fr. 132. 45 und Reisekosten derselben um Fr. 516.—. Den vorgekommenen Mehrausgaben stehen im ganzen Minderausgaben gegenüber von Fr. 4,953. 12, so daß die Gesamtkosten des Forstwesens Fr. 1,335. 13 weniger betragen, als sie veranschlagt waren.

XV. Staatswaldungen.

Haupt- und Zwischennutzungen ergaben Franken 154,235.— mehr, als sie berechnet waren; desgleichen die Nebennutzungen Fr. 6,234. 87 mehr, als sie veranschlagt wurden. Die Wirtschaftskosten, Bejchwerden und Verwaltungskosten halten sich entweder genau an die Kredite oder gehen darunter, ausgenommen die Rüstlöhne, die den bezüglichen Kredit um Fr. 29,171. 70 überschreiten. Die Ursache dieser Mehrausgabe liegt darin, daß die Durchschnittspreise für Rüstlöhne von Fr. 2,887 (Hauptnutzung) und Fr. 3,887.— (Zwischenutzung) per m³ in 1907 auf Fr. 3,245 und Fr. 4,462 in 1908 gestiegen sind. Der Reinelertrag der Staatswaldungen stellt sich um Franken 151,882. 96 höher als der Voranschlag und um Fr. 58,216. 62 höher als in 1907.

XVI. Domänen.

Der Reinelertrag der Domänen beträgt Fr. 16,340. 17 mehr, als er veranschlagt war. Dieser Mehrertrag betrifft vor-

wiegend die Pachtzinse von Zivildomänen und den Erlös von Produkten. Die Wirtschaftskosten und die Beschwerden sind niedriger als die Berechnungen des Voranschlags, mit Ausnahme der Gemeindesteuern, die um Fr. 935. 48 höher sind als dieselben. Der Reinertrag der Domänen übersteigt den Voranschlag um Fr. 27,126. 31.

XVII. Domänenkasse.

Für die Zinse der Domänenkasse sah der Voranschlag eine Mehrausgabe von Fr. 11,700. — vor. Dem gegenüber ergibt die Rechnung eine Mehrausgabe von Fr. 27,277. 69, indem die Zinse von Guthaben um Fr. 10,540. 79 hinter den Erwartungen zurückblieben und die Zinse für Schulden um Fr. 5,036. 90 höher zu stehen kamen, als sie berechnet waren. Es entsprechen die Abweichungen vom Budget den Veränderungen im Kapitalbestande der Kasse, welche in 1908 vorgelommen sind und nicht hatten vorausgesehen werden können.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Ertrag der Hypothekarkasse übersteigt den Voranschlag um Fr. 130,656. 44 und das Ergebnis des Vorjahres um Fr. 34,732. 16. In 1907 hatte keine Einlage in den Reservefonds stattgefunden. Dafür wurden denselben in 1908 Fr. 60,000. — zugewiesen statt Fr. 30,000. — nach Budget. Der Ertrag entspricht einer Verzinsung des Grundkapitals von 6,65 %.

XIX. Kantonalbank.

Der Reingewinn der Kantonalbank entspricht genau dem Voranschlag und einer Verzinsung des Grundkapitals von 5,5 %. Dabei ist indessen zu beachten, daß Abschreibungen im Betrage von Fr. 182,438. 80 und Reservestellungen von Fr. 111,598. 90 stattgefunden haben.

XX. Staatskasse.

Die Zinse von Guthaben übersteigen den Voranschlag um Fr. 93,626. 53, desgleichen gehen die Zinse für Schulden um Fr. 55,964. 70 über denselben hinaus. Demnach ergibt sich ein um Fr. 37,661. 83 höherer Reinertrag der Staatskasse, als erwartet war. Die Abweichungen der Rechnung vom Voranschlag sind zum Teil erhebliche. Bei der Aufstellung des Budgets war angenommen worden, daß die Staatskasse in den Fall kommen würde, aus ihrem Depot bei der Kantonalbank größere Vorschüsse an die Hypothekarkasse zu leisten. Demgemäß war für das Bankdepot ein Ertrag budgetiert, dafür aber unter Rubrik Zinse von Vorschüssen an Spezialverwaltungen ein entsprechender Zinsposten für Vorschüsse an die Hypothekarkasse eingestellt worden. Nun traf das Gegenteil der Erwartungen ein. Die Hypothekarkasse hatte das ganze Jahr hindurch ein größeres Guthaben bei der Staatskasse und diese war daher in der Lage, das ihrige bei der Kantonalbank nicht nur weniger in Anspruch zu nehmen, als vorausgesehen war, sondern zu vermehren. Infolgedessen gingen für Zinse von Vorschüssen Fr. 107,633. 33 weniger ein, als berechnet war, und der Hypothekarkasse mussten für Zinse Fr. 50,610. 88 vergütet werden. Dagegen warf das Bankdepot einen Zins von Fr. 106,087. 92 ab. Der Mehrertrag auf Aktien von Fr. 62,733. — betrifft mit Fr. 61,500. — die Dividende pro 1907 von 3 % auf den Aktien der Montreux-Berner-Oberland-Bahn. Die Einnahme ist eine unerwartete. Die verschiedenen Einnahmen, ebenfalls unvorhergesehene Einnahmen, betreffen größtenteils Kursgewinne auf zurückbezahlten Obligationen.

XXI. Bußen und Konfiskationen.

Der Ertrag der Bußen übersteigt den Voranschlag um Fr. 39,946. 18. Die gleiche Abweichung zeigt auch die Bußenverwendung. Dem Gesundheitswesen und den Gemeinden fielen je Fr. 12,366. 10 mehr zu, als veranschlagt war. Die Einnahmen für Erfaß und Konfiskation sind um Fr. 2,361. 90 höher als der Voranschlag.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Für die Jagd besteht eine Mehreinnahme von Fr. 9,137. 73. Dagegen blieben die Erträge der Fischerei und des Bergbaues hinter dem Voranschlag zurück. Hier beträgt die Mindereinnahme Fr. 86. 93, dort Fr. 2,088. 15. Die Fischereizinse und Patentgebühren sind zwar um Fr. 3,621. 70 höher als der Voranschlag, jedoch besteht für die Fischzuchtanstalt ein Ausfall von Fr. 6,086. 40. Diese Mehrausgabe entstand durch die Errichtung einer Fischzuchtanstalt im botanischen Garten, wofür der erforderliche Kredit von Fr. 6000. — im Voranschlag nicht hatte berücksichtigt werden können. Die Einnahmen aus dem Stockernteinbruch waren zu hoch berechnet. Kreditüberschreitungen sind außer der bereits erwähnten noch folgende vorgekommen: Anteil der Gemeinden, Fr. 1,050. —, Aufsichts- und Bezugskosten der Fischerei, Fr. 592. 60.

XXIII. Salzhandlung.

Der Reinertrag der Salzhandlung übersteigt den Voranschlag um Fr. 42,228. 73, ist aber um Fr. 8,548. 46 geringer als in 1907. Es wurden Kilo 10,438,600 Kochsalz verkauft, Kilo 32,900 weniger als im Vorjahr. Die Betriebskosten sind um Fr. 5,777. 97 höher, als der ausgeführte Gesamtkredit betrug. Die Mehrausgabe fällt meistenteils auf die Transportkosten und Auswägerlöne. Auf den Verwaltungskosten besteht eine Kreditersparsnis von Fr. 108. 98.

XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.

Der Reinertrag ist gegenüber dem Voranschlag um Fr. 109,333. 75 höher, gegenüber dem Vorjahr jedoch um Fr. 54,472. 81 geringer. Die Mindereinnahme betrifft nicht nur die Banknotensteuer, sondern auch die Stempelsteuer. Diese warf, obwohl den Voranschlag um Fr. 113,785. 65 übersteigend, Fr. 21,267. 30 weniger ab als in 1907. Die Banknotensteuer ist um Fr. 1,246. 55 unter dem budgetierten Ansatz geblieben. Der Minderertrag gegenüber 1907 erklärt sich aus dem Rückzuge der Notenemission der Kantonalbank. Die Provisionen der Stempelverkäufer gehen um Fr. 3,372. — über den Voranschlag hinaus.

XXV. Gebühren.

Der Gebührenertrag übersteigt den Voranschlag um Fr. 332,554. 94, ist aber um Fr. 38,099. 43 geringer als in 1907. Alle Gebührenkategorien gehen mit mehr oder weniger großen Summen über die budgetierten Erträge hinaus, ausgenommen die Emolumente und Salzauswägerpatente, die genau dem Voranschlag entsprechen. Hinter den Ergebnissen des Jahres 1907 blieben zurück die Prozentgebühren der Amtsschreiber um Fr. 64,613. 35, die fixen Gebühren der Amtsschreiber um Fr. 1,382. 75, die Gebühren der Justizdirektion und der Polizeidirektion um Fr. 2,054. 30, die

Konzessionsgebühren um Fr. 8.17 und die Emolumente und Salzauswagerpatente um Fr. 53.80. Die übrigen Gebühren verzeigten dagegen im Vergleiche zum Vorjahr eine Zunahme, wovon die erheblichste mit Fr. 9,636.15 die Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter betrifft.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Ertrag dieser Steuer ist gegenüber dem Jahr 1907 um Fr. 392,201.90 zurückgegangen, jedoch besteht gegenüber dem Budget eine Mehreinnahme von Fr. 332,535.85. Dem höheren Extragnis der Steuer entsprechend, sind Anteil der Gemeinden und Bezugssprovisionen um Fr. 37,070.42 und Fr. 2,815.83 höher, als dafür berechnet war.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich auf dem erstmaligen Bezug der Wasserrechtsabgaben eine Mindereinnahme von Fr. 33,604.85. Bei der Budgetierung war man auf bloße Mutmaßungen angewiesen, die sich bei weitem nicht erwähnten, indem die Abgaben Fr. 38,429.25 weniger abwarfen, als angenommen worden waren. 10 % des Ertrages wurden mit Fr. 11,157.10 zu einem Fonds für Unterstüttungen bei Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse bei der Hypothekarkasse angelegt. Auf dem Kredit für Bezugskosten besteht eine Ersparnis von Fr. 981.50.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Diese Gebühren übersteigen den Voranschlag um Franten 25,722.29, ergeben aber Fr. 1,403.18 weniger als in 1907. Für Anteile der Gemeinden bestehen Kreditüberschreitungen von Fr. 940.66 und Fr. 482.25.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Der Ertrags-Anteil ist um Fr. 4.80 geringer, als er veranschlagt war. Für Bekämpfung des Alkoholismus wurden von den Direktionen Fr. 111,970.89 verwendet gegenüber Fr. 112,565.—, welche budgetiert waren, und einem Zehntel von Fr. 106,364.52. Die über diesen Betrag hinaus gehenden Fr. 5,606.37 wurden durch eine Entnahmen aus der Alkoholeinhaltreserve gedeckt. Diese hat auf Ende 1908 einen Bestand von Fr. 10,681.13 (vergl. Seite 115 hievor). Die Einnahme aus dem Anteil des Kantons Bern am Ertrage des Alkoholmonopols ist in 1908 um Fr. 79,773.39 geringer als in 1907.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank.

Beide Entschädigungen stellen sich höher als die Berechnungen des Voranschlages, die jüngste von 50 Rp. pro Hundert der Notenemission der Kantonalbank um Fr. 14,283.70, die andere von 30 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung um Fr. 10,570.90. Das Ergebnis ist somit im ganzen um Fr. 24,854.60 günstiger als der Voranschlag. Bei der Aufstellung desselben war nicht genau vorauszusehen, von welchem Zeitpunkt hinweg die Entschädigungen berechnet und wie viel Noten der Kantonalbank zurückgezogen würden.

XXXI. Militärsteuer.

Obwohl für den Bezug der Steuer vier Jahrgänge weniger in Betracht kamen als früher, ist das Nettoertragnis um Fr. 6,898.03 höher als in 1907 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 57,137.70. Gegenüber dem letzteren gingen von den Erfolgsplänen im ganzen Fr. 44,795.45 mehr ein,

und es ist der Anteil der Eidgenossenschaft um Fr. 7,794.10 geringer, als er berechnet war. Dem Bunde ist nicht mehr wie bis 1907 die Hälfte des Rohertrages abzuliefern, sondern es kommen auf der selben nunmehr 8 % für Bezugskosten vom Bruttoertrag in Abzug. Der Voranschlag fußte noch auf dem früheren Verteilungsmodus. Auf den Taxations- und Bezugskosten besteht eine Kreditsparnis von Fr. 4,548.15.

XXXII. Direkte Steuern.

Der Ertrag der direkten Steuern hat gegenüber 1907 um Fr. 449,725.48 zugenommen und übersteigt den Voranschlag um Fr. 620,197.38. Die Vermögenssteuer war Fr. 191,981.55 mehr ab als in 1907 und Fr. 190,986.38 mehr, als budgetiert war. An den Mehreinnahmen gegenüber 1907 partizipieren alle Einzelrubriken, an den Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag alle Einzelrubriken mit Ausnahme der Grundsteuer im alten Kanton. Die Einkommenssteuer ergab Fr. 275,421.82 mehr als im Vorjahr und Fr. 437,613.80 mehr als die Erwartungen des Voranschlages. Dieser ist in allen Einzelrubriken überschritten worden, hingegen waren die Einnahmen für Nachbezüge und Steuerbußen geringer als in 1907.

Die Abweichungen der Rechnung von 1908 gegenüber denjenigen von 1907 sind folgende:

Mehreinnahmen.

Vermögenssteuer.

Grundsteuer: Alter Kanton	Fr. 40,181.28
Jura	5,869.29
Kapitalsteuer: Alter Kanton	" 108,656.40
Jura	4,553.75
Nachbezüge	" 23,829.77
Steuerbußen	" 8,891.06

Einkommenssteuer.

I. Klasse: Alter Kanton	" 218,924.44
Jura	13,750.67
II. " Alter Kanton	" 1,037.22
Jura	1,075.38
III. " Alter Kanton	" 88,005.84
Jura	4,208.83

Mindereinnahmen.

Einkommenssteuer.

Nachbezüge	" 25,211.94
Steuerbußen	" 26,368.62

Die Rechnung für 1908 weicht vom Budget folgendermaßen ab:

Mehreinnahmen.

Vermögenssteuer.

Grundsteuer im Jura	Fr. 5,308.51
Kapitalsteuer: Alter Kanton	" 135,144.01
Jura	6,885.07
Nachbezüge	" 41,204.36
Steuerbußen	" 13,523.79

Einkommenssteuer.

I. Klasse: Alter Kanton	" 235,079.85
Jura	91,682.79
II. " Alter Kanton	" 5,489.76
Jura	1,542.98
III. " Alter Kanton	" 68,406.39
Jura	10,796.88
Nachbezüge	" 17,281.06
Steuerbußen	" 7,334.09

Mindererinnahmen.

Grundsteuer im alten Kanton 11,079.34

Die Taxations- und Bezugskosten gehen um Fr. 11,354.36 über den Voranschlag hinaus. Es bestehen Kreditüberschreitungen für Bezugskosten, Franken 28,740.85, und verschiedene Bezugskosten, Franken 4,182.51. Diesen Mehrausgaben gegenüber sind Minderausgaben vorhanden auf Rubriken Kosten der Einkommensteuerkommissionen, Fr. 1,563.60, Kosten der

Steuergesetzrevision, Fr. 19,722.50, und Entschädigungen an die Gemeinden, Fr. 282.90. Die Verwaltungskosten kamen um Fr. 2,951.56 niedriger zu stehen, als die dafür ausgezahlten Kredite betrugen.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Dem Staate gingen an erbrochenem Nachlaß ein Fr. 3,113.90. Davon wurden zurückgestattet Fr. 2,044.35, so daß dem Fiskus netto verblieben Fr. 1,069.55.

II. Die Rechnung über die Vermögensbestandteile.

Seite 4 und 5 und Seite 79—93.

Das in der Rechnung über das reine Vermögen nachgewiesene reine Staatsvermögen des Kantons Bern im Laufe von Fr. 61,064,877.26 setzt sich aus folgenden Aktiven und Passiven zusammen (Seite 5):

Aktiven:

Waldungen	Fr. 15,344,792.—
Domänen	30,543,615.—
Domänenkasse	1,623,983.46
Hypothekarkasse	233,159,835.45
Kantonalbank	184,548,028.66
Eisenbahnkapitalien:	
Stammvermögen	20,119,200.—
Staatskasse	17,295,971.05
Staatskasse	27,026,279.31
Rechnungssaldo der laufenden Verwaltung	13,564.16
Mobilien-Inventar	5,521,939.60
Summe der Aktiven	<u>Fr. 535,197,208.69</u>

Passiven:

Domänenkasse	Fr. 2,250,825.—
Hypothekarkasse:	
Anleihen	79,556,500.—
Uebrige Passiven	133,603,335.45
Kantonalbank:	
Anleihen	15,000,000.—
Uebrige Passiven	149,548,028.66
Anleihen:	
Stammvermögen	49,992,760.—
Staatskasse	34,865,240.—
Staatskasse, übrige Passiven	9,315,642.32
Summe der Passiven	<u>Fr. 474,132,331.43</u>

Reines Vermögen, wie oben Fr. 61,064,877.26

Die Bewegung der Aktiven und Passiven beträgt (Seite 4 und 5):

Soll:

Bermehrungen der Aktiven und Vermindernungen der Passiven Fr. 9,124,795,570.73

Haben:

Berminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven " 9,124,650,862.57

Reine Vermögensvermehrung Fr. 144,708.16

Diese Bewegung betrifft vorwiegend das Betriebskapital der Staatskasse, zu einem großen Teil auch die Kapitalien der Hypothekarkasse und der Kantonalbank. Der Verkehr ist gegen-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

über demjenigen in 1907 erheblich kleiner und dies hauptsächlich infolge des verminderten Umlaufes der Kantonalbank. Von den Vermehrungen der Aktiven fallen auf die Domänen Fr. 506.180.—, auf die Hypothekarkasse Fr. 6,196,062.51 und auf die Eisenbahnkapitalien des Stammvermögens Fr. 2,189,000.—. Die Vermehrung der Passiven betrifft die Hypothekarkasse mit Fr. 6,196,062.51 und die Anleihen des Stammvermögens mit Fr. 2,189,000.—. Aktiven und Passiven der Kantonalbank haben um je Fr. 3,544,215.74 abgenommen, desgleichen Aktiven und Passiven des Betriebskapitals der Staatskasse um je Fr. 232,599.22. In den Beständen der Aktiven sind die weiteren Verminderungen Fr. 197,050.— bei den Waldungen, Fr. 225,633.35 bei der Domänenkasse, Fr. 54,934.16 beim Rechnungssaldo der laufenden Verwaltung und Fr. 49,063.93 beim Mobilien-Inventar. In den Beständen der Passiven verzeigt noch die Domänenkasse eine Verminderung von Fr. 165,209.60.

Auf die beiden Hauptabteilungen des Staatsvermögens verteilen sich die angegebenen Aktiven und Passiven wie folgt (Seite 5):

Stammvermögen.

Aktiven	Fr. 485,339,454.57
Passiven	" 429,951,449.11
Reines Stammvermögen	<u>Fr. 55,388,005.46</u>

Betriebsvermögen.

Aktiven	Fr. 49,857,754.12
Passiven	" 44,180,882.32
Reines Betriebsvermögen	<u>Fr. 5,676,871.80</u>

I. Stammvermögen.

Die Mutationen des Stammvermögens betragen gemäß Seite 4 und 5:

Vermehrungen Fr. 2,178,525,798.33

Verminderungen " 2,178,277,092.08

Reine Vermehrung Fr. 248,706.25

Die Vermehrung ist aus folgenden Veränderungen zusammengestellt (vergl. Seite 8):

Vermehrungen:

Mehrverlös von Waldungen Fr. 2,786.25

Wasserverkauf " 300.—

Mehrverlös von Domänen " 13,342.78

Verminderungen von Domänen " 8,466.40

Verkauf von Quellwasser " 1,200.—

Schätzungserhöhungen von Domänen " 507,300.—

Summe der Vermehrungen Fr. 533,395.43

Verminderungen:	
Mehrkosten angekaufster Waldungen . . .	Fr. 6,830.—
Verkauf von Servituten	" 64,320.—
Schätzungsreduktionen von Waldungen . . .	" 199,970.—
Mindererlös verkaufter Domänen . . .	668. 88
Mehrkosten angekaufster Domänen . . .	" 1,050.—
Verkauf von Quellwasser	" 1,380. 30
Schätzungsreduktionen von Domänen . . .	" 10,470.—
Summe der Verminderungen	<u>Fr. 284,689. 18</u>
Reine Vermehrung des Stammler- mögens, wie oben	<u>Fr. 248,706. 25</u>

A. Waldungen.

Der Schätzungs Wert der Waldungen hat sich folgendermaßen verändert (Seite 80 und 81):	
Vermehrungen	Fr. 82,506. 25
Verminderungen	" 279,556. 25
Reine Verminderung	<u>Fr. 197,050.—</u>
Bestand am 1. Januar	" 15,541,842.—
Bestand am 31. Dezember . . .	<u>Fr. 15,344,792.—</u>

welche Summe den Grundsteuerschätzungen entspricht.

Die Verminderung durch Schätzungs- berichtigungen beträgt	Fr. 268,033. 75
davon ab die Vermehrung durch Ankäufe und Verkäufe aus der Domänenkasse:	
Ankäufe . . .	Fr. 79,420.—
Verkäufe . . .	" 8,436. 25

	" 70,983. 75
bleibt reine Verminderung, wie oben	<u>Fr. 197,050.—</u>

B. Domänen.

Die Veränderungen des Schätzungs Wertes der Domänen sind folgende (Seite 80 und 81):	
Vermehrungen	Fr. 563,713. 08
Verminderungen	" 57,533. 08
Reine Vermehrung:	<u>Fr. 506,180.—</u>
Bestand am 1. Januar	" 30,037,435.—
Bestand am 31. Dezember . . .	<u>Fr. 30,543,615.—</u>

nämlich Grundsteuerschätzungen Fr. 40,543,615.—, summatischer Abzug Fr. 10,000,000.—.

Die Vermehrung durch Schätzungsberich- tigungen beträgt	Fr. 516,740.—
davon ab die Verminderung durch Ankäufe und Verkäufe aus der Domänenkasse:	
Ankäufe . . .	Fr. 33,403. 90
Verkäufe . . .	" 43,963. 90

	" 10,560.—
bleibt reine Vermehrung, wie oben	<u>Fr. 506,180.—</u>

C. Domänenkasse.

Die Veränderungen des Vermögens der Domänenkasse sind folgende:	
Verminderungen (Haben)	Fr. 469,980. 04
Vermehrungen (Soll)	" 409,556. 29
Reine Verminderung	<u>Fr. 60,423. 75</u>
Reine Schuld am 1. Januar	" 566,417. 79
Reine Schuld am 31. Dezember	<u>Fr. 626,841. 54</u>

nämlich:

Schulden für Wald- und Domänenankäufe	Fr. 2,250,825.—
Guthaben für Verkäufe	Fr. 1,074,886. 06
Hypotheekasse, Konto=	
Korrent	" 549,097. 40
	<u>1,623,983. 46</u>
Reine Schuld, wie oben	<u>Fr. 626,841. 54</u>

Die reine Verminderung geht aus folgenden Veränderungen hervor:

Verminderungen:	
Waldankäufe	Fr. 79,420.—
Domänenankäufe	" 33,403. 90
Summe der Verminderungen	<u>Fr. 112,823. 90</u>

Vermehrungen:	
Waldverkäufe	Fr. 8,436. 25
Domänenverkäufe	" 43,963. 90
Summe der Vermehrungen	<u>Fr. 52,400. 15</u>
Reine Verminderung, wie oben	<u>Fr. 60,423. 75</u>

D. Hypothekasse.

Das Grundkapital der Hypothekasse ist unverändert geblieben; die Vermehrungen wie die Verminderungen betragen je Fr. 124,009,939. 65. Dagegen haben sich die Aktiven und die Passiva um je Fr. 6,196,062. 51 vermehrt, und am Ende des Jahres betragen:

die Aktiven	Fr. 233,159,835. 45
die Passiva	" 213,159,835. 45
das Grundkapital	<u>Fr. 20,000,000.—</u>

Von den Aktiven weisen die Darlehen auf Gründpfand und die Wertschriften die größten Veränderungen auf; erstere haben um Fr. 6,517,941. 80 zu-, letztere um Fr. 2,899,172. 80 abgenommen. Von den Passiva vermehrten sich hauptsächlich die Depots gegen Schuldsehne. Der Zuwachs beträgt Fr. 5,475,800.—. In 1908 wurde die erste Amortisationsquote des 3% Anleihe von 1897 fällig mit Fr. 443,500.—. In die Reserve für Kursverluste wurden aus dem Betriebsertrag Fr. 60,000.— eingeglegt. Auf Ende 1908 erreicht sie die Summe von Fr. 472,323.—.

E. Kantonalbank.

Das Grundkapital der Kantonalbank hat sich ebenfalls nicht verändert. Der Verkehr beträgt in Soll wie in Haben Fr. 2,051,271,083. 06, und die Aktiven wie die Passiva der Bank haben sich um Fr. 3,544,215. 74 vermindert. Am Ende des Jahres betragen:

die Aktiven	Fr. 184,548,028. 66
die Passiva	" 164,548,028. 66
das reine Kapital	<u>Fr. 20,000,000.—</u>

Von den Aktiven haben sich hauptsächlich die Posten Kasse, Wertschriften und Fremdwchsel, dieser allein um Fr. 9,505,183.10, vermindert, wogegen sich die Korrespondenten, Kreditrechnungen und Hypothekaransagen um Fr. 10,025,277. 45 vermehrten. Diese Veränderungen sind zum Teil die Folge des Rückzuges der Notenemission von Fr. 6,060,000.—. Von den Passiva zeigen, abgesehen von der Notenemission, die Depotrechnungen einen nennenswerten Rückgang, dagegen die Spareinlagen und Kassascheine eine Zunahme von Fr. 6,122,212. 60. Den Reserven wurden Fr. 111,598. 90 zugewiesen.

F. Anleihen.

Die Anleihenschuld des Stammvermögens vermehrte sich durch Übertragung von der Anleihenschuld der Staatskasse um Fr. 2,189,000.— Die Übertragung hat den Zweck, die Vermehrung auf den Eisenbahnkapitalien des Stammvermögens auszugleichen, da sonst ohne diese Ausgleichung eine Vermehrung des Stammvermögens auf Kosten des Betriebskapitals der Staatskasse eintreten würde. Die Anleihenschuld des Staates verminderte sich durch die Amortisation auf dem 3 % Anleihen von 1895 um Fr. 531,000.— und beträgt auf Ende des Jahres:

Stammvermögen:

3 % Anleihen von 1895	Fr. 43,589,000.—
3½ % " 1900	6,403,760.—

Staatskasse:

3 % Anleihen von 1895	" 1,269,000.—
3½ % " 1900	" 13,596,240.—
3½ % " 1906	" 20,000,000.—
Zusammen	Fr. 84,858,000.—

Die Anleihen der Hypothekarkasse, Fr. 79,556,500.— und der Kantonalbank, Fr. 15,000,000.— sind als spezielle Schulden dieser Anstalten in Rechnung gestellt.

G. Eisenbahnkapitalien.

Die Eisenbahnkapitalien des Stammvermögens vermehrten sich durch die Übertragung der nun vollgeleisteten Subventionen an die Solothurn-Münster-Bahn und Langenthal-Jura-Bahn, sowie die Aktienübernahme bei der Saignelégier-Glovelier-Bahn, neue Gesellschaft, um Fr. 2,189,000.— und betragen auf 31. Dezember 1908 Fr. 20,119,200.— nämlich:

Huttwil-Wohlen-Bahn	Fr. 160,000.—
Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn	" 2,151,500.—
Spiez-Erlenbach-Bahn	" 480,000.—
Bern-Reuenburg-Bahn	" 3,155,000.—
Bern-Muri-Worb-Bahn	" 207,000.—
Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn	" 350,000.—
Pruntrut-Bonfol-Bahn	" 550,000.—
Gürbetal-Bahn	" 1,724,500.—
Freiburg-Mürtens-Ins-Bahn	" 215,000.—
Erlenbach-Zweifelden-Bahn	" 3,120,000.—
Saignelégier-Glovelier-Bahn, neue Gesellschaft	" 500,000.—
Senetal-Bahn	" 807,200.—
Montreux-Berner Oberland-Bahn	" 2,050,000.—
Bern-Schwarzburg-Bahn	" 980,000.—
Bern-Lötschberg-Bahn	" 1,980,000.—
Solothurn-Münster-Bahn	" 1,185,000.—
Langenthal-Jura-Bahn	" 504,000.—
Zusammen	Fr. 20,119,200.—

Im Jahr 1908 wurden vom Grossen Rat bewilligt:

Bahn Bonfol-Grenze	Fr. 309,000.—
Bern-Muri-Worb-Bahn (für Elektrifizierung)	" 193,000.—
Zusammen	Fr. 502,000.—

Der Totalbestand der Eisenbahnkapitalien des Staates ist auf Ende des Jahres folgender:

Kapitalien des Stammvermögens 20,119,200.—
Kapitalien der Staatskasse:

Subventionen:		Fr.
Ramsei-Huttwil-Bahn	1,414,800.—
Berner-Alpenbahn	10,500,000.—
Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn	161,400.—
Bonfol-Grenze	61,800.—
		12,138,000.—

Vorschüsse:

Pruntrut-Bonfol-Bahn	98,200.—
Bern-Muri-Worb-Bahn	20,000.—
Senetal-Bahn	70,184.—
Bern-Reuenburg-Bahn	1,000,000.—
	1,188,384.—

Wertschriften:

Berner Oberland-Bahnen	90,020.—
Thunersee-Bahn	2,229,846.65
Spiez-Erlenbach-Bahn	265,950.—
Emmenthal-Bahn	790,000.—
Langenthal-Huttwil-Bahn	400,000.—
Tramlingen-Dachsenfelden-Bahn	50,000.—
Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn	200.—
Burgdorf-Thun-Bahn	3,250.—
Diverse Aktien	103,134.15
	3,932,400.80

Projektstudien	37,186.25
	Zusammen Fr. 37,415,171.05
Bestand auf 1. Januar	" 32,904,935.75

Vermehrung in 1908	Fr. 4,510,235.30
------------------------------	------------------

Die Vermehrung geht aus folgenden Zahlungen hervor:
Berner Alpenbahn, 3. Rate Fr. 3,500,000.—
Saignelégier-Glovelier-Bahn, neue Gesell-

Subvention	" 500,000.—
Solothurn-Münster-Bahn, letzte Rate	" 237,000.—
Langenthal-Jura-Bahn, letzte Rate	" 100,800.—
Bonfol-Grenze, erste Rate	" 61,800.—
Aktienankäufe	" 154,080.80
Neue Vorschüsse für Projektstudien	" 3,293.—
	Fr. 4,556,973.80

Vorschussrückzahlungen	" 46,738.50
----------------------------------	-------------

Vermehrung, wie oben	Fr. 4,510,235.30
----------------------	------------------

Auf 31. Dezember 1908 bleiben an Eisenbahnsubventionen zu leisten:

Berner Alpenbahn	Fr. 7,000,000.—
Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn	" 645,600.—
Ramsei-Sumiswald-Bahn	" 353,700.—
Bonfol-Grenze	" 247,200.—
Bern-Muri-Worb-Bahn	" 193,000.—
	Zusammen Fr. 8,439,500.—

II. Betriebsvermögen.

Die Veränderungen des Betriebsvermögens sind folgende (Seite 4 und 5):

Vermehrungen:

Staatskasse	Fr. 6,946,201,475.90
Mobilien-Inventar	" 68,296.50
Summe der Vermehrungen	Fr. 6,946,269,772.40

Berminderungen:

Staatskasse	Fr. 6,946,201,475. 90
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	" 54,934. 16
Mobilien-Inventar	" 117,360. 43
Summe der Berminderungen	<u>Fr. 6,946,373,770. 49</u>
Reine Verminderung	<u>Fr. 103,998. 09</u>

nämlich:

Berminderung des Mobilien-Inventars	Fr. 49,063. 93
Berminderung des Rechnungssaldos der Laufenden Verwaltung	" 54,934. 16
Reine Verminderung, wie oben	<u>Fr. 103,998. 09</u>
Bestand am 1. Januar	" 5,780,869. 89
Bestand am 31. Dezember	<u>Fr. 5,676,871. 80</u>

Dieses reine Vermögen setzt sich zusammen wie folgt:

Aktiven:

Guthaben der Staatskasse	Fr. 44,322,250. 36
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	" 13,564. 16
Mobilien-Inventar	" 5,521,939. 60
Summe der Aktiven	<u>Fr. 49,857,754. 12</u>

Passiven:

Schulden der Staatskasse	Fr. 44,180,882. 32
Reines Vermögen, wie oben	<u>Fr. 5,676,871. 80</u>

H. Betriebskapital der Staatskasse.

Der Verkehr der Staatskasse beträgt in Soll wie in Haben Fr. 6,946,201,475. 90 (Seite 92 und 93), nämlich:

Bermehrungen:

Vorschüsse, Geldanlagen und Deposits	Fr. 65,942,864. 02
Kassa-Einnahmen und Gegenrechnung	" 2,293,837,565. 38
Neue Aktivausstände	" 2,293,719,742. 93
Abzahlung von Passivausständen	" 2,292,701,303. 57
Summe der Bermehrungen	<u>Fr. 6,946,201,475. 90</u>

Berminderungen:

Vorschüsse, Geldanlagen und Deposits	Fr. 66,082,432. 31
Kassa-Ausgaben und Gegenrechnung	" 2,292,701,303. 57
Eingang von Aktivausständen	" 2,293,837,565. 38
Neue Passivausstände	" 2,293,580,174. 64
Summe der Berminderungen	<u>Fr. 6,946,201,475. 90</u>

Bermehrungen und Berminderungen gleichen sich gegenseitig aus und das Betriebskapital der Staatskasse ist im Jahr 1908 unverändert geblieben. Es beträgt am Ende des Jahres, wie am Anfang desselben Fr. 141,368. 04. Aktiven und Passiven haben sich je um Fr. 232,599. 22 vermindert und haben auf 31. Dezember folgenden Bestand:

Aktiven:

Vorschüsse an die Spezialverwaltungen	Fr. 19,999,830. 47
Geldanlagen	" 16,893,647. 84
Amortisationskonto	" 753,500. —

Nebentrag Fr. 37,646,978. 31

Nebentrag	Fr. 37,646,978. 31
Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	" 2,717,861. 69
Aktivsaldo, Aktivsaldo	" 1,539,621. 36
Aktivausstände, unerledigte Forderungen	" 2,387,176. 50
Zahlungen für Rechnung von 1909	" 30,612. 50
Summe der Aktiven	<u>Fr. 44,322,250. 36</u>

Passiven:

Depots der Spezialverwaltung	Fr. 4,357,103. 18
Hypothekarkasse, Kontokorrent	" 1,783,220. 45
Depot der Laufenden Verwaltung	" 13,564. 16
Depots der öffentlichen Unternehmen	" 221,828. 56
Gerichtliche und verschiedene Deposits	" 1,194,318. 36
Anleihen	" 34,865,240. —
Kasse, Passivsaldo	" 84,222. 44
Einnahmen für Rechnung von 1909	" 3,406. 14
Passivausstände, unerledigte Schulden	" 1,657,979. 03
Summe der Passiven	<u>Fr. 44,180,882. 32</u>
Reines Vermögen, wie oben	<u>Fr. 141,368. 04</u>

A. Spezialverwaltungen.

Die neuen Vorschüsse an die Spezialverwaltungen und die Depotrückzahlungen derselben betragen Fr. 17,358,761. 60, die Vorschüßrückzahlungen und neuen Deposits Franken 15,117,002. 29. Durch diesen Verkehr haben sich die Vorschüsse um Fr. 2,182,041. 11 vermehrt und die Deposits um Fr. 59,718. 20 vermindert. Die Vermehrung der Vorschüsse betrifft vorzugsweise das Gesundheitswesen und das Eisenbahnwesen, hier im speziellen die Eisenbahnsubventionen, dort die Irrenpflege. Am Ende des Jahres betragen die Vorschüsse Fr. 19,999,830. 47 und die Deposits Fr. 4,357,103. 18, nämlich:

Vorschüsse.

Allgemeine Verwaltung:	
Amtsschreiber, Gebührenmarken	Fr. 51,500. —
Gerichtsverwaltung:	
Gerichtsschreiber, Gebührenmarken	" 20,200. —
Betreibungsbeamte, Gebührenmarken	" 18,400. —
Justiz:	
Haftpflichtstreitigkeiten	" 363. 80
Neues Obergerichtsgebäude, Möblierung	" 6,154. 09
Polizei:	
Strafanstalten, Kontokorrent	" 17,431. 81
Kosten in Streitsachen	" 1,054. 88
Patentbureau	" 2,000. —
Patronatskommission	" 294. 13
Automobil- und Veloverkehr, vorläufige Schilder etc.	" 15,402. 26
Nebentrag	Fr. 132,800. 97

Militär:	Nebentrag	Fr.	132,800. 97		Nebentrag	Fr.	19,789,916. 48
Kantonskriegskommissariat, Kassavor- schuß	"	12,000.—		F o r s t w e s e n :			
Konfektion von Militärfleidern, Be- triebsvorschuß	"	706,100. 42		Neue Wirtschaftsrechnung (1909)	"	168,715. 06	
Zeughausverwaltung, Kassavor- schuß	"	32,259. 20		Staatswaldungen, Kontokorrent	"	26,062. 95	
Zeughausverwaltung, Betriebsvorschuß	"	5,131. 25		Gebührenmarkenvorschuß	"	5,643.—	
Depot Dachsenfelden, Vorschuß für Aus- lagen	"	2,600.—		Wirtschaftspläne	"	8,679. 73	
U n t e r r i c h t s w e s e n :				G e m e i n d e w e s e n :			
Unterrichtsanstalten, Kontokorrent	"	8,715. 21		Vorschüsse in Streitfachen	"	813. 25	
Tierspital, Kontokorrent	"	22,363. 12		Summe der Vorschüsse	Fr.	19,999,830. 47	
Lehrmittelverlag, Kontokorrent	"	191,281. 45		D e p o t s .			
Historisches Museum, Beitrag	"	30,797. 80		A l l g e m e i n e B e r w a l t u n g :			
Historisches Museum, Vorschuß für ethnographische Sammlung	"	1,350.—		Staatskanzlei, Kontokorrent	Fr.	1,672. 40	
Schweiz. Schulatlas	"	20,000.—		P o l i z e i :			
Schulhausbauten, Vorschuß	"	299,537. 35		Strafanstalten, Kontokorrent	"	4,606. 98	
Bundesubvention für die Primarschule, Beitrag des Bundes pro 1908	"	353,659. 80		Bußenanteile	"	86,465. 37	
A r m e n w e s e n :				M i l i t ä r :			
Erziehungsanstalten, Kontokorrent	"	8,830. 50		Mobilmachungsvorbereitungen	"	2,431. 71	
V o l k s w i r t s c h a f t :				Reserve für Magazin- und Werkstätten- einrichtungen	"	13,023. 30	
Technikum Burgdorf, Kontokorrent	"	1,200.—		U n t e r r i c h t s w e s e n :			
Technikum Biel, Beitrag an den Neubau	"	75,000.—		B e s c h i d e n e G e m e i n d e n	"	80,314. 10	
Fach- und Gewerbeschulen, Vorschüsse	"	2,265.—		A r m e n w e s e n :			
G e s u n d h e i t s w e s e n :				Erziehungsanstalten, Kontokorrent	"	45. 40	
Krankenanstalten, Kontokorrent	"	17,200. 11		V o l k s w i r t s c h a f t :			
Erweiterung der Irrenpflege	"	1,845,177. 17		R e s e r v e f ü r G r ü n d u n g e n e r e i n T r i n e r - h e i l a n s t a l t i m J u r a	"	5,000.—	
B a u w e s e n :				G e s u n d h e i t s w e s e n :			
Berner Alpen-Relief von Simon	"	20,000.—		Krankenanstalten, Kontokorrent	"	15,416. 30	
Arbeiter-Unfallversicherung	"	8,041.—		B a u w e s e n :			
G i s e n b a h n w e s e n :				Wasserrechtsgebühren und Käutionen	"	10,017. 80	
Eisenbahnsubventionen	"	12,138,000.—		F i n a n z w e s e n :			
Vorschüsse an 5 Gesellschaften	"	1,188,384.—		S t a a t s a n l e i h e n , A m o r t i s a t i o n	"	529,052. 50	
Projektstudien	"	37,186. 25		S t a a t s a n l e i h e n , Z i n s e	"	1,092,160.—	
F i n a n z w e s e n :				S a l z h a n d l u n g , K o n t o k o r r e n t	"	224,836. 50	
Anleihenkosten	"	1,140,178.—		H a s l e t h a l e n t u m p f u n g	"	336. 85	
Vorschüsse für Auslagen	"	1,600.—		S a l z m a g a z i n B e r n	"	7,998. 45	
Vorschüsse in Streitfachen	"	600.—		S p e z i a l r e s e r v e n	"	870,820. 70	
Domäne Müntschemier	"	6,000.—		K a n t o n a l b a n k , S e p a r a t k o n t o	"	538,220. 95	
Salzhandlung, Betriebsvorschuß	"	400,000.—		S a n d w i r t s c h a f t :			
Gebührenmarkenvorschüsse	"	7,842. 20		L a n d w i r t s c h a f t l i c h e A n s t a l t e n , K o n t o - k o r r e n t	"	1,482. 49	
Brennerei Witzwil	"	40,452. 85		P r ä m i e n r ü c k e s t a t t u n g e n v o n 1908	"	17,392. 20	
Eidg. Alkoholverwaltung	"	362,445. 20		D o r f w e s e n :			
Bernisches Historisches Museum, Dar- lehen	"	289,179. 75		S t a a t s w a l d u n g e n , K o n t o k o r r e n t	"	561,561. 12	
Postcheckbureau Bern	"	13,539. 99		N e u e W i r c h a f t s r e c h n u n g (1909)	"	286,587. 61	
Erbshaft Oz., New-York	"	3,450.—		Längeneybad, Neubau	"	17. 45	
Schweiz. Landesausstellung in Bern, Auslagen für Vorarbeiten	"	2,393. 37		S t e m p e l v e r w a l t u n g :			
Pfundmatte Belp, Meliorationen	"	4,816. 25		Gebühren- und Stempelmarken	"	7,643.—	
Schweiz. Nationalbank, Ertragsanteil pro 1907 und 1908	"	311,399. 60		Summe der Depots	Fr.	4,357,103. 18	
L a n d w i r t s c h a f t :				B. G e l d a n l a g e n .			
Landwirtschaftliche Anstalten, Konto- korr.	"	46,138. 67		E s b e t r a g e n (Seite 86 und 87):			
Nebentrag	Fr.	19,789,916. 48		die Vermehrungen	"	31,105,973. 85	
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.				die Verminderungen	"	35,616,042.—	
				D e m n a c h h a b e n s i c h d i e G e l d a n l a g e n u m	Fr.	4,510,068. 15	

vermindert. Die Verminderung ist fast ausschließlich durch die Einzahlungen von Eisenbahnsubventionen, welche Franken 4,399,600.— beanspruchten, verursacht worden. Auf Ende des Jahres belaufen sich die Geldanlagen auf Fr. 15,110,427. 39, nämlich:

Kantonalbank, Depot	Fr. 6,350,377. 04
Wertschriften	" 10,543,270. 80
	Fr. 16,893,647. 84
weniger Guthaben der Hypothekarkasse	" 1,783,220. 45
bleiben, wie oben	Fr. 15,110,427. 39

Bei der Kantonalbank wurden Fr. 27,190,017.— einbezahlt und Fr. 29,642,721. 07 zurückgezogen. Die Hypothekarkasse deponierte bei der Staatskasse Fr. 5,871,820. 93 und erhob von derselben zurück Fr. 3,746,706. 05. Ihre Schuld an die Staatskasse auf Anfang des Jahres von Fr. 341,894. 43 verwandelte sich infolgedessen in ein Guthaben an derselben von Fr. 1,783,220. 45. Der Verkehr auf den Wertschriften war folgender:

Soll.

Ankauf von Aktien der Thunersee-Bahn, Spiez-Erlenbach-Bahn und der Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Thuner- und Brienzersee	Fr. 154,080. 80
Ausgleichung von Kursgewinnen auf zurückbezahlten Obligationen	" 15,170.—
Zusammen	Fr. 169,250. 80

Haben.

Rückzahlungen ausgelöster Obligationen inkl. Kursgewinne	Fr. 101,500.—
Vermehrung des Wertschriften-Inventars	Fr. 67,750. 80
Bestand am 1. Januar	" 10,475,520.—
Bestand am 31. Dezember	Fr. 10,543,270. 80

nämlich:

Obligationen	Bins	Nominell	Schätzung
	%	Fr.	Fr.
Kanton Bern 1895	3	1,850,500	85 1,572,925.—
Kanton Freiburg 1892	3	186,500	82 152,930.—
Eidg. Rente 1900	4	30,000	100 30,000.—
Bundesbahnen 1901	3½	20,000	96 19,200.—
1903	3½	637,000	96 611,520.—
Berner Oberland-Bahnen 1895	3½	73,000	90 65,700.—
Gemeinde Cernier 1894	3¾	67,500	92 62,100.—
Bernische Genossenschaft für Feuerbestattung	4	10,000	100 10,000.—
Aktien		Nominell	per Stück
Thunersee-Bahn	2,229,000	300. 10	2,229,846. 65
Spiez-Erlenbach-Bahn	302,500	439. 50	265,950.—
Berner Oberland-Bahnen	19,000	640.—	24,320.—
Emmenthal-Bahn, Privat	390,000	500.—	390,000.—
Emmenthal-Bahn, Subvention	400,000	500.—	400,000.—
Langenthal-Huttwil-Bahn	400,000	500.—	400,000.—
Trainlingen-Dachsenfelden-Bahn	150,000	66. 66	50,000.—
Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn	2,000	20.—	200.—
		Nebentrag	6,284,691. 65

Aktien	Nominell	per Stück	Fr.
Burgdorf-Thun-Bahn	5,000	325.—	3,250.—
Vereinigte Seander- und Hagnel-Werke	2,400,000	500.—	2,400,000.—
Schweiz. Nationalbank	3,555,500	495.-*)	1,742,195.—
Thuner- und Brienzersee-Dampfschiffsgesellschaft	171,500	300. 70	103,134. 15
Schweiz. Rheinsalinen	10,000	1,000.—	10,000.—
			Zusammen 10,543,270. 80

Die Schätzungen sind im ganzen eher zu niedrig gehalten.

C. Laufende Verwaltung.

Das am Anfang des Jahres Fr. 68,498. 32 betragende Guthaben der laufenden Verwaltung an der Staatskasse hat sich durch den Ausgabenüberschuss der ersten von Fr. 54,934. 16 auf Fr. 13,564. 16 reduziert. Dem Amortisationskonto wurde die Anleihensamortisation mit Fr. 531,000.— gutgebracht, und es bleibt auf demselben ein Saldo zu tilgen übrig von Fr. 753,500.—

D. Öffentliche Unternehmen.

Die Vorschüsse verminderten sich netto um Fr. 18,957. 36 und betragen am Ende des Jahres Fr. 2,717,861. 69, resp. nach Abzug des Kontokorrent-Guthabens der Brandversicherungsanstalt und der Depots in der Rechnung für forstpolizeiliche Aufforstungen Fr. 2,496,033. 13. Die Katastervorschüsse nahmen um Fr. 42,244. 95 zu, die Verschiedenen Vorschüsse um Fr. 46,990. 61 ab. Die Vorschüsse für Straßenbauten und Wasserbauten blieben unverändert.

E. Depots bei der Staatskasse.

Die neuen Depots betragen Fr. 12,104,190. 09, die Depotrückzahlungen Fr. 12,007,953. 84, und die Depots haben sich um Fr. 96,236. 25 vermehrt. Sie betragen am Ende des Jahres Fr. 1,194,318. 36. Die verschiedenen Depots sehen sich wie folgt zusammen:

Depots für Expropriationen	Fr. 222,793. 30
Depots für Waldanpflanzungen	" 112,870.—
Hinterlagen der Landesfremden	" 42,780.—
Hinterlagen der Stellenvermittler	" 8,000.—
Hinterlagen der Fässer	" 1,350.—
Zusammen	Fr. 387,793. 30

F. Anleihen.

Die Anleihenschuld der Staatskasse verminderte sich durch Rückzahlung um Fr. 531,000.— und durch Übertragung zu der Anleihenschuld des Stammvermögens um Fr. 2,189,000.— Auf 31. Dezember 1908 beträgt sie Fr. 34,865,240.—

G. Kasse.

Die Einnahmen der Amtsschaffnereien betragen Fr. 34,857,782. 52, die Ausgaben derselben Fr. 33,721,520. 71. Dazu kommen die Einnahmen und Ausgaben durch Gegenrechnung (gegenseitige Buchungen ohne Geldverkehr) mit je Fr. 2,258,979,782. 86, womit die Einnahmen auf Fr. 2,293,837,565. 38, die Ausgaben auf Fr. 2,292,701,303. 57 ansteigen.

*) Einzahlung 50 %.

H. Ausstände.

a. Aktivausstände.

Die von den Verwaltungen für das Jahr 1908 ausgestellten Bezugsanweisungen betragen:

	Seite	
A. Waldungen	81	Fr. 279,556. 25
B. Domänen	81	" 57,533. 08
C. Domänenkasse . . .	81	" 469,980. 04
D. Hypothekarkasse . .	83	" 124,009,939. 65
E. Kantonalbank . . .	83	" 2,051,271,083. 06
F. Anleihen	85	" 2,189,000. —
H. Staatskasse (A—E) .	93	" 66,082,432. 31
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	93	" 54,934. 16
K. Mobilien-Inventar	93	" 117,360. 43
L. Gewinn und Verlust	8	" 49,187,923. 95
Summe der neuen Anweisungen		Fr. 2,293,719,742. 93
Aktivausstände auf 1. Januar		" 2,501,852. 95
Zusammen		Fr. 2,296,221,595. 88

Davon wurden erledigt durch

Ginnahmen in 1907 für 1908 . . .	Fr.	260. 14
----------------------------------	-----	---------

Ginnahmen in

1908	Fr. 2,293,837,565. 38
davon für 1909 "	3,406. 14

Zusammen

" 2,293,834,159. 24

und auf Ende des Jahres bleiben

Fr. 2,293,834,419. 38

unerledigt

Fr. 2,387,176. 50

b. Passivausstände.

Die Zahlungsanweisungen für das Jahr 1908 betragen:

	Seite	
A. Waldungen	80	Fr. 82,506. 25
B. Domänen	80	" 563,713. 08
C. Domänenkasse . . .	80	" 409,556. 29

Übertrag Fr. 1,055,775. 62

III. Bilanz.

Seite 4 und 5.

Die Bilanz bietet eine summarische Übersicht der Rechnungsergebnisse und weist die Übereinstimmung der Rechnung über die Vermögensbestandteile mit der Rechnung des reinen Vermögens durch folgende Gleichungen nach:

a. Verkehrs bilanz.

Soll.

Vermehrungen der Vermögensbestandteile	Fr. 9,124,795,570. 73
Verminderungen des reinen Vermögens "	49,043,215. 79
Zusammen	Fr. 9,173,838,786. 52

b. Ausgangsbilanz.

Soll.

Summe der Aktiven	Fr. 535,197,208. 69
---------------------------	---------------------

Haben.

Berminderungen der Vermögensbestandteile	Fr. 9,124,650,862. 57
--	-----------------------

Bemehrungen des reinen Vermögens "	49,187,923. 95
------------------------------------	----------------

Zusammen, wie oben	Fr. 9,173,838,786. 52
--------------------	-----------------------

Haben.

Summe der Passiven	Fr. 474,132,331. 43
----------------------------	---------------------

Reines Vermögen	" 61,064,877. 26
-------------------------	------------------

Zusammen, wie oben	Fr. 535,197,208. 69
--------------------	---------------------

IV. Spezialfonds.

Seite 95—127

Die Veränderungen des Vermögens der Spezialfonds sind folgende:

Vermehrungen	Fr. 1,928,026. 50
Verminderungen	" 1,450,617. 43
Reine Vermögensvermehrung	Fr. 477,409. 07
Reines Vermögen am 1. Januar	" 20,402,797. 42
Bestand am 31. Dezember	<u>Fr. 20,880,206. 49</u>
nämlich:	
Aktiven	Fr. 23,196,489. 39
Passiven	" 2,316,282. 90
Reines Vermögen, wie oben	<u>Fr. 20,880,206. 49</u>

Von den Passiven betrifft eine Summe von Fr. 1,845,177.17 die Schuld des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege an die Staatskasse, welche durch jährliche Zuwendungen aus der laufenden Verwaltung zu tilgen ist.

Zwei Fonds, der Kapellenbaufonds und der Orgelbaufonds des Inselspitals, gingen infolge Verwendung für den Kapellenneubau ein, dagegen entstanden drei neue Fonds, der Erziehungs fonds der Erziehungsanstalt Löveresse, das Legat Volz und der Fonds für Unterstützungen bei Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse. Die Gründung des letzteren Fonds erfolgte in Ausführung von Art. 30 des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907. Das Legat Volz ist ein Vermächtnis des am 7. April 1907 in Afrika verstorbenen Dr. phil. Walter Volz aus Bern. Der Zins von je zwei Jahren ist als Preis zu verwenden für eine Arbeit im zoologischen Institut in Bern, in erster Linie über schweizerische Fauna.

Die erheblichsten Vermehrungen weisen folgende Spezialfonds auf:

Bernische Lehrerver sicherungskasse, III. Abteilung	Fr. 408,179. 60
Spezial-Reserven der Kantonals- bank	" 111,598. 90
Invalidenkasse des Polizeikorps	" 70,773. 75
Waldau-Fonds	" 43,899. 10

Vermindert hat sich das Vermögen folgender Fonds:	
Erweiterung der Irrenpflege . . .	Fr. 184,965. 37
Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	" 24,089. 55
Inselspital	" 14,688. 64
Alkoholzehntelreserve	" 10,703. 86
Außenkrankenhaus	" 3,579. 77
Bienehtschädigungskasse	" 2,116. 07
Erziehungs fonds der Victoria- stiftung	" 1,445. 30
Victoria-Stiftung	" 1,360. 37
Behender-Bibliothek-Fonds	" 54. 50
Haller'sche Preismedaille	" 54. 10
Gutnick-Stiftung	" 50. 16

Die Schuldvermehrung des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege entstand durch die vom Grossen Rat am 14. September 1908 beschlossene Rückvergütung an die laufende Verwaltung der Bauausgaben für die drei kantonalen Irrenanstalten, welche s. B. aus den Krediten der Baudirektion bestritten worden waren. Ohne diese Belastung würde sich die Schuld des Fonds in 1908 um Fr. 154,303. 18 vermindert haben. Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden Beiträge geleistet für Fr. 103,502. 70, ihm dagegen an Zinsen Fr. 24,073. 15 gutgeschrieben und aus den Krediten der Armdirektion Fr. 55,340. — zugewendet, Fr. 52,940. — aus dem Kredit für außerordentliche Beiträge an Gemeinden und Fr. 2,400. — aus dem Kredit für Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse. Auf diesem Fonds lasten auf Ende 1908 Verpflichtungen im Gesamtbetrage von Fr. 286,396. 85, welche sich bis auf das Jahr 1916 erstrecken. Das Inselspital und das Außenkrankenhaus haben auf ihren Eigenschaftskonti Abschreibungen vorgenommen, ohne welche die Rechnung dieser Fonds mit einer Vermögensvermehrung abschließen würde. Aus der Alkoholzehntelreserve wurden der Erziehungsanstalt Oberbipp an die Deckung ihres Defizites in 1906 Fr. 4,500. — und der Heilstätte Nüchtern an die Kosten eines Scheune-Neubaues Fr. 1,250. — verabfolgt; überdies sind für Bekämpfung des Alkoholismus noch Fr. 5,606. 37 verwendet worden. Der Vermögensrückgang bei der Bienehtschädigungskasse ist in 1908 um Fr. 12,801. 27 geringer als in 1907.

Herr Finanzdirektor!

Die Kantonsbuchhalterei beantragt, Sie möchten die vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908 dem Regierungsräte zu Händen des Grossen Rates zur Genehmigung empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 5. April 1909.

Der Kantonsbuchhalter:

G. Jung.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 11. Februar 1909.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 30. April 1909.

Gesetz

betreffend

die Verwaltungsrechtspflege.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Die Organisation.

I. Die Verwaltungsjustizbehörden.

Art. 1. Die Verwaltungsrechtspflege wird aus-
geübt: Allgemeine Bestimmung.
1. durch den Regierungsrat;
2. durch seine Direktionen;
3. durch die Regierungsstatthalter;
4. durch die gesetzlich hiezu vorgesehenen Spe-
zialkommissionen;
5. durch das Verwaltungsgericht.

Der Grosser Rat erledigt die ihm durch die
Verfassung zugewiesenen Funktionen der Ver-
waltungsrechtspflege. Er verfährt dabei nach
Massgabe seines Geschäftsreglementes.

Art. 2. Für das ganze Staatsgebiet besteht ein Verwaltungs-
gericht von wenigstens sieben und höchstens 15 Mitgliedern und fünf Ersatzmän-
nern. a. Zusammensetzung.

Mitglieder und Ersatzmänner werden durch
den Grossen Rat auf eine Amtsduer von vier
Jahren gewählt. Ersatzwahlen, welche in der
Zwischenzeit notwendig werden, finden für den
Rest der Amtsduer statt.

Das Gericht kann sich nötigenfalls in zwei bis
drei Kammer mit je fünf Mitgliedern einteilen.

Art. 3. Wählbar als Mitglied oder Ersatzmann b. Wählbar-
des Verwaltungsgerichtes ist jeder im Kanton
wohnende, stimmberechtigte Schweizerbürger,
welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurück-
gelegt hat und die Kenntnis beider Landesspra-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

chen besitzt. Die Mehrzahl der Mitglieder, Präsident und Vizepräsident inbegriffen, sowie die Mehrzahl der Ersatzmänner müssen überdies im Besitze eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein.

Dem Verwaltungsgericht dürfen nicht angehören die Mitglieder des Regierungsrates, die Regierungsstatthalter, sowie die Mitglieder von Steuerkommissionen und die Beamten der Finanzverwaltung.

Die ständigen Mitglieder und Beamten des Gerichtes, sowie mindestens zwei Drittel der nichtständigen Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Grossen Rat angehören.

e. Innere Organisation. Art. 4. Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes werden durch den Grossen Rat aus der Mitte des Gerichtshofes für eine Amts dauer von vier Jahren gewählt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

Der Grosser Rat ist befugt, die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten zu ständigen Staatsstellen zu erklären.

Sind sowohl Präsident als auch Vizepräsident an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert, so bezeichnet das Gericht den Vorsitzenden aus der Zahl der patentierten Mitglieder.

Das Sekretariat führt ein vom Verwaltungsgericht auf die Dauer von vier Jahren gewählter, fixbesoldeter Gerichtsschreiber, welcher ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss. Für die Protokollführung in einer allfälligen zweiten und dritten Kammer des Gerichtes sind nichtständige Sekretäre oder Angestellte der Kanzlei beizuziehen.

d. Beeidigung und Besoldung. Art. 5. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes leisten den verfassungsmässigen Amtseid, beziehungsweise das Amtsgelübde vor dem Grossen Rat, die Ersatzmänner und der Gerichtsschreiber vor dem Gerichtshof selbst.

Die Entschädigung der Mitglieder und der Ersatzmänner, sowie die Besoldung des Gerichtsschreibers, beziehungsweise des Präsidenten und des Vizepräsidenten und endlich die Organisation der Kanzlei werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Verbot des Berichtens. Art. 6. Allen Organen der Verwaltungsrechts pflege ist die Annahme von Besuchen der Parteien zur Besprechung der Streitfragen (das sogenannte Berichten) untersagt.

Quorum. Art. 7. Im Verwaltungsgericht ist die Anwesenheit und Teilnahme der absoluten Mehrheit, wenigstens aber von fünf Mitgliedern, den Präsidenten oder seinen Vertreter mit inbegriffen, sowie des Gerichtsschreibers oder Sekretärs erforderlich.

Wie viele Mitglieder einer andern kollegial organisierten Verwaltungsjustizbehörde zur gültigen Fassung eines Beschlusses mitzuwirken haben, bestimmen die einschlägigen Gesetzes vorschriften.

Im Verwaltungsgericht ist die Anwesenheit und Teilnahme von fünf Mitgliedern, den Präsi-

Abänderungsanträge.

. . . sowie die Beamten der Finanzverwaltung des Staates und die Mitglieder von Steuerkommissionen.

Die ständigen . . .

. . . Grossen Rate angehören.

. . . sind Sekretäre . . .

Streichung.

denten oder seinen Vertreter mit inbegriffen, sowie des Gerichtsschreibers oder Sekretärs erforderlich.

Art. 8. Ein Organ der Verwaltungsrechtspflege darf an der Verhandlung und Beurteilung eines Rechtsstreites nicht teilnehmen, Aus-
schliessung.

1. wenn einer der durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses vorgesehene Ablehnungsgründe in seiner Person zu trifft;
2. wenn es in der Angelegenheit in amtlicher Eigenschaft tätig war.

Für die Mitglieder des Regierungsrates machen die nach Massgabe des Art. 44, Al. 3, der Staatsverfassung erlassenen Vorschriften Regel.

Trifft der Ausschliessungsgrund bei einem Mitglied einer Kollegialbehörde zu, so setzt dasselbe den Präsidenten davon in Kenntnis. Handelt es sich um den Regierungsstatthalter, so macht der selbe seinem gesetzlichen Stellvertreter davon Mitteilung. Die benachrichtigte Behörde entscheidet über das Zutreffen des Ausschliessungsgrundes und sorgt für eine gesetzmässige Beurteilung der Hauptsache.

Die Parteien können die ihnen bekannt wendenden Ausschliessungsgründe jederzeit durch einfaches Gesuch der urteilenden Behörde zur Kenntnis bringen und den Ausstand des betreffenden Organs verlangen.

Art. 9. Treffen in einer durch den Regierungsstatthalter zu beurteilenden Streitsache sowohl gegen diesen als auch gegenüber seinem Amtsvorweser Ausschliessungsgründe zu, so ist die Angelegenheit durch Vermittlung der Justizdirektion dem Regierungsstatthalter eines benachbarten Amtsbezirkes zu überweisen.

Befinden sich so viele Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes im Ausstande, dass eine gültige Verhandlung nicht stattfinden könnte, so bezeichnet der Gerichtshof durch das Los die nötige Anzahl ausserordentlicher Ersatzmänner aus der Mitte des Obergerichtes.

Hinsichtlich der Mitglieder des Regierungsrates finden die nach Massgabe des Art. 44, Al. 3, der Staatsverfassung erlassenen Vorschriften Anwendung.

Für die ausserordentliche Ersetzung anderer Verwaltungsjustizbehörden trifft beim Fehlen einschlägiger Spezialvorschriften die unmittelbar vorgesetzte Behörde die nötigen Massnahmen.

II. Die Zuständigkeit.

Art. 10. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden wird durch Allgemeiner Grundsatz. die einschlägigen Gesetzesvorschriften bestimmt.

Eine Abänderung derselben durch die Ueber-einkunft der Parteien (prorogierter Gerichtsstand) ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Art. 11. Das Verwaltungsgericht beurteilt als Zuständigkeit einzige kantonale Instanz des Verwaltungsgerichtes.

1. Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche sich ergeben aus der Bildung neuer, der Ver-a.Aufzählung.

einigung, sowie der Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchengemeinden (Art. 63, Al. 2. der Staatsverfassung);

2. Streitigkeiten aus Art. 31 und 32 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;

3. Streitigkeiten und Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur, welche sich anlässlich der Erteilung oder Ausübung einer Bergwerkskonzession erheben (Bergwerkgesetz vom 21. März 1853, § 16);

4. Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege. Derartige Streitigkeiten sind durch Klage der Armendirektion gegen die Gemeinden einzuleiten (Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen, § 57).

5. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden und die den letztern durch bestimmte Gesetzesvorschriften gleichgestellten Korporationen, wie Schwellengenossenschaften etc., gleichgültig, ob es sich dabei um Einforderung der geschuldeten Leistung durch das Gemeinwesen oder um Rückforderung einer ganz oder teilweise nicht geschuldeten Leistung durch den Leistenden handelt.

In Einkommenssteuersachen entscheidet das Verwaltungsgericht nur dann über Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission, wenn es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen handelt (Art. 41 hie-nach). Erklärt das Verwaltungsgericht eine solche Beschwerde als begründet, so trifft es auch zu-gleich an Stelle der Rekurskommission den Ent-scheid über die betreffende Steuereinsprache.

b. Begriff der öffentlichen Leistung.

Art. 12. Als öffentliche Leistungen im Sinne des Art. 11, Ziff. 6 hievor sind, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und auf die Person des Verpflichteten, alle Verpflichtungen zu betrachten, deren Grund im öffentlichen Recht und nicht etwa in privatrechtlichen Titeln oder Gesetzes-vorschriften dieser Art beruht.

Prüfung der Zuständig-keit.

Art. 13. Jede Verwaltungsjustizbehörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen selbst zu prüfen und zu beurteilen.

Wird eine Verwaltungsstreitsache bei einer sachlich oder örtlich nicht zuständigen Behörde anhängig gemacht, so ist sie durch die letztere, unter Anzeige an die klagende Partei, von Amtes wegen der zuständigen Amtsstelle zu überweisen.

Der Entscheid über die Zuständigkeit kann da, wo eine Weiterziehung in der Hauptsache zulässig ist, an die obere Instanz weitergezogen werden.

Abänderungsanträge.

5. Streitigkeiten betreffend Entschädigungsansprüche gegenüber Staat und Gemeinden gemäss Art. 6, Al. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 betref-fend die Strassenpolizei.

6. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen . . .

. . . (Art. 42 hienach). . . .

Art. 14. Können sich Regierungsrat und Verwaltungsgericht über ihre Zuständigkeit zur Entscheidung eines bestimmten Streitfalles im Wege der Korrespondenz nicht einigen, so wird durch die erstangegangene Behörde das Kompetenzkonfliktsverfahren vor dem Grossen Rat gemäss Art. 26, Ziff. 16 der Staatsverfassung eingeleitet.

Wird die sachliche Zuständigkeit zwischen dem Verwaltungsgericht und einer untern Verwaltungsjustizbehörde streitig, so hat die letztere die Akten dem Regierungsrat zu unterbreiten, welcher sein Befinden über die Kompetenzfrage dem Verwaltungsgericht mitteilt. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, so ist das in Alinea 1 hievor bestimmte Verfahren einzuleiten.

Kompetenzstreitigkeiten zwischen untern Administrativjustizbehörden werden auf Veranlassung der erstangegangenen Behörde hin durch den Regierungsrat endgültig entschieden.

Art. 15. Findet der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht, dass eine vor seine Instanz gebrachte Streitsache nicht eine Verwaltungsstreitsache, sondern eine Zivilrechtssache darstellt, oder bestreitet eine Partei die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden, so werden die Akten samt dem gefällten Entscheid über die Kompetenzfrage dem Obergericht zugestellt. Stimmt dasselbe dem Entscheide zu, so ist der Kompetenzstreit erledigt. Wird eine Einigung nicht erzielt, so hat die erstangegangene Behörde das Kompetenzkonfliktsverfahren vor dem Grossen Rat gemäss Art. 26, Ziff. 16 der Staatsverfassung einzuleiten.

Wird die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden vor einer dem Regierungsrat untergeordneten Instanz verneint oder durch die Parteien bestritten, so ist der gefällte Entscheid in der Kompetenzfrage samt den Akten dem Regierungsrat zur Ueberprüfung und Weiterleitung an das Obergericht zu übermachen.

In analoger Weise haben auch die Zivilgerichtsbehörden zu verfahren, sofern einem vor sie gebrachten Streitfall von ihnen oder seitens der Parteien der Charakter als Zivilrechtssache abgesprochen wird. Als weiterleitende, bezw. überprüfende Behörde funktioniert dabei das Obergericht.

B. Das Verfahren.

1. Allgemeine Grundsätze.

Art. 16. Das hienach geregelte Prozessverfahren ist, unter Vorbehalt spezieller Gesetzesbestimmungen, in allen Verwaltungsstreitigkeiten anzuwenden. Für das Taxations- und Rekursverfahren im Steuerwesen machen jedoch ausschliesslich die Vorschriften der Steuergesetzgebung Regel, sofern nicht in diesem Gesetze selbst etwas anderes vorgeschrieben wird.

Vorbehalten bleibt Art. 1, Al. 2 dieses Gesetzes.

Art. 17. Die Administrativjustizbehörden urteilen nur über die durch die Parteien vor sie gebrachten Streitpunkte. Keiner Partei darf mehr

Kompetenzkonflikt.
a. Im Innern.

b. Mit Zivilgerichten.

Anwendbarkeit.

Gegenstand der Entscheidung.

oder etwas anderes zugesprochen werden, als sie verlangt hat, sofern dies nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften zugelassen oder vorgeschrieben wird.

Eine solche Ausnahme findet namentlich statt hinsichtlich der in Art. 11, Al. 1 dieses Gesetzes genannten Streitigkeiten, sowie im Falle der Beiladung (Art. 25, Al. 2 hienach).

Offizialmaxime. Art. 18. Die Leitung des Prozessverfahrens liegt in den Händen der urteilenden Behörde. Sie ordnet von Amtes wegen eine Untersuchung der dem Streitverhältnisse zu Grunde liegenden Tatsachen an, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein.

Die Parteien können ihre Anbringungen, sowie die von ihnen angerufenen Beweismittel bis zur Fällung des Urteils jederzeit ergänzen. Jede solche Ergänzung ist der Gegenpartei zur Kenntnis zu bringen, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äussern.

Vorbehalten bleibt Art. 33, Al. 3 hienach.

Abänderungsanträge.

. . . Art. 11, Ziff. 1 . . .

Prinzip der Schriftlichkeit. Art. 19. Das Verwaltungsprozessverfahren wird in der Regel schriftlich durchgeführt, mit Ausnahme des Aussöhnungsversuches, der Zeugeneinvernahmen und der Parteiahörungen (Art. 26 und 30 hienach).

In den vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden Fällen kann durch den Gerichtshof eine mündliche Schlussverhandlung angeordnet werden.

Oeffentlichkeit der Verhandlung. Art. 20. Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes sind öffentlich. Das Gericht kann jedoch durch besondern Beschluss den Ausschluss der Oeffentlichkeit verfügen, wenn das öffentliche Wohl es verlangt, oder wenn dies im Interesse der Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen als wünschenswert erscheint. Der Ausschluss der Oeffentlichkeit betrifft niemals die Parteien und ihre Rechtsbeistände.

Mit bezug auf die Verhandlungen vor den übrigen Verwaltungsjustizbehörden machen in dieser Hinsicht die bestehenden gesetzlichen Vorschriften Regel.

Säumnis der Parteien. Art. 21. Die Versäumung der zur Anbringung einer Parteivorkehr gesetzten Frist wird als Verzicht auf die betreffende Vorkehr ausgelegt.

Bei Nichteinreichung einer Parteivorkehr oder Ausbleiben von der mündlichen Verhandlung wird auf Grund der vorhandenen Akten und Beweismittel geurteilt.

Disziplin des Verfahrens. Art. 22. Jede Administrativjustizbehörde hat von Amtes wegen darüber zu wachen, dass in dem vor ihr stattfindenden Verfahren der prozessuale Anstand gewahrt wird. Beleidigende Auslassungen gegenüber Parteien, dritten Personen oder Behörden sind von Amtes wegen aus den Parteischriften zu beseitigen.

Gegenüber allen am Verfahren in irgend einer Eigenschaft teilnehmenden Personen kann wegen Verletzung des prozessualen Anstandes oder der dem Gericht, der Gegenpartei oder Dritten schuldigen Rücksicht, sowie wegen ungerechtfertigter

. . . Art. 34, Al. 3 . . .

Verzögerung des Verfahrens durch die urteilende Behörde eine Ordnungsbusse bis zu 100 Fr. ausgesprochen werden.

Abänderungsanträge.

Protokoll.

Art. 23. Ueber jede vor einer Verwaltungsjustizbehörde stattfindende Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe ist bis zur Erbringung des Gegenbeweises für seinen Inhalt beweiskräftig.

Den Parteien sind auf ihr Verlangen gegen eine Gebühr Protokollauszüge zu verabfolgen.

II. Die Parteien.

Art. 24. Hinsichtlich der Fähigkeit, seine Prozessfähigkeit und Rechte vor den Verwaltungsjustizbehörden geltend zu machen oder zu verteidigen, machen die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung über die Prozessfähigkeit Regel.

Die Fähigkeit, für einen andern im Verwaltungsstreitverfahren als Rechtsbeistand zu verhandeln, ist nach den bestehenden Gesetzen über die Befähigung zur Anwaltschaft zu beurteilen. Jedoch können sich Staat und Gemeinden jederzeit durch ihre Organe vertreten lassen.

Art. 25. Hinsichtlich der Streitgenossenschaft im Verwaltungsprozessverfahren sind die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung analog anzuwenden.

Teilnahme
Dritter am
Verfahren.

Eine Intervention dritter Personen im Verfahren ist ausgeschlossen. Dagegen kann die urteilende Behörde auf Antrag oder von Amtes wegen die Beiladung Dritter, deren Interessen durch die zu fällende Entscheidung berührt werden, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch dem Beigeladenen gegenüber verbindlich, gleichgültig, ob er am Verfahren teilgenommen hat oder nicht. Die Vorschriften über die Kostenpflicht (Art. 38 und 39 hienach) finden aber auf ihn nur im Falle einer Teilnahme am Verfahren Anwendung.

. . . Art. 39 und 40 hienach) . . .

III. Das Verfahren bis zum Urteil.

Art. 26. In allen von den Verwaltungsbehörden zu beurteilenden Streitfällen findet vor dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, in welchem der Beklagte wohnt, ein mündlicher Aussöhnungsversuch statt, es sei denn, dass beide Parteien auf die Abhaltung desselben ausdrücklich verzichtet haben.

. . . Verwaltungsjustizbehörden . . .

. . . in welchem sich das Rechtsdomizil des Beklagten befindet, ein . . .

Bei Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission in Einkommensteuersachen findet ein Aussöhnungsversuch nicht statt.

Ist der Staat beklagte Partei, so gelten für den Gerichtsstand zur Abhaltung des Aussöhnungsversuches die Bestimmungen des § 11, Alinea 5, des Zivilprozessgesetzes vom 3. Juni 1883.

. . . Partei, so kann der Aussöhnungsversuch nach Wahl des Klägers entweder bei dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes nachgesucht werden, in welchem das betreffende Rechtsverhältnis entstanden ist, oder beim Regierungsstatthalter, in dessen Amtsbezirk sich der Wohnsitz des Klägers befindet, oder endlich beim Regierungsstatthalteramt Bern.

Die klagende Partei . . .

Die klagende Partei hat die Ansetzung des Aussöhnungsversuches durch ein schriftliches Ge-

such zu verlangen, worin ihre Rechtsbegehren mit einer kurzen Begründung enthalten sind. Der Regierungsstatthalter ladet hierauf die Parteien in seine Audienz und sucht sie zu vergleichen.

Ein im Aussöhnungsversuch zustande gekommener Vergleich hat die gleichen Rechtswirkungen, wie ein Administrativurteil. Er ist schriftlich abzufassen und von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Klage. Art. 27. Ist der Aussöhnungsversuch erfolglos abgelaufen oder hat kein solcher stattgefunden, so hat die klagende Partei der urteilenden Behörde ihre Klageschrift in zwei Doppeln, gestempelt einzureichen.

Die Klageschrift enthält die Rechtsbegehren, eine Darstellung der begründenden Tatsachen, sowie die Angabe der angerufenen Beweismittel, Beweisurkunden, welche sich in Händen des Klägers befinden, sind im Original oder in notariell beglaubigter Abschrift beizulegen.

Durch Einreichung der Klageschrift wird die Streitsache bei der Behörde rechtshängig. Es wird dadurch die Einrede der Rechtshängigkeit und bei Geldforderungen die Verzinslichkeit zu 5 % begründet.

Rückzug der Klage. Art. 28. Die eingereichte Klage kann bis zur Fällung des Endurteils jederzeit zurückgezogen werden.

Handelt es sich jedoch um einen Streitfall, bei dessen Beurteilung die Behörde gemäss Art. 17 hievor nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist, oder hat im Verfahren eine Beiladung gemäss Art. 25, Al. 2 stattgefunden, so ist der Rückzug nur mit Bewilligung der urteilenden Behörde möglich.

Die Partei, welche ihre Klage zurückzieht, trägt die Kosten des Verfahrens.

Behandlung der Klage und weitere Vorkrehe. Art. 29. Nach Eingang der Klage hat die urteilende Behörde vor allem ihre Zuständigkeit zu prüfen und gegebenen Falles nach den Vorschriften des Art. 13, Al. 2 vorzugehen.

Entspricht die Klageschrift in formeller Beziehung den gesetzlichen Vorschriften nicht, so ist sie zurückzuweisen. Erweist sich der geltend gemachte Anspruch von vorneherein als unbegründet, so wird sogleich zum Urteil geschritten.

In allen andern Fällen wird die Klageschrift der beklagten Partei zugestellt unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung ihrer Antwort.

Die Abfassung und Einreichung der Antwort geschieht nach den für die Klageschrift aufgestellten Bestimmungen. Weitere Vorkrehe (Replik und Duplik) kann die Behörde nach Bedarf anordnen.

Untersuchung. Art. 30. Nach Beendigung des Schriftenwechsels findet die amtliche Untersuchung des Streitfalles statt. Mit der Vornahme der hiezu notwendigen Massnahmen kann der Präsident oder ein Mitglied der urteilenden Behörde oder der Regierungsstatthalter beauftragt werden.

Zur Erwahrung von Tatsachen sind alle in der Zivilprozessgesetzgebung vorgesehenen Beweismittel mit Ausnahme des Eides zulässig, und es geschieht ihre Beschaffung nach den dort aufgestellten Regeln.

Im übrigen kann jederzeit eine persönliche Einvernahme der Prozessparteien, bezw. ihrer Organe angeordnet werden. Die Zahl allfällige zu ernennender Sachverständiger wird durch die urteilende Behörde bestimmt und soll höchstens 3 betragen.

Der Beweiswert eines Beweismittels, die persönliche Einvernahme mit inbegriffen, unterliegt der freien Würdigung durch die urteilende Behörde.

Art. 31. Nach Abschluss der Untersuchung wird das Urteil gefällt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 19, Al. 2 hievor betreffend die mündliche Schlussverhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

Das Urteil wird den Parteien durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung, enthaltend Dispositiv und Begründung, eröffnet.

Der Sekretär der urteilenden Behörde hat über alle vorgenommenen Urteilseröffnungen ein Register zu führen.

Art. 32. Die Zustellung gerichtlicher Akten an die Parteien geschieht ordentlicherweise nach der in der Transportordnung für die schweizerischen Posten bestimmten Weise. Für einfache Mitteilungen an die Parteien kann sich der Richter auch des eingeschriebenen Briefes bedienen.

IV. Die Rechtsmittel.

Art. 33. Die Weiterziehung eines Administrativentscheides an eine obere Behörde kann nur in denjenigen Fällen geschehen, für welche dies *a.* Weiterziehung. durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich vorgesehen wird. *a.* Erklärung.

Wo in den Spezialerlassen eine bestimmte Frist zur Weiterziehung nicht vorgesehen wird, ist die letztere binnen vierzehn Tagen seit Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides schriftlich bei derjenigen Behörde zu erklären, welche den erstinstanzlichen Entscheid gefällt hat. Bei Versäumung der Frist erwächst der gefällte Entcheid in Rechtskraft.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schriftsatz am letzten Tage der Frist vor abends 6 Uhr einer schweizerischen Poststelle zur Beförderung übergeben ist.

Art. 34. Binnen vierzehn Tagen seit Erklärung *b.* Verfahren. der Weiterziehung ist bei der erstinstanzlichen Behörde eine Rekurschrift einzureichen, deren Abfassung sich nach den für die Klage aufgestellten Vorschriften (Art. 27, Al. 2) richtet. Art. 28 ist analog anwendbar.

Die erstinstanzliche Behörde übermacht hierauf die Akten von Amtes wegen der oberen Instanz,

welche nach Massgabe der in Art. 29 bis 31 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen hat.

Die Angabe neuer Tatsachen und Beweismittel vor oberer Instanz ist zulässig, wird jedoch von der letztern nach freiem Ermessen gewürdigt.

Das neue Recht.
a. Voraussetzung.

Art. 35. Das Rechtsmittel des neuen Rechtes ist gegenüber einem rechtskräftigen Urteil unter den nachfolgenden Voraussetzungen gegeben:

1. wenn der Gesuchsteller Beweismittel, welche zur Erwahrung wirklich erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Fällung des Urteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat;
2. wenn seit der Beurteilung der Sache ein in der Prozessverhandlung gebrauchtes Beweismittel auf dem Wege des Strafprozesses als gefälscht erklärt, oder ein darin abgehörter Zeuge mit bezug auf die gemachte Aussage wegen Meineides oder falscher Aussage verurteilt wurde;
3. wenn seit der Beurteilung der Sache dem Gesuchsteller neue für die Entscheidung erhebliche Tatsachen bekannt wurden.

Das neue Recht ist auch gegenüber Steuerrekursentscheiden anwendbar.

b. Verfahren. Art. 36. Das neue Recht ist durch schriftliche Eingabe bei derjenigen Behörde nachzusuchen, welche in letzter Instanz das betreffende Urteil gefällt hat.

Die Eingabe ist nach Vorschrift des Art. 27, Al. 2 abzufassen und binnen drei Monaten seit demjenigen Zeitpunkte einzureichen, in welchem die Voraussetzung dem Gesuchsteller bekannt wurde. Die angegangene Behörde hat nach Massgabe der in Art. 29 bis 31 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

Das Gesuch um neues Recht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird es jedoch zugesprochen, so ist das gefällte Urteil aufgehoben und es wird durch die zusprechende Behörde von Amtes wegen einer neuen Beurteilung der Streitsache vorgenommen, wobei es in ihrem Ermessen steht, eine neue Untersuchung anzuordnen.

V. Die Vollstreckung.

Verfahren.

Art. 37. Administrativurteile, welche auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lauten, werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt.

In allen übrigen Fällen haben die zuständigen Administrativbehörden auf Verlangen der Beteiligten die zur Urteilsvollstreckung notwendigen Massnahmen anzuordnen.

Vorsorgliche Massnahmen. Art. 38. Handelt es sich in einer Verwaltungsstreitsache um die Beseitigung gesetzwidriger oder verkehrsstörender Anlagen oder um die Ausführung dringender Arbeiten, so kann die urteilende Behörde schon vor der Fällung des Entscheides die notwendigen vorsorglichen Massnahmen treffen.

Die Kosten dieser Massnahmen sind von der klagenden Partei vorzuschreiben und im Urteil der unterlegenen Partei aufzuerlegen.

VI. Die Kosten.

Art. 39. Die Auslagen, sowie die amtlichen Kosten im Administrativverfahren sind durch die unterliegende Partei zu bezahlen. Sie werden nach den bestehenden Tarifen bestimmt.

Für die Funktionen des Verwaltungsgerichtes ist neben den Barauslagen eine einmalige Urteilsgebühr zu beziehen, deren Bemessung durch einen vom Grossen Rat aufzustellenden Tarif geregelt wird.

Die durch Untersuchungsmassnahmen verursachten Auslagen sind durch diejenige Partei vorzuschiessen, welche die betreffende Massnahme beantragt hat. Die Auslagen für amtlich angeordnete Massnahmen trägt vorläufig der Staat, und es sind dieselben im Urteil zu verrechnen.

Art. 40. In denjenigen Streitfällen, in welchen Parteikosten. ein Austausch von Prozessschriften stattfindet, ist der obsiegenden Partei auf Kosten der unterliegenden für ihre Auslagen und Bemühungen eine billige Entschädigung zuzusprechen.

Die urteilende Behörde ist jedoch befugt, da wo es die Umstände rechtfertigen, die Parteikosten wettzuschlagen.

Amtliche Kosten.

Abänderungsanträge.

C. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 41. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Alle widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen werden, sofern sie nicht im vorliegenden Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind, auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.

In seiner Gesamtheit aufgehoben wird das Gesetz vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen. Wo in andern Gesetzen eine analoge Anwendung desselben vorgeschrieben wird, hat die Beurteilung der betreffenden Streitsache durch das Verwaltungsgericht einzutreten.

Vorbehalt bleibt Art. 42 hienach.

Art. 42. Bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird § 25 des Gesetzes vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 25. Gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Bezirkssteuerkommission kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige binnen 14 Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Die Rekurserklärung ist schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Regierungsstatthalteramt einzureichen.

§ 25^a. Zur Entscheidung der in § 25 vor gesehenen Rekurse wird eine kantonale Rekurskommission eingesetzt. Dieselbe besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Lan-

Inkrafttreten und Aufhebungsbestimmungen.

... tritt auf den 1. Januar 1910 in Kraft.

... Art. 43 hienach.

... Bezirkssteuerkommission und der Zentralsteuer kommission kann ...

desteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen.

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung in höchstens drei Kammern einteilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

Im übrigen wird die Organisation der Kommission und das von ihr zu beobachtende Verfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

**Erledigung
hängiger
Streitigkeiten.**

Art. 43. Streitigkeiten, welche nach Massgabe des vorliegenden Gesetzes in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes fallen, jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bei der bisher zuständigen Behörde anhängig gemacht worden sind, werden durch die letztere beurteilt.

Das in diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahren ist dabei anwendbar.

**Amtsantritt
des Ver-
waltungsge-
richtes.**

Art. 44. Das Verwaltungsgericht beginnt seine Amtstätigkeit sogleich nach stattgefundener Wahl und Beeidigung seiner Mitglieder.

Es hat auf Ende eines jeden Jahres dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben und darin auch auf beobachtete Mängel in der Gesetzgebung hinzuweisen.

**Verantwort-
lichkeit.**

Art. 45. Auf das Verwaltungsgericht und seine Abteilungen sind die Vorschriften der §§ 30 ff. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten unter Vorbehalt des Art. 51 der Staatsverfassung analog anwendbar.

Gegen eine dem Regierungsrat untergeordnete Verwaltungsjustizbehörde kann wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshilfe, wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien und wegen Formverletzung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdegrund Kenntnis erhielt, schriftlich und mit den nötigen Belegen versehen dem Regierungsrat einzureichen, welcher nach Massgabe der Art. 29 ff. dieses Gesetzes vorzugehen hat.

Die Anhebung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Bern, den 11. Februar 1909.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

Verwaltungs- gericht. Ende . . .

Art. 44. Das Verwaltungsgericht hat auf

Bern, den 30. April 1909.

Namens der Grossratskommission
der Präsident
Bühler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 5. April 1909.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 12. Mai 1909.

Gesetz

über

die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass es zweckmässig ist, vor der Einführung des schweizerischen Grundbuches die kantonalen Grundbücher zu bereinigen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Innerhalb einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist haben die Gemeinden die sämtlichen in ihrem Gebiete gelegenen Grundstücke, inbegriffen die öffentlichen Strassen und Wege, auf die ihnen zustellenden Formulare (Grundstückblätter) auftragen und diese der Amtsschreiberei einreichen zu lassen.

Form und Inhalt der Grundstückblätter werden durch eine Verordnung des Regierungsrates festgestellt.

Art. 2. Diejenigen Grundeigentümer, welche sich zur Zeit des in Art. 1 vorgesehenen Fristbeginnes ihr Grund- eigentum noch nicht haben zufertigen lassen, sind gehalten, dies innerhalb einer Frist von fünf Monaten zu tun. Hiefür ist nur die Hälfte der im Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vorgesehenen Handänderungsgebühren zu bezahlen.

... nicht nach gesetzlicher Vorschrift haben ...

Nach Ablauf dieser Frist hat die zuständige Fertigungsbehörde die Fertigung auf Kosten des Säumigen von Amtes wegen zu veranlassen, wobei aber die volle Handänderungsgebühr zu entrichten ist.

Zur Anmeldung von Rechten und Dienstbarkeiten im Sinne des Art. 3 hienach ist der Eigentümer des

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

herrschenden Grundstückes nur dann befugt, wenn ihm dasselbe zugefertigt wurde.

Die Vollziehung dieser Vorschriften ist durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

Art. 3. Binnen neun Monaten von dem durch regierungsrätliche Verfügung festzusetzenden Tage hinweg haben alle Personen, welchen eine Dienstbarkeit, eine Grundlast, ein selbständiges, dauerndes Recht an Grundstücken (Baurecht, Quellenrecht und so weiter) oder ein Bergwerk zusteht, diese Rechte durch Eingabe bei der Amtsschreiberei geltend zu machen. Liegt das dienende Grundstück in verschiedenen Amtsbezirken, so ist die Eingabe in jedem Bezirk zu machen.

Die Aufforderung zur Eingabe ist vor dem Anfang der im ersten Absatz vorgesehenen Frist bekannt zu machen und drei Monate vor deren Ablauf zu wiederholen.

Dienstbarkeiten, welche ein allgemeines Benutzungsrecht (Wegrecht etc.) begründen, sind vom Einwohnergemeinderat anzumelden; jedoch ist auch jeder Beteiligte hiezu befugt.

Art. 4. Binnen der in Art. 3, Absatz 1 genannten Frist haben alle Personen, welchen ein Grundpfandrecht, mit Ausnahme der in Art. 15 erwähnten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, zusteht, dieses Recht durch Eingabe bei der Amtsschreiberei geltend zu machen. Liegt das Grundpfand in verschiedenen Amtsbezirken, so ist die Eingabe in jedem Bezirk zu machen.

Zur Eingabe ist auch derjenige berechtigt, dem ein Grundpfandtitel als Faustpfand haftet.

Die in Art. 3, zweiter Absatz, enthaltene Bestimmung ist entsprechend anzuwenden.

Art. 5. Die Eingabe geschieht schriftlich und soll enthalten:

1. bei Dienstbarkeiten, Grundlasten, selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken und Bergwerken
 - die genaue Angabe des Rechtes,
 - die Angabe des Titels, auf den sich das Recht stützt mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle, wo er im Grundbuch eingetragen ist oder mangels einer Eintragung die Angabe des Erwerbsgrundes,
 - die genaue Bezeichnung des Berechtigten,
 - die genaue Bezeichnung des belasteten und wenn ein solches vorhanden ist, des berechtigten Grundstückes mit Angabe der Flur- und Parzellennummer,
 - die genaue Bezeichnung des Eigentümers des belasteten Grundstückes;
2. bei Grundpfandrechten
 - den im Grundbuch eingetragenen Kapitalbetrag der Forderung,
 - die Angabe des Forderungstitels mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle des Grundbuches, in dem er eingeschrieben ist; bei Forderungen, die durch Ueberbund oder Anweisung Pfandrecht erhalten haben, auch des Titels, durch den das Grundpfandrecht vorbehalten oder übertragen wurde,
 - die genaue Bezeichnung des Gläubigers und Schuldners, sowie im alten Kantonsteil die Angabe, ob das Grundpfandrecht nur auf den

Abänderungsanträge.

. . . geschieht nach amtlichem Formular schriftlich . . .

. . . mangels eines Titels die Angabe . . .

im Eigentum des Schuldners befindlichen Grundstücken geltend gemacht oder auch an Dritten gehörenden Grundstücken beansprucht wird. Ist das letztere der Fall, so sind in der Eingabe die den Dritten gehörenden Unterpfänder anzugeben.

Die Eingaben und Empfangsscheine sind von der Stempelabgabe befreit. Ebenso sind die zum Zwecke der Vorbereitung von Eingaben nötigen Grundbuchnachschlagungen gebührenfrei.

Art. 6. Der Amtsschreiber ist berechtigt, die Vorlage der Originaltitel gegen Empfangsschein zu verlangen.

Er hat von Amtes wegen die Verhältnisse unter Mitwirkung des Berechtigten und Belasteten soweit aufzuklären, als die Anlage der Grundbücher es erfordert.

Der Regierungsrat hat geeignete Organe zu bestellen, welche für die Erteilung der nötigen Aufklärungen und Instruktionen sorgen.

Art. 7. Der Amtsschreiber fertigt von jedem ihm eingereichten Grundstückblatt ein Doppel an, indem er zugleich allfällige Irrtümer und Auslassungen berichtigt.

In beiden Doppeln der Grundstückblätter trägt er hierauf die angemeldeten selbständigen, dauernden Rechte und Bergwerke, sowie die eingegebenen Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte ein.

Die so ergänzten Grundstückblätter stellen die provisorischen Grundbuchblätter dar.

Art. 8. Der Amtsschreiber kann in Fällen, wo die Verhältnisse es als zweckmäßig erscheinen lassen, für mehrere dem nämlichen Eigentümer gehörende Grundstücke ein Kollektivgrundbuchblatt erstellen.

Der Eigentümer ist hievon zu benachrichtigen und kann sich dieser Massnahme widersetzen.

Art. 9. Die Grundbuchblätter sind während drei Monaten in den Gemeinden öffentlich aufzulegen.

Die Auflage ist vom Amtsschreiber öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Beteiligten, während der Auflagefrist allfällige Einsprachen bei der Gemeinderatsschreiberei schriftlich geltend zu machen.

Innerhalb dieser Frist können auch noch Rechte, deren Eingabe nach den Vorschriften der Art. 3 und 4 unterlassen wurde, auf der Gemeinderatsschreiberei angemeldet werden. Solche nachträgliche Anmeldungen sind in gleicher Weise zu behandeln wie Einsprachen.

Art. 10. Hat eine Dienstbarkeit für das berechtigte Grundstück alles Interesse verloren, so kann der Belastete während der Auflagefrist im Wege des Einspruchsverfahrens Löschung verlangen.

Art. 11. Zwecks Prüfung der gemäss Art. 9 und 10 gemachten Einsprachen ernennt der Regierungsrat die nötige Anzahl von Sachverständigen.

Der für das betreffende Gebiet ernannte Sachverständige hat nach Ablauf der Auflagefrist die Verhältnisse zu prüfen und nach Einvernahme der Beteiligten binnen der Frist von sechs Monaten darüber zu entscheiden, ob das bestrittene oder nachträglich angemeldete Recht in die Grundbuchblätter aufzunehmen sei oder nicht.

Abänderungsanträge.

... Stempelabgabe und von jeder Staatsgebühr befreit. . .

Der Amtsschreiber und die Einwohnergemeinderäte sind von Amtes wegen verpflichtet, dem Sachverständigen die von ihm verlangten Aufschlüsse zu erteilen und ihm bei der Erledigung der Einsprachen an die Hand zu geben. Auch kann derselbe von den Beteiligten die Vorlage der Originaltitel verlangen.

Der Entscheid der Sachverständigen ist den Beteiligten mittelst eingeschriebenen Briefes zu eröffnen.

Diejenigen Beteiligten, welche mit dem Entscheide des Sachverständigen nicht einverstanden sind, haben binnen der Frist von zwei Monaten seit der Eröffnung des Entscheides beim Richter Einspruchsklage zu erheben.

Geschieht dies nicht, so macht der Entscheid des Sachverständigen betreffend die Frage der Eintragung oder Nichteintragung des Rechtes oder der Last in die Grundbuchblätter Regel.

Durch den Entscheid des Sachverständigen und die dadurch bewirkte Verteilung der Parteirollen wird an der Beweislast im Prozess nichts geändert.

Art. 12. Die Einspruchsklagen sind vom Gerichtspräsidenten in dem in § 37, 1. und 2. Absatz, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Verfahren zu erledigen.

In appellablen Fällen ist der § 39 des vorerwähnten Einführungsgesetzes anwendbar und es hat der Appellations- und Kassationshof so bald als möglich die Streitsachen zu entscheiden.

Der Richter, beziehungsweise der Appellations- und Kassationshof macht von dem rechtskräftigen Entscheide dem Grundbuchführer von Amtes wegen Mitteilung, worauf die definitive Eintragung des anerkannten Rechtes erfolgt.

Mit dem Entscheid über die Einspruchsklage ist auch derjenige über den materiellen Bestand der in Betracht fallenden Rechte zu verbinden.

Art. 13. Die Kosten der Eingabe trägt der Ansprecher. Ueber die Kostentragung im Einspruchsverfahren entscheidet der Richter gemäss den Vorschriften des Zivilprozessgesetzes, jedoch ohne an die Bestimmung des § 305 dieses Gesetzes betreffend die Höhe der Kosten gebunden zu sein. Alle übrigen Kosten trägt der Staat.

Bei verspäteten Eingaben gemäss Art. 9, Absatz 3 hat der Ansprecher eine durch regierungsrätliche Verordnung festzusetzende Gebühr zu entrichten.

Art. 14. Nach Durchführung des Bereinigungsverfahrens legt der Amtsschreiber die definitiven Grundbuchblätter an, welche das bereinigte kantonale Grundbuch bilden.

Diejenigen eintragspflichtigen Rechte, welche nicht gemäss Art. 3, 4 und 9 angemeldet wurden, werden nicht in das bereinigte Grundbuch aufgenommen und gelten bei der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs nicht als im kantonalen Grundbuch eingetragen.

Wird ein eintragungspflichtiges Recht infolge der Nichtanmeldung durch den Berechtigten in den Grundbuchblättern nicht eingetragen, so hat der Berechtigte einen allfälligen ihm aus seiner Säumnis entstandenen Schaden selbst zu tragen.

Abänderungsanträge.

... anerkannten oder die Löschung des aberkannten Rechtes ...

Abänderungsanträge.

Art. 15. Im neuen Kantonsteil werden alle gesetzlichen Grundpfandrechte zugunsten Minderjähriger oder Bevormundeter, ebenso die gerichtlichen Grundpfandrechte, welche in den Bezirken von Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen noch bestehen und welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Oktober 1891 eingeschrieben wurden, auf 1. Januar 1912 als aufgehoben erklärt, sofern sie bis zu jenem Zeitpunkte nicht bereits erloschen sind.

Diese Vorschrift findet ebenfalls Anwendung auf das gesetzliche Grundpfandrecht zur Sicherung der Ablösungssumme für ein Weidrecht (Verordnung vom 23. Dezember 1816) und auf dasjenige der Legatare (Art. 1017 Code civil français).

Die gesetzlichen Grundpfandrechte der Ehefrauen, die vor dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzes eingeschrieben worden sind, werden auf 1. Januar 1912 als erloschen erklärt und durch das in Art. 211 Z. G. B. bezeichnete Vorrecht ersetzt.

Die oben erwähnten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, welche vor dem 1. Januar 1912 geltend gemacht werden können, behalten jedoch ihre Gültigkeit in einem nach diesem Datum durchgeführten Betreibungs-, Konkurs- oder Hypothekenreinigungsverfahren, wenn vor dem 1. Januar 1912 die Betreibung auf Pfandverwertung der betreffenden Grundstücke angehört, die versicherte Forderung eingegeben oder die in Art. 2183 des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehene Notifikation dem Gläubiger zugestellt worden ist.

Art. 16. Die während und nach der in den Art. 3 und 4 vorgesehenen Eingabefrist bei der Amtsschreiberei zur Anmeldung gelangenden, neu entstandenen dinglichen Rechte sind vom Amtsschreiber in einem besondern Register (Tagebuch) vorzumerken und hierauf von Amtes wegen in die Grundbuchblätter einzutragen.

Die Eintragung im Tagebuch ersetzt die Einschreibung in das bisherige Grundbuch.

Der Anmeldung für die Eintragung sind neben der Haupturkunde notarialisch beglaubigte Abschriften beizulegen, die als Belege zu den Grundbuchblättern dienen und in gleicher Weise geordnet und aufbewahrt werden sollen, wie die Belege für das Grundbuch des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese neuerrichteten Rechte unterliegen dem Einspruchsverfahren nicht.

Art. 17. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat hat die nötigen Vollziehungsverordnungen dazu zu erlassen.

Bern, den 5. April 1909.

*Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Bern, den 12. Mai 1909.

*Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Schär.*

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Aufnahme eines Anleihens von Fr. 30,000,000.

(Mai 1909.)

Die volkswirtschaftliche Entwicklung unseres Kantons bringt fortwährend gesteigerte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit unserer Hypothekarkasse und der Kantonalbank mit sich; in gleicher Weise haben auch die Ansprüche aller Art an den Staat in Form von Subventionen zugenommen. Es ist daher Pflicht der Staatsbehörden, rechtzeitig für die Mittel zu sorgen, um allen diesen Anforderungen, soweit solche Berechtigung haben, entsprechen zu können. Die Finanzdirektion sieht sich deshalb veranlasst, Ihnen zu handen des Grossen Rates zu beantragen, es sei ein Anleihen im Betrage von 30,000,000 Fr. zu kontrahieren.

Zur näheren Begründung der Geldbedürfnisse des Staates und seiner genannten Anstalten erlauben wir uns folgendes anzuführen.

I. Hypothekarkasse. — In ihren Bemerkungen zum Staatsverwaltungsbericht und der Staatsrechnung pro 1907 weist die Staatswirtschaftskommission zum Abschnitt «Finanzdirektion», unter der Ueberschrift «Hypothekarkasse», auf die Knappheit der Geldmittel dieses Finanzinstitutes hin und gibt schliesslich ihrer Meinung in folgendem Passus Ausdruck: «Wir möchten deshalb den Regierungsrat dringend einladen, darauf Bedacht zu nehmen, die Betriebsmittel der Hypothekarkasse durch Aufnahme eines neuen Anleihens zu vermehren, sobald die Verhältnisse des Geldmarktes dies gestatten.» Dieser Anregung hat der grosse Rat durch Genehmigung des Berichtes der Staatswirtschaftskommission zugestimmt.

Wir verweisen hier auch auf die letzten Verwaltungsberichte der Hypothekarkasse selbst, worin speziell auch darauf hingewiesen wird, dass dieses Institut genötigt war, sich in der Bewilligung neuer Darlehen nicht unwesentliche Beschränkungen aufzuer-

legen. — Wenn auch diese seit einiger Zeit wieder fallen gelassen werden könnten, so wäre es doch verfehlt, anzunehmen, die der Kasse zurzeit zur Verfügung stehenden Mittel würden ihr auch weiterhin und auf alle Fälle gestatten, in gleichmässiger Weise möglichst allen an sie gestellten Begehren gerecht zu werden. Wenn demnach die Hypothekarkasse in letzter Zeit Darlehn in grossem Umfange bewilligen und auch auszahlen konnte, so steht doch jederzeit zu befürchten, dass ihre disponibeln Mittel wieder knapp werden, sobald ausserordentliche Ansprüche an sie herantreten, dies um so mehr, als der Zufluss an Depositen und an Kassaschein-Anlagen mit den Geldgesuchen nicht Schritt gehalten hat und voraussichtlich auch im Falle solcher ausserordentlicher Ansprüche nicht Schritt halten würde. — Infolge der hohen Zinse, welche von den Konkurrenzinstituten für Depositen und Kassascheine bewilligt wurden, war auch die Hypothekarkasse gezwungen, höhere Zinsfüsse für Einlagen zu bewilligen, was natürlich auf die Erträge von ungünstigem Einflusse sein musste. Um trotzdem ein für die Staatskasse annehmbares Geschäftsresultat zu erzielen, ist es Aufgabe der Staatsbehörden, der Hypothekarkasse auch billiges Geld zur Verfügung zu stellen, womit dieselbe in die Möglichkeit versetzt wird, auch in Zukunft namentlich dem kleinen Landwirt billiges Geld abgeben zu können.

Die Anstaltsbehörden der Hypothekarkasse sind daher zur Ueberzeugung gelangt, dass es im Interesse des Institutes sowohl, als auch des geldsuchenden Publikums und nicht zuletzt auch in demjenigen des Staates liege, wenn der Anstalt neuerdings eine Summe von 10,000,000 Fr. zur Verfügung gestellt werde.

II. Kantonalbank. — Durch Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905

hat der Bund das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten der Schweizerischen Nationalbank übertragen. Infolgedessen ist die Kantonalbank genötigt, innerhalb einer Frist von 3 Jahren, vom 20. Juni 1907 an gerechnet, ihre Noten zurückzuziehen. Dadurch werden ihr 12 Millionen Franken disponibler Mittel entzogen.

Es bedarf wohl keines weiteren Nachweises, dass für diese Verminderung der Betriebsmittel Ersatz geschaffen werden muss, wenn die Kantonalbank ihre Aufgabe richtig erfüllen und «dem Handel, dem Gewerbe und der Landwirtschaft dienen soll», wie das Gesetz sich ausdrückt, das heisst diesen die nötigen Geldmittel zur Verfügung stellen soll.

Bereits haben eine Reihe von Kantonen, so Zürich, Basel-Stadt, St. Gallen, Neuenburg, Waadt und andere mehr, diesen Ersatz bewerkstelligt durch Erhöhung des Grundkapitals ihrer respektiven Anstalten und sich die hiezu nötigen Mittel auf dem Anleihenswege beschafft.

Im Kanton Bern würde eine Erhöhung des Grundkapitals die Revision des Bankgesetzes bedingen, indem dieses das Grundkapital der Kantonalbank auf 20 Millionen Franken festsetzt. Wir glauben aber, zurzeit noch von einer Revision dieses Gesetzes Umgang nehmen zu sollen und betrachten es als zweckmässig, die Vermehrung der Betriebsmittel der Kantonalbank in gleicher Weise zu bewerkstelligen, wie dies bereits im Jahre 1899 geschah und vom Bernervolk gutgeheissen worden ist, nämlich durch Aufnahme eines Anleihens durch den Staat, aus welchem dieser der Kantonalbank die benötigten 10 Millionen Franken zur Verfügung stellen würde.

Obwohl der Verlust an Betriebsmitteln, welcher der Kantonalbank aus dem Rückzug ihrer Notenmission erwächst, 12,000,000 Fr. beträgt, haben die Bankbehörden erklärt, dass sie mit einer Zuwendung von 10 Millionen Franken durch den Staat auskommen könne, sofern ihr dann der letztere einen Teil ihrer Beteiligung an den Vereinigten Kander- und Hagneckwerken, nun Bernischen Kraftwerken, abnehme.

III. Staatskasse. — Auch hier weisen wir in erster Linie auf die Anregungen der Staatswirtschaftskommission auf Vermehrung der Betriebsmittel der Staatskasse hin.

Das auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1902 aufgenommene Darlehn von 20,000,000 Fr. ist durch die seither zur Ausrichtung gelangten, respektive bewilligten und noch auszurichtenden Eisenbahnsubventionen mehr als absorbiert worden. Wir verweisen diesbezüglich nur auf die Subvention an die Lötschbergbahn von 17,500,000 Fr., die Subventionen an die neue Gesellschaft der Saignelégier-Glovelier-Bahn, an die Pruntrut-Bonfol-Bahn (Bonfol-Grenze), die Langenthal-Jura-Bahn, die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn. Hiezu kommt noch die Staatsbeteiligung an der Schweizerischen Nationalbank von rund $3\frac{1}{2}$ Millionen, wovon allerdings zurzeit nur 50% einbezahlt sind; der Rest der Beteiligung kann aber jederzeit eingerufen werden. Auch hat sich der Staat an der Erhöhung des Aktienkapitals der Vereinigten Kander- und Hagneckwerke, nun Bernische Kraftwerke, mit einer Summe von 2,500,000 Fr. beteiligt.

Die noch schwebenden Verbindlichkeiten der Staatskasse aus den eben erwähnten und andern Subventionen und Staatsbeteiligungen belaufen sich zurzeit auf rund 9,760,000 Fr., welcher Summe gegenüber

die Staatskasse gegenwärtig nur über rund $4\frac{1}{2}$ Millionen Franken flüssiger Mittel verfügt.

Im weitern ist zu bemerken, dass die Absicht besteht, aus den der Staatskasse zu beschaffenden Mitteln der Kantonalbank einen Teil ihres Aktienbesitzes an den Bernischen Kraftwerken (ehemalige Vereinigte Kander- und Hagneckwerke) abzunehmen, während der übrige Teil dieses Aktienbesitzes der Kantonalbank den interessierten bernischen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden soll, um diesen die Möglichkeit zu verschaffen, sich an diesem Unternehmen zu beteiligen.

Auch machen wir hier noch darauf aufmerksam, dass dem Grossen Rat ein Vorschlag betreffend Beteiligung des Kantons Bern an einer Aktiengesellschaft zum Ankauf und Betrieb der Saline Schweizerhalle vorliegt, dessen Annahme kaum zweifelhaft ist und für die Staatskasse ebenfalls eine wesentliche Ausgabe von rund 370,000 Fr. zur Folge haben wird.

Endlich weisen wir darauf hin, dass an den Staat in absehbarer Zeit auch noch weitere Subventionsbegehren gestellt werden, die zum Teil wenigstens Berücksichtigung finden müssen (wir erwähnen bloss die Erweiterung der Anstalt Heiligenschwendi, eventuell ein ferner Sanatorium, Anstalt für Schwachsinnige des Oberlandes, Erweiterung der Irrenpflege, Anstalt für Bösartige etc.).

Wenn der Staat in der Lage sein soll, allen diesen Anforderungen zu genügen, so kommen wir dazu, auch für die Staatskasse von dem zu kontrahierenden Darlehn eine Summe von 10 Millionen Franken in Anspruch nehmen zu müssen.

Soweit es die Zuwendungen von je 10 Millionen Franken an die Hypothekarkasse und an die Kantonalbank anbetrifft, tritt durch dieses Darlehn eine Vermehrung der Staatsschulden eigentlich nicht ein, indem diesem Teil des Darlehns produktive Werte gegenüberstehen werden. Aber auch einem Teil der Mittel, die für die Staatskasse selber bestimmt sind, werden produktive Geldanlagen gegenüberstehen, so die Beteiligung an den Bernischen Kraftwerken und an der Saline Schweizerhalle. Die Verzinsung dieser Anlagen erscheint als gesichert und sie werden darüber hinaus voraussichtlich einen effektiven Gewinn abwerfen.

In Zusammenfassung des oben Angebrachten geben wir der Ueberzeugung Ausdruck, dass die für die Hypothekarkasse und die Kantonalbank in Aussicht genommenen Zuschüsse von je 10 Millionen Franken und die Vermehrung der Betriebsmittel der Staatskasse um eine gleiche Summe für die Entwicklung jener Anstalten und zur Bestreitung der bestehenden und in nicht allzu ferner Aussicht stehenden Verpflichtungen der Staatskasse notwendig sind, und dass unter den obwaltenden Umständen die Aufnahme eines Anleihens im Betrage von 30 Millionen Franken nicht zu umgehen ist. Eine Verschiebung der Anleihenoperation von längerer Dauer ist ohne Schädigung der Interessen des Staates und seiner Anstalten nicht möglich. Es ist daher angezeigt, das Anleihen jetzt zu relativ recht günstigen Bedingungen zu kontrahieren, sonst wäre man unter Umständen in kurzer Zeit genötigt, unter weniger günstigen Verhältnissen das Geld zu beschaffen; denn niemand kann voraussagen, wie sich der europäische Geldmarkt in nächster Zeit gestalten wird, und aufs Ungewisse abstellen, hiesse eine zu grosse Verantwortung übernehmen.

Durch das beantragte Anleihen und die vorgesehene Verteilung desselben unter die Hypothekarkasse, die Kantonalbank und die Staatskasse werden die beiden Staatsanstalten in die Möglichkeit versetzt, ihre Aufgaben nach allen Richtungen zu erfüllen und zwar nicht nur in notdürftiger Weise, sondern so, dass sie auch noch Mittel zur Verfügung haben, wenn aus irgend einem Grunde eine Krise unser Land heimsuchen sollte. Die Staatskasse aber wird dadurch instand gestellt, ihren schwebenden Verpflichtungen pünktlich und ohne Inanspruchnahme der Kantonalbank nachzukommen, und daneben bleibt ihr noch ein genügendes Betriebskapital übrig.

Modalitäten. — Die auf dem Geldmarkte, namentlich dem französischen, zurzeit bestehenden Konjunkturen scheinen für die Kontrahierung eines Anleihehens günstig zu sein. Es sind uns denn auch aus französischen Finanzkreisen vorteilhafte Offerten für den Abschluss eines Anleihehensvertrages gemacht worden, die wir aber mangels Kompetenz nicht akzeptieren konnten. Bekanntermassen muss ja die Aufnahme eines Staatsanleihehens vom Volke beschlossen werden. Die französischen Finanzleute, die uns die erwähnten Offerten gemacht haben, erklärten aber, speziell mit Rücksicht auf die fortwährenden Wirren auf dem Balkan und die dadurch bedingte Kriegsgefahr, sich nicht so lange binden zu können, bis die Angelegenheit von dem Grossen Rat behandelt und der Volksentscheid gefallen sei.

Wir betrachten es daher als zweckmässig, dass vorerst die grundsätzliche Frage, ob das Anleihehen aufgenommen werden solle oder nicht, in aller Form durch Volksbeschluss entschieden werde, um dann eventuell die günstige Konjunktur benutzen und im geeigneten Zeitpunkt den Anleihehensvertrag zum Abschlusse bringen zu können, unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Grossen Rat. Dadurch, dass dieser Vertrag noch dem Grossen Rate zur Genehmigung zu unterbreiten ist, sind unseres Erachtens alle wünschbaren Garantien geschaffen, während andererseits die Möglichkeit gegeben ist, den günstigsten Moment für den Vertragsabschluss zu benutzen.

Als Typus ist ein $3\frac{1}{2}\%$ Anleihehen in Aussicht genommen, wofür bereits recht günstige Offerten in sicherer Aussicht stehen. Die weiteren Modalitäten können natürlich heute noch nicht bestimmt werden, da auf

die Ausgestaltung derselben verschiedene, im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht mit Sicherheit festzustellende Faktoren von Einfluss sein werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen den nachfolgenden Beschluss-Entwurf bestens zur Genehmigung.

Beschluss-Entwurf:

Der Grosser Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

1. Der Grosser Rat wird ermächtigt, zum Zwecke der Vermehrung der Betriebsmittel der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und der Staatskasse ein Staatsanleihehen im Betrage von 30 Millionen Franken aufzunehmen und einen dahерigen Vertrag endgültig zu genehmigen.

2. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, den 4. Mai 1909.

Der Finanzdirektor :
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 6. Mai 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Beteiligung des Staates an einer Salinen-Aktiengesellschaft.

(April 1909.)

Die Kantone Basel-Stadt, Zürich, St. Gallen und Bern haben von der Firma von Glenck, Kornmann & Cie., Eigentümerin der Saline Schweizerhalle, zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft und unter Vorbehalt der Genehmigung der bezüglichen Verträge durch die kompetenten Staatsbehörden die genannte Saline Schweizerhalle mit allen Zubehörden eigentlich erworben.

Vor dem Abschluss der heute vorliegenden Verträge sind von den Vertretern der vier genannten Kantone einlässliche Gutachten eingeholt worden: so ein technisches Gutachten, nach welchem die Salzlager der Saline Schweizerhalle eine Jahresproduktion von mindestens 300,000 q auf wenigstens 186 Jahre gestatten; ferner eine kommerzielle Expertise, nach welcher die sämtlichen amortisablen Aktiven bis zum Jahre 1940 vollständig amortisiert werden können und überdies noch eine Dividende von über 10 % zu erwarten ist. Endlich wurden auch über die Wertung der gekauften Grundstücke, die Schätzung des Geleiseanschlusses und diejenige der übernommenen Gebäulichkeiten die Berichte von Sachverständigen eingeholt, welche Berichte sich über den jeweiligen Gegenstand gründlich und vorteilhaft aussprechen.

Der Inhalt der abgeschlossenen Verträge ist kurz folgender:

Durch den ersten Vertrag, abgeschlossen mit der Firma von Glenck, Kornmann & Cie., werden den vier Kantonen zuhanden der zu gründenden Aktiengesellschaft zu Eigentum übertragen: Konzession und Eigentum am Salzlager, sämtliche im Kanton Baselland auf den Namen der genannten Firma eingetragenen Grundstücke mit darauf erstellten Gebäulichkeiten, der Normalgeleiseanschluss, die Kleinbahn in der Saline mit zugehörigem Material und Drehscheiben, die sämtlichen zur Installation der Saline gehörenden Maschinen und Mobilien nach Inventar, sämtliche vorhandenen

Vorräte an Kohlen, Säcken, Sackstoff, Salz, Bau- und andern Materialien etc. Der Kaufpreis ist festgesetzt auf 3,603,856 Fr., wovon in Abzug kommen für zu übernehmende Passiven 853,856 Fr., so dass also der Nettokaufpreis 2,750,000 Fr. beträgt. Hieron werden 1,250,000 Fr. in 4½ % Obligationen beschafft, das heißt diese Obligationen, die bis 1940 unkündbar sind, werden der verkäuferschen Firma an Zahlung statt gegeben. Der Rest des Kaufpreises — 1,500,000 Fr. — wird durch Ausgabe von Aktien aufgebracht und also der Firma von Glenck, Kornmann & Cie. in bar ausbezahlt. Nutzen und Schaden dieses Vertrages sind auf 1. Januar 1909 festgesetzt.

Der zweite Vertrag wurde zwischen den Vertretern der vier Kantone abgeschlossen, und es verpflichten sich darin diese Kantone zur Uebernahme von Aktien der zu gründenden Aktiengesellschaft für zusammen 1,000,000 Fr. und zwar im Verhältnis des Salzkonsums der vier Kantone im Jahre 1907. Das Betreifnis des Kantons Bern an dieser Aktienbeteiligung ist demgemäß auf 370,000 Fr. = 370 Aktien à 1000 Fr. festgesetzt. Im weitern verpflichten sich die Kantone — natürlich unter Vorbehalt der bestehenden Salzlieferungsverträge — ihren Bedarf an Speise-, Industrie-, Vieh- und Gewerbesalz und Sohle in Zukunft ausschliesslich bei der zu gründenden Aktiengesellschaft zu decken.

Im dritten Vertrag, abgeschlossen zwischen den Vertretern der vier Kantone und Herrn Hugo von Glenck, einem Teilhaber der Firma von Glenck, Kornmann & Cie., verpflichtet sich Herr von Glenck, sich mit einer Summe von 500,000 Fr. in Aktien an der mehrerwähnten Aktiengesellschaft zu beteiligen, wobei den Kantonen auf der Hälfte dieser Aktien ein Kaufsrecht al pari und auf der andern Hälfte ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird. Endlich wird Herr von Glenck als Delegierter des Verwaltungsrates angestellt

und ihm die Geschäftsführung übertragen. Es wird also für die nächsten Jahre zum wenigsten ein gewiefter Fachmann, der an dem Geschäfte selbst ganz bedeutend interessiert ist, für die oberste Leitung der Saline gewonnen.

Schliesslich liegt noch ein Statutenentwurf vor, als Antrag an die konstituierende Generalversammlung der Aktionäre. Entsprechend den Bestimmungen der oben erwähnten Verträge wird darin das Aktienkapital auf 1,500,000 Fr. und das Obligationenkapital auf 1,250,000 Fr. festgesetzt.

Bezüglich der weitern Bestimmungen all dieser Verträge verweisen wir auf die bei den Akten liegenden Abschriften derselben.

Wir beantragen Ihnen hiermit, diesen Verträgen die Genehmigung zu erteilen gemäss folgendem

Beschluss-Entwurf:

Salzwesen; Beteiligung des Staates an einer Aktiengesellschaft, Vertragsgenehmigung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Folgenden von der Finanzdirektion namens des Staates Bern abgeschlossenen Verträgen wird die Genehmigung erteilt:

1. Vertrag zwischen den Teilhabern und den Erben eines verstorbenen Teilhabers der Kollektivgesellschaft Saline Schweizerhalle von Glenck, Kornmann & Cie. mit Sitz in Schweizerhalle bei Prattelen einerseits und den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Zürich und St. Gallen andererseits, vom 24. Februar 1909; Netto-Kaufpreis 2,750,000 Fr.

2. Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Zürich und St. Gallen, vom nämlichen Tage, betreffend die Gründung einer Aktiengesellschaft zum Zwecke der käuflichen Uebernahme der Saline Schweizerhalle und Ausbeutung ihres Salzlagers.

3. Vertrag zwischen den genannten Kantonen einerseits und Hugo von Glenck in Basel andererseits, vom gleichen Tage, betreffend die nämliche Gesellschaftsgründung.

4. Den zwischen den letztgenannten Vertragskontrahenten für die zu gründende Aktiengesellschaft als Antrag an die konstituierende Generalversammlung vereinbarten Statuten, gegenseitig unterzeichnet ar eben dem genannten Tage.

Bern, den 15. April 1909.

Der Finanzdirektor :

Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 21. April 1909.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Simonin,

der Staatsschreiber

Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 25. Februar 1909.
(Art. 1—16 und 18—30.)

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 92 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Staatssteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die direkten Staatssteuern bestehen aus Steuerarten.
der Vermögenssteuer und der Einkommenssteuer.

Art. 2. Die Festsetzung der beiden Steuerarten hat Verhältnis der
stets gemeinsam und in der Weise zu erfolgen, dass beiden Steuer-
für jede von ihnen die gleiche Anzahl von Einheitsan-
sätzen zur Anwendung kommt.

Die Steueranlage wird alljährlich durch den Grossen
Rat bei der Aufstellung des Voranschlages vorgenom-
men (Art. 26, Ziffer 8, der Staatsverfassung).

Jede Erhöhung der direkten Staatssteuern über den
zweifachen Betrag des Einheitsansatzes unterliegt der
Volksabstimmung. Steuererhöhungen über diesen Be-
trag können jeweilen nur für eine zum voraus be-
stimmte Zeitdauer beschlossen werden (Art. 6, Ziffer
6, der Staatsverfassung).

Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Grossen Ra-
tes zur Erhebung einer besondern Armensteuer bis
zu einem Viertel der direkten Staatssteuer (Art. 91 der
Staatsverfassung).

II. Die Vermögenssteuer.

Art. 3. Die Vermögenssteuer wird erhoben Steuerobjekt.
1. von dem im Kanton gelegenen Grundeigentum
(Gebäude, Grund und Boden);

2. von den im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräften;
3. von den auf steuerpflichtigem Grundeigentum pfandversicherten verzinslichen Kapitalien und Renten.

Ausnahmen
von der
objektiven
Steuerpflicht.

- Art. 4. Nicht Gegenstand der Vermögenssteuer sind
1. die öffentlichen Gewässer;
 2. die öffentlichen Strassen, Wege, Brücken und Plätze;
 3. Liegenschaften, welche keinerlei Nutzbarmachung unterliegen und weder einen Ertrag, noch einen Verkehrswert aufweisen.

Steuer-
subjekt.

- Art. 5. Die Vermögenssteuer hat zu entrichten,
1. wer Grundeigentum im Kanton hat;
 2. jeder Eigentümer, Konzessionär oder Inhaber von im Kanton Bern nutzbar gemachten Wasserkräften;
 3. jeder Inhaber steuerpflichtiger Kapitalien, sofern er seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Bern hat.

Für das der Ehefrau gehörende Vermögen ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

Ausnahmen
von der
subjektiven
Steuerpflicht.

Art. 6. Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer sind befreit

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung;
2. der Staat und die Gemeinden für dasjenige Vermögen, welches den gesetzlich umschriebenen Staats- und Gemeindezwecken zu dienen hat;
3. die Hypothekarkasse für ihre unterpfändlich angelegten Kapitalien;
4. Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient.

Grundlage der
Veranlagung.

Art. 7. Für die Veranlagung der Vermögenssteuer ist bei Grundeigentum und Wasserkräften die Grundsteuerschatzung, bei Kapitalien der durch den Schuldtitel ausgewiesene Betrag massgebend.

Für die Veranlagung grundpfändlich versicherter Renten sind die nötigen Vorschriften durch Dekret des Grossen Rates aufzustellen.

Schulden-
abzug.

Art. 8. Von der Grundsteuerschatzung des steuerpflichtigen Grundeigentums kann der Betrag der auf das letztere grundpfändlich versicherten Kapitalien und Renten, welche der Grundeigentümer selber zu verzinsen, beziehungsweise zu bezahlen hat, abgezogen werden, sofern von diesem Betrag im Kanton die Vermögenssteuer bezahlt wird. Diesen Aufhaftungen sind die grundpfändlich versicherten Kapitalforderungen der Hypothekarkasse gleichgestellt.

Ort der Ver-
anlagung.

Art. 9. Die Veranlagung findet für Grundeigentum in derjenigen Gemeinde statt, in welcher dasselbe gelegen ist, für grundversicherte Kapitalien und Renten am Wohnort, beziehungsweise am Sitze des Gläubigers oder des Berechtigten.

Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden verhältnismässig in allen denjenigen Gemeinden eingeschätzt, auf welche sich die betreffende Wasserwerk-anlage erstreckt. Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Vorschriften aufstellen.

Art. 10. Die Anlage und Führung der Grundsteuerregister, Schuldenabzugsregister und Kapitalsteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob.

Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Ausführungsvorschriften aufstellen.

Register.

Art. 11. Die Grundsteuerschatzung ist nach dem Grundsteuerwahren Wert des Grundeigentums und der Wasserkräfte unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren festzusetzen und es sollen dabei die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden in bezug auf die Schatzung möglichst gleichmässig behandelt werden.

Speziell für die Gebäude soll die Schatzung, abgesehen von dem Werte des Grund und Bodens, auf welchem sie stehen, in der Regel dem Brandversicherungswert gleichkommen. Dabei ist jedoch einem durch besondere Verhältnisse bewirkten Mehr- oder Minderwert im einzelnen Falle angemessen Rechnung zu tragen.

Gebäude und Gebäudeteile, welche ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nur für die Hälfte ihres Schatzungswertes versteuerbar.

Bei nutzbar gemachten Wasserkräften hat die Schatzung nach den jeweilen in der Technik gelgenden Einheiten unter Zugrundelegung fester Ansätze pro Einheit zu erfolgen.

a. Grundsatz.

b. Einschätzungsverfahren.

Art. 12. Die einmal festgesetzten Grundsteuerschatzungen gelten auf unbestimmte Zeit. Eine Hauptrevision derselben wird jeweilen durch Dekret des Grossen Rates angeordnet, welches, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze, auch das Einschätzungsverfahren zu regeln hat.

Bei der Hauptrevision sind durch eine kantonale Schatzungskommission für jede Gemeinde die Grundlagen der vorzunehmenden Abänderungen festzustellen, wobei sowohl die Ansichtsäusserung des betreffenden Einwohnergemeinderates als auch diejenige der kantonalen Steuerverwaltung einzuholen ist. Die Einschätzung der einzelnen Objekte geschieht in der Gemeinde selbst durch die Gemeindesteuerkommission. (Art. 41.)

Die bei der Hauptrevision festgestellten Schatzungen werden von der Gemeindesteuerkommission alljährlich durch Nachtragung veränderter tatsächlicher Verhältnisse (Handänderungen, Neubau, Umbau und Entfernung von Gebäuden, Veränderungen im Brandversicherungswert und in der Kulturart des Landes etc.) berichtigt.

c. Rekurs.

Art. 13. Gegenüber den Verfügungen der kantonalen Schatzungskommission anlässlich der Hauptrevision steht sowohl dem Einwohnergemeinderat der betreffenden Gemeinde, als auch der kantonalen Steuerverwaltung der Rekurs an den Regierungsrat nach einem durch das Revisionsdecreet zu regelnden Verfahren zu.

Gegen eine von der Gemeindesteuerkommission anlässlich der Hauptrevision oder der jährlichen Berichtigung vorgenommene Einschätzungshandlung kön-

nen sowohl der Steuerpflichtige, als auch der betreffende Einwohnergemeinderat und der Vertreter des Staates an die kantonale Steuerrekurskommission (Art. 43) rekurrieren, welche im Falle einer Hauptrevision angemessen zu verstärken ist. Art. 27 und 28 des Gesetzes sind analog anwendbar.

Kapitalsteuer und Schulden- und abzugs- erklärungen. Art. 14. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen der festgesetzten Frist dem Einwohnergemeinderat ein genaues Verzeichnis seiner steuerpflichtigen Kapitalien und Renten, beziehungsweise der in ihrem Bestande eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Während der gleichen Frist haben auch diejenigen Grundeigentümer, welche vom Rechte des Schuldenabzugs Gebrauch machen wollen, ein Verzeichnis der auf ihrem Grundeigentum pfandversicherten Kapitalien und Renten (Art. 8), beziehungsweise der im Bestande derselben eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Eingabe zur vorgeschriebenen Zeit unterlässt, verzichtet dadurch auf den Abzug seiner Grundpfandschulden für das betreffende Steuerjahr.

An Hand der in Absatz 1 und 2 genannten Verzeichnisse werden die Kapital- und Schuldenabzugsregister angelegt (Art. 10).

Die Richtigkeit dieser Verzeichnisse unterliegt der Prüfung durch die kantonale Steuerverwaltung. Der Steuerpflichtige ist gehalten, auf Verlangen der Behörden die nötigen Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben Art. 36 und 39.

Zeitpunkt der Registerberichtigung. Art. 15. Der Zeitpunkt und die Art und Weise der Berichtigung der Register, sowie die Einschätzungs- und Rekursfristen werden jährlich durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt und publiziert.

III. Die Einkommenssteuer.

Steuer- subjekt.

Art. 16. Einkommenssteuerpflichtig sind

1. die im Kanton niedergelassenen physischen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgend welcher Art;
2. Personen, welche sich, ohne Ausweispapiere zu deponieren, oder sonstwie Niederlassung zu erwerben, über 30 Tage im Jahr auf eigenem Grundbesitz im Kanton aufhalten;
3. ohne Rücksicht auf die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Bestimmungen, alle Personen, welche sich im Kanton aufhalten, sofern ihr Aufenthalt ununterbrochen wenigstens sechs Monate dauert;
4. Personen, die im Kanton eine Beamung oder öffentliche Anstellung bekleiden, oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgend einer Weise tätig sind, oder sonstwie Einkommen besitzen, mit Einschluss der juristischen Personen und Personengesamtheiten, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen.

Für das Einkommen der Ehefrau ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gürteltrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

Art. 18. Zum Zwecke der Besteuerung wird das Steuerobjekt. Einkommen in zwei Klassen eingeteilt.

In die erste Klasse gehört

- a. jedes Erwerbseinkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und dergleichen;
- b. Spekulationsgewinne jeder Art und in jeder Form;
- c. das Einkommen aus Pensionen aller Art, Witwen- und Waisenversorgungen, sowie aus Haftpflichtentschädigungen in Rentenform.

In die zweite Klasse gehört

- a. das Einkommen aus Kapitalien irgendwelcher Art (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Aktien, Anteile an Genossenschaften und dergleichen);
- b. das Einkommen aus Leibrenten, soweit sie nicht in der ersten Klasse zu versteuern sind, sowie aus Schleissnutzungen, sofern nicht der Nutzungsberichtige zur Tragung der Vermögenssteuer für den Nutzungsgegenstand gesetzlich verpflichtet ist.

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören außer dem Geldeinkommen auch Naturalbezüge und Nutzungsrechte jeder Art.

Jede Doppelbesteuerung ist untersagt.

Art. 19. Von der Einkommenssteuer ist ausgenommen

1. das Einkommen aus Vermögen (Grundeigentum, Kapitalien und Renten), von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird, sowie aus Aktien und Anteilen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton die Einkommenssteuer entrichten;
2. vom Einkommen erster Klasse physischer Personen ein Betrag von 800 Fr., wozu der Steuerpflichtige für seine Ehefrau, für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von 100 Fr., niemals aber mehr als insgesamt 500 Fr. hinzurechnen darf;
3. vom Einkommen zweiter Klasse ein Betrag von 100 Fr.

Besitzen in einer Familie Mann und Frau eigenes Einkommen, so dürfen die unter Ziffer 2 und 3 genannten Abzüge nur einmal gemacht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Ehemann gemäss Art. 16 für das Einkommen der Ehefrau steuerpflichtig ist oder nicht.

Art. 20. Für die Veranlagung der Einkommenssteuer ist das wirkliche Einkommen des Steuerpflichtigen in dem der Einschätzung vorangehenden Kalenderjahr, beziehungsweise Geschäftsjahr massgebend. Kann aus irgend einem Grunde auf das der Einschätzung vorangehende Kalenderjahr, beziehungsweise Geschäftsjahr nicht abgestellt werden, so findet die Veranlagung nach dem im Steuerjahre selbst voraussichtlich zu erwartenden Einkommen statt.

Art. 21. Als steuerpflichtiges Einkommen erster Klasse gilt, unter Vorbehalt von Art. 19, das reine Einkommen. Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen abgezogen werden

1. die Gewinnungskosten, wozu jedoch nur die durch die Erwerbstätigkeit selber verursachten Ausla-

Ausnahmen
von der
objektiven
Steuerpflicht.

Grundlagen
der Ver-
anlagung.

Berechnung
des steuer-
pflichtigen
Einkommens:
a. Einkommen
I. Klasse.

gen, wie Geschäftskosten, Löhne, Mietzinse, Verzinsung fremder Kapitalien unter Ausschluss der Kommanditen, ferner Patentgebühren und der gleichen, gerechnet werden dürfen;

2. 4 % des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Vermögens, soweit hievon die Vermögenssteuer entrichtet wird;
3. eine Abschreibung auf Warenlagern, Rohvorräten, Maschinen, Werkzeugen und Geschäftsmobilien, oder entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, welche jedoch auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen darf;
4. Abschreibungen auf Wasserwerkanlagen, sowie entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, ferner Abschreibungen auf Fabrikgebäuden mit besondern Verhältnissen;
5. die Geschäftsverluste des für die Veranlagung massgebenden Geschäftsjahres;
6. Beiträge an Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum 100 Fr.;
7. Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung;
8. 10 % der ausgewiesenen Barbesoldung fixbesoldeter Beamter, Angestellter und Bediensteter.

Ein Dekret des Grossen Rates wird für die Ausführung der in Ziffer 1—8 enthaltenen Grundsätze die nötigen Vorschriften aufstellen.

b. Erwerbs- Art. 22. Bei der Feststellung des reinen Einkommens erster Klasse von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und ähnlich organisierten Personenverbänden ist mitzuzählen alles was sie in irgend einer Form der Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. und unter irgend einem Titel an ihre Mitglieder verteilen oder denselben zuwenden (Dividenden, Gewinnanteile, Rabatte, Prämienermässigungen und dergleichen), sowie alle Einlagen in irgendwelche eigenen Fonds (Reservefonds, Amortisationsfonds und dergleichen), mit Ausnahme von Art. 21, Ziffer 3 und der Einlagen in den Erneuerungsfonds bei Eisenbahnunternehmungen.

Die nötigen Ausführungsvorschriften hierüber werden durch ein Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

c. Einkommen II. Klasse. Art. 23. Das reine Einkommen zweiter Klasse wird nach dem tatsächlichen Ertrag der in Betracht kommenden Renten, Schleissnutzungen und Kapitalanlagen berechnet.

Ort der Veranlagung und Steuerregister. Art. 24. Die Veranlagung der Einkommenssteuer findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnort, beziehungsweise seinen Geschäftssitz hat.

Die Anlage und Führung der Einkommenssteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob.

Ein Dekret des Grossen Rates wird die nötigen Vorschriften hierüber aufstellen.

Ein-schätzungs-verfahren: Art. 25. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen einer durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist von vierzehn Tagen dem Einwohnergemeinderat eine Selbstschatzungserklärung einzureichen, worin er sein

a. Selbstein-schätzung.

steuerpflichtiges Einkommen genau angibt. Es wird ihm zu diesem Zwecke ein amtliches Formular zuge stellt.

Reicht der Steuerpflichtige innerhalb der gesetzten Frist eine Selbstschatzungserklärung nicht ein, so verwirkt er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Einsprache zu erheben.

Die Uebergehung bei der Zustellung der amtlichen Formulare entbindet nicht von der Steuerpflicht.

Art. 26. Die eingegangenen Selbstschatzungserklärungen werden durch den Einwohnergemeinderat, b. Amtliche Einstellungweise eine nach Vorschrift des Gemeindereglements zu wählende Kommission begutachtet (Art. 40). Diese Begutachtung hat sich auch auf die Taxation solcher Steuerpflichtiger zu beziehen, welche eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben.

Nach der Begutachtung werden die Selbstschatzungserklärungen und Steuerregister der Bezirkssteuerkommission (Art. 42) überwiesen. Dieselbe hat die Aufgabe, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen, die von ihr beanstandeten Selbstschatzungen abzuändern und endlich alle Steuerpflichtigen, von welchen aus irgend einem Grunde eine Selbstschatzungserklärung nicht vorliegt, von Amtes wegen einzuschätzen.

Den Verhandlungen der Bezirkssteuerkommission wohnen ein Vertreter jedes Einwohnergemeinderates im betreffenden Bezirk, sowie ein Abgeordneter der kantonalen Steuerverwaltung mit beratender Stimme bei. Die Vertreter der Einwohnergemeinderäte nehmen nur an den die Steuerei schätzungen in ihrer Gemeinde betreffenden Beratungen teil.

Die Bezirkssteuerkommission ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die ihr notwendig scheinenden mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

Im übrigen werden die nötigen Vorschriften über das gesamte Einschätzungsverfahren durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

Art. 27. Von jeder Abänderung einer Selbsteinschätzung, sowie von jeder amtlichen Einschätzung hat die Bezirkssteuerkommission den betreffenden Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief unter summarischer Angabe der Abänderungsgründe und unter Mitteilung der Rekursfrist in Kenntnis zu setzen, und es kann derselbe unter Vorbehalt des Art. 25, Abs. 2, gegen ihre Verfügung binnen vierzehn Tagen seit Empfang der Anzeige bei der kantonalen Rekurskommission (Art. 43) Einsprache erheben. Eine Einsprache muss schriftlich abgefasst, begründet, gestempelt und mit den nötigen Belegen versehen sein.

Das gleiche Einspruchsrecht, wie dem Steuerpflichtigen selbst, steht auch dem Einwohnergemeinderäte und der kantonalen Steuerverwaltung zu. Dasselbe ist binnen 8 Wochen seit der Zustellung eines Auszuges aus dem Protokoll der Bezirkssteuerkommission durch schriftliche Anzeige geltend zu machen. Von einer solchen Einsprache ist dem Steuerpflichtigen Kenntnis zu geben, und er hat, falls es sich um Bestreitung seiner Selbsteinschätzung handelt, die Begründetheit der letztern darzutun. In jedem Falle aber ist er verpflichtet, der Rekurskommission die von ihr verlangten mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu machen. Dem Steuer-

Rekursverfahren.

pflichtigen, gegen dessen Einschätzung der Einwohnergemeinderat oder die kantonale Steuerverwaltung einen Rekurs erhoben hat, steht das Recht des Anschlusses an den Rekurs zu.

Das Rekursverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Beschwerde. Art. 28. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann von den Einspruchsberechtigten beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, sofern eine durch diesen Entscheid erfolgte Verletzung bestimmter Vorschriften des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen behauptet wird.

Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich auch an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über die betreffende Steuereinsprache.

IV. Der Steuerbezug.

Steuerfuss und Steueranlage. Art. 29. Die Vermögens- und Einkommenssteuern werden auf der Grundlage von Einheitsansätzen bezogen. (Einfache Steuer.)

Der Einheitsansatz der Vermögenssteuer beträgt einen Franken von tausend Franken Vermögen.

Der Einheitsansatz der Einkommenssteuer beträgt für die erste Klasse 1 Fr. 50 von hundert Franken Einkommen;
für die zweite Klasse 2 Fr. 50 von hundert Franken Einkommen.

Die jährliche Steueranlage stellt fest, welches vielfache des Einheitsansatzes zu beziehen ist. (Gesamtsteuer.)

Art. 30. Uebersteigt der Betrag der einfachen Steuer eines Steuerpflichtigen (Vermögens- und Einkommenssteuer zusammengezählt) 50 Fr., so ist ein Steuerzuschlag zu entrichten. Derselbe wächst im Verhältnis zur Höhe der einfachen Steuer und wird in Prozenten der nach der jeweiligen Steueranlage vom Steuerpflichtigen geschuldeten Gesamtsteuer berechnet.

Der Steuerzuschlag beträgt:

	Fr.	Fr.
3% bei einer einfach. Steuer über 50 aber nicht über 100		
6% » » » » 100 » » » 200		
9% » » » » 200 » » » 300		
12% » » » » 300 » » » 400		
15% » » » » 400 » » » 500		
18% » » » » 500 » » » 600		
21% » » » » 600 » » » 700		
24% » » » » 700 » » » 800		
27% » » » » 800 » » » 900		
30% » » » » 900.		

Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung der Einheitsansätze dar. Für die Berechnung der Armensteuer fallen dieselben nicht in Betracht.

Entwurf des Regierungsrates
vom 26. Juni 1907/14. November 1908.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 5. November 1908.

Art. 17. Von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer sind befreit Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht.

1. der Staat und seine Anstalten;
2. die Gemeinden für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, soweit dieselben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind, sowie für die Erträge von Kapitalien, welche ihrer Zweckbestimmung nach zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben der Gemeinde zu verwenden sind;
3. die Eidgenossenschaft und die extritorialen Personen, nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

Art. 31. Die Staatssteuern werden in zwei jährlichen Raten durch den Einwohnergemeinderat eingekassiert. Steuereinzug.

Der Bezug findet auf Grundlage der von der Gemeindegrensteuerkommission, beziehungsweise der Bezirkssteuerkommission festgesetzten Einschätzung statt. Die nicht durch Rekurs bestrittenen, also anerkannten Steuerbeträge sind sofort nach eingetretener Rechtskraft des Steuerregisters zahlfällig.

Für den jährlichen Steuerbezug erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von 2% der Vermögenssteuerbeträge und 3% der Einkommenssteuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden.

Das Bezugsverfahren wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden.

Art. 32. Die nach den definitiven Beschlüssen der zuständigen Einschätzungsbehörden festgestellten Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich. Vollziehbarkeit der Steuerforderungen.

Für die Vermögenssteuer aus Grundeigentum besteht an letzterem ein Pfandrecht des Staates, welches für zwei ausstehende Jahresquoten allen übrigen Grundpfandrechten vorgeht. Steuerpfandrecht.

Art. 33. Die Steuerforderungen brauchen in amtlichen Güterverzeichnissen oder in öffentlichen Inventaren nicht eingegeben zu werden. Sie sollen jedoch vom Amtsschreiber durch Anfrage bei der zuständigen Behörde festgestellt und von Amtes wegen im Güterverzeichnis aufgenommen werden. Aufnahme in amtlichen Güterverzeichnissen.

Art. 34. Wenn, abgesehen von den Fällen der Steuerverschlagnis, ein Steuerpflichtiger für ein bestimmtes Steuerjahr nicht eingeschätzt wurde, so kann a. die Einschätzung noch während drei Jahren auf Antrag des zuständigen Einwohnergemeinderates oder der kantonalen Steuerverwaltung im ordentlichen Verfahren nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr nicht mehr zulässig. Steuerverjährung: a. Verjährung der Feststellung.

Auslassungen und offbare Irrtümer in den Grundsteuerschatzungen können nach vorheriger Vernehm-

lassung der Beteiligten auf Anordnung der Finanzdirektion jederzeit ergänzt, beziehungsweise berichtet werden.

- b. Bezugsverjährung. Eine rechtskräftig festgestellte Steuer verjährt binnen fünf Jahren vom Tage der amtlichen Mitteilung an den Steuerpflichtigen an gerechnet. Die Art. 146 ff. des Obligationenrechtes finden analoge Anwendung.

Steuerrückforderung. Art. 35. Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern,

1. wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlte;
2. im Falle des Art. 86 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Weigern sich die Staatsbehörden (Finanzdirektion oder Regierungsrat) auf gestelltes Gesuch hin, den geforderten Betrag freiwillig zurückzuerstatten, so hat der Steuerpflichtige seinen Anspruch durch Administrativklage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen.

V. Nachsteuer und Steuerbussen.

Steuerverschlagnis:
a. Grundsatz:

- Art. 36. Eine Steuerverschlagnis begeht,
1. wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien und Renten nicht oder nicht vollständig angibt;
 2. wer beim Schuldenabzuge zum Nachteil des Staates unrichtige Angaben macht;
 3. wer im Falle einer Selbsteinschätzung oder bei der Einvernahme durch eine Einschätzungs- oder Rekursbehörde sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig angibt.

Wird durch eine dieser Handlungen dem Staate die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzogen, so ist im Entdeckungsfalle eine Nachsteuer im zweifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen.

Die Nachsteuerforderung verjährt binnen 20 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, für welches die entzogene Steuer geschuldet wurde. Sie wird durch jede Einforderungs-handlung der zuständigen Staats- oder Gemeindebehörde unterbrochen.

b. Haftung
der Erben.

- Art. 37. Wird eine Steuerverschlagnis erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, so haften seine Erben solidarisch für die geschuldete Nachsteuer bis zum Belaufe der Verlassenschaft. In den Fällen, wo für den beklagten Erben erhebliche Schwierigkeiten bestehen, sein Regressrecht den Miterben gegenüber auszuüben, haftet derselbe für die geschuldete Nachsteuer nur bis zum Belaufe der ihm aus der Erbschaft zugefallenen Erbquote.

Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person und wird über ihre Verlassenschaft weder ein amtliches Güterverzeichnis noch ein vormundschaftliches Inventar errichtet, so sind die Erben auf Verlangen der Steuerbehörden verpflichtet, binnen zwei Monaten nach dem Erbschaftsantritt der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirks eine notarielle Bescheinigung über den Bestand des hinterlassenen Vermögens ihres Erblassers einzureichen.

Abänderungsanträge.

Kommen die Erben dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, so können sie durch die Steuerverwaltung zur Manifestation über den Belauf des ererbten Vermögens angehalten werden.

Art. 38. Die Nachsteuerforderungen des Staates werden durch die kantonale Steuerverwaltung geltend gemacht. *c. Einforderung.*

Wird der Anspruch nicht freiwillig anerkannt, so ist er im Wege des Administrativprozesses vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen. Die Beklagten sind zur Edition aller derjenigen Urkunden verpflichtet, welche zur Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens oder Einkommens nötig sind.

Art. 39. Wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien, beziehungsweise die in ihrem Bestande vorgenommenen Veränderungen unrichtig angibt, oder beim Schuldentzug unrichtige Angaben macht, verfällt in eine Steuerbusse von 2 bis 20 Fr., sofern durch seine Handlungsweise dem Staate die geschuldete Steuer nicht entzogen wird. *Steuerbusse.*

Die Verhängung der Bussen liegt der Finanzdirektion ob.

VI. Die Steuerbehörden.

Art. 40. Die Finanzdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Verwaltung des gesamten Steuerwesens. *Verwaltungsbehörden.*

Unter ihr steht die kantonale Steuerverwaltung. Derselben kann durch den Regierungsrat eine beratende Kommission beigegeben werden, welche zur Aufgabe hat, über eine möglichst gleichförmige und vollständige Durchführung des Taxationsverfahrens zu wachen. Organisation und Funktionen dieser Behörden werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Der Einwohnergemeinderat besorgt unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde die ihm durch Gesetz, Dekret und Verordnungen zugewiesenen Obliegenheiten im Steuerwesen. Zur Vornahme der in Art. 26 vorgesehenen Begutachtung der Selbstschatzungserklärungen kann er eine Kommission ernennen.

Art. 41. Die mit der Durchführung einer Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen zu betrauende kantonale Schatzungskommission (Art. 12) besteht aus 30 Mitgliedern, welche durch den Regierungsrat unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile gewählt werden. *Schatzungsbhörden:*
a. für die Vermögenssteuer.

... Landesteile und Erwerbsgruppen gewählt werden.

Die mit den Repartitionsarbeiten anlässlich einer Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen und mit der jährlichen Berichtigung der Grundsteuerregister betraute Gemeindesteuerkommission (Art. 12) setzt sich aus 3 bis 25 Mitgliedern zusammen, welche durch den Einwohnergemeinderat auf die im Gemeindereglement für die Gemeindebeamten vorgesehene Amtsdauer gewählt werden.

Art. 42. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen wird der Kanton in Steuerbezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk wird eine Bezirkssteuerkommission von 7—11 Mitgliedern und 4 Suppleanten eingesetzt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrat zu. *b. für die Einkommensteuer.*

Abänderungsanträge.

Die Kommission kann sich zur Durchführung ihrer Aufgabe in selbständige Gruppen einteilen. Mit den nötigen Untersuchungen oder Einvernahmen kann der Präsident oder ein Mitglied der Kommission beauftragt werden.

Die Zahl und Einteilung der Steuerbezirke, sowie Zusammensetzung, Organisation und Funktionen sämtlicher Einschätzungskommissionen werden durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

Rekurskommission. Art. 43. Die mit der Entscheidung über Steuer einsprachen (Art. 13 und 27) betraute kantonale Rekurskommission besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Suppleanten, welche durch den Grossen Rat auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen sind von Amtes wegen Mitglieder der kantonalen Rekurskommission. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile angemessen zu berücksichtigen. Art. 13, Abs. 2, bleibt vorbehalten.

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern ein teilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

Die innere Organisation und die Obliegenheiten der Kommissionen werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

B. Die Gemeindesteuern.

Recht zur Steuererhebung. Art. 44. Zur Erhebung von Steuern sind die Einwohnergemeinden und ihre gesetzlich organisierten Unterabteilungen berechtigt.

Gemeindesteuern dürfen nur zur Bestreitung der aus der Durchführung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde erwachsenden Ausgaben erhoben werden und nur soweit, als die ordentlichen Einkünfte zur Deckung dieser Bedürfnisse nicht ausreichen.

Ueber die Steuererhebung ist in jeder Gemeinde ein Reglement zu erlassen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Veranlagung. Art. 45. Die Veranlagung der Gemeindesteuer findet auf Grund der in der Gemeinde geführten Staatssteuer register statt, welche sowohl hinsichtlich der steuer pflichtigen Personen als auch hinsichtlich der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens Regel machen. Es ist jedoch bei der Vermögenssteuer ein Schuldendabzug nicht gestattet. Dagegen fällt für die Berechnung der Steuerzuschläge (Art. 30) nur das reine Grundsteuerkapital in Betracht.

Vorbehalten bleiben die persönlichen Hand- und Fuhrleistungen, sowie die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durch besondere Erlasse geregelten Gemeindeabgaben.

... Personen und Sachen als auch ...

Art. 45^{bis}. Durch Gemeindereglemente können Ersparniskassen der Gemeinde gegenüber ganz oder teilweise als steuerfrei erklärt werden.

Art. 46. Die Gemeinden sind berechtigt, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten und nicht gemäss Art. 16 eingeschätzt sind, eine feste Einkommenssteuer zu beziehen, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse der Pflichtigen festzusetzen ist, aber auf keinen Fall den Betrag von 10 Fr. überschreiten darf. Diese Steuer kann beim Arbeitgeber eingefordert werden, welcher berechtigt ist, den Betrag vom Lohne abzuziehen. Gegen die Taxation steht dem Steuerpflichtigen ein Beschwerderecht zu, das in einem Dekret des Grossen Rates geregelt wird.

Der Bezug der in diesem Artikel vorgesehenen Gemeindesteuern wird durch Gemeindereglement geordnet.

Besondere Gemeinde- steuern.

Art. 47. Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten, in welcher er die Staatssteuer bezahlt. Befinden sich für einen Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde, so hat eine Teilung des Steueranspruches in dem Sinne einzutreten, dass die eine Hälfte der Steuer der Gemeinde des Wohnsitzes, die andere der oder den Gemeinden, wo sich die Geschäftsniederlassung befindet, zukommt. Wechselt er im Laufe des Steuerjahres seinen Wohnsitz, so partizipieren die verschiedenen in Betracht fallenden Gemeinden an den Einkommenssteuern und den Vermögenssteuern von Kapitalien im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes in der einzelnen Gemeinde, sofern der Steuerpflichtige in den betreffenden Gemeinden im Steuerjahr wenigstens 3 Monate seinen Wohnsitz hatte.

Unternehmungen bezahlen die Gemeindesteuer von Einkommen und Kapitalvermögen in allen denjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht, und zwar im Verhältnis zur Ausdehnung des letztern in der einzelnen Gemeinde. Ein Dekret des Grossen Rates wird über die Ausführung dieses Grundsatzes die nötigen Bestimmungen aufstellen.

Steuerwohn- sitz.

Partizipieren nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen mehrere Gemeinden an der durch einen Steuerpflichtigen geschuldeten Gemeindesteuer, so ist die letztere durch die mit dem Bezug der Staatssteuer betrauten Gemeinde und zu dem in derselben gelgenden Steuerfuss zu beziehen und unter die Berechtigten zu verteilen.

Art. 48. Die Gemeindesteuern sind auf Grund der für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze zu beziehen. Die Gemeinde setzt alljährlich zugleich mit der Beschlussfassung über den Voranschlag auch die Höhe der Steueranlage fest. Art. 2, Abs. 1, findet analoge Anwendung.

Steuerfuss.

Die Steuerzuschläge sind in gleicher Weise und auf gleicher Grundlage zu berechnen wie bei den Staatssteuern (Art. 30 und Art. 45).

Art. 49. Die Art und die Zeit des Steuerbezuges werden durch das Steuerreglement der Gemeinde festgesetzt.

Steuerbezug und Nach- steuer.

Im übrigen sind die für die Staatssteuern aufgestellten Bestimmungen über Steuerbezug und Nachsteuern (Art. 31—35 und Art. 36—38) analog anzuwenden.

Abänderungsanträge.

Entscheidung von Steuer-streitigkeiten. Art. 50. Alle Streitigkeiten über Veranlagung, Be-zug und Verteilung der Gemeindesteuern werden durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden. Vor-behalten bleibt Art. 46, zweites Alinea.

Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

C. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Inkrafttreten des Gesetzes und Auf-hebungsbe-stimmungen. Art. 51. Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit dem vorliegenden Gesetz im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben; insbesondere

1. das Gesetz vom 15. März 1856 über die Vermögenssteuer;
2. das Gesetz vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer;
3. das Gesetz vom 2. September 1867 über das Steuerwesen in den Gemeinden;
4. der Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1869 betreffend Auslegung der §§ 3 und 4 des Einkommenssteuergesetzes;
5. das Abänderungsgesetz zum Vermögenssteuergesetz vom 20. August 1893;
6. das Dekret vom 22. Februar 1905 betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen;
7. das Schlussalinea des § 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse.

Der Regierungsrat sorgt für Aufhebung der von ihm erlassenen Verordnungen und Beschlüsse, welche mit dem Gesetz in Widerspruch stehen.

Vorläufiges Inkraft-bleiben der revidierten Grundsteuer-schätzungen. Art. 52. Die nach Massgabe des Dekretes vom 22. Februar 1905 revidierten Grundsteuerschatzungen bleiben unter Vorbehalt des Art. 12, Abs. 1, dieses Gesetzes bis auf weiteres in Kraft.

Uebergangs-bestimmung betreffend die Armensteuer. Art. 53. Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Vorschriften des § 121 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen betreffend die Erhebung der Armensteuer im neuen Kantonsteil nicht berührt.

Vollziehungs-klausel. Art. 54. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Bern, den 26. Juni 1907/14. November 1908.

Bern, den 5. November 1908.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.*

*Im Namen der Kommission
der Präsident
Scheurer.*

Steuergesetz.

Antrag der Kommission.

§ 9

des

Gemeindesteuergesetzes

vom 2. September 1867.

Art. 45^{bis}

des

Steuergesetzentwurfes

lautet in der neuen Fassung.

Gänzlich steuerfrei sind die Kapitalien und Renten und das Einkommen der Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung zwar in der Gemeinde ihren Sitz hat, die aber keinerlei Nutzen aus den Gemeindeeinrichtungen ziehen können, wie namentlich Ersparniskassen, Witwenstiftungen und der gleichen und der Korporationen und öffentlichen Anstalten, welche zwar an den Einrichtungen der Gemeinde teilnehmen, jedoch eine Zweckbestimmung haben, aus deren Erfüllung die Gemeinde selbst Vorteil zieht, wie namentlich Kirchengüter, Schul-, Armen-, Kranken- und ähnliche Wohltätigkeitsanstalten.

Von der Gemeindesteuer sind befreit:

1. Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen.
2. Witwen- und Waisenstiftungen.
3. Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen.
4. Diejenigen Geldinstitute, deren Zweck in der Annahme von Spareinlagen und in der Anlage ihrer Kapitalien in auf bernisches Grundeigentum versicherten Darlehen besteht.

Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung ist das im Kanton gelegene Grundeigentum, sowie die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte (Art. 3, Ziff. 1 und 2, hievor).

Anmerkung ad 2: Diese Stiftungen sind nicht sehr zahlreich; sollte man aber in dieser allgemeinen Fassung die Gefahr einer zu weitgehenden Steuerbefreiung gegenüber den Gemeinden erblicken, so müsste diese Steuerbefreiung von einem besondern Merkmal (vielleicht öffentliche Aufsicht oder Beziehungen zu den öffentlichen Verwaltungen) abhängig gemacht werden.

Anmerkung ad 4: Hier hätte die Praxis für eine richtige Interpretation zu sorgen. Eine ganz genaue Umschreibung ist kaum zu finden. Jedenfalls hat aber die vorliegende nicht den Sinn, dass von der Gemeindesteuer nur solche Geldinstitute befreit werden, die den hintersten Rappen der eingelagerten Gelder auf bernisches Grundeigentum auslehnen, sondern auch diejenigen, welche für Disponibilität der Geldmittel durch Ankauf von soliden Wertschriften sorgen; nicht aber diejenigen, welche das eigentliche Bankgeschäft, wozu auch das Wechselgeschäft gehört, betreiben.

**Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 8. April 1909.**

Ergänzung von Art. 15

des

**Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend
den Schutz von Arbeiterinnen.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,**

beschliesst:

1. Der Art. 15 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen wird durch folgende Zusätze ergänzt:

Der Regierungsrat kann Ladengeschäften gewisser Art auf begründetes Gesuch hin gestatten, an bestimmten Wochentagen oder die ganze Woche hindurch ihre Geschäfte bis spätestens $10\frac{1}{2}$ Uhr abends offen zu lassen.

Im weitern kann Ladengeschäften in Ortschaften mit besonderen Verkehrsverhältnissen für eine bestimmte Zeit, auf Gesuch des Gemeinderates hin, die Verlängerung der Arbeitszeit ihrer Angestellten bis $10\frac{1}{2}$ Uhr abends bewilligt werden. Die Dauer der Bewilligung darf jährlich vier Monate nicht übersteigen.

Die Bewilligung wird für einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen vom Regierungsrat, für eine kürzere Dauer von der Direktion des Innern erteilt.

An jede Bewilligung ist jedoch stets die Bedingung zu knüpfen, dass den Angestellten, ausser der erforderlichen Zeit für die Mahlzeiten, eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 9 Stunden gewährt wird. Beträgt jedoch die gewährte Nachtruhe nicht volle 10 Stunden, so ist den Angestellten als Ausgleich während des Tages eine entsprechende Freizeit einzuräumen.

2. Dieser Beschluss tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 8. April 1909.

*Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 31. März 1909.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 17. Mai 1909.

Gesetz

betreffend

die Besoldung der Primarlehrer.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die Primarlehrerbesoldungen einer Aufbesserung bedürfen,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle eine vierteljährlich zahlbare Barbesoldung von mindestens 700 Fr. im Jahre anzuweisen.

Die Gemeindebesoldung der Arbeitslehrerin beträgt mindestens 100 Fr. per Klasse.

Art. 2. Der Staat leistet an die Besoldung der Lehrer mindestens folgende Zulagen:

a. an solche Lehrer oder Lehrerinnen, welche ein bernisches Primarlehrerpänt oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis besitzen:

Dienstjahre	Lehrer	Lehrerinnen
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 800	Fr. 500
» 6. » » 10.	» 1000	» 700
» 11. Dienstjahre an	» 1200	» 900

b. an unpatentierte Lehrer oder Lehrerinnen 200 Fr.

c. an Arbeitslehrerinnen 100 Fr.;

an Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, ausserdem folgende Dienstalterszulagen:

vom 6. bis und mit dem 10. Dienstjahr 25 Fr.
und vom 11. Dienstjahr an 50 Fr.

Dieser Anspruch der Arbeitslehrerinnen auf Dienstalterszulagen tritt jedoch erst in Kraft, nachdem die Erhöhung der Staatszulagen an die Primarlehrerschaft gemäss Art. 4 hienach vollständig durchgeführt sein wird.

... eine jährliche Barbesoldung von mindestens 700 Franken, zahlbar vierteljährlich oder monatlich, auszurichten.

Die Gemeindebesoldung ...

Abänderungsanträge.

Art. 3. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an besonders belastete Gemeinden wird ein jährlicher Kredit von mindestens 150,000 Fr. in das Budget aufgenommen.

Ausserordentliche Staatsbeiträge aus diesem Kredit können auch an abgelegene oder sonst in schwierigen Verhältnissen sich befindende Gemeinden behufs Erhaltung oder Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte ausgerichtet werden.

Es ist zulässig, die ausserordentlichen Staatsbeiträge oder einen Teil derselben als Zulage zum Minimum der Gemeindebesoldung zu verabfolgen.

Wenn mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse besondere öffentliche oder Privatschulen bestehen oder errichtet werden müssen, so dürfen auch diese Schulen durch ausserordentliche Staatsbeiträge unterstützt werden.

Wenn schwerbelastete Gemeinden Trennungen von Schulklassen vornehmen, ohne dass die in § 21 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 bestimmte Maximalzahl der Kinder erreicht ist, so kann solchen Gemeinden an die Lehrerbesoldungen der neuerrichteten Klassen neben dem gewöhnlichen Staatsbeitrag ein ausserordentlicher Beitrag an die Gemeindebesoldung bis auf 50% derselben ausgerichtet werden. Diese Bestimmung gilt namentlich auch für Gesamtschulen mit grosser Kinderzahl.

Nur solche Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden Folge leisten, sollen ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Alle näheren Bestimmungen über die Verteilung der ausserordentlichen Staatsbeiträge werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 4. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die Aufbesserung der Staatszulagen stufenweise eintreten zu lassen. Immerhin ist diese Aufbesserung so vorzunehmen, dass die nach Art. 2 erforderliche Erhöhung zu wenigstens 25% auf den 1. Januar 1909, zu wenigstens 50% auf den 1. Januar 1910, zu wenigstens 75% auf den 1. Januar 1911 und zum ganzen Betrage auf den 1. Januar 1912 zur Durchführung gelangt.

Art. 5. Wenn eine Erhöhung der Bundessubvention an die Volksschule erfolgt, so ist diese Erhöhung zu verwenden zur Entlastung des Staates in den von ihm durch dieses Gesetz übernommenen Leistungen für die Besoldungserhöhung der Primarlehrerschaft, sowie der Arbeitslehrerinnen, für die Beiträge an besonders belastete Gemeinden, für Zuschüsse an Leibgedinge ausgedienter Primarlehrer, sowie zu allfälligen Mehrleistungen an die Lehrerversicherungskasse.

Streichung.

... diese Erhöhung in erster Linie zu verwenden ...

... Lehrerversicherungskasse.

Die Leistung von Beiträgen aus der Bundessubvention für weitere Zwecke der Volksschule bleibt vorbehalten.

(Der Regierungsrat beantragt Ablehnung dieses Alinea 2).

Art. 6. Der Grosse Rat kann durch Dekret für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, den Beitritt zur bernischen Lehrerversicherungskasse obligatorisch erklären.

Abänderungsanträge.

Art. 7. Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Arbeitslehrerinnen werden von Staat, Gemeinde und Lehrerin zu gleichen Teilen getragen (§ 27, letzter Absatz, des Primarschulgesetzes).

Art. 7^a. Die in Art. 2 dieses Gesetzes festgesetzte Erhöhung der Staatszulage ist stufenweise innerhalb vier Jahren durchzuführen in der Weise, dass ein Viertel davon auf 1. Januar 1909, die Hälfte auf 1. Januar 1910, drei Vierteile auf 1. Januar 1911 und die ganze Zulage auf 1. Januar 1912 ausgerichtet werden.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1909 in Kraft.

Durch dasselbe werden die §§ 14 Ziffer 3, 27 Al. 1, und 28 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht, sowie § 9 des Gesetzes vom 27. Oktober 1878 über die Mädchenarbeitsschulen, soweit mit diesem Gesetz im Widerspruch stehend, aufgehoben.

Bern, den 31. März 1909.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 17. Mai 1909.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Bratschi.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über

die Kammerschreiberstellen bei dem Obergericht.

(Mai 1909.)

Nach Massgabe des § 40 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 über die Organisation der Gerichtsbehörden stehen dem Obergerichtsschreiber zwei Kammerschreiber zur Seite, welche ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten haben. Von diesen zwei Beamten fungionierte bisher der eine als Sekretär der Anklage- und Polizeikammer und der andere als Sekretär der Kriminalkammer.

Das Gesetz vom 31. Juli 1847 und damit auch der § 40 desselben treten bekanntlich am 1. Juli dieses Jahres, das heisst mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Gerichtsorganisation, ausser Wirksamkeit. Dadurch wird den zwei Kammerschreiberstellen ihre gesetzliche Grundlage entzogen. Indessen wird die Frage der Kammerschreiberstellen auch im neuen Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden wieder berührt und zwar in Art. 16, welcher bestimmt, dass dem Obergericht ein Gerichtsschreiber und *die nötigen Kammerschreiber* zur Verfügung stehen, deren Zahl durch den Grossen Rat festzusetzen sei. Nun ist unbedingt erforderlich, dass diese Zahl der Kammerschreiber noch vor dem 1. Juli nächsthin bestimmt werde, damit dieselben gemäss Art. 17 des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes vom Obergericht gewählt werden und vom 1. Juli hinweg in Funktion treten können.

Hinsichtlich der Zahl der zu bezeichnenden Kammerschreiber ist folgendes zu bemerken:

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die bisherigen zwei Kammerschreiberstellen, die eine bei der Anklage- und Polizeikammer und die andere bei der Kriminalkammer, auch in Zukunft beizubehalten sind. Die bisherigen Erfahrungen haben mehr als genügend bewiesen, dass von einer Aufhebung derselben keine Rede sein könnte.

Der Appellations- und Kassationshof (oder in Zukunft der Appellationshof) ist seit Jahren in zwei Abteilungen geteilt. Bei der einen (I.) Abteilung fungiert der ordentliche Obergerichtsschreiber und bei der andern (II.) Abteilung ein Stellvertreter als Gerichtsschreiber. (Es war nämlich in § 40^a der Zusatzbestimmungen zum Gerichtsorganisationsgesetz vom 3. Juni 1883 dem Obergericht die Ermächtigung erteilt worden, nötigenfalls für die Vertretung des Gerichtsschreibers in einer der beiden Abteilungen des Appellations- und Kassationshofes zu sorgen.)

Das Obergericht schlägt nun in einem an die Justizdirektion zuhanden des Grossen Rates gerichteten Schreiben vom 16. April 1909 vor, dem Gerichtsschreiber der II. Abteilung des Appellationshofes in Zukunft den Titel eines Kammerschreibers beizulegen, welchem Vorschlag wohl um so eher beigestimmt werden kann, als dadurch dem Staat keine Mehrausgabe erwächst, indem die Besoldungsansätze dieses Gerichtsschreibers sich mit denjenigen eines Kammerschreibers decken (v. § 20, lit. b, des Besoldungsdekrets vom 5. April 1906).

Im weitern wird vom Obergericht vorgeschlagen, auch die Stelle des französischen Sekretärs bei den beiden Abteilungen des Appellationshofes zu einer Kammerschreiberstelle zu erheben. Auch diese Proposition ist zweifellos vollkommen gerechtfertigt. Der französische Sekretär versieht in denjenigen Geschäften, in denen französisch referiert wird, die Funktionen eines Gerichtsschreibers. Seit vielen Jahren wird diese Stelle von einem Fürsprecher bekleidet, der als Angestellter I. Klasse auf eine Besoldung von 3200 bis 4000 Fr. Anspruch hat. Bis jetzt hat der Inhaber dieser Stelle sehr oft gewechselt, eine unliebsame, der richtigen Abwicklung der Geschäfte sehr hinder-

liche Erscheinung, deren Ursache offenbar in den für diese Stelle sehr bescheidenen Besoldungsverhältnissen erblickt werden muss. Dem gegenwärtigen Inhaber der Stelle wurde eine Besoldung von 3500 Fr. und vom 1. Juli 1909 hinweg eine solche von 4000 Fr. zugesichert. In der Voraussetzung nun, dass der neue französische Kammerschreiber das für eine solche Stelle vorgesehene Minimum (4000 Fr.) beziehen wird, erwächst dem Staat durch den Eintritt der vorgeschlagenen Änderung während vier Jahren keine Mehrausgabe.

Seit dem Oktober 1906 ist ferner beim Appellations- und Kassationshof ein Hülfsgerichtsschreiber angestellt, der ebenfalls die Qualifikationen eines bernischen Fürsprechers besitzt und gegenwärtig eine Besoldung von 3600 Fr. per Jahr bezieht. Das Obergericht möchte auch diesem Funktionär den Titel eines Kammerschreibers beilegen. Natürlich wäre die Folge davon die, dass auch die Besoldung erhöht werden müsste (4000 bis 5000 Fr.). Indessen erscheint es, namentlich im Hinblick auf das am Schlusse des nachfolgenden Absatzes Gesagte, besser, die Errichtung dieser Kammerschreiberstelle auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Endlich stellt das Obergericht den Antrag, für die Anklage- und Polizeikammer eine zweite — neue — Kammerschreiberstelle ins Leben zu rufen. Diesem Antrag wird Folge gegeben werden müssen, indem die Begründung desselben ohne Frage als eine stichhaltige anzusehen ist. Voraussichtlich wird die Polizeikammer nach Inkrafttreten der neuen Gerichtsorganisation sich in zwei Abteilungen trennen und in diesem Falle sind auch zwei Kammerschreiber notwendig. Dem einen Kammerschreiber liegt überdies ob, auch die Ausfertigung der Beschlüsse der Anklagekammer zu kon-

trollieren. Ferner haben sich diese Beamten in Fällen von Ferien, Krankheit, Militärdienst etc. gegenseitig zu vertreten. Es ist also nicht zu befürchten, dass diese neu zu kreierende Stelle nicht in genügendem Masse mit Arbeit belastet sein wird. Es ist namentlich hervorzuheben, dass die Geschäfte des Appellationshofes im Jahre 1908 eine nicht unerhebliche Zunahme erfahren haben, und dass diese Vermehrung in den nächsten Jahren aller Voraussicht nach sich noch wesentlich mehr steigern wird infolge der grössten Zahl von Prozessen, die das Gesetz über die Be-reinigung der Grundbücher und das neue schweizerische Zivilgesetz nach sich ziehen werden. Nun ist dem zweiten Kammerschreiber bei der Anklage- und Polizeikammer unter anderm auch die Aufgabe zuzuweisen, soviel wie möglich den Gerichtsschreibern der Zivilabteilungen auszuhelfen.

Dem Gesagten zufolge sind die bisherigen zwei Kammerschreiberstellen beizubehalten; dem französischen Sekretär des Appellationshofes, sowie dem zweiten Gerichtsschreiber des Appellationshofes ist der Titel eines Kammerschreibers beizulegen; *neu zu kreieren ist nur die zweite Kammerschreiberstelle bei der Anklage- und Polizeikammer*. Die Mehrausgabe, die dadurch dem Staate entstehen wird, beträgt im Minimum 4000 Fr.

Wir empfehlen Ihnen, auf die Beratung des vorliegenden Entwurfes einzutreten.

Bern, den 6. Mai 1909.

Der Justizdirektor :
Simonin.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
grossrätslichen Kommission**
vom 24./25. Mai 1909.

Dekret

betreffend

die Kammerschreiber bei dem Obergericht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung des Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung und des Art. 16, erster Absatz, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Zahl der Kammerschreiber beim Obergericht wird auf fünf festgesetzt.

§ 2. Die Besoldung dieser Beamten richtet sich nach den Bestimmungen des Dekrets vom 5. April 1906 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

§ 3. Die Obliegenheiten der Kammerschreiber, insbesondere ihre gegenseitigen Stellvertretungen in Verhinderungsfällen und die gegenseitig zu leistende Aushilfe, werden durch ein Reglement des Obergerichts geordnet (Art. 19 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden).

§ 4. Dieses Dekret tritt am 1. Juli 1909 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24./25. Mai 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der grossrätslichen Kommission
deren Präsident
Grieb.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1909.)

1. Weingärtner, Joseph Léon, geboren 1877, Kolporteur, von Messenhausen, Hessen, wurde am 24. November 1906 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Raubes, Misshandlung und Konkubinates zu 5 Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Kantonsverweisung, solidarisch mit Charles Weingärtner zu 50 Fr. Zivilentschädigung und 708 Fr. Staatskosten, sowie allein zu weitern 20 Fr. Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 12./13. Mai 1906 wurden in Biel zwei Raubanfälle ausgeführt. Die beiden Angriffe ereigneten sich um Mitternacht, etwas ausserhalb der Stadt, zwischen Biel und Bözingen. Die Opfer wurden jeweilen von einer Mehrzahl von Personen von hinten überfallen; es wurde ihnen Mund und Kehle zugeschnitten und gleichzeitig die Kleider durchsucht. So wurde dem Handlanger G. M. in Bözingen das Portemonnaie mit zirka 16 Fr. Inhalt und dem H. R., Schalenmacher daselbst, zirka 4 Fr., die er in der blossen Tasche trug, entwendet. Der eine der Ueberfallenen trug zudem Schürfungen an der Wange (Nageleindrücke) und Kontusionen am Unterschenkel (Schienbeinregion), die von Fusstritten herührten, davon. Beim zweiten Vorfalle wurden die Täter von passierenden Bürgern angehalten, konnten indes, da sie sich energisch zur Wehr setzten und schliesslich das Weite suchten, nicht dingfest gemacht werden. In der folgenden Nacht wurden 3 junge Burischen in der Nähe des Bahnhofes Biel von einer Bande von 5—6 Individuen ohne Veranlassung angegriffen und misshandelt; der eine der Angegriffenen vermochte eine Polizeipatrouille herbeizuholen, bei deren Herannahen die Attentäter sich zurückzogen. Immerhin gelang es, den einen von ihnen in einem Verstecke ausfindig zu machen und zu verhaften. In der Folge wurde festgestellt, dass an der Täterschaft der beiden Raubanfälle, sowie der Misshandlungssaffäre hauptsächlich drei Brüder Charles, Louis und Joseph Weingärtner beteiligt waren, die sich damals sämtliche in Biel aufhielten. Joseph Weingärtner entzog sich folgenden Tages der Untersuchung durch die Flucht nach Frankreich, konnte indes daselbst ausfindig gemacht werden und wurde ausgeliefert. Er, wie auch seine Brüder, sind mehrfach vorbestrafte Individuen, die einen ungünstigen Leumund besitzen und, wie aus verschiedenen Details der Akten hervorgeht, eine durchaus zweifelhafte Existenz führen. Joseph Weingärtner ist speziell auch im Kanton Bern vorbestraft. Er, wie auch seine Mittäter, suchten sich durch ein weitläufiges Lügengewebe in raffinierter Weise herauszureden; er wurde indes von den Geschworenen der Teilnahme sowohl an den Raubanfällen wie an der Misshandlungssaffäre schuldig befunden. Im weitern musste er zugeben, während einiger Zeit in Biel mit seiner Maitresse, die er aus Frankreich mitgebracht hatte,

im Konkubinate gelebt zu haben und wurde auch diesbezüglich verurteilt. Da die verübten Misshandlungen keine weiteren Folgen gehabt hatten, fielen bei der Strafausmessung die Raubanfälle in erster Linie in Betracht; es wurden solche vom Gerichte als schwere bezeichnet; da zudem die Geschworenen die mildernden Umstände verweigert hatten, mit Rücksicht ferner auf die Vorstrafen des Angeschuldigten und die Konkurrenz mehrerer Strafhandlungen, musste auf eine empfindliche Strafe erkannt werden. Einer der Mittäter wurde ebenfalls zu 5 Jahren, der andere zu 3 Jahren Zuchthaus und ein vierter, der lediglich an der Misshandlungssaffäre teilgenommen hatte, zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Heute stellt Weingärtner das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Von der Direktion der Strafanstalt kann er nicht empfohlen werden, da er während der Strafhaft wiederholt zu Klagen Anlass gab. Angesichts dessen, der teilweise gravierenden Natur der begangenen Delikte, des Vorlebens und der Vorstrafen des Petenten, beantragt der Regierungsrat, das Gesuch Weingärtners abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. Hänni, Friedrich, geboren 1855, von Gerzensee, Zimmermann in Seewil, wurde am 1. Februar 1909 vom korrektionellen Richter von Konolfingen wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu 30 Tagen verschärfter Gefängnisstrafe und 31 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Hänni wurde durch Verfügung des Regierungsstatthalters von Konolfingen vom 23. März 1908 zu einem Beitrag von 60 Fr. jährlich an die Verpflegungskosten seiner von der Armenbehörde von Rubigen versorgten Kinder verurteilt. Bereits für die erste verfallene Rate musste Hänni betrieben werden; die Betreibung verlief fruchtlos; einziger Beitrag von 5 Fr. wurde bezahlt. Die Armenbehörde von Rubigen erhob in der Folge Strafklage. Hänni suchte sich der letztern anfänglich durch Nichterscheinen zu entziehen, schliesslich schützte er Krankheit vor; ein ärztliches Attest vermochte er nicht beizubringen; gegeenteils musste als erwiesen betrachtet werden, dass er simuliert und bei gutem Willen wohl in der Lage gewesen wäre, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Hänni ist wegen Drohung, Ehrverletzung, Verleumdung, Einbruchsdiebstahls und Betruges, Begünstigung bei Holzfrevel dreimal vorbestraft, worunter mit 2 Jahren Zuchthaus, genoss demnach keinen guten Leumund. Heute stellt er nun ein Begnadigungsgesuch.

Der Gemeinderat von Rubigen kann das Gesuch nicht empfehlen; Hänni vernachlässigte seine Pflichten gegenüber den Kindern seit Jahren, und suche überdies die den Behörden hieraus erwachsene Aufgabe noch in jeder Weise zu erschweren; er beruft sich hiefür auf die Akten einer von der Armendirektion geführten, durch Hänni veranlassten Untersuchung. Der Regierungsstatthalter beantragt ebenfalls Abweisung. Aus den Strafakten, den Untersuchungskarten der Armendirektion und dem vorliegenden Gesuche geht hervor, dass Hänni Querulant ist, demgegenüber Nachsicht schlecht angebracht wäre. Die nicht zu hoch ausgewählte Strafe hat er jedenfalls verdient. Gegen eine Begnadigung sprechen im fernern seine Vorstrafen. Der Regierungsrat schliesst auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3 u. 4. **Hofmann**, Hermann, geboren 1890, von Bülach, Kaminfeger, und **Sägesser**, Gottlieb, geboren 1890, von Bannwil, Schlosser, beide in Worb, wurden am 11. Januar 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Jagd am Sonntag zu je 50 Fr. Busse und 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Hofmann und Sägesser wurden Sonntags den 3. Januar 1909 obenhin des Dorfes Vechigen auf der Jagd betroffen. Nach ihren Depositionen hatten sie auf Raben gejagt. Sie wurden wegen verbotener Sonntagsjagd verurteilt und unterzogen sich dem Urteil ohne weiteres. Heute stellen sie nun ein Gesuch um Erlass der Busse. Zur Begründung machen sie, wie bereits anlässlich der Strafuntersuchung, geltend, sie hätten nicht gewusst, dass die Jagd auf ungeschützte Vögel am Sonntage verboten sei; der ornithologische Verein des Amtes Konolfingen habe für gewisse Vögel Schussgelder ausgesetzt und da sie der Jagd am Werktag nicht obliegen konnten, hätten sie, um sich einen kleinen Verdienst zu machen, den Sonntag dazu gewählt. Im weitern wird darauf verwiesen, dass beide Jünglinge sich noch in der Lehre befanden und weder eigenes Vermögen noch Verdienst besässen, somit die Busen nicht zu bezahlen vermochten. Das Gesuch wird vom ornithologischen Verein des Amtes Konolfingen und vom Gemeinderat von Worb empfohlen. Die Forstdirektion kann sich mit Rücksicht auf das jugendliche Alter der Petenten mit einer Reduktion der Busen auf die Hälfte einverstanden erklären. Gegen einen weitergehenden Erlass spreche die Häufigkeit dieses Deliktes. Der Regierungsrat kann sich diesem Antrage anschliessen. Es ist zu bemerken, dass die Jagd auf ungeschützte Vögel auch am Werktag durchaus nicht jedermann freisteht, wie dies Petenten annehmen. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften dürfen schädliche Vögel nur durch in besondere Pflicht genommene Jagdberechtigte (vgl. Art. 4, Al. 1 und 2, des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz) oder durch den Besitzer von Grundstücken oder Gebäuden innerhalb seiner Gemeindegrenzen, erlegt werden (vgl. Art. 4, Al. 4, des zitierten Bundesgesetzes in Verbindung mit Art. 1, § 12, der bernischen Vollziehungsverordnung) nicht aber von dritten Personen. Die an und für sich irrelevante Entschuldigung der Petenten, sie hätten das Verbot der Sonntagsjagd nicht gekannt, ist auch nach dieser Rich-

tung nicht haltbar; immerhin mögen sie durch die Publikationen des ornithologischen Vereins irreguliert worden sein. Mit Rücksicht hierauf, die vorliegende Empfehlung des Gemeinderates von Worb und die ökonomische Lage der Petenten wird beantragt, die Busen auf je 25 Fr. herabzusetzen. Ein weitergehender Nachlass lässt sich nach dem Angebrachten nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busen auf je 25 Fr.

5. **Küng**, Gottfried, geboren 1889, Dachdecker, von Schwendi bei Hilterfingen, in der Seftau, Gemeinde Bremgarten, wurde am 11. Februar 1909 vom korrektionsellen Gericht von Bern wegen Misshandlung mittelst eines gefährlichen Instrumentes, begangen im Raufhandel, und wegen Nachtlärms zu 4 Monaten Korrektionshaus und 5 Fr. Geldbusse, 200 Fr. Zivilentschädigung und $\frac{2}{6}$ der auf 401 Fr. 50 bestimmten Staatskosten verurteilt; im weitern wurde er mit 4 Mitangeschuldigten für den vollen Zivilentschädigungsbetrag (400 Fr.) und die vollen Staatskosten solidarisch haftbar erklärt. Sonntags den 4. Oktober 1908 fand in Bremgarten ein Hornussen statt. Gegen Abend kam es in der Wirtschaft B. zwischen einheimischen Burschen und an den Felsenauwerken arbeitenden Italienern zu Händeleien, die indes ohne Folgen blieben. Einer der Burschen, der sich von den Italienern bedroht fühlte, wurde später von seinen Kameraden, worunter auch Küng, nach seiner Wohnung in der Seftau heimbegleitet. Auf dem Rückwege stiessen die Burschen unvermutet auf 3 Italiener, die sich ebenfalls auf dem Heimwege befanden. Ohne Präliminarien griffen sie solche an und schlügen sie in die Flucht. Ein gewisser Tuotti, der rückwärts auswich, wurde von der Horde der Angreifer verfolgt; Tuotti suchte sich in einem nahegelegenen Hause in der Seftau zu verstecken; die Schar der Verfolger drang ebenfalls in das Haus ein und es folgte nun eine wüste Misshandlungsszene. Bereits im Hause wurde Tuotti geschlagen, so namentlich von Gottfried Küng, der sich hiezu eines mit Nägeln gespickten Knüppels bediente. Alsdann trug man den Wehrlosen vor das Haus hinaus, woselbst er mit Fäusten, Füssen und Knüppeln massakriert und schliesslich halbtot und blutüberströmt liegen gelassen wurde. Tuotti musste sich in der Folge einer Spitalbehandlung unterziehen und blieb 6 Wochen gänzlich und 8—10 Wochen teilweise arbeitsunfähig. Namentlich hatten die Verletzungen am Kopfe, die zweifellos von den von Küng mit dem erwähnten Instrumente geführten Schlägen herrührten, starke Eiterungen zur Folge, die eine Heilung verzögerten. Ein bleibender Nachteil hatte Tuotti nicht erlitten. Ausser Küng konnten noch 4 weitere Personen der Teilnahme am Raufhandel überwiesen werden; es wurden solche mit Strafen von 5 bis zu 20 Tagen Gefängnis belegt. Küng ist nicht vorbestraft und genoss keinen ungünstigen Leumund. Dieser Umstand, sowie das jugendliche Alter Küngs wurde bei der Strafausmessung durch das Gericht gebührend berücksichtigt; dagegen erklärte letzteres, dass ihm auf keinen Fall die Wohltat des bedingten Straferlasses zuteil werden könne. Der Gemeinderat von Bremgarten stellt heute

das Gesuch, es möchte Küng die Strafe auf dem Begnadigungswege erlassen werden. Er macht geltend, nach seinem Dafürhalten erscheine Küng nicht stärker belastet als seine Mittäter, solcher habe nicht etwa aus persönlicher Rachsucht gehandelt, sondern das Motiv sei in der bei der Bevölkerung herrschenden, durch das Auftreten der Italiener verursachten Erbitterung gegen letztere zu suchen. Im weitern wird darauf verwiesen, dass Küng die hauptsächliche Stütze eines alternden Vaters sei und schliesslich auf dessen bisherige Unbescholtenheit Bezug genommen. Der Regierungsstatthalter kann höchstens einer Umwandlung der Korrektionshausstrafe in 60 Tage Einzelhaft zustimmen. Der Regierungsrat schliesst sich der letztern Ansichtsäusserung an. Nachdem das Gericht den bedingten Straferlass aus guten Gründen abgelehnt hat, kann von einer gänzlichen Begnadigung nicht die Rede sein. Bezüglich der besondern Beteiligung Küngs an der Rauferei muss auf die Feststellungen des Urteils abgestellt werden. Die ganze inkriminierte Szene zeugt von einer ungewöhnlichen Roheit der Teilnehmer, die letztere eines Aktes der Begnadigung eigentlich nicht würdig erscheinen lässt. Indes kann der Regierungsrat, mit Rücksicht auf die Empfehlung des Gemeinderates von Bremgarten, das jugendliche Alter des Delinquenten und dessen bisherige Unbescholtenheit, einer Umwandlung der Korrektionshausstrafe in 60 Tage Einzelhaft zustimmen.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Korrektionshausstrafe in 60 Tage Einzelhaft.

6. Scherrer geborene Kähr, Ida, Léons Ehefrau, geboren 1880, von Courrendlin, in Münster, wurde am 17. Februar 1909 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Fälschung hinsichtlich solcher Rechte eines andern, welche keine bestimmte Schatzung zulassen, zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, und 161 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Ida Scherrer hatte zugestandenermassen auf 2 Schuldverpflichtungen, ausgestellt zugunsten einer Bank in Münster, die von ihr und ihrem Ehemanne als Schuldner unterzeichnet waren, sowie auf verschiedenen Erneuerungen die Namen der Bürgen eigenhändig und ohne deren Einwilligung zugesetzt, nämlich: auf einem Zahlungsversprechen vom 3. August, fällig per 3. November 1907 für 400 Fr. und 5 Erneuerungen per 5. Februar, 5. Mai und 5. August 1908 für je 390 Fr., per 5. November 1908 und per 5. Februar 1909 für je 385 Fr., auf einem Zahlungsversprechen an die Ordre der Bank vom 13. April 1907 per 15. Juli 1907 für 150 Fr. und 6 Erneuerungen desselben per 15. Oktober 1907 für 140 Fr., per 15. Januar 1908 für 130 Fr., per 15. April 1908 für 130 Fr., per 15. Juli 1908 für 125 Fr., per 15. Oktober 1908 für 115 Fr. und per 15. Januar 1909 für 110 Fr. Die Bank hatte die Fälschungen anlässlich einer Revision ihrer Titel entdeckt. Ida Scherrer deponierte, sie habe nicht die Absicht gehabt, jemanden zu schädigen, sondern gehofft, die geschuldeten Beträge nach und nach abzahlen zu können. Sie wurde gestützt auf ihr Geständnis und das Ergebnis der Voruntersuchung wegen Fälschung von Privaturkunden und Bankpapieren überwiesen, indes von den Geschworenen lediglich der Fäl-

schung hinsichtlich solcher Rechte eines andern, die keine bestimmte Schatzung zulassen, für schuldig befunden; überdies wurden ihr mildernde Umstände zugelassen. Dieses milde Verdict hatte Ida Scherrer offenbar den Umständen, unter denen sie die Tat begangen hatte, zu verdanken. Ihr Gatte hatte nämlich durch einen Unfall den rechten Arm verloren; bei einer unglücklichen Unternehmung büsstet er zudem die Unfallentschädigung ein, so dass die Familie, bestehend aus 6 Köpfen, bei der nur teilweisen Arbeitsfähigkeit ihres Ernährers in Schulden und damit in Not geriet. Trotz den Anstrengungen der Ehefrau, die in der freien Zeit als Uhrmacherin tätig war, langten die Einnahmen kaum für das Allernotwendigste. Um Schulden decken zu können, sah man sich genötigt, die Bank um Vorschuss anzugehen. Der Ehemann gab der Ehefrau die Weisung, Drittpersonen um Bürgschaft anzugehen; nach ihren Depositionen wagte sie es nicht, dies zu tun und geriet in der Folge auf die Idee, die Namen der Bürgen eigenhändig hinzusetzen, was sie auch ausführte; ihr Mann hatte hievon keine Kenntnis. Im Momente, wo sie die Fälschungen begann, befand sie sich in Schwangerschaft und mochte dadurch, wie in den Motiven des Urteils ausgeführt ist, in ihrer Widerstandskraft einigermassen gelähmt sein. Ida Scherrer ist nicht vorbestraft und genoss sonst den besten Leumund. Die geschädigte Bank stellte sich mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Familie Scherrer weder als Strafklägerin noch als Zivilpartei. Der Gerichtshof sah sich denn auch veranlasst, ein möglichst mildes Urteil auszusprechen, dagegen gelangte er angesichts der Systematik, mit der die Delinquentin die Fälschungen betrieben hatte, nicht zur Anwendung des bedingten Straferlasses. Heute stellt sie unter Berufung auf die relevierten Tatumstände und ihre Familienverhältnisse das Gesuch um Erlass der Strafe auf dem Begnadigungswege. Der Regierungsrat kann das Gesuch aus Gründen der Konsequenz nicht empfehlen. Das Gericht hat jedenfalls die Frage des bedingten Straferlasses gründlich erwogen, ist aber zu einem negativen Ergebnisse gelangt; um so weniger kann von einer gänzlichen Begnadigung die Rede sein. Ida Scherrer hat in der Tat ihre Fälschungen systematisch betrieben; ein nicht unbedeutender Schaden ist eingetreten, wenn auch die verletzte Partei aus Kommiserationsgründen nicht klagend aufgetreten ist. Das Gericht ist mit aller möglichen Schonung mit der Petentin verfahren; es dürfte doch als bedenklich erscheinen, sie entgegen der Auffassung desselben gänzlich straflos werden zu lassen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

7. Voisard, Jules, geboren 1872, von Fontenais, Bäcker, in Vendlincourt, wurde am 31. Oktober 1908 von der Polizeikammer wegen Misshandlung zu 5 Tagen Gefängnis, 100 Fr. Zivilentschädigung, 45 Fr. Zivilinterventionskosten und 116 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 9. April 1908 gegen 11 Uhr verliessen die 4 Bürger Jules Voisard, dessen Schwager E. W., A. Ch. und dessen Cousin L. Ch., einer nach dem andern die Wirtschaft z. B. in Vendlincourt. Als L. Ch. in der Nähe seiner Wohnung angelangt war, wurde er nach vorausgegangenem kurzem Wortwech-

sel, der wegen eines zwischen ihnen obschwebenden Getreidehandels entstand, von Voisard tätlich angegriffen; alsbald darauf griff auch dessen Schwager E. W. in den Streit ein und L. Ch. sah sich genötigt, in einen Privatgarten zu flüchten. Auf seine Hülferufe eilte auch sein Vetter A. Ch. herbei; kaum auf Ort und Stelle angelangt, erhielt letzterer von Voisard einen heftigen Schlag mit einem Stücke Holz ins Gesicht; er erlitt hievon eine 7 cm lange, verzweigte Risswunde hart über dem rechten Auge und blieb in der Folge 8—10 Tage völlig arbeitsunfähig. Nach dem Beweisergebnisse war festgestellt, dass Voisard den Schlag mit einem Zaunpfahle, an welchem sich hervorstehende Nägel befanden, geführt hatte, wodurch sich die eigentümliche Natur der Wunde erklären liess. Voisard bestritt die Täterschaft, wie übrigens auch W.; beide wollten A. Ch. nicht einmal gesehen haben. A. Ch. selbst vermochte nicht zu sagen, welcher von beiden ihn geschlagen hatte. Eine überwiegende Zahl von Indizien sprach indes für die Schuld Voisards. Voisard ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe. Er will heute noch die Täterschaft bestreiten und macht geltend, A. Ch. habe vor Zeugen selbst erklärt, er habe den Schlag nicht von ihm erhalten. A. Ch., der hierüber einvernommen worden ist, bestreitet entschieden, eine solche Erklärung abgegeben zu haben, wünscht indes, es möchte Voisard begnadigt werden, da er ihn völlig befreidigt habe. Voisard beruft sich im weitern auf die Natur seines Gewerbes, welches einen Unterbruch nicht wohl verträgt und seine ziemlich grosse Familie, beides Umstände, die für die Entscheidung des Gesuches nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein können. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Vendlincourt und auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Angesichts der hartnäckigen Bestreitungen Voisards kann der Regierungsrat einer Begnadigung nicht zustimmen. Es sind solche wohl auch der Grund dafür, dass dem Delinquenten die Wohltat des bedingten Straferlasses nicht gewährt worden ist, obschon sich die Motive des Urteils hierüber nicht aussprechen. Jedenfalls wären, abgesehen hievon, die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben gewesen, obzwar die Tat als eine rohe bezeichnet werden muss. Voisard ist im übrigen nicht etwa gestützt auf Depositionen des A. Ch. verurteilt worden, indem solcher anlässlich der Untersuchung deponierte, er vermöge nicht zu sagen, welcher der beiden Angeschuldigten ihn geschlagen habe, sondern es ist dies auf Grund einer Reihe anderweitiger Indizien geschehen. Seine heutigen Bemängelungen sind daher durchaus unangebrachte und es kann Petent eines gänzlichen Erlasses der Strafe, so wenig wie des bedingten, als würdig befunden werden. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. Guermann, Charles, geboren 1867, von Fenin-Villars-Saules, Graveur in Renan, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 17. Juli 1908 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Mordversuches, tätlicher Bedrohung und Entweichungsversuches zu 5 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus, 20 Fr. Busse, spe-

ziell wegen des letztgenannten Deliktes zu 5 Tagen Gefängnis und 655 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Guermann unterhielt seit längerer Zeit, nach seinen Angaben seit Oktober 1907, mit der 1891 im Oktober geborenen Mathilde J. in Renan ein Liebesverhältnis. Es kam des öftern zum Geschlechtsverkehr. Schliesslich wurde das Verhältnis mehr oder weniger publik. Die Ehefrau Guermann verliess die eheliche Wohnung; auch den Eltern J. wurde die Sache durch Drittpersonen hinterbracht; namentlich eine Nachbarin des Guermann, eine gewisse Frau U., mischte sich in die Angelegenheit und Mathilde J. wurde schliesslich dazu gebracht, ihren Verkehr mit Guermann abzubrechen. Guermann machte nun seinem Grolle hierüber zunächst durch Drohungen Luft. Schliesslich fasste er den Entschluss, sich an seiner Geliebten zu rächen. Nachdem er sie bereits im Laufe des 3. Mai 1908 in einem Momente, wo sie sich bei Frau U. am Fenster zeigte, von seiner Wohnung aus mit dem Ordonnanzgewehr bedroht hatte, verfolgte er sie am gleichen Abend auf einem Spaziergange mit den Eheleuten U.; er hatte sich durch ein kleines Mädchen über den Ausgang der J. auf dem Laufenden erhalten und folgte den Spaziergängern unter Mitnahme seines Ordonnanzgewehres auf einem Umwege nach. Beim Bahnübergange zwischen Sonvilier und Renan trat er plötzlich aus einem Wäldchen hervor und rief sie mit den Worten an: «Vous voilà charognes, je vous fous bas, toi Mathilde ton existence est perdue.» Gleichzeitig brachte er sein Ordonnanzgewehr in Anschlag. In diesem Momente trat indes der Landjäger von Renan, der von den Drohungen Guermanns gehört, ihn überwacht, und ihm, nichts gutes ahnend, auf seinem Schleichgange gefolgt war, hinzu und hielt mit den Worten «que faites-vous» Guermann den Revolver vor. Guermann sah sich überrascht, setzte sein Gewehr ab, entlud solches auf Befehl und liess sich in der Folge verhaften. In seiner Wohnung wurde ein Brief gefunden, worin er die Absicht kundgab, die Mathilde J. und sodann auch sich zu töten. Am Fenster hatte er ein Papier mit Leidrand befestigt. Während der folgenden Strafuntersuchung bestritt er hartnäckig, die Absicht gehabt zu haben, Mathilde J. zu töten. Die tätlichen Drohungen vom gleichen Tage wollte er überhaupt in Abrede stellen. Die Geschworenen befanden ihn indes schuldig im Sinne der Anklage. Guermann ist nicht vorbestraft. Früher einen guten Leumund geniessend, ergab er sich in letzter Zeit ziemlich häufig dem Trunk. Bei der Strafausmessung zog der Gerichtshof in Betracht, dass es sich objektiv nicht gerade um einen schweren Fall handelte, indem eine auf die Tötung unmittelbar gerichtete Handlung nicht begangen worden war. Es brauchte demnach über das allerdings hohe Minimum der angedrohten Hauptstrafe nicht wesentlich hinausgegangen zu werden. Wegen eines Ausbruchsversuches aus dem Gefängnis musste eine Strafe besonders ausgesprochen werden. Guermann ist bereits im Januar 1909 mit einem Begnadigungsgesuche vorstellig geworden, wurde indes vom Grossen Rat damit abgewiesen. Heute erneuert er solches, indem er, wie früher, bestreitet, sich des ihm zur Last gelegten Deliktes schuldig gemacht zu haben. Etwas Neues ist er indes nicht in der Lage anzubringen. Der Regierungsrat hat im Januar abhin das Gesuch als unter allen Umständen verfrüht bezeichnet; es trifft dies selbstverständlich auch heute zu, nachdem Guermann noch nicht einmal $\frac{1}{5}$ seiner Strafe verbüßt

hat und kaum drei Monate seit der Behandlung des letzten Gesuches verstrichen sind. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

und die seitens des Gesuchstellers geltend gemachten Tatsachen einer Begnadigung zustimmen. Die etwas weit zurückliegenden und zudem nicht gravierenden Vorstrafen des Gesuchstellers können heute nicht mehr wesentlich zu dessen Ungunsten in Betracht fallen, nachdem er sich während 6 Jahren, wie aus den vorgelegten Zeugnissen hervorgeht, gut gehalten hat. Der Regierungsrat beantragt demnach Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates : Erlass der Gefängnisstrafe.

9. Bhend, Friedrich, geboren 1878, von St. Beatenberg, gewesener Viehhändler im Emdthal, wurde am 21. Oktober 1903 von der Polizeikammer wegen Misshandlung, begangen im Raufhandel, zu 8 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse, solidarisch mit seinem Bruder Gottfried Bhend zu 150 Fr. Entschädigung und 120 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei, sowie zu 123 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 16. März 1903 fand im Hotel N. in Aeschi eine vom Vormunde des G. Bhend, Vaters, angeordnete Kaufsteigerung über verschiedene dem letztern gehörige Liegenschaften statt. Die Steigerung zog sich bis über Mitternacht hin und es wurde dem Steigerungsweine offenbar stark zugesetzt. Bereits im Laufe der Steigerung hatte Vater Bhend und seine beiden Söhne Friedrich und Gottfried mit anwesenden Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde Wortwechsel. Nach 3½ Uhr morgens verliessen die Gäste in angefrunkenem Zustande die Wirtschaft, vorab die drei Bhend. Etwas später nahm Gemeinderat W., Mitglied der Vormundschaftsbehörde, in Begleitung eines gewissen J. W. den gleichen Weg. In der Nähe der Kirche passten ihm die Brüder Bhend auf, überfielen ihn und seinen Begleiter plötzlich und traktierten beide mit Stockschlägen. Gemeinderat W. wurde dabei über eine Mauer in die Strasse hinausgestossen. Währenddem sein Begleiter ohne namhafte Verletzungen davon kam, erlitt er eine 1 cm lange Wunde am Kopf, eine Quetschung und Schürfung des rechten Ellenbogens und eine Verletzung der linken Hand. Jede der Verletzungen für sich war nicht von Bedeutung, alle drei zusammen hatten sie immerhin eine Arbeitsunfähigkeit von 8 Tagen zur Folge. Die Brüder Bhend suchten in der Folge die Täterschaft abzustreiten, konnten indes ohne Mühe überwiesen werden. Nach dem Beweisergebnisse war Gemeinderat W. von beiden gemeinschaftlich, dessen Begleiter von Gottfried Bhend allein geschlagen worden. Erschwerend fiel in Betracht, dass die Misshandlung zur Nachtzeit, auf offener Strasse, mittelst Auflauerns begangen worden war. Zudem war Friedrich Bhend bereits in den Jahren 1898 und 1900 wegen des gleichen Deliktes mit 5 und 1 Tag Gefangenschaft bestraft worden und genoss nicht den besten Leumund. Heute stellt er ein Begnadigungsgesuch, in dem er ausführt, er habe nach dem erstinstanzlichen Urteile die Schweiz verlassen und sei seither im Auslande als Oberküher in Stellung gewesen. Als solcher habe er sich die volle Zufriedenheit seiner Arbeitgeber erworben. Diese Ausführungen werden durch in der Tat günstige Arbeitszeugnisse belegt. Im weiteren macht Bhend geltend, er sei gesundheitlich ruiniert und habe deshalb und wegen Familienverhältnissen nach seiner Heimat zurückkehren müssen. Ersteres hat der Regierungsstallhalter von Frutigen persönlich wahrgenommen und es wird das Gesuch von daher empfohlen. Die Busse hat Petent bezahlt und die Kosten sind durch dessen Bruder bereits früher getilgt worden. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf die vorliegende Empfehlung

10. Falbriard, Constant, geboren 1870, Graveur, von und zu Bonfol, wurde am 27. November 1908 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Misshandlung zu 10 Tagen Gefängnis, 400 Fr. Entschädigung und 100 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei, sowie 245 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Die durch Schwägerschaft verwandten und benachbarten Familien Falbriard und D. in Bonfol lebten einer Erbschaftsangelegenheit wegen seit längerer Zeit im Unfrieden miteinander. Als am Morgen des 31. März 1908 die Ehefrau D. mit zwei Eimern zum Brunnen ging, wurde sie von ihrer Schwester, Frau Falbriard, angesucht und ihr vorgeworfen, sie habe abends zuvor den Knaben Falbriard geschlagen. Frau D. erwiderte in etwas barschem Tone, es sei dies nicht wahr, sie wünsche, in Ruhe gelassen zu werden, worauf ihr jene ungesäumt in die Haare fuhr. Im selben Momente trat der Ehemann D. aus dem Hause, um sich zur Bahn zu begeben. Er eilte herbei, um die beiden zu trennen; kaum hatte er seine Schwägerin am Arme ergriffen, um sie beiseite zu stellen, so lief nun auch der Ehemann Falbriard hinzu und stürzte sich auf seinen Schwager. Die beiden gingen ein erstes Mal miteinander zu Boden. Wieder auf den Füssen, wurde D. von Falbriard ein zweites Mal zu Boden geworfen und alsdann mit Fäusten geschlagen. Schliesslich griff ein Arbeiter des D. ein, forderte Falbriard auf, seinen Meister loszulassen und versetzte jenem, als er der wiederholten Aufforderung nicht nachkam, einige Schläge mit einem Kautschuk, worauf die unrühmliche Szene endlich ein Ende fand. Da sich D. indes bei der Rauferei eine Verstauchung des einen Fusses zugezogen hatte, an deren Folgen er nahezu einen Monat arbeitsunfähig blieb, fand sie noch ein gerichtliches Nachspiel. Falbriard wurde der Misshandlung des D. schuldig befunden; immerhin konnte angenommen werden, dass ein bedeutend geringerer Erfolg als der eingetretene wahrscheinlich war. Erschwerend fiel nach dem Gesetze in Betracht, dass die Misshandlung auf öffentlicher Strasse begangen worden war. Falbriard ist in den Jahren 1890 und 1892 wegen Widersetzlichkeit, Skandals und Diebstahls mit 2 und 3 Tagen Gefängnis vorbestraft; im übrigen genoss er keinen ungünstigen Leumund. Der Gerichtshof sah sich, mit Rücksicht auf die Vorstrafen, den aggressiven und brutalen Charakter des Täters und die Umstände der Tat, nicht in der Lage, die Strafe bedingt zu erlassen. Der Verurteilte stellt nun das Gesuch um Erlass derselben auf dem Begnadigungswege. Er macht geltend, er würde durch die Auflage der Kosten und die zu entrichtende Entschädigung bereits hart bestraft für einen Erfolg, den er keinesfalls gewollt und der lediglich dem Zufalle zuzuschreiben sei. Im weiteren wird im Gesuche darauf hingewiesen, der

Vollzug der Strafe würde jedenfalls nicht dazu beitragen, ein geordnetes Verhältnis zwischen den beiden Familien herzustellen und es dürfte dies weder in deren Interesse noch in dem der Gesellschaft liegen. Falbriard hat die Staatskosten bezahlt. Der Gemeinderat von Bonfol empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf die vom Petenten geltend gemachten Umstände einem Erlass der Strafe zustimmen. Die beiden nicht gerade gravierenden Vorstrafen, die ein gesetzliches Hindernis für einen bedingten Straferlass bildeten, liegen so weit zurück, dass sie für die Entscheidung des vorliegenden Gesuches nicht mehr ausschlaggebend sein können. Im übrigen genoss Falbriard keinen ungünstigen Leumund. In Erwägung des Angebrachten wird beantragt, dem Petenten die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

11. Rémy, Auguste, geboren 1855, Holzhauer, von und zu Cœuve, wurde am 29. Januar 1909 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften zu 75 Fr. Busse und 4 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Den 10. Januar 1909, um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens, wurde Rémy von Bannwart C. in Pruntrut dabei ertappt, wie er bei einer im Staatwalde von Courchavon von ihm gelegten Fuchsenfalle Nachschau hielt. Rémy war nicht im Besitze einer Bewilligung zur Erlegung von Raubwild. Vor dem Richter musste er den Sachverhalt ohne weiteres zugeben und wurde dementsprechend wegen Widerhandlung gegen das in der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz enthaltene Verbot des Fallenstellens auf Raubwild bestraft und zwar mit dem Minimum der angedrohten Busse. Im vorliegenden Gesuche macht er nun geltend, er vermöge als armer Familienvater die Busse nicht zu bezahlen und müsste sie demnach im Gefängnis absitzen; von der Unerlaubtheit seiner Handlung will er keine Kenntnis gehabt haben. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Cœuve und vom Regierungstatthalter empfohlen; letzterer spricht sich für eine Reduktion der Busse aus. Demgegenüber nimmt die Forstdirektion unter Verweisung auf die Ueberhandnahme, speziell im Jura, von derartigen Jagddelikten, welche gegen längst eingelebte gesetzliche Vorschriften verstossen, gegen einen gänzlichen oder teilweisen Erlass der Busse Stellung. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Ansicht, es könne Rémy mit seiner Berufung auf Gesetzesunkenntnis nicht gehört werden. Da solcher indes nach den vorliegenden Berichten gänzlich mittellos und für sich und seine Familie nur auf seinen Verdienst angewiesen ist, dürfte es sich, unter Rücksichtnahme auf sein Fortkommen, empfehlen lassen, die etwas hohe Busse auf ein für ihn vielleicht doch erschwingliches Mass herabzusetzen. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung auf 40 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 40 Fr.

12. Mischler, Rudolf, geboren 1871, von Rüscheegg, Karrer, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 19. Juli 1905 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen qualifizierten Diebstahls, Begünstigung und Bettels zu 5 Jahren Zuchthaus, zu 128 Fr. 75 Staatskosten allein und 128 Fr. 75 Staatskosten solidarisch mit zwei Mitschuldigen verurteilt. Mischler wurde am 23. Mai 1905 aus der Strafanstalt Thorberg, woselbst er eine längere, wegen Diebstahls über ihn verhängte Freiheitsstrafe beendet hatte, entlassen. Kaum eine Woche darauf beging er in Bern neuerdings einen Diebstahl, nachdem er einige Tage dem Bettel obgelegen hatte. Montag den 23. Mai bot er Baumeister J. in Bern einige Werkzeuge, die er angeblich von seinem Vater ererbt hatte, zum Verkaufe an; er bemerkte hiebei, dass solcher Geld in einer Schieblade seines Bureau verwahrt hatte. Am 1. Juni daraufhin sprach er morgens früh neuerdings bei J. vor, erhielt indes Bescheid, J. sei bereits ausgegangen. Er passte nun einen Moment ab, wo er unbemerkt in das Bureau einschleichen konnte, öffnete solches mittelst eines Schlüssels, der in einer andern Türe stand und zufällig passte und entwendete aus der fraglichen Schieblade ein eisernes Kästchen. Mit dem Raube zog er sich bei einem Hehler zu, öffnete gemeinschaftlich mit diesem das Kästchen mittelst Beisszange und Beils und behändigte den Inhalt. Es befanden sich nahezu 200 Fr. in Silber darin. Mischler wollte 67 Fr. zu seinen Händen genommen haben und den Rest dem Helfershelfer gelassen haben. Am Tage darauf unternahm er mit einer gemieteten Droschke eine Rundfahrt durch das Amt Bern, indem er zwei seiner ver kostgeldeten Kinder besuchte und dieselben, sowie auch deren Pflegeeltern mit Kleidungsstücken und kleineren Geldbeträgen beschenkte. Ein erklecklicher Teil des Geldes ging in Alkohol auf; gleichen Abends wurde er in Bümpliz in betrunkenem Zustande verhaftet, da der Verdacht der Täterschaft ohne weiteres auf ihn gefallen war. An Geld fand sich nichts mehr auf ihm vor. Anfänglich suchte er nicht ungeschickt zu leugnen, verwickelte sich indes bald in Widersprüche und sah sich schliesslich genötigt, die Tat einzugehen. In der Folge musste er auch zugeben, dass er mitgeholfen hatte, 2 Flaschen Bier auszutrinken, die einer seiner Kumpane Sonntags den 28. Mai dem Fährknechte in der Schönau aus einem Versteck entwendet hatte. Schliesslich war er auch des Bettels geständig. Mischler ist wegen Misshandlung, Betruges, Diebstahls, Bettels und Nichtbezahlung der Militärsteuer zum Teil ziemlich schwer vorbestraft und genoss einen schlechten Ruf. Heute stellt er das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe, indem er nach jeder Richtung Besserung verspricht. Der Regierungsrat ist indes der Ansicht, Mischler sei angesichts seiner vielen Vorstrafen einer Begnadigung nicht würdig und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. Strauss, Johann, geboren 1857, von Oberstocken, Handlanger in Bern, wurde am 3. August, 11. August, 6. Oktober, 1. Dezember 1908, 5. Januar, 2. Februar und 2. März 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Primarschul-

gesetz zu Bussen von 6, 12, 24, 48, 96, 192, 384 Fr. und schliesslich zu 2 Tagen Gefängnis, sowie zu insgesamt 16 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 26. März 1908 richtete Strauss an die Schulbehörden das Gesuch, es möchte sein anno 1894 geborener Knabe vom ferneren Schulbesuche dispensiert werden. Das Gesuch wurde von der Unterrichtsdirektion, gestützt auf den Bericht des Schulinspektors, wonach der Knabe Strauss erst 8 Schuljahre absolviert und überdies mittelmässige Zensuren aufwies, abschlägig beschieden. Dieser Entscheid wurde Strauss eröffnet und solcher von der zuständigen Schulkommission in der Folge wiederholt aufgefordert, den Knaben noch ein ferneres Jahr zur Schule zu schicken. Strauss kam der Aufforderung nicht nach und der Knabe blieb das ganze Schuljahr 1908/1909 der Schule entzogen. Heute stellt nun Strauss das Gesuch, es möchten ihm die erlangten Bussen, von denen nur die erste mit 6 Fr. bezahlt ist, sowie die Gefängnisstrafe erlassen werden. Er macht geltend, er sei sich der Tragweite seines Verhaltens nicht bewusst gewesen, sodann hätten ihn auch Nahrungssorgen veranlasst, seinen Sohn anderwärts zu plazieren, die Bussen vermöge er nicht zu bezahlen. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion geniesst er einen guten Leumund; mit körperlichen Gebrechen behaftet, habe er nicht ständigen Verdienst und vermöge nur mit Mühe, den Unterhalt seiner Familie zu bestreiten. Das Gesuch wird von daher, sowie auch vom Regierungsstatthalter zur Entsprechung empfohlen. Die Unterrichtsdirektion kann sich nur mit einer Reduktion der Bussen einverstanden erklären. In der Tat eignete sich der vorliegende Fall an und für sich nicht zur Begnadigung. Strauss hat trotz wiederholter Mahnung die gesetzlichen Bestimmungen bewusst missachtet und sein Knabe ist denn auch in der Schulausbildung wesentlich verkürzt und dadurch geschädigt worden. Das Delikt charakterisiert sich daher als ein gravierendes. Andererseits kann aber kaum davon die Rede sein, den ganzen Betrag der Bussen zu exequieren. Da Strauss mittellos und nicht völlig verdienstfähig ist, werden solche voraussichtlich in Gefängnis umgewandelt werden müssen; es würde dies, ohne Nachlass, eine unverhältnismässig hohe Freiheitsstrafe zur Folge haben. Der Regierungsrat beantragt daher, in Erwägung des Angebrachten, die Bussen wesentlich zu ermässigen und auf 20 Fr. festzusetzen. Dagegen lässt sich der Erlass der Gefängnisstrafe nicht rechtfertigen, wenn anders eine wirksame Bekämpfung des Schulunfleisses für die Zukunft in analogen Fällen nicht gänzlich lahmgelegt werden soll.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 20 Fr.

gleichen Jahres 26 Stunden. Seine Mutter wurde dieserhalb wie angegeben verurteilt. Heute stellt nun letztere das Gesuch um Erlass der Bussen. Sie macht geltend, sie vermöge solche nicht zu bezahlen. Die letzte Busse von 12 Fr. sei zudem ungerechterweise ausgefallen worden, indem sie ihren Knaben durch ärztliches Zeugnis entschuldigt habe. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalter empfohlen. Witwe Herrlich ist für ihren und ihres Knaben Lebensunterhalt ausschliesslich auf ihren Verdienst angewiesen und findet nur mit Mühe ein Auskommen. Abgesehen von fraglichen Schulbussen hat sie keine Bestrafungen erlitten und geniesst einen guten Leumund. Was die Anfechtung der Begründetheit des zweiten Urteils anlangt, so ist allerdings richtig, dass sie ein ärztliches Zeugnis beibrachte; solches lautete indes so unbestimmt, dass es weder die Schulbehörden noch der Richter als genügend erachteten konnten; ein Teil der Absenzen wurden gestützt darauf tatsächlich entschuldigt. Die ausgesprochenen Bussen sind demnach wohl begründet. Indes hält der Regierungsrat dafür, es können solche angesichts der prekären finanziellen Lage der Petentin und der vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen etwas herabgesetzt werden. Es wird beantragt, solche auf 10 Fr. insgesamt zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 10 Fr. insgesamt.

15 u. 16. **Nydegger**, Albert, geboren 1875, Vergolder, von Guggisberg und **Bornoz**, Clara, geboren 1865, von Vaugoudry, Vergolderin, beide in Biel, wurden am 9. November 1908 vom Polizeirichter von Biel wegen Uebertretung der Vorschriften über das Salzmonopol, ersterer zu 4242 Fr. Busse und 139 Fr. 25 Staatskosten, letztere zu 3088 Fr. 50 Busse und 116 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Nydegger und Clara Bornoz betrieben in Biel seit Jahren Vergolderateliers, in denen namentlich Bestandteile von Uhren vergoldet wurden. Seit einiger Zeit brachte das Haus P. in Chaux-de-Fonds unter dem Namen «Grenol» ein besonders feinkörniges Salz in den Handel, das sich zur Lieferung ganz soignerter Vergolderarbeit vorzüglich eignete. Dieses Salz wurde von Nydegger und Clara Bornoz in grösseren Quantitäten bezogen und verwendet. Im Mai 1907 erhielt schliesslich die Finanzdirektion durch den Inhaber einer Salzbütte in Biel hievon Kenntnis und es wurde in der Folge gegen die genannten Vergolder wegen Uebertretung des Verbotes des Schleichhandels mit Salz Strafklage veranlasst. Die Denunzierten gaben den Tatbestand ohne weiteres und offen zu. Danach hatte Nydegger seit 1905 insgesamt 2828 Pfund Salz, die Bornoz im gleichen Zeitraume 2059 Pfund von der Firma P. in Chaux-de-Fonds bezogen. Das Salz wurde mit Preisen bis zu 45 Cts. per Kilogramm bezahlt. Nach den Expertenberichten enthielt es je nach den verschiedenen Proben 93—96 % Chlornatrium, war demnach gemäss den Bestimmungen des Dekretes betreffend die Herabsetzung des Salzpreises vom 23. Dezember 1891 evidentemassen ein unter das Monopol gestelltes Salz. Indes machten die Angeschuldigten geltend, sie hätten das Salz lediglich zu industriellen Zwecken verwendet; die kantonale Salzverwaltung

14. **Herrlich** geborene Felsch, Marie Flora, Gottliebs Witwe, geboren 1862, von Zygan, Preussen, Damenschneiderin in Bern, wurde am 6. Oktober 1908 und 2. Februar 1909 wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 10 und 12 Fr. Busse und insgesamt 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Der schulpflichtige Knabe Paul Herrlich fehlte laut Bericht der Schulbehörden in der Zeit vom 17. August bis 12. September 1908 von 112 Schulstunden 50 unentschuldigt und in gleicher Weise in der Zeit vom 1. bis 30. November

habe ein derartig feines Salz gar nicht zum Verkaufe gebracht; sie hätten es daher wohl oder übel von auswärts beziehen müssen. Durch die Beweisführung erhellte, dass das gewöhnliche wie auch das feiner geriebene, von der Salzverwaltung abgegebene Kochsalz, für ganz soignierte Vergolderarbeit unbrauchbar, das von der Firma P. gelieferte Grenol dagegen vorzüglich geeignet war. Dessenungeachtet musste, in Anwendung des Gesetzes, zu einer Verurteilung der Angeschuldigten geschritten werden und zwar ist die Strafdrohung mit 1 Fr. alter Währung per Pfund geschmuggelten Salzes eine absolute. Der Richter führt in den Motiven aus, dass den Delinquenten ein böser Wille nicht innewohnte und bezeichnet das Urteil selbst als unbillig. Ein Begnadigungsgesuch wird denn auch zum voraus zur Entsprechung empfohlen. Heute wird nun seitens der beiden Verurteilten ein solches gestellt. Zur Begründung wird im wesentlichen auf den angegebenen Tatbestand verwiesen und geltend gemacht, der Vollzug der Bussen müsste die Petenten finanziell in schwierige Verhältnisse stürzen. Nach dem Berichte des Gemeinderates von Biel geniessen die Gesuchsteller den besten Leumund und seien als fleissige, strebsame Geschäftsleute bekannt. Die Exekution der Geldstrafen müsste sie schwer treffen. Die genannte Behörde empfiehlt das Gesuch, wie auch der Regierungsstatthalter. Im weitern liegen Eingaben vor der Uhrensektion der kantonal-bernischen Handels- und Gewerbekammer und eine solche von 39 Vergoldermeistern und Metallzifferblattfabrikanten; beide unterstützen das gestellte Gesuch, indem sie im wesentlichen geltend machen, durch das ergangene Urteil werde das Vergoldergewerbe in seiner Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit bedroht; das vom Staate gelieferte Vergoldersalz genüge auch heute noch den Bedürfnissen nicht. Die Handels- und Gewerbekammer speziell will überdies dar tun, das «Grenol» unterstehe dem Salzmonopol nicht, indem es lediglich zu industriellen und nicht etwa zu Nährzwecken verwendet werde, das Salzmonopol aber nur letztere Salze beschlage. Die Finanzdirektion nimmt gegen eine gänzliche Begnadigung Stellung. Nach ihrem Berichte ist seitens der Organe des Staates das Mögliche getan worden, um den Vergoldern ein taugliches Salz zu beschaffen. Auf Begehren der Vergolder wurde bereits im Jahre 1904 ein besonderes Salz eingeführt, von dem sich die Interessenten damals als befriedigt erklärten. Seither seien Klagen über ungenügende Brauchbarkeit dieses Salzes seitens der Vergolder bei der Finanzdirektion nicht eingegangen und erst durch die vorliegende Strafsache und die damit verbundene Korrespondenz habe sie Anlass erhalten, sich für Beschaffung eines neuen, noch feineren Salzes zu verwenden. Ein solches sei denn auch binnen kurzem von den Salinen beschafft, von den Interessenten, speziell auch von Nydegger geprüft und als tauglich erklärt worden. Nach Einführung dieser Salzart könnten die ersten Bezüge bereits im Mai 1908 gemacht werden. Wenn die Vergolder heute behaupten, auch dieses Salz genüge ihren Zwecken nicht, so ist diese Behauptung neu und steht mit den früheren Erklärungen im Widerspruch. Trotzdem wird die Finanzdirektion nicht unterlassen, die Frage nochmals einer Prüfung zu unterwerfen und gegebenenfalls für die Beschaffung eines genügenden Salzes zu sorgen. Die rechtliche Bemängelung des Urteils seitens der kantonalen Handels- und Gewerbekammer wird von ihr als unzweifelhaft un-

haltbar bezeichnet. Einer gänzlichen Begnadigung kann sie nicht beipflichten; solche würde die fernere Bekämpfung des Salzschmuggels direkt lahm legen. Bezuglich der Frage, ob das «Grenol» dem Salzmonopol unterstellt sei, ist auf die Feststellungen des Urteils abzustellen, welche diese unbedenklich bejahen. Massgebend ist hiefür das Dekret vom 23. Dezember 1891, welches eine Unterscheidung zwischen Salzen zu Nährzwecken und Salzen zu industriellen Zwecken nicht kennt, sondern gerade, um allen Zweifeln darüber, ob ein Salz dem Monopole unterstellt sei oder nicht, für den Einzelfall abzuhelfen, darauf abstellt, ob solches mehr als 50% Chlornatrium enthält. Im weitern geht aus den Ausführungen der Finanzdirektion hervor, dass die Vergolder zum mindesten darin ein erhebliches Verschulden trifft, dass sie nicht vor der eigenmächtigen Einführung auswärtigen Salzes vorerst an die zuständigen inländischen Instanzen um Beschaffung eines dienlichen Salzes gelangt sind; der Regierungsrat stimmt in diesem Sinne ihrem Berichte zu. Eine gänzliche Begnadigung ist somit nicht angebracht. Dagegen lässt sich eine wesentliche Herabsetzung der ausgesprochenen Bussen unter Wahrung des Standpunktes der Salzverwaltung aus dem nachstehenden rechtfertigen. Petenten haben mit dem geschmuggelten Salze weder Handel getrieben noch anderweitig die Erzielung eines in einer etwaigen Preisdifferenz begründeten Vorteiles beabsichtigt. Sie haben damit vielmehr eine an und für sich durchaus lobenswerte Vervollkommennung ihrer Arbeit bezweckt. Zu ihren Gunsten sprechen im weitern ihr günstiger Leumund und die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen. Der Regierungsrat beantragt, in Umfassung des Angebrachten, die Bussen gegenüber bei den Gesuchstellern auf je 100 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf je 100 Fr.

17. Pfullendorfer, Wilhelm, geboren 1881, von Hagsfeld bei Karlsruhe, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 3. Juli 1908 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Anstiftung zu Diebstahl und Begünstigung zu 14 Monaten Zuchthaus, 20 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern und solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 122 Fr. 04 Staatskosten verurteilt. Im Juli 1906, anlässlich des eidgenössischen Turnfestes, unternahm der vielfach vorbestrafte Gewohnheitsdieb S. F. in Gesellschaft Pfullendorfers von Zürich aus einen Raubzug nach Bern. Er verübte daselbst mehrere Einbruchsdiebstähle, wobei ihm Goldsachen, Juwelen, Geld etc. in beträchtlichem Werte in die Hände fiel. Pfullendorfer betätigte sich zum Teil aktiv an diesen Diebstählen, zum Teil begnügte er sich mit der Rolle des Begünstigers, indem er den Raub mit F. teilte und beiseite schaffen half. Gestützt auf seine Depositionen wurde er von den Geschworenen schuldig befunden der Anstiftung zu Diebstahl in einem Falle und der Begünstigung in zwei weiteren Fällen. Die Anstiftung beging er dadurch, dass er auf ein von ihm als leer ausgekundschaftetes Logis aufmerksam machte, in welchem F. in der Folge denn auch ziemlich reiche Beute machte. Die beiden wurden später in Zürich gleicher Delikte halber in

Untersuchung gezogen, abgeurteilt und sodann nach Bern ausgeliefert. Pfullendörfer hat seine Strafe in Thorberg am 21. November 1908 angetreten. Er stellt nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Solches kann indes keineswegs empfohlen werden. Pfullendörfer ist vorbestraft, genoss vor seiner Verurteilung keinen guten Leumund und ist somit einer Begnadigung nicht würdig. Wenn auch noch nicht so tief gesunken wie sein Mittäter F., so ist er doch bereits zum Gewohnheitsverbrecher geworden und kann daher höchstens noch durch Strenge auf andere Wege gebracht werden. Eine Abkürzung seiner Strafe ist auch aus diesem Gesichtspunkte nicht am Platze. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. Wyss, Gottfried, geboren 1854, von Rohrbach, Handlanger und Hausierer im Toggenburg zu Rohrbach, wurde am 3. April 1909 vom korrektionellen Gericht von Aarwangen wegen Diebstahls und Widerhandlung gegen das Hausiergesetz zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 20 Fr. Busse und 42 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Wyss hausierte am 31. Dezember 1908 in Lotzwil mit Diessbacherbalsam von Haus zu Haus. Bei Wegmeister N. stahl er ein Hundskettchen, das vor dem Hause am Boden lag. Das Kettchen hatte einen Wert von etwa 1 Fr. 20. Vor Gericht musste er diesen Sachverhalt ohne weiteres zugeben. Es war ihm bestens bekannt, dass mit Arzneimitteln nicht hausiert werden durfte; überdies besass er kein Hausierpatent. Wyss war bereits zweimal wegen Diebstahls bestraft worden; es musste daher, trotz des geringen Wertes der entwendeten Kette, auf Korrektionshausstrafe erkannt werden. Das Gericht bezeichnet bereits in den Motiven des Urteils die Strafe als zu hart und empfiehlt eine Reduktion auf dem Begnadigungswege. Im vorliegenden Gesuche verweist Wyss darauf, dass die von ihm wegen Diebstahls erlittenen Vorstrafen sehr weit zurückliegen und längst verjährt seien. Das Gesuch wird auch vom Regierungsstatthalter zur teilweisen Entschuldigung empfohlen. Es ist in der Tat richtig, dass die fraglichen Vorstrafen aus den Jahren 1883 und 1885 datieren; immerhin ist Wyss noch im Jahr 1907 wegen Misshandlung, tätlicher Bedrohung und öffentlichen Skandals mit Gefängnis und Busse bestraft worden, scheint demnach ein Mensch zu sein, der seiner deliktischen Neigungen auf die Dauer nicht Herr zu werden vermag. Von einer gänzlichen Begnadigung kann daher in casu nicht wohl die Rede sein. Dagegen steht allerdings die Strafe in keinem Verhältnisse mit der Schwere des begangenen Deliktes und eine angemessene Herabsetzung ist zu rechtfertigen. Der Regierungsrat beantragt, solche auf 5 Tage Gefängnis zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Freiheitsstrafe auf 5 Tage Gefängnis.

19. Rüfenacht geborene Schärer, Emma, geboren 1879, von Hasle bei Burgdorf, Ehefrau des Johann Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

Friedrich, zurzeit in der Papiermühle wohnhaft, wurde am 27. Januar 1909 von der Polizeikammer wegen Betruges zu 2 Tagen Gefängnis und 52 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Am 12. Juni 1908 kaufte Frau Rüfenacht bei der Firma B. in Bern einen Kessel Kokosnussbutter zum Preise von 12 Fr. 50. Sie wünschte, dass ihr der Kessel in ihre Wohnung an der Belpstrasse geschickt werde. Unter der Bedingung, dass sie die Rechnung bei Abnahme der Butter zu Hause so gleich bezahlen werde, versprach man, ihrem Wunsche nachzukommen. Sie sagte dies ausdrücklich zu, schickte aber alsdann den Boten, der die Butter überbrachte, ins Geschäft zurück mit der Erklärung, sie werde so gleich nachfolgen und dann im Geschäft bezahlen. Als sie nicht erschien, wurde folgenden Tags neuerdings Bezahlung oder dann Rückgabe der Butter verlangt, was die Rüfenacht nun beides verweigerte. Aus dem ganzen Verhalten derselben ging hervor, dass sie sich die Ware in dem Vorsatze hatte übergeben lassen, sie nicht zu bezahlen. Da sie sich hierzu falscher Vorstellungen bediente, war der Tatbestand des Betruges erfüllt. Sie suchte allerdings vor Gericht die betrügerische Absicht abzustreiten, musste indes schuldig befunden werden. Frau Rüfenacht genoss keinen günstigen Ruf. Es konnte ihr deshalb und mit Rücksicht darauf, dass sie sich nicht die geringste Mühe gab, etwa nachträglich ihre Schuld ganz oder teilweise zu begleichen, die Wohltat des bedingten Strafverlasses nicht gewährt werden. Im vorliegenden Strafnachlassgesuche will sie neuerdings jede Schuld in Abrede stellen, kritisiert sowohl das Urteil als namentlich auch das ihr seitens der Gemeindebehörden ausgestellte Leumundszeugnis und beruft sich auf ihre bisherige Straflosigkeit. Das Gesuch wird von keiner Seite empfohlen. Der Regierungsrat ist denn auch nicht in der Lage, demselben beizupflichten. Es liegt nichts vor, was Zweifel in die Begründetheit des Urteils setzen liesse und wenn der Gerichtshof nach einlässlicher Prüfung der Frage des bedingten Strafverlasses zu einem negativen Resultate gelangt ist, so muss Petentin einer gänzlichen Begnadigung um so weniger als würdig erscheinen. Wenn auch Frau Rüfenacht nicht vorbestraft ist, so ist doch darauf hinzuweisen, dass sie zwei ähnlichen Fällen wegen kürzlich in Untersuchung gestanden hatte und nur mangels genügender Schuldbeweise freigesprochen werden musste. Auch die hartnäckigen Bestreitungen derselben sind übrigens keineswegs dazu angetan, ihre Sache zu verbessern. Der Regierungsrat beantragt, in Erwägung des Angebrachten, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. Méroz, Henri, geboren 1884, Uhrmacher, von Sonvilier, wohnhaft gewesen in Biel, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 13. Februar 1909 von der Polizeikammer wegen Betruges zu 5 Monaten Korrektionshaus und 79 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Am 5. Dezember 1907 liess Méroz durch einen gewissen F. bei Uhrenfabrikant R. in Madretsch ein Carton Uhren im Werte von 70 Fr. zum Fertigmachen erheben. F. stellte sich dabei als Remonteur vor und gab eine falsche Adresse an. Die auf diese betrügerische Weise erhobenen Uhren verbrachten dann beide gemeinschaftlich zu einem Hehler, der sie ihnen für 18 Fr. ab-

kaufte. Der Erlös wurde geteilt und verjubelt. Es gelang, die Täterschaft ausfindig zu machen. Méroz suchte zwar anfänglich zu leugnen, musste aber bald flach geben. Er ist wegen Begünstigung bei Diebstahl, Unterschlagung und Diebstahls mehrfach vorbestraft. Im vorliegenden Gesuche um Erlass des Restes der Strafe, die Méroz am 26. Februar 1909 angetreten hat, beruft er sich im wesentlichen darauf, dass er eine Frau und ein Kind besitze, die auf seine Unterstützung angewiesen seien. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen. Méroz ist mehrfach vorbestraft und es kann nur noch von einer längern Freiheitsstrafe eventuell eine Besserung desselben erwartet werden, wie dies auch der Gerichtshof bei der Begründung der Strafausmessung ausdrücklich ausführt. Eine Begnadigung liesse sich, da auch sonst Gründe nicht vorliegen, nach keiner Richtung hin rechtfertigen. Es wird demnach Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

wird von den Gemeindebehörden und vom Regierungsstatthalter von Aarwangen empfohlen. In der Strafanstalt hat sich Petent befriedigend aufgeführt. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, dem gestellten Begehren beizupflchten. Marti war vor seiner Verurteilung weder unbescholtan noch gut beleumdet und kann deshalb und auch der Natur des begangenen Deliktes nach nicht als würdig zur Begnadigung erachtet werden. Angesichts der Schwere des Falles ist auch die Strafdauer nicht etwa als eine übersetzte zu bezeichnen. Wenn die ökonomischen Verhältnisse Martis durch die Strafe ungünstig influenziert werden, so liegt dies in der Natur der Sache und kann von keiner ausschlaggebenden Bedeutung für die Entscheidung des Gesuches sein. Es wird demnach mangels vorliegender Begnadigungsgründe beantragt, solches abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

21. Marti, Robert, geboren 1857, Landwirt, von und zu Aarwangen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 27. Juli 1908 von der Kriminalkammer wegen Versuchs Beischlaf mit einem Kinde unter 12 Jahren zu $1\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus, 151 Fr. 40 Staatskosten und 465 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Zu wiederholten Malen im Herbst 1907 versuchte Marti mit dem am 12. Dezember 1898 geborenen Mädchen R. der Nachbarsleute G. in seiner Stube den Beischlaf zu vollziehen. In gleicher Weise verging er sich an dem Kinde am 17. Juni 1908 auf seiner Heubühne. Der Versuch scheiterte jeweilen an der Beschaffenheit der Geschlechtsteile des Mädchens. Jedenfalls handelte es sich um sehr weit fortgeschrittene Versuche. R. G. machte schliesslich ihren Eltern über die Vorfälle Mitteilung. In der folgenden Strafuntersuchung gab Marti die gegen ihn gemachten Anschuldigungen zu. Zu seiner Entlastung wollte er behaupten, das Kind habe ihn zu Unsittlichkeiten angemacht. Das Mädchen war körperlich nicht beschädigt, dagegen geschlechtlich völlig demoralisiert, welcher Erfolg zum grössten Teil auf die Manipulationen Martis zurückzuführen war. Allerdings genoss es auch zu Hause nicht die beste Erziehung. Marti ist wegen Diebstahls vorbestraft. Das Gericht zog bei der Strafausmessung wesentlich in Betracht, dass Delinquent geistig nicht gerade hoch steht, wenn auch dessen Zurechnungsfähigkeit nicht in Frage gezogen werden konnte. Als Erschwerungsgründe fielen andererseits ins Gewicht die Mehrzahl der Strafhandlungen, die auf einen ziemlich intensiven deliktischen Willen schliessen lassen. Es musste jedenfalls angesichts der subjektiven und objektiven Schwere der Tat auf eine Zuchthausstrafe erkannt werden. Heute stellt Marti nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er beruft sich namentlich darauf, dass seine Ehefrau nicht in der Lage sei, den kleinen landwirtschaftlichen Betrieb durch den Sommer fortzuführen und dass ihm ökonomischer Ruin drohe, wenn er nicht Gelegenheit habe, ihr mit seiner Arbeit beizustehen. Im weitern glaubt er, die Strafe habe ihren Zweck bereits hinlänglich erreicht. Das Gesuch

22. Scheidegger geborene Wegmüller, Elise, geboren 1868, Friedrichs Ehefrau, von Huttwil, in Bern wohnhaft, wurde am 13. Oktober 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz zu 5 und 5 Fr. Busse, zur Nachbezahlung von 3 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Scheidegger hausierte Dienstag und Mittwoch den 29. und 30. September 1908 in Wabern mit Seife und Chinin (Kopfhaarwasser), ohne im Besitze eines Hausierpatentes zu sein. Sie wurde polizeilich angehalten und verzeigt. Vor dem Richter gab sie den Tatbestand der Anzeige als richtig zu. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Bussen, indem sie sich auf Unvermögen, solche zu bezahlen, beruft. Die städtische Polizeidirektion berichtet, Frau Scheidegger habe für 4 minderjährige Kinder zu sorgen, ihr Ehemann lasse sie im Stiche, die Bussen vermöge sie wegen Armut tatsächlich nicht zu bezahlen. Petentin ist wegen Nachtlärm und Widerhandlung gegen das Hausiergesetz vorbestraft, hat aber sonst zu keinen Klagen Anlass gegeben. Das Gesuch wird von daher und auch vom Regierungsstatthalter zur Entsprechung empfohlen. Der Regierungsrat schliesst sich mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse diesen Anträgen an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

23. Vernier, Joseph, geboren 1877, Negoziant, von Boécourt, daselbst wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 20. April 1905 von den Assessoren des V. Geschworenenbezirkes wegen Totschlages zu 6 Jahren Zuchthaus und 574 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Am 22. November 1904 gegen $7\frac{1}{2}$ Uhr abends befand sich Vernier zusammen mit J. H. aus Glovelier, mit dem er sonst gut freund war, in der Wirtschaft M. in Glovelier. Die beiden sassan am gleichen Tisch, diskutierten und tranken Wein. Da beide etwas über den Durst getrunken hatten, wurde das Gespräch mit der Zeit lebhafter. Vernier hielt H. vor, er habe ihm in der Nacht von St. Martin 1904

aufgelauert. Dieser bestritt dies entschieden. Schliesslich verliessen beide das Lokal, um auf der Strasse ihren Zwist auszutragen. Wie mehrere Passanten bemerkten, stiessen sie einander etwas herum, ohne sich ernstlich aneinander zu vergreifen. Plötzlich zog indes Vernier das Messer und versetzte seinem Widersacher in rascher Folge nicht weniger als 8 Stiche in die Brust, die linke Seite und den einen Arm. In blinder Wut stach er noch zu, als sein Opfer bereits am Boden lag. Als dann trat er in die Wirtschaft mit der Bemerkung, H. habe ihm einen Schlag versetzen wollen, er habe es ihm aber besser zurückbezahlt. Als H. hereingebracht wurde, empfing er ihn mit Schimpfworten. Drei der Stiche, die H. erhalten hatte, erwiesen sich als lebensgefährlich. Es trat eine Bauchfellentzündung auf, die eine sofortige Operation notwendig machte. H. vermochte solche indes nicht zu überstehen und verschied im Spital unter den Händen des Arztes. Vernier ist nicht vorbestraft und genoss auch keinen ungünstigen Leumund. Indes war bekannt, dass er unter dem Einflusse genossenen Alkohols äusserst reizbar und bösartig werden konnte. Vor Gericht wollte Vernier von dem Vorfalle bis zum Momente zurück, wo er das Messer zog, alles vergessen haben, immerhin gab er zu, dass offenbar er es gewesen sei, der H. die Wunden beibrachte. Irgend ein Motiv für die schwere Tat vermochte er nicht zu nennen. Allem nach hatte er in einem Momente blindwütender Leidenschaftlichkeit gehandelt. Die Geschworenen billigten ihm mildernde Umstände zu, was dem Gerichte Gelegenheit gab, über das Minimum der Strafe nicht wesentlich hinauszugehen. Bereits im September 1908 hat Vernier an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe gestellt, wurde indes damit abgewiesen. Heute erneuert er es, indem er wie damals auf sein Vorleben, die Verumständungen des Falles, die Krankheit seiner Ehefrau und die Empfehlungen der Orts- und Bezirksbehörden hinweist und geltend macht, es sei ihm, wie aus den Motiven des Antrages des Regierungsrates an den Grossen Rat hervorgehe, der Erlass von $2\frac{1}{2}$ Jahren in Aussicht gestellt worden. Letztere Behauptung entspricht den Tatsachen nicht. Wenn der Regierungsrat bei der Behandlung des letzten Gesuches sich dahin aussprach, er erachte den Erlass von mehr als $2\frac{1}{2}$ Jahren als unzulässig, so wollte damit keineswegs gesagt werden, es könnten Vernier $2\frac{1}{2}$ Jahre nachgelassen werden, sondern lediglich, ein so weitgehender Nachlass, wie der Erlass von mehr als $2\frac{1}{2}$ Jahren (Vernier hatte damals noch etwas mehr als $2\frac{1}{2}$ Jahre zu verbüßen) sei nicht zu rechtfertigen. Der Regierungsrat hält auch nicht dafür, dass dem Petenten 2 volle Strafjahre zu erlassen seien. Es muss doch darauf verwiesen werden, dass die Tat Verniers ein Menschenleben gefordert hat, sich demnach als äusserst schwere charakterisiert. Wenn er sich zudem immer wieder darauf beruft, es sei solche im Affekt begangen worden, so ist dem entgegenzuhalten, dass dies durch das Urteil an und für sich weitgehendem Masse eben berücksichtigt worden ist. Das kaum $1\frac{1}{2}$ Jahr nach dem letzten gestellte neue Gesuch muss immer noch als verfrüht bezeichnet werden. Indes beantragt der Regierungsrat zur definitiven Erledigung des Geschäftes, mit Rücksicht auf das Vorleben und die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen, dem Petenten ein Jahr der Strafe zu erlassen. Es

wird damit allen Verhältnissen genügend Rechnung getragen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Jahres der Strafe.

24. Wolfer, Friedrich, geboren 1889, von Ossingen, Monteur, in Bern, wurde am 10. März 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument und Wirtshausskandals zu 4 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse, 100 Fr. Zivilentschädigung und 63 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 25./26. Dezember 1908 befanden sich eine Anzahl jüngere Leute, worunter Wolfer, in der Wirtschaft S. an der Badgasse in Bern. Gegen Mitternacht kam es unter ihnen einer nichtigen Sache halber zu einem Wortwechsel und bald auch zu Tätilichkeiten. Es wurden einige Ohrfeigen ausgeteilt, die ohne Folgen blieben. Dagegen verlief nicht so harmlos ein Schlag, den Wolfer einem Gegner mit einem Bierglase auf den Hinterkopf versetzte. Der Getroffene erlitt zwei bis auf den Knochen gehende Schnittwunden und blieb nach seinen Depositionen, die vom Experten als glaubwürdig bezeichnet wurden, während 9 Tagen arbeitsunfähig. Zudem hatte er durch Verbluten der Kleider einige Schaden erlitten. Wolfer nahm in der Strafuntersuchung den Standpunkt ein, er habe sich seinem Gegner gegenüber lediglich zur Wehre gesetzt, das Beweisverfahren gab ihm indes unrecht. Abgesehen von drei Geldbussen wegen Nachlärms ist Wolfer nicht vorbestraft; er genoss auch keinen übeln Leumund. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er sich auf sein Vorleben, sein jugendliches Alter und sein durch den Vollzug der Freiheitsstrafe gefährdetes Fortkommen beruft und für die Zukunft eine klaglose Aufführung in Aussicht stellt. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion hat Petent eine etwas mangelhafte Erziehung genossen, da dessen Vater seit Jahren zeitweise dem Trunke ergeben und seinen Kindern demnach kein mustergültiges Beispiel war. Die Mutter ist früh verstorben. Wolfer habe eine Stelle, die er durch den Vollzug der Strafe vielleicht verlieren müsste. Der Regierungstatthalter kann dem Gesuche mit Rücksicht auf die Vorstrafen nicht beipflichten. Busse und Gerichtskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es können die von Wolfer bisher erlittenen nur geringen Bussen für die Entscheidung des Gesuches nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Im übrigen erscheint aber der Gesuchsteller der Begnadigung nicht gerade als unwürdig. Die Tat muss allerdings als eine rohe bezeichnet werden, indes wurde sie doch offenbar im Affekt begangen. Im fernern hat Wolfer durch prompte Bezahlung der Busse und Staatskosten gezeigt, dass es ihm mit seiner Reue ernst ist. In Berücksichtigung seiner jungen Jahre und seiner etwas mangelhaften Erziehung dürfte es sich rechtfertigen lassen, für diesmal noch vom Vollzuge der Gefängnisstrafe abzusehen, allerdings in der bestimmten Erwartung, dass er sich der ihm zuteil gewordenen Gnade in Zukunft als würdig erzeige. Der Regierungsrat beantragt, in Erwägung des Angebrachten, dem gestellten Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.



Strafnachlassgesuch.

(Nachtrag.)

(Mai 1909.)

25. **Hirschi**, Martha, geboren 1884, von Langnau, Ladentochter, in Bern wohnhaft gewesen, zurzeit in der Strafanstalt St. Johannsen, wurde am 10. Juli 1908 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen Diebstahls an Gegenständen und Geld im Gesamtwerte von über 300 Fr. zu 14 Monaten Zuchthaus, 302 Fr. 10 Staatskosten und 95 Fr. Entschädigung und Interventionskosten verurteilt. Martha Hirschi war als Empfangsfräulein in einem Damenschneideratelier in Bern angestellt und bezog ein Monatsgehalt von 70 Fr. Im Frühjahr 1908 machten verschiedene Damen, die das Atelier besuchten, die Wahrnehmung, dass ihnen Geldbeträge aus ihren Börsen abhanden gekommen waren. Schliesslich wurde Martha Hirschi ins Verhör genommen und es musste solche zugestehen, dass sie seit Monaten systematisch die das Atelier besuchenden Damen bestahl. Solche hatten die Gewohnheit, ihr Ridicule beim Eintritt in das Atelier auf einen Tisch des Vorzimmers zu legen. Während des Anprobierens hatte alsdann die Hirschi Gelegenheit, die Täschchen zu durchsuchen; so entwendete sie in den Monaten März, April, Mai 1908 zwei Hundertfrankenbanknoten, 1 Fünfzigernote, 1 silberne Börse mit 65 Fr. Inhalt, verschiedene Beträge von je 20 und 10 Fr. Im weiteren eignete sie sich in diebischer Weise ein goldenes Armband an, das einer Dame entfallen war, desgleichen einen stehengebliebenen Regenschirm. Martha Hirschi musste auch zugestehen, ihrer Dienstherrin im Laufe des Jahres 1907 eine ganze Reihe von Kleidungsstücken, Stoffen und Fournituren im Gesamtwert von

über 300 Fr. entwendet zu haben. Anlässlich der vorgenommenen Haussuchung fanden sich diese Sachen vor und konnten der Eigentümerin zurückgestellt werden. Desgleichen wurde ein Teil der Geldbeträge ersetzt. Delinquentin war nicht vorbestraft. Indes wurde anlässlich der Strafuntersuchung bekannt, dass sie sich im Jahr 1904 in einem Geschäft in Bern, wo sie seit längerer Zeit als Ladentochter in Stellung war, hatte Unredlichkeiten zuschulden kommen lassen und deswegen entlassen worden war. Ein Strafantrag gegen das noch minderjährige Mädchen war damals unterblieben. Heute stellt sie das Gesuch, es möchte ihr der Rest der Strafe erlassen werden. Sie will nach ihrer Entlassung in das Rettungshaus der Heilsarmee in Basel eintreten. In der Begründung des Gesuches wird unter anderem ausgeführt, die bereits verbüsst Strafe habe den Zweck der Besserung erreicht, Petentin bereue ihre Vergehen sehr. In der Strafanstalt hat sie sich gut aufgeführt. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion hat Martha Hirschi eine etwas mangelhafte Erziehung genossen, indem der Vater zeitweise dem Trunke ergeben, die Mutter infolgedessen der Arbeit nachgehen und die Kinder sich selbst überlassen musste. Das Gesuch wird von daher und auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht auf diese vorliegenden Empfehlungen und die bisherige Straflosigkeit der Gesuchstellerin beantragt der Regierungsrat, ihr 4 Monate der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 4 Monaten.



Bericht und Anträge

der

Staatswirtschaftskommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung, die Staatsrechnung und die Nachkreditbegehren

pro 1908.

(September 1909.)

Im Berichtsjahre sind im Bestande der Staatswirtschaftskommission keine Änderungen eingetreten. Dagegen hat die Kommission im laufenden Jahre einen Verlust erlitten in der Person des Herrn G. Reimann-Biel, welcher am 22. Februar 1909 mit Tod abgegangen ist und am 31. März 1909 durch Herrn Grossrat Fähndrich in Biel ersetzt wurde. Im weitern ist anfangs Juni dieses Jahres Herr Ingenieur v. Erlach infolge seiner Wahl zum Oberingenieur für die Nordseite der Lötschbergbahn als Mitglied der Kommission zurückgetreten. Die von daher nötig werdende Ersatzwahl wird voraussichtlich im September nächstthin erfolgen. — Da nun aber für die Prüfung des Staatsverwaltungsberichts die Kommission bereits in ihrer Sitzung vom 31. März 1909 die Subkommissionen bezeichnet hatte, und Herr v. Erlach mit je einem andern Mitgliede vier verschiedenen Subkommissionen zugeteilt war, musste die Besorgung der dahерigen Arbeiten an andere Mitglieder der Kommission gewiesen werden, so dass nun endgültig für die Prüfung des Verwaltungsberichts, der Staatsrechnung und der Nachkreditbegehren folgende Subkommissionen gebildet wurden:

- I. Präsidialbericht u.
Staatskanzlei: HH. Freiburghaus und Steiger.
- II. Justizwesen: » Jobin und Hadorn.
- III. Polizeiwesen: » Steiger und Jacot.
- IV. Militärwesen: » Steiger und Leuch.
- V. Kirchenwesen: » Leuch und Marti.
- VI. Unterrichtswesen: » Hadorn und Fähndrich.
- VII. Gemeindewesen: » Jacot und Steiger.
- VIII. Armenwesen: » Marti und Jobin.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

- IX. Direktion d. Innern : HH. Fähndrich und Jacot.
- X. Sanitätswesen: » Jacot und Fähndrich.
- XI. Bau- und Eisenbahnwesen: » Leuch und Marti.
- XII. Finanzwesen: » Steiger und Marti.
- XIII. Landwirtschaft: » Hadorn und Freiburghaus.
- XIV. Forstwesen: » Freiburghaus und Hadorn.
- XV. Staatsrechnung und Nachkredite: » Freiburghaus und Jobin.

Die definitive Bereinigung der Berichte erfolgte am 2. September 1909.

Regierungspräsidium.

1. Die Staatswirtschaftskommission ist dieses Jahr, im Gegensatz zu früheren, in der angenehmen Lage, konstatieren zu können, dass ihr die Geschäftsberichte der Direktionen rechtzeitig zugestellt wurden.

2. Wir stellen auch mit Befriedigung fest, dass nun die Revision der französischen Gesetzesammlung fertig erstellt ist.

3. Mit Rücksicht auf die im Berichtsjahr neuerdings eingetretene erhebliche Vermehrung der Druckkosten müssen wir unsere in früheren Berichten gemachte Anregung wiederholen, die Regierung möchte die Frage prüfen, welche Mittel und Wege zu ergreifen seien, um einer weiteren Vermehrung der Druckkosten wirksam entgegenzuarbeiten. Ein Mittel hiezu erblicken wir unter anderm darin, dass die Verwaltungsberichte der Direktionen etwas kürzer gefasst werden.

Im Anschluss an diese Anregung wollen wir gleich konstatieren, dass die vermehrten Druckkosten zum Teil zuzuschreiben sind den vielen vom Grossen Rat verlangten, von der Regierung ausgearbeiteten Gesetzesvorlagen und den zudienenden Dekreten und Verordnungen, sowie auf die sehr ausgiebige gesetzgeberische Tätigkeit des Grossen Rates selbst.

Verschiedene Erscheinungen und auch Entscheide des Bernervolkes lassen darauf schliessen, dass die Gesetzgebungsmachine nur für wirklich notwendige, einem allgemein gefühlten Bedürfnis des Volkes entsprechende Vorlagen in Tätigkeit gesetzt werden sollte.

4. Durch den im Frühjahr 1909 erfolgten Umzug des Obergerichts in das neue Obergerichtsgebäude werden nun verschiedene, bisher von diesem Gerichte in Anspruch genommene Räumlichkeiten frei und können nunmehr der Staatskanzlei mit der Druckschriftenverwaltung, sowie dem Staatsarchiv, welche Abteilungen dringend vermehrter Räumlichkeiten bedürfen, zur Verfügung gestellt werden.

Die Regierung wird es sich angelegen sein lassen, eine den obwaltenden Verhältnissen entsprechende Verteilung dieser Lokalitäten an die obgenannten Verwaltungszweige vorzunehmen.

5. Bei diesem Anlass möchten wir die Anregung machen, es möchte die Regierung dafür besorgt sein, dass die Akten jeweilen nicht länger als 10 Jahre von der Staatskanzlei beziehungsweise Druckschriftenverwaltung aufbewahrt und hernach an das Staatsarchiv abgegeben werden. Zu diesem Zwecke muss das Staatsarchiv über die nötigen Räumlichkeiten verfügen können und dies noch in vermehrtem Masse, weil nach erfolgter Bereinigung der Grundbücher von Seiten der Bezirke beziehungsweise Amtsarchive offenbar viele ältere Akten dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung zugewiesen werden.

6. Der Verwaltungsbericht verzeichnet eine ganze Reihe von angeblich beim Grossen Rat liegenden Restanzen, für die aber faktisch dem Rate noch gar keine Vorlagen zugegangen sind. Um diesem Uebelstande zu steuern, beantragt die Kommission, der Grosse Rat möchte in Zukunft in der Regel Kommissionen nur für Geschäfte bestellen, welche vom Regierungsrat behandelt und dem Grossen Rate überwiesen sind.

Postulate.

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht Art. 19 der Staatsverfassung in dem Sinne abzuändern sei, dass auf 3500 Seelen der Bevölkerung ein Mitglied des Grossen Rates zu wählen sei und dass eine Bruchzahl von 1750 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes berechtige.

2. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Dezentralisation der verschiedenen Verwaltungszweige das gegenwärtige Stiftgebäude durch entsprechenden Anbau zu erweitern sei, um eine vollständige Zentralisation der verschiedenen Verwaltungsabteilungen des Regierungsrates herbeizuführen, da zudem die derzeitigen Räumlichkeiten als durchaus ungenügend bezeichnet werden müssen infolge der ganz bedeutenden Zunahme der Geschäfte seit der Herrichtung der gegenwärtigen Lokalitäten.

Justizdirektion.

Die Prüfung der Geschäftsführung der Justizdirektion ergibt, dass die konstatierten Verstöße von ihr unterstellten Beamten Gegenstand einer eingehenden und nützlichen Untersuchung gebildet haben. Wir können den nach dieser Richtung entfalteten Eifer nur loben, denn eine strenge, natürlich nicht zu ängstliche Aufsicht kann nicht nur dem Staate, sondern auch denjenigen, auf die sie sich erstreckt, die besten Dienste leisten. Die Justizdirektion hat vollkommen recht, wenn sie nicht zugibt, dass ihre Funktionäre zum Schaden der ihnen obliegenden Amtspflichten Nebenbeschäftigungen treiben.

Die Staatswirtschaftskommission ladet die Regierung neuerdings ein, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die ganz beträchtlichen Verluste zu reduzieren, die der Staatskasse daraus erwachsen, dass die Buss- und Kostenurteile in Strafsachen nicht prompt vollzogen werden. Schon seit mehreren Jahren macht die Kommission den Regierungsrat auf diese für die Staatskasse nachteilige Nachlässigkeit — um nicht zu sagen diesen Missbrauch — aufmerksam.

Der Entwurf zum Einführungsgesetz für das Schweizerische Zivilgesetzbuch liegt fertig vor und kann, wie übrigens auch der Entwurf zu einer revidierten Zivilprozessordnung, vom Grossen Rat behandelt werden, sobald sie vom Regierungsrat durchberaten worden sind, und da gegenwärtig wenig pressante Gegenstände vorliegen, können diese eine lange Arbeit erforderlichen Gesetzeswerke unter günstigen Umständen in Angriff genommen werden. — Da das Notariatsgesetz vom Bernervolk zu Anfang des laufenden Jahres angenommen worden ist, geben wir uns der Erwartung hin, dass das von ihm vorgesehene Grossratsdecreet und die Vollziehungsverordnungen nun ohne Verzug definitiv aufgestellt werden, damit das Gesetz in Kraft treten kann.

Polizeidirektion.

Die Staatswirtschaftskommission ist der Ansicht, es dürfte der Bericht der Polizeidirektion in Zukunft entschieden kürzer gefasst werden, indem eine Spezifikation einzelner Fälle des Bundesstrafrechtes, der Fremdenpolizei, der Bürgerrechtsaufnahmen, des Zivilstandswesens, der Auslieferungen und so weiter ohne Nachteil weggelassen werden kann.

Wir nehmen davon Akt, dass die seit längerer Zeit angeblich bei dem Grossen Rat hängigen Entwürfe von Dekreten über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht, über die bedingte Entlassung von Sträflingen und über Führung und Benutzung der Strafreister nun so weit vorbereitet sind, dass sie dem Regierungsrat vorgelegt werden können. Die schon früher anbegehrte Gesetzesvorlage betreffend Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsfremden ist nach gründlicher Umarbeitung dem Regierungsrat unterbreitet worden, wovon wir mit Befriedigung Kenntnis nehmen.

Ueber die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald werden öfters Klagen laut und zwar besonders mit Bezug auf die zur Verfügung stehenden Lokalitäten. Wir ersuchen die Polizeidirektion, uns über die beabsichtigte Verlegung dieser Anstalt Auskunft zu geben.

In der Anstalt Thorberg ist seit der dahierigen Interpellation die Anzahl der Landjäger von 5 auf 9 erhöht

worden und es ist der Buchhalter angehalten worden, wiederum die Anstalt zu beziehen, wodurch die schlimmsten Uebelstände provisorisch gehoben sind. Nach den Berichten über den Assisenfall Mutti sollen Sträflinge in Thorberg freigelassen worden sein und die Umgegend unsicher machen. Gestützt auf die neuesten Vorkommnisse wird der Regierungsrat dringend aufgefordert, nach dieser Richtung die nötigen Massnahmen zu treffen; ebenso wird der Regierungsrat eingeladen, die Organisation der Strafanstalt Thorberg beförderlich einer Revision zu unterziehen.

Bei Vergleichung der Kosten, welche die Insassen der Männerarbeitsanstalt St. Johannsen und der Weiberanstalt Hindelbank per Tag veranlassen, fällt eine grosse Differenz auf, indem die Kosten der erstern sich auf 39,5, diejenigen der letztern aber auf 120 Rappen belaufen. Wir wünschen Auskunft über die Gründe dieser Differenz.

Mit grossem Interesse haben wir von den Aufzeichnungen in der Tabelle über den Stand des Vollzuges der Freiheitsstrafen Kenntnis genommen. Es ergibt sich aus der Zusammenstellung, dass der bedingte Straferlass am häufigsten im III. Assisenbezirk mit 18,4% der Strafurteile, am seltensten im V. Assisenbezirk mit 10% der Strafurteile Anwendung gefunden hat. Dieser Unterschied ist sehr gering und zeigt, dass durchschnittlich der bedingte Straferlass in ziemlich gleichmässiger Weise von den Gerichten verfügt wird. Wie aber aus dem Berichte hervorgeht, stehen einzelne Amtsbezirke sehr erheblich über dem Durchschnitt. Wir machen deshalb die Anregung, es sollte dem Generalprokurator und den Bezirksprokuratoren Weisung erteilt werden, für eine möglichst gleichmässige Anwendung des bedingten Straferlasses besorgt zu sein.

Bezüglich der Zigeuner sprechen wir den Wunsch aus, es möchte die Polizeidirektion darauf dringen, dass die Frage der Niederlassung der Zigeuner sobald wie möglich auf internationalem Wege geregelt werde.

Die Revision des Tarifes in Strafsachen ist leider noch immer nicht erfolgt. Es muss deshalb unsere letztyährige diesbezügliche Anregung wiederholt werden.

Militärdirektion.

Wir konstatieren mit Befriedigung, dass infolge der Verkürzung der Wiederholungskurse gemäss der neuen Militärorganisation die Zahl der Dispensationsgesuche gegenüber 1907 um 36% abgenommen hat. Wir stellen im weitern fest, dass nach den Resultaten der sanitarischen Untersuchung im Jahre 1908 zirka 64% der Untersuchten als diensttauglich befunden wurden gegenüber zirka 58% vom Jahre 1907. Es mag sein, dass im Jahre 1908 die Aerzte bei der Untersuchung etwas weniger streng gewesen sind, aber jedenfalls trägt zu dieser Verbesserung des Resultates der Einfluss der vor etwas mehr als 20 Jahren in Kraft getretenen Alkoholgesetzgebung in Verbindung mit der zur nämlichen Zeit beginnenden bessern Lebenshaltung bei.

In den Werkstätten und im Zeughaus Bern sind im Laufe des letzten Jahres erhebliche Verbesserungen vorgenommen worden. Sämtliche Arbeitsräume sind geräumig, hell und gut ventilierbar. Die Magazinierung der Kleider und Ausrüstungsreserven ist in sehr praktischer Weise durchgeführt, so dass bei einer Mobilisierung keinerlei Friktionen zu erwarten sind.

Kirchendirektion.

Dieser Direktionsbericht gibt zu keinen wesentlichen Bemerkungen Anlass.

Die Abänderung des § 18 des Prüfungsreglementes für die Geistlichen der reformierten Kirche wird dem gegenwärtig herrschenden Mangel an Geistlichen etwas entgegenarbeiten und ist deshalb zu begrüssen.

Die Mehrausgaben an Besoldungen haben ihren Grund hauptsächlich in der Erhöhung derselben; im Jahr 1909 wird eine neue Steigerung nicht wiederkehren.

Die Neuordnung der Naturalleistungen der Gemeinden der römisch-katholischen Kirche zu Kultuszwecken ist nunmehr durchgeführt.

Unterrichtsdirektion.

Der Grosse Rat hat in früheren Jahren Weisung erteilt, der Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichtswesens habe, soweit es sich auf die öffentlichen Unterrichtsanstalten beziehe, jeweilen das eben verflossene Schuljahr zu umfassen. Der vorliegende Bericht pro 1908, der nunmehr wieder mit dem bürgerlichen Jahr abschliesst, steht im Widerspruch zu dieser Weisung, aber wir haben uns überzeugt, dass, wenn der Verwaltungsbericht nach Vorschrift des Grossratsreglements bis 31. Mai gedruckt und vom Regierungsrat genehmigt vorliegen soll, es nicht möglich ist, alle statistischen Angaben und Tabellen für das am 1. April ablaufende Schuljahr innert Monatsfrist zusammenzutragen und zu verarbeiten; der Grosse Rat mag darüber entscheiden, welches Uebel, — die verspätete Ablieferung oder das Fehlen des abschliessenden Berichtes — das grössere sei.

Mit dem Regierungsrat beklagen auch wir den Hinscheid des verdienten Direktors des Unterrichtswesens, Herrn Regierungsrat Ritschard, dem wir als Bürger wie als Magistrat ein dankbares Andenken bewahren werden.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung in Schulsachen bedeuten das Gesetz über die kantonalen technischen Schulen und das Dekret betreffend das Sekundarschulinspektorat Fortschritte, deren gute Wirkungen nicht ausbleiben werden.

Mit Befriedigung konstatieren wir, dass die getroffenen Massnahmen gegen die Ueberflutung unserer Hochschule durch ausländische Studierende wenigstens teilweise von Erfolg waren; die einheimischen Studenten der Medizin beklagen sich aber immer noch darüber, dass die von den Professoren auszugebenden Platzkarten schon vor dem eigentlichen Semesterbeginn an ausländische Studierende verabfolgt werden und die bessern Plätze alle belegt seien, wenn die erstern sich darum bewerben.

Zu begrüssen ist die intensive Förderung des Handfertigkeitenunterrichts durch die Direktion und den Regierungsrat; wir erblicken darin eine wesentliche Förderung der technischen Berufsarten und ein vorzügliches Erziehungsmittel.

Bereits im Vorjahre hatten wir den Regierungsrat zum Bericht und Antrag darüber eingeladen, wie dem anormalen Anwachsen des Vorschusskontos für Schulhausbauten abzuhandeln sei; im Berichtsjahre haben

sich diese Vorschüsse um eine weitere Summe von 62,678 Fr. erhöht. Mit Rücksicht hierauf wird unser letzjähriges Postulat erneuert.

Es muss auffallen, dass von dem aus der Bundesubvention ausgeschiedenen Kredit von 50,000 Fr. für belastete Gemeinden mehr als 11,000 Fr., also mehr als ein Fünftel, an die Gemeinden der Aemter Schwarzenburg und Seftigen verteilt wurden. Da dieselben keineswegs zu den meistbelasteten im Kanton gehören, wünschten wir Aufklärung über die Grundlagen dieser Verteilung.

Schon in ihrem Bericht pro 1904 hat die Kommission hingewiesen auf die befremdende Tatsache, dass die Fortbildungsschule in der Stadt Bern eine auffallend grosse Zahl von Absenzen aufweist; nach der darauf bezüglichen Tabelle betrug auch im Berichtsjahre die Zahl der Anwesenheiten bloss 84,6 %; wir wünschen Aufklärung über diese sehr auffällige Erscheinung. — Im Zusammenhang damit können wir nicht umhin, neuerdings unser Bedauern auszusprechen über die Tatsache, dass gewisse Richterämter wegen Schulunfleiss immer noch so lächerlich niedrige Bussen aussprechen; diese Praxis ist jedenfalls nicht geeignet, dem Absenzenunwesen, einem der grössten Uebelstände in unserem Volksschulwesen, abzuhelpfen.

Mit Interesse haben wir Kenntnis genommen vom Resultat der Untersuchung, welche die Direktion vorgenommen hat in betreff der auffällig grossen, auch in der Presse kritisierten Zahl von Doktor-Promotionen an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule; wir sind mit der Direktion einverstanden, dass die Anforderungen verschärft und Massnahmen ergriffen werden müssen, die geeignet sind, Ruf und Ansehen unserer Tierarzneischule auch für die Zukunft sicherzustellen.

Wir kommen zum Schlusse neuerdings auf unsere letzjährige Anregung zurück, es möchte die Direktion darauf Bedacht nehmen, durch Anordnung zweckdienlicher Kurse den Interessenten Gelegenheit zu schaffen zur Einarbeitung in das neue schweizerische Zivilgesetzbuch; es scheint uns unerlässlich, dass vor allem die praktizierenden Richter, Anwälte und Notare, die in erster Linie dazu berufen sind, das neue Recht anzuwenden und das Publikum darüber zu belehren, sich mit demselben gründlich vertraut machen; das blosse Durchlesen von Kommentaren genügt nach unserer Ansicht hiezu nicht. Wir halten dafür, dass Ferienkurse an der Hochschule oder regelmässig wiederkehrende Vorträge durch geeignete Dozenten in den Hauptorten der verschiedenen Landesteile besser geeignet sein würden, systematisch mit dem Wesen des neuen Rechtes vertraut zu machen und zu dessen eingehendem Studium anzuregen.

Direktion des Gemeindewesens.

Die jeweilen im Berichte der Direktion des Gemeindewesens angeführten verwaltungsrechtlichen Entscheide sollten von einem grössern Publikum gelesen werden können, da sie nicht nur für die Staatsbehörden, sondern namentlich auch für die Gemeindebehörden und die ihnen unterstellten Organe von Interesse sind. Wir möchten die Aufmerksamkeit der Direktion auf diesen Punkt lenken.

Die Verspätungen in der Ablage der Gemeinderechnungen treten weniger häufig auf; doch kommen solche

Verspätungen immer noch vor, so dass wir die Regierung und namentlich die Direktion ersuchen müssen, darüber zu wachen, dass diese Verspätungen nicht mehr vorkommen. Eine Gemeinderechnung, welcher Art sie auch sei, soll in dem auf das Rechnungsjahr folgenden Jahre abgelegt werden können und man kann es daher nicht hingehen lassen, dass gewisse Gemeinderechnungen für das Jahr 1907 den Regierungsstatthaltern Ende 1908 noch nicht zugekommen sind (vgl. Seite 69 des Berichtes).

Mit Genugtuung haben wir festgestellt, dass die Frage der Organisation der neuen katholischen Kirchgemeinden auf dem Punkte war, gelöst zu werden. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass die noch rückständigen — im Bericht erwähnten — Kirchgemeinden innert kurzer Zeit zu einer Einigung gelangen werden.

Armdirektion.

Zu Bemerkungen von Belang finden wir uns nicht veranlasst.

Zwei gesetzgeberische Erlasse sind in Vorbereitung, nämlich: Entwurf Armenpolizeigesetz, der letzten Herbst an den Konferenzen der Armeninspektoren besprochen wurde und nun bei dem Regierungsrat liegt, und das Dekret betreffend Vertretung des Staates in den Behörden der von ihm unterstützten Erziehungs- und Verpflegungsanstalten.

Die kantonale Armenkommission hat im Berichtsjahre die ihr überwiesenen Geschäfte erledigt. Namentlich Neuwahl von Armeninspektoren und Verteilung der Unterstützung bei Schäden durch Naturereignisse.

Der Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurde auch im Jahre 1908 ziemlich in Anspruch genommen. Es wurden ihm aber auch vermehrte Mittel zugeführt. Da noch viele Anstalten Beiträge benötigen, wird die Direktion ersucht, auf Zuwendung weiterer Mittel Bedacht zu nehmen.

Die Prüfung der Armenrechnungen, die der Direktion eine grosse Arbeit verursacht, ergibt immer noch, dass seitens einiger Gemeinden Ausgaben in diese Rechnungen gestellt werden, die nicht dahin gehören. Wir wünschen, die Direktion möchte in Zukunft den fehlbaren Gemeinden direkte Vorstellungen zugehen lassen.

Wie der Bericht lobend erwähnt, hat sich die Armenpflege in den Gemeinden in den letzten Jahren wesentlich gebessert. Ebenso ist auch bei der Pflege der Auswärtigen mehr Gleichmässigkeit zu konstatieren. Diese Abteilung gibt, wie aus dem Bericht genügend hervorgeht, eine ganz bedeutende Arbeit.

Die gesamten Ausgaben sind wieder etwas gestiegen, obwohl die Zahl der unterstützten Personen, namentlich die der dauernd Unterstützten, abnimmt. Die Vermehrung der Ausgaben steht im Zusammenhang mit der Steigung der Lebensmittelpreise und der sich daraus ergebenden Erhöhung der Pflegegelder, sowohl bei Privaten als in Krankenhäusern und Anstalten.

Direktion des Innern.

Es geziemt sich, auch anlässlich der Berichterstattung über die Direktion des Innern des Ende Februar 1908 hingeschiedenen Regierungsrates *v. Steiger* zu

gedenken, der 28 Jahre der Direktion des Innern vorstand und sich namentlich um die Förderung des beruflichen Bildungswesens verdient gemacht hat.

Zum Bericht pro 1908 haben wir folgende Bemerkungen zu machen:

Wir haben mit Befriedigung Kenntnis genommen von den Beschlüssen der Regierung im Dezember des Berichtsjahres betreffend die *Krise in der Uhrenindustrie*. Da letztere leider fortduert, so sprechen wir die Erwartung aus, die Regierung werde den betroffenen Gemeinden in weitestem Masse zu Hilfe kommen. Wir halten ferner dafür, dass die Bestrebungen der Regierung respektive der Direktion des Innern auf Schaffung einer Arbeitslosenkasse für die Uhrenarbeiter aller Unterstützung wert seien.

Wir konstatieren gerne, dass der Regierungsrat dem im letzten Bericht geäusserten Verlangen betreffend *Entschädigung der Mitglieder der Lehrlingsprüfungskommissionen* entsprochen hat. Was die Revision des Lehrlingsgesetzes anbelangt, so rechtfertigt der Bericht der Handels- und Gewerbekammer die abwartende Haltung der Regierung. Den Lehrlingskommisionen sollten vielerorts die Gemeinde- und Gerichtsbehörden tatkräftiger zur Seite stehen. Wir machen an dieser Stelle noch besonders aufmerksam auf das Kreisschreiben der Regierung an die Regierungsstatthalter zuhanden der Gemeindebehörden ihrer Bezirke betreffend Erhebungen über den Bestand der Lehrlinge, vom 17. Mai 1909.

Anknüpfend an den Bericht über das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen möchten wir die Regierung anfragen, was sie in Ausführung des Gesetzes über die technischen Schulen in bezug auf die Verstaatlichung des Technikums in Biel getan habe, respektive zu tun gedenke.

Zur *Vollziehung des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der eidgenössischen Haftpflichtgesetze* ist zu bemerken, dass die Statistik etwas umfassender sein dürfte. Wenn man die Berichte der eidgenössischen Fabrikspektoren, die immer sehr spät, je für 2 Jahre zusammen, erscheinen, mit den Jahresberichten der Direktion des Innern vergleicht, so findet man allerdings die Gesamtzahl der im Kanton Bern beschäftigten Fabrikarbeiter heraus. Man kann auch Schlüsse ziehen auf die Zu- oder Abnahme der Ueberzeitbewilligungen und Unfälle. Aber sehr wenige Bürger kommen in den Besitz der Berichte der eidgenössischen Fabrikspektoren. Es wäre Aufgabe des statistischen Bureaus, diese Ziffern, speziell die Unfallziffern, etwas besser zu verarbeiten.

Zu bedauern ist, dass im Berichtsjahre das *Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen*, welches am 1. Juli in Kraft trat, vielerorts nicht zur Ausführung gelangte. Im weitern konstatiert der Bericht der Direktion des Innern, dass die Berichte der Gemeindebehörden mit wenigen Ausnahmen sehr summarische seien, was auf eine recht mangelhafte Durchführung des Gesetzes schliessen lässt. Mussten doch in der kurzen Zeit in einem einzigen Amtsbezirk 31 Firmen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes dem Richter überwiesen werden. Es ist zu erwarten, dass die inzwischen erfolgten strikten Weisungen der Direktion des Innern volle Beachtung finden.

Zum Abschnitt «*Marktwesen*» ist zu bemerken, dass die Direktion des Innern darauf dringen soll, dass die Märkte an den angekündigten Tagen stattfinden. Wir

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

haben in Erfahrung gebracht, dass an gewissen Orten ziemlich willkürlich vorgegangen wird. Der Sonntagsviehhandel steht daher manchenorts in schönster Blüte.

Wir sind der Direktion dankbar, dass sie die Regierungsstatthalter und Ortspolizeibehörden auf die Verordnung betreffend den *Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen* vom 29. Juli 1907 aufmerksam machte und strenge Beobachtung der Vorschriften im Interesse von Leben und Gesundheit des Volkes verlangt.

Was das *Wirtschaftswesen* anbelangt, so unterstützen wir die Tendenz der Direktion des Innern punkto Beschränkung der Konkurrenz der Wirtschaften und betonen die Notwendigkeit einer bessern Handhabung der Polizeivorschriften.

Wünschbar wäre auch die baldige Vorlage eines Gesetzes respektive revidierten Dekretes über das *Feuerwehrwesen*. Das Dekret von 1884 genügt den Anforderungen der Zeit durchaus nicht mehr. Wir verweisen hier auf die Verhandlungen des Grossen Rates vom 22. September 1908.

Bezüglich des *Gesetzes über die obligatorische Mobiliarversicherung* wiederholen wir den letztjährigen Wunsch der Staatswirtschaftskommission. Nach den Erklärungen der Direktion des Innern am 25. Februar 1909 anlässlich der Interpellation Favre dürften der endlichen Realisierung dieses bald 25 Jahre alten Postulates keine Hindernisse mehr im Wege stehen.

Aus dem Bericht über die *Lebensmittelpolizei* geht die Notwendigkeit der Abhaltung von Instruktionskursen für die Gesundheitskommissionen hervor. Aus dem neuen Lebensmittelgesetz erwachsen den letztern so viele neue und wichtige Aufgaben, dass es Pflicht des Staates ist, sein Möglichstes zur Orientierung der Organe der Lebensmittelpolizei und des Volkes zu tun. Es herrscht in demselben noch tiefes Dunkel über die Tragweite des so tief in alle Verhältnisse einschneidenden Gesetzes.

Zu Abschnitt VIII, *Verwendung des Alkoholzehntels*, bemerken wir, dass die Trinkerheilanstalt Nüchtern nicht genügt und in Bälde an die Errichtung einer solchen Anstalt im Jura geschritten werden sollte. Der bezügliche Fonds beträgt zurzeit 5000 Fr.

Sanitätsdirektion.

Wir haben festgestellt, dass die Frage der Schaffung einer vierten Irrenanstalt einen Schritt weiter gediehen ist; vorläufig sind, bis zur Beendigung der bezüglichen Studien, an den Anstalten der Waldau und in Münsingen beträchtliche Reparaturen und Umbauten ausgeführt worden.

Mit Vergnügen hat die Kommission vernommen, dass die Fälle von epidemischen Krankheiten der zuständigen Behörde vorschriftsgemäss gemeldet werden; eine Typhusepidemie, welche in einer Ortschaft des Kantons ausgebrochen war, konnte, Dank der Versendung eines Arztes an Ort und Stelle durch die Sanitätsdirektion, vollständig niedergekämpft werden. Diese Massnahme, die sehr angebracht war, weil der betroffene Platz über keinen Arzt verfügte, hat bestimmt wesentlich dazu beigetragen, die Folgen dieser schrecklichen Krankheit einzudämmen.

Wäre es nicht möglich, aus dem Direktionsberichte Details wegzulassen, die uns ganz überflüssig scheinen? Die im Bericht über das Frauenspital publizierte Statistik zum Beispiel (vgl. Seite 175 und ff. des Berichtes) dürften sehr wohl vereinfacht oder auch ganz weggelassen werden.

Die Angestellten unserer Krankenhäuser beziehen noch immer recht bescheidene Besoldungen; so erhalten die Oberkrankenwärter, abgesehen von der freien Station, eine Belohnung von 1000 Fr. Es wäre zu wünschen, dass man in nächster Zeit eine Besserstellung ihrer Lage ins Auge fasste.

Die Todesfälle von Kindern infolge von Unfällen nehmen von Jahr zu Jahr in erschreckender Weise zu. Wenn man dazu käme, über diese Fälle regelmässige Statistiken zu publizieren und die Ursachen dieser Unfälle festzustellen, so würde man vielleicht auch ein Mittel finden, um diesem Uebel zu steuern. Wir ersuchen die Direktion, diese Frage einer möglichst sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Wir hoffen, dass der Direktor des Gesundheitswesens, Herr Regierungsrat Kläy, der immer noch an einer schweren Krankheit leidet und daher seiner Direktion nicht vorstehen kann, bald völlig genesen seine Funktionen wieder aufnehmen könne.

Bauwesen.

Wir sind damit einverstanden, dass die früher beabsichtigten Änderungen in der allgemeinen Organisation der Bauverwaltung auf spätere Zeit verschoben werden.

Unter Rubrik Gesetzgebung wird geklagt, dass die einzelnen Bestimmungen des Strassenpolizeigesetzes und der zugehörigen Verordnungen von den Gerichten zu wenig geschützt werden und zwar hauptsächlich hinsichtlich der Beseitigung der Stacheldrahtzäune; auch die Vorschriften bezüglich der Radfahrer (Beleuchtung der Velo, Benützung der Fusswege etc.) sollten unbedingt besser innegehalten werden und die Ortspolizeiorgane daran erinnert werden.

Der Kredit für Unterhalt der Staatsgebäude wurde nicht überschritten, es darf jedoch hieraus nicht der Schluss gezogen werden, dass derselbe genügend hoch sei; es mussten dringende Begehren unberücksichtigt bleiben, weil der Kredit zu niedrig ist. Die Zahl der vom Staate zu unterhaltenden Gebäude beträgt (laut der Domänenrechnung) 1033, der Kredit ist 263,000 Fr.

Auch bei den Neubauten und Korrekturen für Strassen- und Brückenbauten haben wir keine Ueberschreitungen und der Vorschusskonto wurde *nicht* belastet, letzteres gilt ebenfalls für die Wasserbauten. — Zu begrüssen ist, dass Verbesserungen im Strassenunterhalt (soweit es die Kreditverhältnisse erlauben) mit Erfolg durchgeführt werden, namentlich durch das Walzen stark befahrener Strassen.

Gesuche um Beiträge an neu zu erstellende Strassen sind stets eine grosse Menge hängig. Es ist zu wünschen, die Baudirektion möge bei der Prüfung derselben und Aufstellung ihrer Anträge um Bewilligung von Staatsbeiträgen keine Zusicherungen von Beiträgen mit Bewilligungen zum Beginn der Bauarbeiten ertheilen, bis der Grosse Rat die betreffenden Geschäfte behandelt hat.

Zur Vorschussrechnung betreffend die Eisenbahnsubventionen ist zu bemerken, dass die Amortisation des Vorschusses an die Langenthal-Oensingen-Bahn mit 504,000 Fr. und der Solothurn-Münster-Bahn mit 1,185,000 Fr. vorgenommen wurde, da die staatlichen Leistungen an diese Unternehmungen (neue Beschlüsse vorbehalten) ihr Ende erreicht haben; dagegen figurieren diese Zahlen in der Staatsrechnung pro 1908 zum erstenmal im Stand des Staatsvermögens.

Aus bekannten Gründen musste der Vorschuss an die Saignelégier-Glovelier-Bahn ebenfalls amortisiert werden; in die Staatsrechnung konnte dagegen die neue Aktienbeteiligung mit 500,000 Fr. als Aktivum aufgenommen werden.

Der Bericht über das Vermessungswesen gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; es wird anerkannt, dass die Vorarbeiten zur Durchführung der Vermessung im ganzen Kanton nach Kräften gefördert werden.

Die Durchführung des neuen Wasserrechtsgesetzes ist auf guten Wegen; die Erneuerungen der alten Konzessionen konnten zum grössten Teil zur Zufriedenheit der Inhaber erfolgen und manchem alten Konzessionär an Stelle seines verlorengegangenen Titels ein neuer, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechender ausgehändigt werden.

Finanzdirektion.

Der vom Regierungsrat vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern liegt in Behandlung bei dem Grossen Rat; die von der Staatswirtschaftskommission angebührte Vorlage eines Gesetzesentwurfes über die Besteuerung der Reklame ist von einer grossrächtlichen Kommission vorberaten worden.

Unserm Wunsche, es möchte dafür gesorgt werden, dass die unerhältlich gewordenen Kostenrückerstattungen in Strafsachen nicht stets anwachsen, ist entsprochen worden. Erstlich ist das Obergericht ersucht worden, die ihm nötig scheinenden Verfugungen zu treffen. Sodann sind die Gerichtsschreiber aufgefordert worden, die Spedition der Strafurteile an die Regierungsstatthalter zu beschleunigen, und endlich sind die Amtsschaffner auf eine beförderliche Liquidation der Strafurteile und auf eine Ermöglichung der Einbringung der Urteilskostenforderungen aufmerksam gemacht worden. Wir wollen den Erfolg dieser Massnahmen abwarten.

Auf Ende des Jahres sind die letzten Steuerverschlagskontrollen der Periode 1887—1900 an die Amtsschaffnereien versandt worden und zwar mit der Mahnung, die Erledigung schleunigst zu besorgen. Ebenso sind für mehrere Amtsbezirke die Kontrollen für die neue Periode erstellt.

Ein Entscheid des Bundesgerichtes, welcher dahin geht, es liege in der Nichteingabe konvertierter Titel eine Steuerverschlag nicht vor, sofern der alte Titel im Steuerverzeichnis stehen bleibe und einen gleich hohen oder höhern Zins abwerfe, als der neue nicht eingetragene, ist vielfach im Volke dahin ausgelegt worden, der Regierungsrat hätte auf diese durchaus ungerechtfertigte Forderung aus Steuerverschlag verzichten sollen. Diese Anschauung ist durchaus be-

greiflich, wenn man lediglich von dem Standpunkte ausgeht, dass eine Steuerverschlagnis bei Kapitalsteuern nur dann angenommen werden kann, wenn durch Nichteintragung von Titeln dem Staate eine Steuer entzogen wird. Allein das Vermögenssteuergesetz vom 15. März 1856 stellt in § 47, Al. 1, die bestimmte Vorschrift auf, dass der Gläubiger die Art und das Datum des Titels im Steuerverzeichnis einzutragen habe. Wird dieser Formvorschrift nicht nachgelebt, so wird die in § 51, Al. 1, der Zentralsteuerverwaltung zur Pflicht gemachte Vergleichung zwischen den Eintragungen des Kapitalsteuerregisters mit dem Verzeichnis der grundpfändlichen Schulden unmöglich. Solche und ähnliche Fälle beweisen neuerdings die Revisionsbedürftigkeit der bernischen Steuergesetzgebung.

In der Staatsverwaltung besteht zum Teil noch das veraltete System der Ausrichtung von Sporteln oder Provisionen an Beamte. Wir ersuchen die Regierung, die Frage zu prüfen, ob nicht diese Provisionen abgeschafft werden sollten, wogegen naturgemäß die Besoldungen der betreffenden Beamten erhöht werden müssten.

Landwirtschaftsdirektion.

Der Gesetzesentwurf über das land- und milchwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen im Kanton Bern ist ausgearbeitet und harrt der Behandlung im Regierungsrat.

Wie schon im letztjährigen Bericht, so konstatieren wir neuerdings mit Befriedigung, dass auch im Berichtsjahre eine erfreuliche Zahl von Meliorationsprojekten sowohl im Alpgebiet wie im Flachland subventioniert und zur Ausführung gebracht worden sind. Leider sind nun alle Reserven erschöpft, was uns veranlasst, mit um so grösserem Nachdruck unsern letztjährigen Wunsch zu wiederholen, es möchte der bezügliche Kredit so dotiert werden, dass er ausreicht, um die zahlreichen grösseren Wegverbesserungsprojekte, für die nun eine Bundessubvention erhältlich ist, zur Ausführung zu bringen. Es ist diese Aufgabe unseres Erachtens nicht nur volkswirtschaftlich von grösster Bedeutung, sondern es wird dadurch auch der Kredit der Baudirektion entlastet.

Im Berichtsjahr ist die ausviehzüchterischen Kreisen schon seit Jahren angestrebte Revision des Viehzuchtgesetzes zur Tatsache geworden. Dieses neue Gesetz wird zur Hebung und Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht noch mehr beitragen, als das frühere, vorausgesetzt dass der Prämienkredit jeweilen mit der Entwicklung der einzelnen Tiergattungen in ein richtiges Verhältnis gebracht wird. — Die unter der Herrschaft des neuen Gesetzes im letzten Herbst stattgehabten Kleinviehschauen haben bewiesen, dass der ausgesetzte Prämienkredit für die aufgeführten prämierungswürdigen Tiere genügte, während sich der *Kredit für die Einzelprämierung des Rindvieches als ungenügend* erwiesen hat. Dieser Umstand rief bei vielen Viehzüchtern Unzufriedenheit hervor. — Wir halten unsseits dafür, dass man in Zukunft im wohlverstandenen Interesse der Rindviehzucht die dahерigen Prämienkredite mit dem Stand der prämierungswürdigen Tiere besser in Einklang bringen sollte.

Das neue Gesetz wird die Entwicklung der bestehenden und die Bildung neuer Viehzuchtgenossenschaften mächtig fördern. Die letztjährige Zuchtbeständeprämiierung gibt hiefür schon einen sichern Anhaltspunkt. — Wenn nun die Prämierung der Zuchtbestände ihren Zweck in jeder Beziehung erfüllen soll, so müssen unseres Erachtens die Anforderungen an die Qualität der Tiere allmählig gesteigert, das heisst bei gleicher Beurteilung wie bis dahin, das Minimum der Punktzahl für die Prämierungswürdigkeit erhöht werden.

Dank der gehandhabten strengen Ordnung auf dem Gebiete der Viehseuchenpolizei ist unser Kanton im Berichtsjahr von Maul- und Klauenseuche verschont geblieben. Die zurzeit noch beim Regierungsrat hängige Motion Tschumi-Reimann wird demnächst im Grossen Rat zur Behandlung gelangen; ohne derselben vorgefreien zu wollen halten wir dafür, es dürfe mit Rücksicht auf die grossen auf dem Spiel stehenden Landesinteressen von der gegenwärtig strengen aber guten Ordnung nicht abgegangen werden. Als schlagende Beweis gegen den ungerechtfertigten Vorwurf, es würden dadurch die Fleischpreise verteuft, darf wohl daran erinnert werden, dass zurzeit der Preis für gemästete Schweine um 15 % niedriger ist als im Vorjahr, dass aber der Fleischpreis deshalb um keinen Centime zurückgegangen ist.

In der Viehversicherung weist die von uns angestreble und warm befürwortete Ziegenversicherung eine erhebliche Zunahme auf. — Mit Rücksicht auf die Natur der in Versicherungsrekursen zu entscheidenden Streitfragen halten wir dafür, es sollte die Behandlung derselben der Direktion des Gemeindewesens übertragen werden.

Forstdirektion.

Nach Art. 23 des neuen Forstgesetzes wird jede waldbesitzende Gemeinde oder Korporation verpflichtet, ein Waldreglement aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzusenden. Dieser Verpflichtung sind im Berichtsjahr, wie dies auch im Vorjahr der Fall war, eine grössere Anzahl von Gemeinden und Korporationen nachgekommen. Der grösste Teil dieser Reglemente erhielt anstandslos die regierungsrätliche Sanktion, während einzelne derselben behufs besserer Anpassung an die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften an die Behörden der betreffenden Gemeinden und Korporationen zurückgesandt werden mussten.

Im Berichtsjahr sind wieder verschiedene auf den Staatswaldungen lastende Armenholzrechte losgekauft worden, was wir im Interesse der Forstverwaltung begrüssen.

Die abgehaltenen Forstkurse zur Heranbildung eines geschulten Forstangestelltenpersonals sind sehr am Platze; denn dadurch wird den waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen die Möglichkeit verschafft, geschulte Gemeindeförster anzustellen.

Unseres Erachtens würde es auch im Interesse einer guten Waldhut liegen, wenn sich jeweilen mehrere Gemeinden beziehungsweise Korporationen zu einem gemeinsamen Waldhutbezirk zusammenschliessen würden, damit dann ein geeigneter Mann als Wald-

hüter angestellt werden könnte, der, richtig belohnt, der Waldhut auch die erforderliche Zeit zu widmen anzuhalten wäre.

Die am 23./24. Mai 1908 eingetretene Wetterkatastrophe hat zweifellos die Wälder am stärksten in Mitleidenschaft gezogen und die Waldbesitzer haben hiedurch auch verhältnismässig den grössten Schaden erlitten in den von diesem Schneefall am meisten betroffenen Gegenden. Einzelne Waldungen sind dadurch auf Jahrzehnte hinaus verunstaltet worden und werden infolge dieses Schneedruckes vielfach geringere Erträge abwerfen, was auch bei einem Teil der Staatswaldungen zutrifft.

Der Nettoerlös aus den Staatswaldungen, der nach dem Bericht der Direktion 966,213 Fr. 92 beträgt, steht um 12,950 Fr. höher als in 1907, wobei zu bemerken ist, dass der Hauptnutzungsabgabesatz um 904 m³ geringer, wogegen die Zwischennutzungen einen um 3206 m³ grösseren Abgabesatz als im Vorjahr aufweisen. Der erntekostenfreie Erlös per m³ ist von 16 Fr. 52 in 1907 auf 16 Fr. 10 im Berichtsjahr gesunken. Diese Erscheinung hat ihren Grund zum Teil in etwelchem Sinken der Holzpreise, speziell in den vom Schneedruck am meisten betroffenen Gegenden, zum Teil in den erhöhten Rüstlönen, welche hauptsächlich zurückzuführen sind auf die ausserordentlichen Mehrausgaben, welche der Schneefall vom 23./24. Mai für die Räumung der Wälder erforderte.

Staatsrechnung.

Die Prüfung der Staatsrechnung durch die dazubestimmte Delegation erfolgte durch Vergleichung der gedruckten Rechnung mit den Visakontrollen und mit den Belegen vermittelst zahlreicher Stichproben und ergab, soweit sich die Untersuchung erstrecken konnte, überall vollständige Uebereinstimmung. Die Führung der Bücher, wie die Ordnung in den Belegbänden darf als eine sehr gute bezeichnet werden.

Das reine Staatsvermögen betrug am 1. Januar 1908 . . . Fr. 60,920,169.10
 am 31. Dezember 1908 . . . » 61,064,877.26
 Es hat sich somit vermehrt um . Fr. 144,708.16

Diese Vermehrung ergibt sich wie folgt:
Berichtigungen im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli
1872:

Vermehrungen . .	Fr. 516,740.—
Verminderungen . .	» 317,097.68
bleiben Vermehrungen Fr. 199,642.32	Fr. 199,642.32
abzüglich Ausgabenüberschuss der laufenden Verwaltung mit . . .	» 54,934.16
ergibt eine <i>reine</i> Vermehrung von .	Fr. 144,708.16

Die *Spezialfonds* wiesen am 1. Januar 1908 reine Aktiven auf im Betrage von . . . Fr. 20,402,797.42 am 31. Dezember 1908 . . . » 20,880,206.49 Sie haben sich somit vermehrt um Fr. 477,409.07

Die diesbezüglichen Veränderungen sind auf Seite 144 der Staatsrechnung auseinandergesetzt.

Die laufende Rechnung schliesst nun zum erstenmal seit dem Jahre 1899 mit einem Defizit ab, seit 1885 zum viertenmal, und zwar mit einem solchen von Fr. 54,934.16

Der Voranschlag für das Jahr 1908 sah einen Ausgabenüberschuss vor im Betrage von Fr. 1,602,339.—

Die *Mehreinnahmen* dem Budget gegenüber beifern sich auf Fr. 1,868,677.71
 die *Mehrausgaben* dagegen auf » 321,272.87
 so dass nun die *Rechnung* ein um Fr. 1,547,404.84
 günstigeres Resultat aufweist, als der Voranschlag vorsah.

Dieses Ergebnis kann als ein durchaus befriedigendes bezeichnet werden und zwar um so mehr, weil dieses Resultat nur zu einem verhältnismässig geringen Teil ausserordentlichen Mehreinnahmen (Erb schaftssteuern im Rechnungsjahr 686,035 Fr. 85 und in 1907 1,078,237 Fr. 75 gegenüber dem dahерigen Budgetposten von je 353,000 Fr.) zuzuschreiben ist, sondern zu einem guten Teil dem grössern Erträgnisse der direkten Steuern.

Es ist diese Tatsache um so erfreulicher, weil befürchtet werden musste, es werde eine weitere namhafte Steigerung in den Erträgnissen der direkten Steuern, wie wir eine solche seit Jahren stets zu verzeichnen hatten, im Hinblick auf die sich durch sichere Anzeichen ankündigende Depression im wirtschaftlichen Leben der Schweiz und des Auslandes, welche im Berichtsjahr auch tatsächlich eingetreten ist, unterbleiben.

So erfreulich nun auch dieses, die gehegten Hoffnungen und Erwartungen nicht unwesentlich übertreffende Rechnungsergebnis erscheinen mag, so halten wir dennoch und zwar mit aller Entschiedenheit dafür, dass in den Ausgaben grösstmögliche Zurückhaltung zu beobachten sei und zwar aus folgenden Gründen:

Einmal deshalb, weil die Rechnung trotz des oben angeführten Umstandes gleichwohl mit einem Defizit abgeschlossen hat.

Ferner mit Rücksicht darauf, dass die Ansprüche an die Staatskasse erfahrungsgemäss von Jahr zu Jahr eine steigende Bewegung aufweisen, denen der Staat, wenn dieselben begründet erscheinen, nach Möglichkeit zu entsprechen berufen ist.

Zu diesen stets steigenden finanziellen Anforderungen tritt an den Staat noch die spezielle Aufgabe heran, für die Beschaffung der erforderlichen Mittel für die bevorstehende, jedoch durchaus gerechtfertigte Erhöhung der Primarlehrerbewilligungen besorgt zu sein.

Schliesslich ist auch grösste Vorsicht in den Ausgaben geboten im Hinblick auf die absolut ungenügenden Betriebsmittel der Staatskasse, welche zu erhöhen Ihre Kommission angeregt, die Regierung beantragt, der Grosse Rat gutgeheissen, jedoch das Bernervolk durch die Verwerfung der Anleihenvorlage leider abgelehnt hat.

gerichtet hat.

Wenn nun angesichts dieser Betrachtungen noch der weitere Gesichtspunkt ins Auge gefasst werden muss, dass die bereits angeführte und in diesem Jahre noch fühlbarer gewordene wirtschaftliche Depression, welche sich unter anderm auch in einem Stillstand oder gar in einer rückläufigen Bewegung in den Ein-

nahmen der Transportanstalten dokumentiert, die *Erträge der Steuern*, speziell der direkten, eine *geringere Steigerung* aufweisen werden, als in den Vorjahren, so muss befürchtet werden, dass wir in eine Periode chronischer Defizite hineinstürzen. Um einer solchen Periode mit etwelcher Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können, sollten unseres Erachtens nebst grösstmöglicher Zurückhaltung in den Ausgaben neue Finanzquellen erschlossen und bestehende innerhalb einem zulässigen Mass erweitert werden.

Zu den erstern zählen wir unter anderm das nun von der Regierung entworfene Gesetz betreffend die Einführung einer Plakatsteuer; zu den letztern die Revision des Erbschaftssteuergesetzes.

Schlüsslich müssen wir neuerdings im Interesse des Staates und damit auch im Interesse des Volkes, trotz dem negativen Volksentscheide, verlangen, dass dem Bernervolk nochmals in nicht zu ferner Zeit ein Beschlussesentwurf betreffend die Aufnahme eines neuen Staatsanlehens vorgelegt werde.

Dabei dürfte es sich gestützt auf die gemachten Erfahrungen empfehlen, die Abstimmung nicht auf einen Sommermonat zu verlegen, sondern auf einen geeigneteren Zeitpunkt, welcher es ermöglicht, das Volk über die Bedeutung der Vorlage hinreichend aufzuklären.

Neben diesen allgemeinen Bemerkungen gibt uns die Staatsrechnung zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1. Die von Ihrer Kommission in ihrem letztjährigen Bericht angestrebte Neuordnung der Reiseentschädigungen an die Beamten und Angestellten für Dienstreisen ist nach den uns von zuständiger Stelle gemachten Zusicherungen in Vorbereitung.

2. Mit Befriedigung konstatieren wir, dass die Regierung nunmehr unserer, im Bericht vom Jahre 1908 gemachten Anregung, es seien in Zukunft den Beamten ihre Besoldungen statt vierteljährlich, auch *monatlich*, wie den Angestellten auszubezahlen, Folge geleistet hat. Die Auszahlung erfolgt nun für alle Bezirksbeamten und -Angestellten gemäss der Verordnung vermittelst Postcheck.

3. Bei Durchsicht der Rechnungen des Mueshafendfonds haben wir die Wahrnehmung gemacht, dass auch an einzelne Ausländer Stipendien verabfolgt wurden, obwohl in den dahерigen Reglementsbestimmungen eine Zuwendung von Subventionen an ausländische Studenten der hiesigen Hochschule nicht vorgesehen ist und nach unserm Dafürhalten auch nicht erfolgen sollte.

Es ist uns ferner aufgefallen, dass in einzelnen Fällen Studierende, deren Eltern in Bern wohnen und sich in normalen ökonomischen Verhältnissen befinden, bei Ausmessung von Stipendien besser bedacht werden, als studierende Söhne auswärts wohnender Eltern.

Mit Rücksicht auf diese zu Tage getretenen Erscheinungen sprechen wir die Erwartung aus, die zuständige Direktion möchte in Zukunft dafür besorgt sein, dass den diesbezüglichen Reglements vorschriften besser nachgelebt werden.

Antrag:

Die Staatsrechnung pro 1908 wird unter dem üblichen Vorbehalt von Irr- und Missrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

Nachkredite.

Die Nachkredite sind wie üblich in drei Klassen unterschieden.

1. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder von dieser Behörde genehmigt und als erledigt zu betrachten sind.

2. Die Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden, welche nicht in der Hand der einzelnen Verwaltungsabteilungen oder des Regierungsrates liegen.

Der dahierige Betrag beziffert sich auf 322,265 Fr. 50 gegenüber 785,873 Fr. in 1907. Die im Berichtsjahr erfolgten Ueberschreitungen dieser Klasse geben uns in Würdigung der von der Finanzdirektion in ihrem diesbezüglichen Bericht vom 28. Mai a. c. geltend gemachten Motive zu besondern Bemerkungen nicht Anlass.

3. Die dritte Klasse umfasst diejenigen Kreditüberschreitungen, deren Genehmigung weniger selbstverständlich ist; aber auch von diesen stützen sich ein Teil auf gesetzliche Vorschriften und sind dem Betrage nach von solchen mehr oder weniger abhängig. Im Berichtsjahr stehen die Kreditüberschreitungen dieser Klasse mit 311,627 Fr. 95 um 124,021 Fr. 84 tiefer als in 1907, welche Tatsache wir mit Befriedigung konstatieren.

Trotz dieser erfreulichen Erscheinung geben wir uns gleichwohl der Hoffnung hin, dass es der Regierung gelingen möge, durch eine noch etwas sorgfältigere Budgetierung bei einzelnen Verwaltungszweigen die Kreidüberschreitungen dieser Kategorie noch etwas mehr zu reduzieren.

So hätten unseres Erachtens bei Anlass der Budgetberatung pro 1908 die erfolgten Ausgaben für die Möblierung des Dachstockes der Hochschule, für den Neubau und die Einrichtung der Augenklinik, ausmachend eine Summe von rund 18,000 Fr., sowie noch verschiedene andere Ausgaben, auf welche wir bei der mündlichen Berichterstattung noch hinzuweisen in der Lage sein werden, vorgesehen und berücksichtigt werden können. Wenn die erforderlichen Kredite für die obgenannten und andere Posten bei Anlass der Beratung des Budgets pro 1908 nicht verlangt wurden, so mag der Grund vielleicht darin gelegen sein, dass man diesen Voranschlag, welcher ohnedies schon einen Ausgabenüberschuss von über $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken vorsah, nicht noch mehr verschlechtern wollte.

Was nun all die verschiedenen Posten betrifft, aus denen sich die Kreditüberschreitungen der III. Klasse zusammensetzen, so sind die Gründe hiezu in dem bereits erwähnten Bericht der Finanzdirektion eingehend erörtert worden, so dass wir uns der Pflicht entheben können, auf dieselben hier noch näher einzutreten. Wir beschränken uns deshalb in diesem Bericht bloss darauf, hinzuweisen auf die Tatsache, dass die allgemeine Verwaltung, das Unterrichtswesen, die Volkswirtschaft und das Gesundheitswesen die grössten Nachkredite erfordern.

Bei der *allgemeinen Verwaltung* sind es hauptsächlich die *Druckkosten*, welche die Ueberschreitung des für diesen Verwaltungszweig vorgesehenen Kredites verursachten. Die Druckkosten haben tatsächlich eine Höhe erreicht, die es als wünschbar erscheinen lässt, dass

die Regierung der Frage, wie einem weitern Anwachsen dieses Budgetpostens wirksam entgegengetreten werden könne, näher tritt. Ohne der Regierung in der Prüfung dieser Frage irgendwie vorgreifen zu wollen, betrachten wir als Mittel zu diesem Zweck unter anderem die Abfassung kürzerer, weniger umfangreicher und weniger ins Detail gehender Verwaltungsberichte der Direktionen.

Beim *Unterrichtswesen* sind bereits zwei Posten genannt worden, die, nebst einigen andern, die Unzulänglichkeit des daherigen Kredites herbeiführten.

Bei dem Abschnitt *Volkswirtschaft* sind die hauptsächlichsten Mehrausgaben zurückzuführen auf die ungenügenden Kredite für *Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen* und für das *Lehrlingswesen*, für welche Zwecke an den Staat nun grössere finanzielle Anforderungen gestellt werden, als seinerzeit in Aussicht genommen wurden.

Bei dem Abschnitt *Gesundheitswesen* figurieren hauptsächlich die Irrenanstalten Waldau und Bellelay mit Kreditüberschreitungen, die zum Teil auf Inventar-

vermehrungen, zum Teil auch dem Umstände zuzuschreiben sind, dass infolge der Vermehrung der Ferien- und Freitage beim Wartpersonal auf einen entsprechenden Zuwachs der letzteren Bedacht zu nehmen war.

Die Kreditüberschreitungen aller drei Klassen machen im Jahre 1908 633,893 Fr. 45 aus oder 3,3% gegen 6,7% der reinen Ausgaben im Vorjahr.

Antrag:

Dem Grossen Rat wird beantragt, es seien die Kreditüberschreitungen des Jahres 1908 im Betrage von 633,893 Fr. 45 zu genehmigen.

Bern, den 2. September 1909.

Namens der Staatswirtschaftskommission
der Präsident
Freiburghaus.

Kreditüberschreitungen für 1908.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates.

(Mai 1909.)

Wir beeihren uns, hiermit bei Ihnen die Bewilligung der erforderlichen Nachkredite für die in 1908 vorgenommenen Kreditüberschreitungen nachzusuchen. Diese teilen wir übungsgemäss und unter Weglassung von Beträgen von 100 Fr. und darunter in folgende drei Klassen ein:

I. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder von dieser Behörde genehmigt worden und als erledigt zu betrachten sind.

II. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und daher einer besondern Begründung nicht bedürfen.

III. Die übrigen Kreditüberschreitungen.

I.

Dieser Klasse gehört ein einziger Posten an, nämlich:

X, E, 6. Biel, Staatsstrassen, Abtreitung an die Gemeinde, Entschädigung Fr. 50,000.—

Der Grossratsbeschluss, auf welchen sich diese Ausgabe stützt, datiert vom 18. Februar 1907.

II.

Zu der zweiten Klasse sind diejenigen Kreditüberschreitungen zu rechnen, welche Ausgaben betreffen, die der Zeit und der Summe nach, einerseits durch gesetzliche Vorschriften, Beschlüsse des Grossen Rates, Tarife oder Verträge, anderseits durch Faktoren bestimmt werden, welche nicht in der Hand der einzelnen Verwaltungen oder des Regierungsrates liegen. Es sind dies folgende Kreditüberschreitungen:

II. Gerichtsverwaltung.

G, 4. Besoldungen der Betreibungsgehilfen	Fr. 1,374.35
Uebertrag	Fr. 1,374.35

Uebertrag Fr. 1,374.35

III^b. Polizei.

G, 1. Kosten in Strafsachen	» 17,973.41
---------------------------------------	-------------

IV. Militär.

L, 3. Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen	» 1,201.75
--	------------

VI. Unterrichtswesen.

C, 2. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien	» 8,531.—
C, 3. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	» 22,393.15
D, 4. Beiträge an erweiterte Oberschulen	» 3,741.65
D, 10. Abteilungsweiser Unterricht	» 458.65
D, 13. Fortbildungsschule	» 2,776.65
D, 14. Stellvertretungskranker Lehrer	» 192.45
F, 2. Taubstummenanstalt Wabern	» 525.—

VIII. Armenwesen.

C, 1, a. Beiträge für dauernd Unterstützte	» 47,734.49
C, 1, c. Beiträge gemäss §§ 59 und 123 A. G.	» 19,430.44
G, 2. Verpflegung kranker Kantonsfremder	» 6,617.55

IX^b. Gesundheitswesen.

B, 7. Erweiterung der Irrenpflege	» 26,523.55
---	-------------

XIII. Landwirtschaft.

B, 4, b. Beständeprämien und Kosten	» 15,815.35
B, 5, a. Prämien und Kosten	» 4,520.40

XVI. Domänen.

C, 2. Gemeindesteuern	» 935.48
Uebertrag	Fr. 180,745.32

Uebertrag Fr. 180,745.32

XVII. Domänenkasse.

B.	<i>Zinse für Kaufschulden . . .</i>	»	5,036.90
----	-------------------------------------	---	----------

XX. Staatskasse.

B, 1, a.	<i>Zinse an Spezialverwaltungen . . .</i>	»	50,489.43
B, 1, b.	<i>Zinse für gerichtliche Hinterlagen . . .</i>	»	4,388.28
B, 2.	<i>Skonti für Barzahlungen . . .</i>	»	2,986.10

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

A, 2.	<i>Anteile der Gemeinden . . .</i>	»	1,050.—
-------	------------------------------------	---	---------

XXIII. Salzhandlung.

B, 2.	<i>Transportkosten</i>	»	1,687.71
B, 3.	<i>Auswägerlöhne</i>	»	2,262.65
B, 4.	<i>Magazinlöhne</i>	»	197.10

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

C, 2.	<i>Provisionen der Stempelverkäufer</i>	»	3,372.—
-------	---	---	---------

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

A, 2.	<i>Anteil der Gemeinden</i>	»	37,070.42
B, 1.	<i>Bezugsprovisionen</i>	»	2,815.83

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

A, 2.	<i>Anteil der Gemeinden</i>	»	940.66
B, 2.	<i>Anteil der Gemeinden</i>	»	482.25

XXXII. Direkte Steuern.

C, 2, a.	<i>Bezugsprovisionen auf der Vermögenssteuer</i>	»	7,317.91
C, 2, b.	<i>Bezugsprovisionen auf der Einkommenssteuer</i>	»	21,422.94
Zusammen			Fr. 322,265.50

Es ist zu bemerken, dass die hie oben aufgeföhrt Kreditüberschreitungen betreffend die Abschnitte *Gesundheitswesen, Staatskasse, Jagd, Fischerei und Bergbau, Stempel- und Banknotensteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren und Direkte Steuern*, ausmachend einen Gesamtbetrag von 158,859 Fr. 37, von *Mehreinnahmen* auf andern Rubriken abhängig sind und daher nicht Kreditüberschreitungen im gewöhnlichen Sinne darstellen.

Die Mehrausgaben für *Landwirtschaft* sind die Folge des Gesetzes über Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 17. Mai 1908, welches schon für die Prämierungen im Herbst 1908 zur Anwendung kam.

III.

Der dritten Klasse werden die Kreditüberschreitungen zugeteilt, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist, wenn schon der grösste Teil dieser Ausgaben sich auf gesetzliche Vorschriften stützen und von diesen bestimmt werden.

I. Allgemeine Verwaltung.

E, 4.	<i>Druckkosten</i>	Fr. 25,658.64
E, 5.	<i>Bedienung und Beheizung des Rathauses</i>	» 801.80
F, 4.	<i>Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung</i>	» 7,957.50
G, 3.	<i>Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung</i>	» 2,593.55
	<i>Zusammen</i>	<u>Fr. 37,011.49</u>

Ad E, 4. Die allgemeine Preiserhöhung machte sich hier besonders fühlbar. Als wesentlichste, zum Teil ausserordentliche Ausgaben, die im Jahr 1908 gemacht werden mussten, seien hier folgende hervorgehoben: Volksabstimmungen und Volkswahlen,

inkl. Papier und Buchbinderkosten	Fr. 19,087.70
Grossratsvorlagen, inkl. Papier	» 15,221.85
Staatsverwaltungsbericht (inkl. 6410 Fr. 50 für den Druck pro 1906, die erst im Jahre 1908 zur Zahlung angewiesen wurden), mit Papier und Einbandkosten	» 13,971.—
Regierungsratsprotokoll, inbegriffen Papier und Register	» 14,098.25
Formulare, inkl. Papier und Einbandkosten	» 5,058.20
Bundes- und Kantonsverfassungen zu handen der Rekruten, mit Papier und Buchbinderkosten	» 3,490.65
Eidgenössisches Zivilgesetzbuch, Einbandkosten	» 520.—
Staatskalender, mit Papier und Einbandkosten	» 1,184.35
	<i>Zusammen</i>
	<u>Fr. 72,632.—</u>

Ad E, 5. Die Ueberschreitung ist auf die Unzulänglichkeit des Kredites zurückzuföhren. Mit Rücksicht darauf, dass die Kosten des Aufräumens der Kanzlei-, Archiv- und Uebersetzungsbüroa vom Staate getragen werden, währenddem diese Obliegenheit früher vom Standesweibel als Entgelt für freie Wohnung besorgt wurde, hatte man für 1908 eine Krediterhöhung von 300 Fr. eintreten lassen, die sich indessen als ungenügend erwies. Die Kosten betrugten bereits in 1907 8641 Fr. 70.

Ad F, 4 und G, 3. Der Grund beider Kreditüberschreitungen liegt in der regeren gesetzgeberischen Tätigkeit des Grossen Rates, welche dementsprechend vermehrte Kosten für Satz, Druck und Papier der beiden Tagblattausgaben bedingt.

II. Gerichtsverwaltung.

A, 1.	<i>Besoldungen der Oberrichter</i>	Fr. 1,208.80
C, 4.	<i>Bureaukosten</i>	» 3,062.95
D, 4.	<i>Bureaukosten</i>	» 564.60
E, 4.	<i>Bureaukosten</i>	» 1,014.16
F, 3.	<i>Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel</i>	» 1,001.70
F, 4.	<i>Bureaukosten</i>	» 984.42
G, 3.	<i>Entschädigungen der Stellvertreter</i>	» 1,503.95
G, 6.	<i>Bureaukosten</i>	» 102.60
G, 7.	<i>Formulare und Kontrollen</i>	» 281.20
	<i>Zusammen</i>	<u>Fr. 9,724.38</u>

Ad A, 1. Die Rubrik wurde ausserordentlicherweise durch den der Tochter des verstorbenen Obergerichtspräsidenten Dr. R. Leuenberger sel. bewilligten dreimonatlichen Besoldungsnachgenuss von 2000 Fr. belastet.

Ad C, 4. Die Mehrausgabe entstand durch die Neumöblierung der im Schlosse zu Burgdorf für das dortige Richteramt neu erstellten Räumlichkeiten, die eine Summe von 2765 Fr. erforderte, und durch die dem Gerichtspräsidenten von Interlaken an die Mehrkosten für Bureaubedürfnisse in den Jahren 1905, 1906 und 1907 bewilligten 360 Fr.

Ad D, 4. Den Gerichtsschreibereien von Frau brunnen und Freibergen stellte der Staat je eine Schreibmaschine zur Verfügung. Die dahерige Ausgabe von 1075 Fr. war im Voranschlage nicht vorgesehen.

Ad E, 4. Die Ueberschreitung ist zum grossen Teil den auswärtigen Amtsverrichtungen der Bezirksprokuratoren zuzuschreiben, deren Zahl sich nicht im voraus bestimmen lässt. Auf die dahерigen Ausgaben können die Behörden einen Einfluss nicht ausüben, weil den Staatsanwälten ihre Pflichten durch Gesetz vorgeschrieben und die Ansätze für Unterhalts- und Reisevergütungen normiert sind. Eine Mehrausgabe von 200 Fr. verursachte die vom Regierungsrate ab 1. Juli 1908 den Bezirksprokuratoren I, III, IV und V bewilligte Bureauentschädigung von jährlich 100 Fr. pro Amtsstelle, und eine weitere solche von 250 Fr. entstand durch Bücheranschaffungen des Staatsanwaltes IV.

Ad F, 3. Der Kriminalkammer fehlte in 1908 das dritte Mitglied, weshalb ständig Suppleanten beigezogen werden mussten. Zudem waren die Assisen im Juli zugleich in Bern und Delsberg besammelt, unter welchen Umständen der Gerichtshof in noch höherem Masse als sonst der Suppleanten bedurft.

Ad F, 4. Die Bureaukosten der Geschwornengerichte richten sich nach der Zahl der Assisenessionen. In 1908 war die Inanspruchnahme der Geschwornengerichte besonders stark und damit im Zusammenhang waren auch die Kosten höher, als vorausgesehen worden war.

Ad G, 3. Die Ueberschreitung röhrt von der Vertretung des Betreibungsbeamten von Burgdorf her, die eine Ausgabe von 2300 Fr. zur Folge hatte. Es muss jedoch ausdrücklich hervorgehoben werden, dass es sich vorderhand für den Staat nicht um eine Mehrleistung für das Betreibungsamt Burgdorf handelt, sondern lediglich um eine Verschiebung in der Inanspruchnahme der bewilligten Kredite. Der erkrankte Beamte wird nämlich in seinen Funktionen durch den Angestellten des Betreibungsamtes vertreten. Dieser bezieht für seine Arbeit die Angestelltenbesoldung, nebst der ihm als Stellvertreter zukommenden Entschädigung; ferner wird für die Dauer der Abwesenheit des Beamten ein Aushülfssangestellter vom Staat besoldet. Dagegen ist die Beamtenbesoldung seit 1. Januar 1908 nicht mehr ausgerichtet worden. Dieses Vertretungsverhältnis zieht eine Mehrbelastung der Rubriken II, G, 3 und II, G, 5 nach sich, die jedoch durch eine entsprechende Entlastung auf Rubrik II, G, 2 ausgeglichen wird.

Ad G, 6. Diese Ueberschreitung erklärt sich aus der dem früheren Betreibungsbeamten von Interlaken gewährten Rückerstattung von 270 Fr. an seine Mehrauslagen für Bureaubedürfnisse vom 1. Januar 1906 bis 1. Juni 1908.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

Ad G, 7. Die Mehrausgabe steht im Zusammenhange mit der Zunahme der Betreibungen, wie sich dieselbe am sichersten in dem Anwachsen der Besoldungen der Betreibungsgehülfen äussert.

III^a. Justiz.

A, 2.	<i>Besoldungen der Angestellten</i>	Fr. 300.—
A, 3.	<i>Bureaukosten</i>	» 2,006.72
A, 4.	<i>Rechtskosten</i>	» 316.15
	Zusammen	Fr. 2,622.87

Ad A, 2. Die Justizdirektion hat nur einen ständigen Angestellten und behilft sich im übrigen seit vielen Jahren durch Beiziehung von Aushülfe. Infolge aussergewöhnlicher Geschäftszunahme im Jahre 1908 mussten für Aushülfe 200 Fr. mehr als vorgesehen verausgabt werden. Ein Betrag von 100 Fr. entfällt noch auf das Rechnungsjahr 1907.

Ad A, 3. Die Ueberschreitung findet ihre Erklärung bis zu einem Betrag von 956 Fr. 25 in der Stellvertretung des erkrankten Sekretärs der Justizdirektion. Im fernern sind ausserordentliche Anschaffungen für das Bureau, worunter namentlich ein Bodenteppich und ein Konversationslexikon mit zusammen 492 Fr. 65, zu verzeichnen. Der Rest der Ueberschreitung betrifft ordentliche Bureaubedürfnisse, die zu niedrig veranschlagt worden waren.

Ad A, 4. Hier ist als ausserordentliche Ausgabe namentlich diejenige von 300 Fr. zu erwähnen für ein Gutachten über die Frage, ob dem bernischen Richter ein Ueberprüfungsrecht hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen zustehe.

III^b. Polizei.

A, 1.	<i>Besoldungen der Beamten</i>	Fr. 875.—
B, 1.	<i>Pass- und Fremdenpolizei</i>	» 192.—
B, 2.	<i>Fahndungs- u. Einbringungskosten</i>	» 1,474.—
C, 6.	<i>Mietzinse</i>	» 583.10
C, 9.	<i>Verschiedene Verwaltungskosten</i>	» 1,799.80
D, 1, a.	<i>Nahrung der Gefangenen</i>	» 261.50
D, 2, a.	<i>Nahrung der Gefangenen</i>	» 1,432.87
D, 2, b.	<i>Verschiedene Verpflegungskosten</i>	» 3,479.22
E, 4.	<i>Zwangserziehungsanstalt Trachselwald</i>	» 791.95
G, 3.	<i>Vergütung für Gebührenanteile</i>	» 145.80
G, 5.	<i>Polizeikosten</i>	» 1,370.67
G, 7.	<i>Streiks, ausserordentliche Polizeikosten</i>	» 9,253.85
H, 1.	<i>Entschädigung der Zivilstandsbeamten</i>	» 208.70
	Zusammen	Fr. 21,868.46

Ad A, 1. Die Ueberschreitung röhrt davon her, dass durch Regierungsratsbeschluss vom 11. April 1908 den zwei Sekretären der Direktion eine Anzahl fiktiver Dienstjahre in Anrechnung gebracht wurden, wodurch sich die im Voranschlag vorgesehenen Besoldungsansätze entsprechend erhöhten.

Ad B, 1. Die Mehrausgabe entstand durch vermehrte Kosten für den Druck von Formularen für Aufenthaltsbewilligungen und für Aufenthaltskontrollen.

Ad B, 2. Zu dieser Ueberschreitung gab in erster Linie der Einband von 300 den Landjägern abgegebenen Signalementsregistern Anlass. Die daherige ausserordentliche Ausgabe beträgt 870 Fr. Ein fernerer Grund der Kreditüberschreitung ist die Preissteigerung für die Einbandkosten der Exemplare des Schweiz. Polizeianzeigers und endlich die grössere Ausgabe für das Abonnement des letztern.

Ad C, 6. Die Mehrausgabe wurde veranlasst durch erhöhte Mietzinsforderungen seitens der Vermieter von Landjägerwohnungen, welche Forderungen nicht abgelehnt werden konnten.

Ad C, 9. Die Ueberschreitung hat ihren Grund darin, dass aus dem Kredit für 1908 noch Rechnungen aus dem Vorjahr im Belaufe von rund 600 Fr. bezahlt wurden; dass die Inserationskosten betreffend die ausserordentliche Rekrutierung, die nach der Kündigung des Polizeidienstvertrages mit der Gemeinde Bern hätte vorgenommen werden müssen, unvorhergesehene Ausgaben in der Höhe von 406 Fr. 70 zur Folge hatte; endlich dass die Ausgaben für die gewöhnlichen Bedürfnisse unerwarteterweise grösser waren.

Ad D, 1, a. Die Ausgaben hängen von der Zahl der Gefangenen ab. Im IV. Quartal 1908 war sie eine ausserordentlich hohe. Es beliefen sich die Kosten auf 3944 Fr. 70 gegenüber 3279 Fr. 40 im IV. Quartal 1907.

Ad D, 2, a. Die Mehrausgabe ist die Folge einerseits der Verfügung vom 24. Juni 1907 betreffend die Erhöhung der Entschädigung für den Unterhalt der Gefangenen, anderseits des Regierungsratsbeschlusses vom 23. August 1907, durch welchen verfügt wurde, dass Bussenabdiener die gewöhnliche Gefängniskost erhalten sollen. Die Tragweite beider Verfügungen machte sich erstmals im Jahre 1908 während eines ganzen Rechnungsjahres geltend.

Ad D, 2, b. Die Mehrausgaben wurden herbeigeführt durch die vielen Anschaffungen von Gefängniseffekten, welche notwendig waren, sowie durch die abermalige Zunahme der Kosten für die elektrische Beleuchtung in Bezirksgefängnissen.

Ad E, 4. Dieser Kreditüberschreitung liegen verschiedene Ursachen zu Grunde, nämlich die Besoldung des vom Regierungsrat bewilligten Hülfslehrers, die Kosten einer Einstandsköchin, grösserer Ankauf von Futtermitteln und allgemeine Verteuerung der Lebensmittel. Zu bemerken ist, dass für die Inventarvermehrung von 1206 Fr. im Voranschlag nichts vorgesehen war.

Ad G, 3. Weibel Joray in Delsberg bezog bis anhin für seine Verrichtungen als Planton beim Polizeirichter und beim korrektionellen Gericht von Delsberg eine jährliche Vergütung von 300 Fr. Im Voranschlag für 1909 wurde dieser Posten gestrichen und damit die Weibelstelle aufgehoben. Da aber Joray noch einige Zeit weiter funktionierte, wurde er hiefür mit 145 Fr. 80 entschädigt.

Ad G, 5. Die Ueberschreitung ist nicht in ausserordentlichen Ausgaben begründet, sondern ist lediglich die Folge der Vermehrung der vorkommenden Untersuchungsfälle, welche Vermehrung sich nicht voraussehen liess.

Ad G, 7. Die Ausgaben wurden verursacht durch die Verstärkung der Polizeimannschaft in Bern während der Aussperrung der Schreiner.

Ad H, 1. Die Kreditüberschreitung hat ihren Grund darin, dass durch Beschluss des Regierungsrates vom 6. Januar 1909 dem Beamten der Zivilstandsfiliale Kandersteg eine jährliche Entschädigung von 150 Fr. und dem Zivilstandsbeamten von Kandergrund für die ihm während des Baues des Lötschbergtunnels entstehende Mehrarbeit eine jährliche Entschädigung von 300 Fr. zuerkannt wurde.

IV. Militär.

G, 2. <i>Bureaukosten der Kreiskommandanten</i>	Fr. 1,013.29
G, 4. <i>Rekrutenaushebung</i>	» 323.30
L, 1. <i>Schützenwesen</i>	» 4,558.95
L, 4. <i>Eidg. Pferdezählung</i>	» 928.10
<i>Zusammen</i>	<u>Fr. 6,823.64</u>

Ad G, 2. Die Mehrausgabe betrifft fast ausschliesslich, das heisst mit 964 Fr. 17 die Bureaukosten der Kreiskommandanten pro IV. Quartal 1907. Ein auf Rechnung des Jahres 1907 für diese Kosten verlangter Nachkredit hatte wegen verspäteten Gesuches nicht bewilligt werden können.

Ad G, 4. Die Mehrausgabe entstand teilweise durch das von den Kreiskommandanten angestellte Aushebungspersonal, teilweise auch durch die neuerdings vermehrten Aushebungstage.

Ad L, 1. Es ist diese Mehrausgabe die Folge der neuen Militärorganisation, welche vorschreibt, dass die Dienstpflchtigen des Auszuges und der Landwehr, und zwar nicht nur, wie bisher, die Infanteristen, sondern auch die gewehrtragenden Spezialwaffen, alljährlich die Schiesspflicht zu erfüllen haben.

Ad L, 4. Die Pferdezählung wurde durch Bundesbeschluss vom 18. April 1908 angeordnet. Bei Aufstellung des Budgets für 1908 konnten diese Ausgaben nicht vorausgesehen werden. Wie bei früheren Pferdezählungen entstanden dem Kanton auch bei der letzten jährigen Kosten, meistens Auslagen der Regierungsstatthalterämter, welche vom Bunde nicht vergütet werden.

V. Kirchenwesen.

A, 1. <i>Bureaukosten</i>	Fr. 798.90
B, 3. <i>Wohnungentschädigungen</i>	» 831.60
B, 4. <i>Holzentenschädigungen</i>	» 244.15
C, 5. <i>Leibgedinge</i>	» 1,650.—
<i>Zusammen</i>	<u>Fr. 3,524.65</u>

Ad A, 1. Die Mehrausgaben betreffen die Kosten von zwei Gutachten und die Anschaffung eines Stehpultes für das neue Bureau lokal der Kirchdirektion.

Ad B, 3. Für die neu errichteten zweiten Pfarrstellen in Wahlern und Tavannes waren vom 10. Mai, beziehungsweise 5. April 1908 hinweg Wohnungentschädigungen von 600 und 700 Fr. per Jahr auszurichten. Die dahерigen Ausgaben waren im Voranschlag nicht vorgesehen.

Ad B, 4. In 1908 fand die Erhöhung der Holzentenschädigung von vier Pfarreien statt. Dazu kam die Entschädigung, welche für die neue zweite Pfarrstelle in Wahlern auszurichten ist.

Ad C, 5. Zu den im Budget berechneten Leibgedingen wurden zwei neue bewilligt, welche eine Mehrausgabe von 1650 Fr. veranlassen.

VI. Unterrichtswesen.

A,	2.	<i>Besoldungen der Angestellten</i>	Fr.	3,233. 30
A,	6.	<i>Synodalkosten</i>	»	1,062. 25
B,	1.	<i>Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten</i>	»	5,801. 65
B,	4.	<i>Besoldungen der Angestellten</i>	»	4,560. 70
B,	5, a.	<i>Verwaltungskosten</i>	»	7,778. 60
B,	5, b.	<i>Hochschule, Dachstock, Möblierung</i>	»	6,058. 35
B,	5, c.	<i>Augenklinik, Neubau, Einrichtung</i>	»	12,296. —
B,	8, 33.	<i>Kadaververnichtungsanstalt Bern, Beitrag</i>	»	1,000. —
B,	9.	<i>Botanischer Garten</i>	»	494. 26
B,	16.	<i>Elektrotechnischer Unterricht, Einrichtungen</i>	»	3,857. 40
E,	2.	<i>Seminar Pruntrut</i>	»	2,132. 01
E,	6.	<i>Schweiz. Schulausstellung</i>	»	200. —
G,	3.	<i>Akademische Kunstsammlung, Beitrag</i>	»	2,000. —
G,	13.	<i>Lienhard-Denkmal, Beitrag</i>	»	500. —
		Zusammen	Fr.	50,974. 52

Ad A, 2. Die Mehrausgabe entstand durch die vom Regierungsrat beschlossene Besetzung der Stelle eines Bureauchefs mit einer Besoldung von 3400 Fr.

Ad A, 6. Bei der Festsetzung des Budgets war der Erhöhung der Taggelder, welche die Mitglieder der Schulsynode beziehen, zu wenig Rechnung getragen worden.

Ad B, 1. Der Regierungsrat bewilligte an sechs Professoren, teilweise infolge Beförderung zu Ordinarien, Besoldungserhöhungen von zusammen 9075 Fr., des fernern für die Uebungslehrer der Lehramtschule einen Betrag von 1000 Fr. Für diese Mehrausgaben von im ganzen 10,075 Fr. stand im Voranschlag nur ein Kredit von 4500 Fr. zur Verfügung.

Ad B, 4. Die Besoldungen der Hochschulabwarte sind einer Revision unterzogen worden. Die dahergingen Aufbesserungen, welche am 1. April 1908 in Wirklichkeit traten, betragen jährlich 6000 Fr., respektive für das Jahr 1908 4500 Fr.

Ad B, 5, a. Es sind eine Reihe unvorhergesehener Ausgaben vorgekommen, darunter 840 Fr. für die in Bern abgehaltene Konferenz der Hochschulrektoren der Schweiz, 1840 Fr. für Instandstellung der Anlagen der Hochschule aus Anlass der Haller-Feier. Eine Mehrausgabe für Heizmaterial und Beleuchtung verursachten die im Januar 1908 bezogenen neuen Räumlichkeiten im Dachstock der Hochschule. Daneben machte sich auch in 1908 das Steigen der Preise diverser Bedürfnisartikel fühlbar.

Ad B, 5, b. Wie schon im Berichte über die Nachkredite pro 1907 erwähnt, hat der Regierungsrat für die Möblierung des ausgebauten Dachstocks der Hochschule einen Kredit von 14,450 Fr. ausgesetzt, wovon in 1907 8098 Fr. 05 ausgegeben wurden. In 1908 wurde die Möblierung fortgeführt und dafür 6058 Fr. 35 verausgabt. Die bisherigen totalen Ausgaben belaufen sich somit auf 14,156 Fr. 40.

Ad B, 5, c. Die Ausgaben von 12,296 Fr. erfolgten auf Rechnung des Kredites von 19,000 Fr., dessen im Berichte über die Nachkredite für das Jahr 1907 Erwähnung getan ist. Für die Möblierung der neuen Augenklinik belaufen sich die Ausgaben bis Ende 1908 auf 16,862 Fr. 05.

Ad B, 8, 33. Unterm 1. Oktober 1906 beschloss der Regierungsrat, der Einwohnergemeinde Bern an die von ihr zu errichtende Kadaververnichtungsanstalt einen Beitrag von 6000 Fr. zu verabfolgen, zahlbar innerhalb zweier Jahre und zwar 2000 Fr. aus der Viehentschädigungskasse und je 2000 Fr. auf Rechnung der Hochschule und der Sanitätsdirektion. Die erste Rate zu Lasten der Hochschule kam in 1908 zur Ausrichtung. Ein Kredit war dafür im Voranschlag nicht vorgesehen.

Ad B, 9. Die Mehrausgabe betrifft die Heizungskosten. Diese waren zu 2800 Fr. veranschlagt worden, während sie sich auf 3780 Fr. 10 belaufen haben. Die Mehrkosten konnten nur zum Teil durch Ersparnisse auf andern Rubriken gedeckt werden.

Ad B, 16. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 7. Dezember 1907 wurde an der Hochschule der Elektrotechnikunterricht eingeführt und gleichzeitig für Stromzuleitung und die Anschaffung elektrischer Apparate ein Kredit von 4000 Fr. bewilligt.

Ad E, 2. Die Mehrausgaben röhren her von der Anschaffung von vier neuen Betten und der Errichtung einer zweiten Klasse an der Uebungsschule.

Ad E, 6. Der Staatsbeitrag an die Schweiz. Schulausstellung wurde auf die Höhe des von der Domänendirektion geforderten Mietzinses für die der Schulausstellung überlassenen Lokalitäten erhöht. Die Mehrausgabe ist durch eine entsprechende Mehreinnahme auf Rubrik XVI, A, 1 kompensiert.

Ad G, 3. An das Defizit der akademischen Kunstsammlung pro 1907 bewilligte der Regierungsrat einen Beitrag von 1000 Fr. und für Ankauf von Bildern aus der Weihnachtsausstellung bernischer Künstler einen Beitrag von ebenfalls 1000 Fr.

Ad G, 13. Unterm 31. Oktober 1908 beschloss der Regierungsrat, dem Komitee für ein Denkmal zu Ehren von Bundesrichter Lienhard sel. einen Staatsbeitrag von 500 Fr. zu verabfolgen und dafür beim Grossen Rat um den erforderlichen Nachkredit einzukommen.

VII. Gemeindewesen.

A, 1.	<i>Besoldung des Sekretärs</i>	Fr. 500. —
-------	--	------------

Dem Sekretär der Direktion des Gemeindewesens gewährte der Regierungsrat eine Anzahl fiktiver Dienstjahre, wodurch seine Besoldung auf 5125 Fr. anstieg, gegenüber 4625 Fr., welche der Voranschlag vorgesehen hatte.

VIII. Armenwesen.

A, 2.	<i>Besoldungen der Angestellten</i>	Fr. 2,286. 60
A, 3.	<i>Bureaukosten</i>	» 528. 30
E, 6.	<i>Erziehungsanstalt in Oberbipp</i>	» 3,000. —
E, 9.	<i>Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf</i>	» 3,000. —
F, 4.	<i>Erziehungsanstalt Kehrsatz</i>	» 4,037. 22
F, 6.	<i>Erziehungsanstalt Sonvilier</i>	» 652. 51
	Zusammen	Fr. 13,504. 63

Ad A, 2. Diese Kreditüberschreitung wurde verursacht durch die Stellvertretung eines kranken Angestellten während vier Monaten und die Anstellung eines fernern (fünften) Kanzlisten.

Ad A, 3. Die Mehrausgaben röhren her von den Kosten einer Expertise betreffend die Orphelinats des Amtes Freibergen im Betrage von 450 Fr., sowie von vermehrten Druckkosten.

Ad E, 6. Die Mehrausgabe betrifft den ausserordentlichen Beitrag, welchen der Regierungsrat der Erziehungsanstalt Oberbipp an die Deckung ihres Defizites pro 1907 im Betrage von 4018 Fr. 45 bewilligte.

Ad E, 9. Die Mehrausgabe entspricht dem Beitrag, welcher der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf pro 1907 zugesichert worden war, aber erst in 1908 zur Ausrichtung kam.

Ad F, 4. Die Kreditüberschreitung wird durch den ausserordentlicherweise schlechten Ertrag der Landwirtschaft erklärt. Der dahereige Ausfall gegenüber dem Voranschlag beträgt nicht weniger als 3675 Fr. 55. So dann haben die Kosten für Verwaltung, Unterricht und Verpflegung den Voranschlag um mehr oder weniger grosse Beträge überschritten.

Ad F, 6. Die Landwirtschaft und die Kostgelder haben zusammen 760 Fr. 52 weniger abgeworfen, als der Voranschlag angenommen hatte. Zudem war in diesem für die Inventarvermehrung von 2018 Fr. kein Kredit vorgesehen.

IX^a. Volkswirtschaft.

A,	1. <i>Besoldung des Sekretärs</i>	Fr.	938.—
C,	1. <i>Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen</i>	»	1,786.72
C,	2. <i>Gewerbliche Stipendien</i>	»	5,080.—
C,	3. <i>Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen</i>	»	11,254.45
C, 6, d.	<i>Besoldungen der Angestellten</i>	»	557.—
C,	10. <i>Lehrlingswesen</i>	»	15,558.99
F, 2, a.	<i>Besoldungen der Experten</i>	»	165.—
H,	1. <i>Feuerpolizei</i>	»	983.20
<i>Zusammen</i>			<u>Fr. 36,323.36</u>

Ad A, 1. Der Regierungsrat erhöhte am 9. Mai 1908 die Besoldung des Sekretärs durch Zuerkennung einer entsprechenden Anzahl fiktiver Dienstjahre vom 1. Januar 1908 an auf 5125 Fr. Im Budget war die Besoldung auf 4187 Fr. berechnet worden nach Massgabe der effektiven Dienstzeit.

Ad C, 1. Diese Ueberschreitung röhrt her von Beiträgen von 1420 Fr. an Veranstaltungen, welche nicht jedes Jahr wiederkehren (Jubiläum des schweizerischen Typographenbundes in Bern, Führerkurs in Grindelwald, Jahresversammlung der schweizerischen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen) und der bedeutenden Zunahme der gewerblichen Fortbildungskurse, welche vom Staat gemäss dem Lehrsgesetz mit Beiträgen zu unterstützen sind.

Ad C, 2. Die verzeigte Mehrausgabe wurde verursacht durch die Ausrichtung von Stipendien an Handelsschülerinnen im Betrag von 3350 Fr., welche im Budget nicht vorgesehen waren, ferner durch die Bewilligung von zahlreichen Stipendien an Lehrer unserer gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen zum Besuch von Fortbildungskursen, endlich durch die Zunahme der Stipendien an Lehrlinge, an Handwerker zur weiten Ausbildung im Beruf und an Studierende zur Ausbildung als Handelslehrer.

Ad C, 3. Die Ursachen dieser Kreditüberschreitung sind folgende:

1. Bewilligung eines ausserordentlichen Beitrages von 2000 Fr. an die Töpferschule Steffisburg zur Durchführung einer Materialuntersuchung und Vornahme von Proben behufs Herstellung eines guten Tones für die Heimberger-Töpferei.

2. Bewilligung eines Staatsbeitrages von 10,000 Fr. an den gemeinnützigen Verein der Stadt Bern an die Erstellungskosten des für die Frauenarbeitsschule Bern projektierten Schulgebäudes.

Ad C, 6, d. Dieser Kredit wurde überschritten, weil, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 9. April 1908, auf dem Sekretariat der Handels- und Gewerbe- kammer in Bern neben der bisherigen Angestellten eine zweite Hülfskraft angestellt wurde.

Ad C, 10. Der Kredit für das Lehrlingswesen von 25,000 Fr. wurde um 15,558 Fr. 99 überschritten, indem die Gesamtausgaben nach Abzug eines Bundesbeitrages von 8955 Fr. 40,558 Fr. 99 ausmachten, gegenüber 32,920 Fr. 94 in 1907.

Die Vermehrung der Kosten im Betrag von rund 7600 Fr. betrifft fast ausschliesslich die Lehrlingsprüfungen, welche nach Abzug des vorerwähnten Bundesbeitrages eine Ausgabe von 28,392 Fr. 94 (1907: 21,413 Fr. 84) erforderten. Diese bedeutende Mehrausgabe wurde hauptsächlich dadurch verursacht, dass im Prüfungskreis Jura und in der Uhrenindustrie Prüfungen im Frühling und im Herbst abgehalten wurden, während 1907 nur Frühjahrspfprüfungen stattfanden. Das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen wurde erst letztes Jahr im Jura zur Durchführung gebracht, was natürlich eine Zunahme der Prüflinge zur Folge hatte. Die Frühjahrspfprüfungen mussten an zwei Orten abgehalten werden, in St. Immer und Delsberg. Außerdem wuchsen die Kosten für besondere Fachprüfungen (Bäcker, Konditoren, Kaminfeger), welche nunmehr fast im ganzen Kanton für die genannten Berufsarten eingeführt sind. Endlich wurden von der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission Drucksachen (Anleitungen, Aufgaben und so weiter) herausgegeben, welche zirka 2000 Fr. kosteten. Diese Ausgabe wird nicht jedes Jahr, sondern in längeren Zwischenräumen wiederkehren.

Die übrigen Ausgaben für das Lehrlingswesen sind folgende: Lehrlingskommissionen (Bureau- und Reiseauslagen, Sekretariatsentschädigungen): 4689 Fr. 20 (1907: 6659 Fr. 60). Sachverständigen- und kantonale Lehrlingsprüfungskommission: 6015 Fr. 35 (4217 Fr. 50 in 1907). Abgesehen von einer höhern Sekretariatsentschädigung, 2000 Fr. statt 1600 Fr. im Vorjahr, ist die Mehrausgabe auf den Umstand zurückzuführen, dass in 1908 zum erstenmal die in der Verordnung über die Förderung der Berufsbildung vom 16. März 1907 vorgesehene Inspektion der beruflichen Bildungsanstalten im ganzen Jahr durchgeführt wurde.

Die Ausgaben der Direktion des Innern für den Druck von Lehrvertragsformularen, Lehrlingsregistern, Kreisschreiben und so weiter betragen 1461 Fr. 50.

Ad F, 2, a. Die Mehrausgabe betrifft die einem Experten gewährte Besoldungserhöhung.

Ad H, 1. Die Mehrausgabe wurde durch die intensive Ausübung der Feueraufsicht und durch Instruktionskurse für Feueraufseher verursacht.

IX^b. Gesundheitswesen.

B, 1.	<i>Allgemeine Sanitätsvorkehrungen</i>	Fr.	1,581.50
B, 4.	<i>Beiträge an die Bezirksskrankenanstalten</i>	»	4,469.90
E.	<i>Irrenanstalt Waldau</i>	»	27,704.69
G.	<i>Irrenanstalt Bellelay</i>	»	7,798.27
<i>Zusammen</i>			<u>Fr. 41,554.36</u>

Ad B, 1. Die Mehrausgaben entstanden durch die Ausrichtung eines Beitrages von 1000 Fr. an die Kadaververnichtungsanstalt der Stadt Bern und durch die Kosten des von Dr. Santi gegen den Staat wegen widerrechtlicher Zurückhaltung in der Waldau angestrengten Prozesses, welche 1228 Fr. 50 betragen.

Ad B, 4. Auf eingelangte Gesuche hin bewilligte der Regierungsrat 23 neue Staatsbetten. Dies veranlasste eine Mehrausgabe von 16,836 Fr., welche jedoch infolge des um 12,366 Fr. 10 grösseren Anteiles am Bussenertrag sich auf 4469 Fr. 90 reduziert.

Ad E. Hier ist vorerst zu bemerken, dass die Inventarvermehrung von 21,026 Fr. 60 im Voranschlag nicht vorgesehen war. Sodann übersteigen die Ausgaben für Verwaltung, Nahrung und Verpflegung die Budgetansätze teils um ein Bedeutendes. Anderseits warfen die Kostgelder 30,296 Fr. 60 mehr ab, als dafür berechnet worden war. Allein dieser Mehrertrag vermochte die Mehrausgaben nicht zu decken. Für Verwaltung ergeben sich gegen 1907 Mehrkosten von 7820 Fr. 88, welche in der Hauptsache dem Umstande zuzuschreiben sind, dass infolge Vermehrung der Ferien- und Freitage beim Wartpersonal auf einen entsprechenden Zuwachs des letzteren Bedacht genommen werden musste. Die bei der Nahrung gegen dem Vorjahr eingetretene Kostenzunahme von 5299 Fr. 59 hängt mit der Vermehrung der Pflegetage um 3717 zusammen, und die Mehrkosten für Verpflegung im Betrage von 3556 Fr. 82 haben ihre wesentliche Ursache in vermehrten Ausgaben des Wäschereibetriebes.

Ad G. Bei der Anstalt Bellelay sind die Verhältnisse annähernd die nämlichen wie bei der Waldau. Für die Inventarvermehrung von 10,665 Fr. 75 bestand ebenfalls kein Kredit. Die Ausgabenvermehrung für Verwaltung und Nahrung hat die gleichen Ursachen wie bei der Waldau.

X. Bauwesen.

C, 6. Pfrundloskäufe	Fr. 2,150.—
E, 3. Wasserschaden und Schwellenbauten	» 28,967.17
F, 1. Neue Strassenbauten	» 3,406.70
J, 2. Kosten für Probevermessungen	» 998.40
J, 3. Kantonskarte	» 215.10
Zusammen	Fr. 35,737.37

Ad C, 6. Die Ausgabe von 2150 Fr., für welche im Voranschlage kein Kredit bestand, betrifft den Loskauf der Pfrunddomäne Court von der Unterhaltungspflicht.

Ad E, 3. Diese Mehrausgaben entstanden infolge ausserordentlicher Gewitterschädigungen in verschiedenen Gegenden des Kantons. Daneben kamen eine Anzahl von Beiträgen für Schwellenbauten an Gewässern im Bereich von Staatsstrassen, welche früher bewilligt worden sind, zur Auszahlung; so rund 9500 Fr. für den Lombach an der Habkernstrasse, 2580 Fr. für den Grubenbach an der Saanen-Gstaad-Strasse, 1274 Fr. für die Krattiggrabenverbauung und andere.

Ad F. Mit Rücksicht auf die Ersparnis von 3408 Fr. 25 auf Rubrik X, F, 2, Brückenuntersuchungen, gestattete der Regierungsrat der Baudirektion, den Kredit für Strassenbauten bis zum Betrage dieser Ersparnis zu überschreiten.

Ad J, 2. Die Arbeiten und mit ihnen die Kosten der Fertigstellung der Probevermessung von Sigriswil waren höher, als man im Voranschlag angenommen hatte. Es sah sich daher die Baudirektion genötigt, beim Re-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

gierungsrat die Ermächtigung zur Ueberschreitung des Kredites um 1000 Fr. nachzusuchen.

Ad J, 3. Die Rubrik ergibt statt des vorgesehenen Einnahmenüberschusses von 100 Fr. eine Mehrausgabe von 215 Fr. 10. An Erlös von Karten gingen ein 298 Fr. 50; dagegen wurden für Ankauf von Karten 513 Fr. 60 ausgegeben.

XII. Finanzwesen.

A, 5. Vorarbeiten für die Altersversorgung	Fr. 400.—
A, 6. Rechtskosten	» 2,357.85
B, 4. Druckkosten und Buchbinderkosten	» 501.70
Zusammen	Fr. 3,259.55

Ad A, 5. Der Autor des Gutachtens betreffend Altersversicherung der Beamten und Angestellten des Staates suchte um Erhöhung des ihm seinerzeit bewilligten Honorars nach. Da das Gutachten sich auf mehr als die doppelte Zahl von Beamten und Angestellten stützt, als ursprünglich vorausgesetzt worden war, die Arbeit daher auch umfassender wurde, so gewährte der Regierungsrat ein nachträgliches Honorar von 400 Fr., für welche Ausgabe kein Kredit vorhanden war.

Ad A, 6. In 1908 kamen drei Domänenprozesse zur Erledigung mit einem Gesamtkostenbetrag von 2098 Fr. 35. Ueberdies wurde der Rubrik der Anteil des Kantons Bern an den Kosten der Vorkehren der Gotthard-Subventionskantone zur Wahrung ihrer Interessen beim Rückkauf der genannten Bahn mit 259 Fr. 50 belastet.

Ad B, 4. Der Kredit für Druckkosten und Buchbinderkosten der Kantonsbuchhalterei zeigte sich auch in 1908 als ungenügend. Er wird künftig erhöht werden müssen.

XIII. Landwirtschaft.

B, 3, a. Prämien und Kosten	Fr. 2,917.90
B, 7. Hagelversicherung	» 1,213.86
Zusammen	Fr. 4,131.76

Ad B, 3, a. Die Mehrausgabe hängt mit der Zunahme der prämierungswürdigen Pferde, 685 gegenüber 607 in 1907, zusammen.

Ad B, 7. Die Zahl der Versicherten stieg in 1908 gegenüber dem Vorjahr um 813. Damit nahm auch der Beitrag des Staates, der nach bisherigem Modus ausgerichtet wurde, entsprechend zu.

XIV. Forstwesen.

A, 2. Besoldungen der Angestellten	Fr. 1,843.35
B, 1, c. Reisekosten der Forstmeister	» 570.70
B, 2, a. Besoldungen der Oberförster	» 539.85
B, 2, b. Bureaukosten	» 132.45
B, 2, c. Reisekosten	» 516.—
Zusammen	Fr. 3,602.35

Ad A, 2. In den Anstellungsverhältnissen des Direktionspersonals ist eine Änderung in der Weise eingetreten, dass die Sekretärstelle ab 1. April 1908 unbesetzt blieb, wodurch auf Rubrik *Besoldung des Sekretärs* eine Ersparnis von 3150 Fr. eintrat. Dagegen wurden neu geschaffen die Stellen eines Kanzlisten I. Klasse und eines solchen IV. Klasse, welche mit 3600, beziehungsweise 2000 Fr. besoldet wurden.

Ad B, 1, c und B, 2, c. Beide Ueberschreitungen entstanden dadurch, dass die Bundesbeiträge hinter dem Voranschlag zurückgeblieben sind.

Ad B, 2, a. Die Mehrausgabe hat ihren Grund in der Zuerkennung der Besoldung eines verstorbenen Oberförsters an dessen Witwe für die Zeit eines Quartals über den Todestag desselben hinaus.

Ad B, 2, b. Der Voranschlag trug dem Umstand nicht Rechnung, dass die Kosten für Beheizung des Bureaus des Kreisforstamtes Bern aus diesem Kredite zu bestreiten sind.

XV. Staatswaldungen.

C, 4. <i>Rüstlöhne</i>	Fr. 29,171.70
------------------------	---------------

Infolge des ausserordentlichen Schneefalles vom 23. Mai 1908 musste bedeutend mehr Holz, namentlich Brennholz, geschlagen werden, als beabsichtigt war; auch steigen die Arbeitslöhne von Jahr zu Jahr, was mit die Schuld an den bedeutenden Mehrkosten für Rüstlöhne trägt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

B, 2. <i>Aufsichts- und Bezugskosten</i>	Fr. 592.60
B, 5. <i>Fischzuchtanstalt</i>	» 5,886.40
Zusammen	Fr. 6,479.—

Ad B, 2. Die Mehrausgaben haben ihren Grund in den Stellvertretungskosten für einen erkrankten Fischereiaufseher und den daherigen Reiseentschädigungen an den Stellvertreter. Auch trug die vermehrte Aufsicht, die je länger je mehr geboten ist, zu den Mehrkosten bei.

Ad B, 5. Unterm 16. November 1907 beschloss der Regierungsrat die Erstellung einer Fischzuchtanstalt im botanischen Garten und bewilligte hiefür eine Summe von 6000 Fr. Ein entsprechender Kredit hatte im Voranschlag pro 1908 nicht aufgenommen werden können.

XXIII. Salzhandlung.

B, 6. <i>Verschiedene Betriebskosten</i>	Fr. 312.50
--	------------

Die Mehrausgabe betrifft mit 200 Fr. eine Entschädigung an einen Salzauswäger, der, als solcher gewählt, nicht in Funktion treten konnte. Das Geschäft war seit vielen Jahren hängig und wurde vom Unterzeichneten durch Zuerkennung einer freiwilligen Entschädigung an den betreffenden Auswäger erledigt. Im übrigen röhrt die Kreditüberschreitung von ausserordentlichen Reparaturen in den Salzmagazinen her.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

B, 2. <i>Verschiedene Bezugskosten</i>	Fr. 318.85
--	------------

Zu diesen Mehrausgaben haben zwei Prozesse betreffend Erbschaftssteuerpflicht, welche Kosten von zusammen 457 Fr. 65 nach sich zogen, geführt.

XXXII. Direkte Steuern.

C, 5. <i>Verschiedene Bezugskosten</i>	Fr. 4,182.51
--	--------------

Die Kreditüberschreitung ist dem Umstände zuzuschreiben, dass pro 1908 Steuerrückstände mit den be-

füglichen Betreibungskosten in aussergewöhnlichem Betrage abgeschrieben werden mussten.

Rekapitulation.

I. <i>Allgemeine Verwaltung</i>	Fr. 37,011.49
II. <i>Gerichtsverwaltung</i>	» 9,724.38
III ^a . <i>Justiz</i>	» 2,622.87
III ^b . <i>Polizei</i>	» 21,868.46
IV. <i>Militär</i>	» 6,823.64
V. <i>Kirchenwesen</i>	» 3,524.65
VI. <i>Unterrichtswesen</i>	» 50,974.52
VII. <i>Gemeindewesen</i>	» 500.—
VIII. <i>Armenwesen</i>	» 13,504.63
IX ^a . <i>Volkswirtschaft</i>	» 36,323.36
IX ^b . <i>Gesundheitswesen</i>	» 41,554.36
X. <i>Bauwesen</i>	» 35,737.37
XII. <i>Finanzwesen</i>	» 3,259.55
XIII. <i>Landwirtschaft</i>	» 4,131.76
XIV. <i>Forstwesen</i>	» 3,602.35
XV. <i>Staatswaldungen</i>	» 29,171.70
XXII. <i>Jagd, Fischerei und Bergbau</i>	» 6,479.—
XXIII. <i>Salzhandlung</i>	» 312.50
XXVI. <i>Erbschafts- und Schenkungssteuer</i>	» 318.85
XXXII. <i>Direkte Steuern</i>	» 4,182.51
Zusammen	Fr. 311,627.95

Gestützt auf den vorstehenden Bericht empfiehlt die Finanzdirektion dem Regierungsrat zu beschließen:

Dem Grossen Rat wird beantragt, er möchte die Kreditüberschreitungen im Jahre 1908 genehmigen und demgemäß folgende Nachkredite für Rechnung des Jahres 1908 bewilligen:

1. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche der Zeit und Summe nach durch gesetzliche Vorschriften, Tarife und Verträge bestimmt werden	Fr. 322,265.50
2. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, wo dies nicht oder nur zum Teil der Fall ist	» 311,627.95
Zusammen	Fr. 633,893.45

Bern, den 28. Mai 1909.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 10. Juli 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat

betreffend

Salzwesen; Beteiligung des Staates an der Aktiengesellschaft „Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen“.

(Juli 1909.)

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 17. Mai 1909 dem Antrag des Regierungsrates betreffend Beteiligung des Staates an einer Aktiengesellschaft zum Ankauf und Betrieb der Saline Schweizerhall mit Aktien bis zu einem Betrage von 370,000 Fr. zugestimmt.

Schon in der bezüglichen Beratung ist vom Referenten des Regierungsrates dem Grossen Rat mitgeteilt worden, dass Verhandlungen über die Miteinbeziehung der Aargauer Rheinsalinen in diese Kombination gepflogen werden, und nachdem nun diese Verhandlungen zum Abschlusse gekommen sind, unterbreiten wir dem Regierungsrat einen zusammenfassenden Bericht über diese Angelegenheit.

Von Anfang an waren die Vertreter der vier Kantone beim Ankauf der Saline Schweizerhall der Ansicht, die richtige und endgültige Lösung der Salinenfrage für die Schweizerkantone sei in der Einbeziehung der Aargauer Rheinsalinen Rheinfelden und Ryburg zu finden. Auch bei den Kantonen, welche an der zu gründenden Aktiengesellschaft Schweizerhall nicht beteiligt werden konnten, musste der Wunsch bestehen, ihre jetzige unsichere Stellung in ähnlicher Weise zu konsolidieren, wie dies von Seiten der vier Kantone und einiger weiterer zugezogener Kantone geschehen war. Aber auch der Kanton Aargau, als Konzessionsverleiher der aargauischen Rheinsalinen und in dieser Stellung am Gedeihen dieser Salinen in erheblicher Weise interessiert, konnte nicht müssig zusehen, wie die Kantone, die den grössten Salzkonsum haben, sich von den Aargauer Salinen ganz zurückziehen beabsichtigten.

Im Einverständnis mit den vier Konsortialkantonen trat infolgedessen die Regierung von Aargau mit der Leitung der Aargauer Salinen im Frühjahr 1909 über die käufliche Abtretung ihres Geschäftes in Verbindung, und es kam schon am 22. Mai ein Beschluss der Generalversammlung der Aktiengesellschaft der «Schweizerischen Rheinsalinen» zustande, wodurch sie ihre sämtlichen Aktiven und Passiven, Wert 1. Januar 1909, an den Regierungsrat von Aargau für sich oder zu Handen einer zu gründenden Aktiengesellschaft von Kantonen abtrat, welche Vereinbarung sodann unmittelbar nachher vom Regierungsrat Aargau an das Konsortium der vier Kantone zu Handen einer auf alle Kantone auszudehnenden Aktiengesellschaft übertragen wurde.

Was den Kaufpreis der Aargauer Rheinsalinen, deren Vermögensbestand und Rendite und die finanzielle Situation und Rendite der künftigen Gesellschaft betrifft, so enthält der Bericht des bestellten Experten, Vizedirektor Aellig in Bern, genauere Mitteilungen: sie ergeben die volle Annehmbarkeit der neuen Kombination vom kommerziellen Standpunkt aus. Wenn auch die Rendite des neuen erweiterten Unternehmens hinter derjenigen der Aktiengesellschaft Schweizerhall zurückbleiben wird, so liegt in der Verschmelzung aller Rheinsalinen zu einem gemeinsamen Unternehmen und in der Vereinigung aller Kantone zu einer Interessengemeinschaft ein so wichtiger staatswirtschaftlicher, und man darf wohl auch sagen nationaler Vorteil, dass eine kleine Verminderung der Rendite, die sich zudem später möglicherweise ausgleichen wird, wohl hingenommen werden kann.

Die Transaktion ist durch folgende Aktenstücke festgestellt worden:

1. Kaufvertrag zwischen den Schweizerischen Rheinsalinen A.-G. und dem Regierungsrat des Kantons Aargau vom 22. Mai 1909, der von dem Konsortium der vier Kantone übernommen wird. Dieser Vertrag ist sehr kurz gefasst, da es sich um eine in globo-Uebernahme des ganzen Geschäftes handelt. Die Ratifikation seitens des aargauischen Grossen Rates ist am 6. Juli 1909 erfolgt.

2. Vertrag der Vertreter der vier Kantone mit dem Kanton Aargau betreffend Uebernahme der aargauischen Rheinsalinen und Verschmelzung derselben mit der Saline Schweizerhall zu einer erweiterten Aktiengesellschaft aller Kantone, vom 15. Juni 1909.

Hiezu ist folgendes zu bemerken:

Die vier Kantone treten in den Kaufvertrag des Kantons Aargau mit den Aargauer Salinen ein, und der Kanton Aargau wird von seiner bezüglichen Verpflichtung entlastet; sie übertragen ihrerseits diese ihre Verpflichtung an die neue Gesellschaft.

Der Kanton Aargau verpflichtet sich, eine neue Konzession zu erteilen (siehe Ziffer 3 hienach).

Die Kantone verpflichten sich, die Salzproduktion zwischen Schweizerhall einerseits und den beiden aargauischen Salinen anderseits zu Hälften zu teilen, solange die natürlichen Produktionsbedingungen ungefähr gleich günstig sind.

Der Kanton Aargau beteiligt sich an der neuen Gesellschaft mit 150,000 Fr. in Aktien; es ist dies etwa 50,000 Fr. mehr, als dem Kanton im Verhältnis zu seinem Konsum zukäme. Aargau legt aber Gewicht darauf, in der Aktiengesellschaft mit einer angemessenen Stimmenzahl vertreten zu sein.

In die Statuten der neuen Gesellschaft sollen folgende Bestimmungen aufgenommen werden: Die Firma soll lauten: *Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen*; die Gesellschaft soll neben dem Hauptsitz in Schweizerhall eine weitere Niederlassung in Rheinfelden haben; es soll allen Schweizerkantonen die Beteiligung an der Aktiengesellschaft nach Massgabe ihres Salzkonsums angeboten werden; der Aktienbesitz soll unveräußerlich sein; in dem aus 9—15 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat sollen die vier Konsortialkantone, sowie Baselland und Aargau je ein Mitglied haben.

Dieser Vertrag berücksichtigt in billiger Weise die besondere Stellung des Aargau.

3. Konzession des Kantons Aargau für die neue Aktiengesellschaft: Die Aargauer Rheinsalinen standen von jeher gegenüber dem Kanton Aargau unter weniger günstigen Konzessionsbedingungen, als Schweizerhall gegenüber dem Kanton Baselland; letztere Konzession ist bekanntlich zeitlich unbegrenzt und es besteht nur die Last des Salzehntens; der Kanton Aargau dagegen besass bisher ein Rückkaufsrecht auf das Jahr 1940 und ein (unentgeltliches) Heimfallsrecht auf das Jahr 1965; ferner hat Aargau nicht nur das Recht auf unentgeltlichen Bezug für den Bedarf des Kantons an Genusssalz (zirka 30,000 Meterzentner), sondern erhält auch eine Jahresabgabe von 50,000 Fr.; endlich stand ihm eine Partizipation am Reingewinn der Aktiengesellschaft zu, sofern die Dividende 5% überstieg. Es ist klar, dass für den Käufer der Aargauer Salinen diese Konzessionsbedingungen preismindernd in Betracht fallen. Das Konsortium der Kan-

tone musste aber weiter berücksichtigen, dass die Bestimmungen über Rückkauf und Heimfall überhaupt eine Verschmelzung mit Schweizerhall erschweren, weil eine solche Verschmelzung bei Aufrechterhaltung dieser Rechte nur bis 1940, beziehungsweise 1965 dauern könnte, nach Ablauf dieses Termins aber neuerdings die Trennung und mit derselben das alte Konkurrenzverhältnis mit allen seinen Nachteilen und Schwierigkeiten eintreten würde. Da sich die Aargauer Regierung den Bedenken der vier Kantone nicht verschloss, gewährte sie in der neuen Konzession folgende Änderungen: Das Rückkaufsrecht des Jahres 1940 fällt gänzlich weg; das Heimfallsrecht wird vom Jahre 1965 auf das Jahr 2000 verschoben; in diesem Jahre steht aber der neuen Konzessionärin das Recht zu, gegen Zahlung einer Summe von 1,500,000 Fr. den Heimfall abzulösen, und es erhält dann die Konzession eine unbeschränkte Dauer. Die Beteiligung an der Superdividende fällt sofort ganz weg, wogegen das Recht auf den unentgeltlichen Salzbezug und die Jahresabgabe von 50,000 Fr. bestehen bleiben. Die Konzession ist für das Gebiet des Bezirks Rheinfelden eine ausschliessliche; außerhalb dieses Bezirks kann Aargau weitere Konzessionen, sei es für Industriesalz, sei es für Genuss- und Industriesalz, erteilen oder selbst eine Saline erstellen; in diesen Fällen reduziert sich aber die Jahresabgabe auf 40,000 Fr., beziehungsweise fällt sie ganz dahin; wir machen darauf aufmerksam, dass, wenn alle Kantone bei der neuen Gesellschaft beteiligt sind, die Gefahr, die aus Konkurrenzinstanzen erwachsen könnte, kaum noch in Betracht fällt.

Die Zugeständnisse, welche Aargau durch die neue Konzession macht, sind sehr erhebliche und bieten der neuen Konzessionärin alle Sicherheit; es ist dem Kanton Aargau eine einmalige Summe von 50,000 Fr. zugestanden worden, welche zum Kaufpreis zuzurechnen ist; eine weitere Summe von 50,000 Fr., welche sofort reserviert werden muss, damit im Jahre 2000 die Ablösungssumme von $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken bereit ist, muss gleichfalls zum Kaufpreise gerechnet werden.

In bezug auf den geologischen Stand der Aargauer Salinen ist zu bemerken, dass nach dem am 29. Oktober 1908 erstatteten Gutachten des bayrischen Oberbergrates Attenkofer die Rheinfelder-Ryburger Steinsalzschorle auf Jahrhunderte hinaus die beiden Salinen mit gesättigter Sole versehen kann, dass die Leistungsfähigkeit der beiden Salinen jährlich 330—355,000 Meterzentner Salz beträgt, und dass die Einrichtungen der beiden Salinen sich in gutem Zustande befinden.

4. Nachtrag zur Konzession des Kantons Baselland: Nach der Konzession von Baselland darf die Verschmelzung der Saline Schweizerhall mit einem andern Unternehmen nur mit Bewilligung des Regierungsrates geschehen; es war deshalb nötig, das Einverständnis der basellandschaftlichen Behörden einzuholen, und zwar empfahl es sich, diese Sache gleichzeitig mit der Genehmigung der neuen Konzession durch den Landrat zu ordnen; selbstverständlich musste es den basellandschaftlichen Behörden von Wichtigkeit sein, die Interessen ihres Kantons so zu sichern, dass dessen Stellung durch die Verschmelzung von Schweizerhall mit den Aargauer Salinen nicht verschlechtert werde. Es wurden Baselland folgende Zusagen gemacht: Die Gesamtproduktion soll auf Schweizerhall einerseits und die Aargauer Salinen anderseits zu gleichen Hälften verteilt werden, solange die natür-

lichen Produktionsbedingungen gleich günstig sind; der Zehnten soll, trotzdem nach der Verschmelzung nun in den nächsten Jahren bei Schweizerhall noch keine wesentliche Produktionsvermehrung stattfinden wird, doch auf dem Quantum von 300,000 Meterzentnern berechnet werden; die Aktienbeteiligung von Baselland wird von 50,000 Fr. auf 75,000 Fr. erhöht werden.

Der Landrat hat am 14. Juni die Konzessionsübertragung einstimmig genehmigt, und es hat dann am 16. Juni der Regierungsrat die Genehmigung für die Verschmelzung gemäss den obigen Abmachungen ausgesprochen.

5. Nachtrag zum Vertrage mit Herrn H. von Glenck: Die Stellung des Herrn H. v. Glenck zu der erweiterten Gesellschaft war insofern zu modifizieren, als, wenn einmal alle Kantone an der Aktiengesellschaft beteiligt sind und eine unbeschränkte Dauer vorauszusehen ist, die Beteiligung des Privatkapitals zeitlich beschränkt werden muss. Auch in dieser Richtung ist eine befriedigende Lösung gefunden worden; es steht nun mehr den Kantonen das Recht zu, nach Ablauf des Jahres 1937, also hundert Jahre nach Eröffnung der Saline Schweizerhall, die im Privatbesitze befindlichen Aktien zu ihrem inneren Werte zurückzukaufen, worüber, in Ermangelung einer gütlichen Verständigung, ein vom Bundesgerichtspräsidenten zu ernennender Sachverständiger entscheiden soll.

6. Neue Statuten: Der Statutenentwurf für die geplante Aktiengesellschaft Schweizerhall musste mit Rücksicht auf die Erweiterung des Unternehmens und die Beteiligung aller Kantone ebenfalls in verschiedenen Punkten umgestaltet werden; wir machen folgende Änderungen namhaft:

Name der Gesellschaft: Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen. Der Hauptsitz ist gemäss der Anciennität der Saline Schweizerhall zuerkannt; Rheinfelden hat eine Zweigniederlassung.

Die Garantie der gleichmässigen Beteiligung an der Produktion für die Salinen beider Kantone ist auch in die Statuten aufgenommen.

Es sind alle Verträge aufgezählt, in welche die Gesellschaft mit Rechten und Pflichten eintritt.

Das Grundkapital wird von $1\frac{1}{2}$ Millionen auf $2\frac{1}{2}$ Millionen erhöht; dasselbe wird unter die Kantone nach ihrem Salzkonsum verteilt. Die Kantone verpflichten sich kraft der Statuten, ihren gesamten Bedarf an Salz bei der Gesellschaft zu beziehen.

Im Verwaltungsrat haben die vier Kantone, ebenso Baselland und Aargau, je einen Vertreter; in den ersten Statuten waren Bern, Baselstadt und Zürich zwei Vertreter zugesprochen worden; diese Bestimmung musste nun geändert werden; die Mitgliederzahl soll 9—15 betragen.

Die Vorschriften bezüglich der Jahresbilanz mussten ebenfalls geändert werden; in den ersten Statuten war die Amortisation des gesamten Uebernahmspreises bis zum Jahre 1940 aus dem Betriebsergebnis vorgesehen. Diese weitgehende Vorschrift kann nicht aufrechterhalten werden, wäre auch bei der nunmehrigen umfassenden Organisation nicht notwendig. Es ist nun festgesetzt, dass von den übernommenen Aktiven beider

Werke die Konzession und das Bergwerkseigentum bis zum Jahre 2000, die Grundstücke, Gebäude, Gleise- und Bahnanlagen, die Maschinen und Mobilien bis zum Jahre 1950 vollständig abgeschrieben sein sollen.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen folgenden

Beschluss - Entwurf:

Salzwesen ; Beteiligung des Staates an der Aktiengesellschaft «Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen».

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des Grossratsbeschlusses vom 17. Mai 1909 und den bei der Beratung gemachten Mitteilungen betreffend Einbezug der aargauischen Salinen Rheinfelden und Ryburg in die zu gründende Aktiengesellschaft, beschliesst:

1. Der Staat Bern beteiligt sich an der zu gründenden Aktiengesellschaft «Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen», welche den Ankauf und den Betrieb der basellandschaftlichen Saline Schweizerhall und der aargauischen Rheinsalinen Rheinfelden und Ryburg zum Zwecke hat, auf Grundlage eines Entwurfs Statuten mit einem Kapital in Aktien von 370,000 Fr.

2. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, auf Grund dieses Statutenentwurfs die Zeichnung und Einzahlung dieser Aktienbeteiligung von 370,000 Fr. = 370 Aktien zu 1000 Fr., zu effektuieren.

3. Als Vertreter des Kantons Bern im Verwaltungsrat der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen wird der Generalversammlung im Sinne des Art. 20 des Statutenentwurfs vorgeschlagen: Regierungsrat G. Kunz in Bern.

An die Finanzdirektion.

Bern, den 8. Juli 1909.

*Der Finanzdirektor :
Kunz.*

Vom Regierungsrat genehmigt.

Bern, den 10. Juli 1909.

*Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Dr. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Strafnachlassgesuche.

(September 1909.)

1. Quario, Heinrich Luigi, geboren 1869, von Strona, Italien, Schuhmacher in Biel, wurde am 10. Juli 1908 wegen Wirtshausverbotsübertretung vom korrektionellen Richter von Biel zu 6 Tagen Gefangenschaft und 12 Fr. Staatskosten verurteilt. Quario war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1901 und 1902 mit Wirtshausverbot belegt worden. In einem Moment, wo er die Steuern noch nicht bezahlt hatte, wurde er wiederholt in der Wirtschaft betroffen. Es zog ihm diese Uebertretung die erwähnte Gefängnisstrafe zu. Heute macht er nun geltend, er habe die rückständigen Steuern bezahlt, desgleichen die erlangten Kosten und stellt das Gesuch um Erlass der Strafe. Seine Anbringen werden von den zuständigen Stellen bestätigt. Gemeinderat und Regierungsstatthalter von Biel sprechen sich in empfehlendem Sinne aus. Mit Rücksicht auf diese Berichte und Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, Quario die Freiheitsstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates : Erlass der Strafe.

2. Wenger, Karl, geboren 1861, Handlanger, von Buchholterberg, in Bern, wurde vom Polizeirichter von Bern am 3. November 1908, 5. Januar und 9. Februar 1909 wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu Bussen von 6, 12 und 24 Fr., sowie 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Der Knabe Karl Wenger fehlte im November und Dezember 1908 die Schule während 69 Stunden unentschuldigterweise. Es zog dies seinem Vater die erwähnten Bussen zu. Heute stellt letzterer nun das Gesuch um Erlass derselben. Er macht geltend, dass er alles getan habe, was in seinen Kräften stand, um den Knaben zum Schulbesuche zu verhalten; trotz aller Züchtigungen habe solcher aber die Schule heimlich geschwänzt. Nunmehr habe er ihn nach Gwatt versetzt, woselbst er regelmässig dem Schulbesuche obliege. Im weitern beruft er sich auf Krankheit seiner Ehefrau und seinen kärglichen unregelmässigen Verdienst, der es ihm nicht ermögliche, die Bussen zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion bestätigt seine Ausführungen. Wenger habe für 4 Kinder zu sorgen; ohne Einschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie könne er die Bussen nicht bezahlen. Das Gesuch wird von daher und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Aus den Strafakten

und dem Berichte der städtischen Polizeidirektion scheint hervorzugehen, dass der Knabe Wenger die Schule wirklich ohne Wissen und Willen seiner Eltern gefehlt hat und letztere alles getan haben, um ihn zu deren Besuch zu verhalten. Mit Rücksicht hierauf, die prekären ökonomischen Verhältnisse des Petenten und die übereinstimmenden Empfehlungen beantragt der Regierungsrat Erlass der Bussen.

Antrag des Regierungsrates : Erlass der Bussen.

3. Weidmann, Jakob, geboren 1866, von Embrach, Tapezierer in Bern, wurde am 15. März 1909 vom korrektionellen Gericht in Bern wegen Unterschlagung zu 3 Monaten Korrektionshaus, 5 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 59 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Im Sommer 1905 übergab Coiffeur H. in Bern dem Weidmann ein seinem Schwager Kunstmaler M. in Zürich gehöriges Ordonnanzgewehr zum Reinigen. In der Folge erhielt Weidmann auf gestelltes Gesuch hin auch die Erlaubnis, das Gewehr während des Sommers zum Schiessen zu benützen. Als später H. die Waffe reklamierte, gab Weidmann wiederholt ausweichenden Bescheid und unterliess deren Rückgabe. Dem Kunstmaler M. in Zürich erwuchsen hieraus Schwierigkeiten mit den Militärbehörden und es wurde solcher schliesslich sogar mit Arrest belegt. Als alle Mahnungen an Weidmann nichts fruchteten, reichte Coiffeur H. im Auftrage seines Schwagers im Januar 1909 gegen ersteren Strafklage wegen Unterschlagung ein. Im ersten Verhör behauptete der Angeklagte keck, das Gewehr befände sich bei ihm und stehe H. jederzeit zur Verfügung. Später musste er indes zugeben, dass er es für ein kleineres Anleihen versetzt hatte. Noch im Urteilstermin war das Gewehr nicht restituiert. Der Pfandnehmer erklärte sich allerdings bereit, es gegen Bezahlung von 20 Fr. herauszugeben. Weidmann ist im Kanton Bern wegen Wirtshausverbotsübertretung, Nichtbezahlung der Militärsteuer und im Kanton Zürich wegen Widersetzung, Körperverletzungsversuchs, Diebstahls und Unterschlagung mehrfach mit Gefängnis vorbestraft. Der Fall selbst charakterisierte sich mit Rücksicht auf seine Verumständigungen und Folgen als ein ziemlich gravierender. Heute stellt der Verurteilte das Gesuch um Begnadigung. Er macht unter anderem geltend, die Strafe sei

zu scharf ausgefallen, nicht einmal der Anzeiger habe einen solchen Erfolg bezweckt. Die städtische Polizeidirektion kann das Gesuch nicht empfehlen. Weidmann führe einen unsoliden Lebenswandel und giesse keinen guten Leumund; im selben Sinne äussert sich der Regierungsstatthalter. Angesichts dieser Berichte und der mehrfachen Vorstrafen des Petenten muss solcher als der Begnadigung nicht würdig bezeichnet werden. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. Strauss, Johann, geboren 1857, von Oberstocken, Handlanger, in Bern, wurde am 14. April 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 5 Tagen Gefängnis und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Strauss richtete am 26. März 1908 an die Schulbehörden das Gesuch, es möchte sein im Jahr 1894 geborener Knabe Albert vom ferneren Schulbesuche dispensiert werden. Das Gesuch wurde von der Unterrichtsdirektion gestützt auf den Bericht des Schulinspektors, wonach der Knabe Strauss erst 8 Schuljahre absolviert und überdies mittelmässige Zensuren aufwies, abschlägig beschieden. Trotzdem blieb der Knabe Strauss von der Schule weg und zwar das ganze Schuljahr hindurch. Es zog dies seinem Vater sukzessive eine Reihe von Bussen und schliesslich auch Verurteilungen zu Gefängnisstrafen zu. Mit Beschluss vom 19. Mai 1909 hat der Grosse Rat Strauss diese Strafen bis auf 20 Fr. Busse erlassen. Im damaligen Verfahren war indes die oben bezeichnete Gefängnisstrafe nicht einbezogen worden, indem solche erst nach der Einreichung des Gesuches ausgefällt wurde. Nun ersucht Strauss in einem Nachtragsgesuch noch um Erlass dieser Freiheitsstrafe, indem er auf seine früheren Anbringen verweist. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass der Grosse Rat Strauss auch diese Strafe erlassen haben würde, falls die bereits früher Gegenstand des Gesuches gewesen wäre. Der Regierungsrat beantragt daher und da die Verhältnisse seither nicht geändert haben, dem Nachtragsgesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

5. Probst, Henri Louis, geboren 1874, von Finsterhennen, Polisseur in Biel, wurde am 19. Februar 1909 vom korrektionellen Gericht von Nidau wegen Eigentumsbeschädigung zu 14 Tagen Gefängnis, 80 Fr. Staatskosten und 105 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Probst vermutete, seine Ehefrau, mit der er auf schlechtem Fusse lebte, unterhalte mit einem Italiener eine Liebschaft. Sonntag den 19. Juli 1908 traf er die beiden bei seiner Schwiegermutter in Madretsch in Gesellschaft anderer Personen. Er fuhr sie an und als sie sich vor ihm ins Nebenzimmer flüchtete, ging er hin und demolierte das im Hausgang stehende Velo, indem er die Pneu-

matics zerschnitt und den Rahmen deformierte. Der angestellte Schaden wurde durch einen Fachmann auf rund 60 Fr. taxiert. Die Ehefrau reichte Strafklage ein und es musste Probst nach anfänglichen Bestreitungen zugeben, dass das Vehikel im persönlichen Eigentum seiner Frau gestanden war. Er musste denn auch wegen Eigentumsbeschädigung verurteilt werden. Zu seiner Entlastung verwies er auf die Beziehungen, welche seine Frau mit dem Italiener unterhielt; im Termin vermochte er eine Photographic vorzulegen, welche die beiden gemeinschaftlich hatten anfertigen lassen. Im Kanton Bern ist er nicht vorbestraft. Dagegen hat er im Jahr 1902 in Yverdon wegen Injurien eine Gefängnisstrafe von 3 Tagen erlitten. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe. Von seiner Frau ist er nunmehr geschieden. Letztere schliesst sich dem vorliegenden Begnadigungsgesuche an und erklärt, dass sie, falls Probst die Appellation ergriffen hätte, den Strafantrag zurückgezogen haben würde. Die Staatskosten hat Petent bezahlt. Sein Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Nidau mit Rücksicht auf die Umstände des Falles empfohlen. Der Regierungsrat kann dem Gesuche ebenfalls beipflichten. Die Vorstrafe, die weit zurückliegt und geringfügiger Natur ist, kann nicht ausschlaggebend für die Entscheidung sein. Es wird demnach beantragt, dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

6. Schenk, Johann, geboren 1887, von Langnau, vormals Knecht in Walden, Gemeinde Niederbipp, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 30. Juli 1908 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Brandstiftung und Lebensmittelfälschung, nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft, zu 16 Monaten Zuchthaus, 50 Fr. Busse und 783 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Schenk befand sich seit 3 Jahren bei Landwirt E. in Walden als Knecht in Stellung. Mit seinem Meister und auch den übrigen Leuten, mit denen er in Berührung kam, lebte er im besten Einvernehmen. Am 24. Januar 1908 vormittags zündete er die etwas abseits stehende Scheune seines Meisters an, die in der Folge bis auf den Grund niederbrannte. Landwirt E. erlitt nicht unbedeutenden Schaden. Schenk, auf den sich der Verdacht der Brandstiftung zufolge seines Benehmens lenkte, wurde sofort in Haft genommen und gestand denn auch die Tat ein. Irgend ein Motiv dafür vermochte er nicht anzugeben. Er deponierte, er habe seit einiger Zeit an Kopfschmerzen und speziell in der vorausgehenden Nacht an epileptischen Beschwerden gelitten und am Morgen habe er dem Drange, etwas anzustellen, nicht zu widerstehen vermocht. Dieses Geständnis nahm er später wieder zurück, um nach mehrfachen Schwankungen schliesslich endgültig dabei zu bleiben. Da bei ihm zwei aller Wahrscheinlichkeit nach epileptische Anfälle beobachtet worden waren und auch andere Anzeichen für einen abnormalen Geisteszustand zur Zeit der Tat sprachen, wurde er einer psychiatrischen Expertise unterstellt. Die Experten vermochten Zeichen direkter Geistesgestörtheit nicht nachzuweisen. Dagegen bezeichneten sie ihn als geistig beschränkten, neuropa-

thischen, höchst wahrscheinlich epileptischen Menschen, der seine strafbaren Handlungen im Zustande verminderter Zurechnungsfähigkeit beging. Im Laufe der Verhandlung stellte es sich heraus, dass Schenk im Dezember 1907 unter zwei Malen die Milch seines Meisters, bevor er sie zur Käserei brachte, mit bedeutenden Mengen Wassers versetzt hatte. Die Fälschung wurde vom Käser entdeckt und die Angelegenheit mit dem durchaus unbeteiligten Meister erledigt. Schenk war einmal geneckt worden, weil er nicht mehr Milch zur Käserei brachte, was ihn, wie es scheint, zu der Fälschung veranlasste. Irgend einen persönlichen Vorteil fand er jedenfalls dabei nicht. Die Geschworenen nahmen hier wie bei der Brandstiftung verminderte Zurechnungsfähigkeit an. Schenk ist nicht vorbestraft. Trotz des subjektiv günstigen Tatbestandes musste angesichts der objektiven Schwere und der Gemeingefährlichkeit des Deliktes der Brandstiftung auf eine einigermassen wirksame Strafe erkannt werden. Heute stellt Schenk das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe, damit, wie er solches begründet, seine Entlassung nicht in die Winterszeit falle. In der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt. Es ist richtig, dass Petent ohne Nachlass auf Ende November entlassen würde, also in einer für seinen Beruf nicht gerade günstigen Zeit. Durch einen Erlass von zwei Monaten der Strafe kann hierauf Rücksicht genommen werden, ohne dass der Zweck der Strafe, der bei der unglücklichen Veranlagung Schenks vor allem in der Sicherung der Gesellschaft besteht, allzusehr geschmälert wird. Der Regierungsrat beantragt demnach Erlass von zwei Monaten der Strafe. Es ist dies ein Erlass, der den Zwölftel nicht wesentlich übersteigt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 2 Monaten.

7. Zysset, Friedrich, geboren 1845, von Heiligen schwendi, gewesener Hausierer in Burgistein, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 22. Juni 1881 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Mordes und Mordversuchs zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und sohdarisch mit seiner Ehefrau zu 687 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Zysset verehelichte sich im Jahr 1872 und wohnte bis zum Jahr 1881 in verschiedenen Bäuerten der Gemeinde Burgistein. Er betrieb mit seiner Frau das Hausiergewerbe. Im angegebenen Zeitraume gebar die Ehefrau Zysset 6 Kinder, die sämtliche gesund und kräftig zur Welt kamen, indes, mit Ausnahme des letzten, jeweilen bald nach der Geburt verstarben. Ein einziges wurde beim Zivilstandsbeamten angemeldet. Anlässlich der Geburt des letzten Kindes bemerkten Drittpersonen, dass letzteres in unverantwortlicher Weise von seinen Eltern vernachlässigt wurde in der offensuren Absicht, es zugrunde gehen zu lassen; bezügliche Depositionen veranlassten schliesslich die Behörden zur Intervention und in der Folge wurden die Eheleute Zysset in Strafuntersuchung gezogen. Durch das Verdikt der Geschworenen wurden sie schuldig befunden, 5 ihrer Kinder vorsätzlich ums Leben gebracht und die vorsätzliche Tötung des letzten Kindes versucht zu haben. Die Kinder wurden jeweilen einige Tage nach der Geburt gewaltsam oder aber durch Nahrungsentzug getötet. Die Eltern Zysset

fühlten sich offenbar durch die Gegenwart von Kindern in der freien Ausübung ihres Gewerbes beeinträchtigt und schreckten nicht davor zurück, sich derselben gewaltsam zu entledigen. Beide hatten bereits Bestrafungen erlitten und genossen einen schlechten Leumund. Die Tat gestunden sie nur teilweise ein. Die Ehefrau wurde wie der Ehemann verurteilt; sie verstarb bereits im Jahr 1884. Die Direktion der Strafanstalt stellt nun das Gesuch, es möchte Friedrich Zysset begnadigt werden. Solcher hat während seiner langen Strafhaft nie zu Klagen Anlass gegeben. Heute ist er ein alter, mit verschiedenen Gebrechen behafteter, völlig harmloser Mann, dem jedenfalls nur noch ein kurzer Lebensabend beschieden sein wird. Sein in Bern angesessener Sohn macht sich anheischig, ihn zu sich zu nehmen, so dass für dessen weitere Verpflegung gesorgt sein dürfte. Der Regierungsrat kann unter diesen Umständen der Anregung der Anstaltsdirektion beipflichten und beantragt dem Grossen Rat, Zysset von Amtes wegen zu begnadigen.

Antrag des Regierungsrates:

Begnadigung.

8. Treuthardt, Gottfried, geboren 1877, von Zweisimmen, im Trom zu Saanen, wurde am 3. Dezember 1907 vom korrektionellen Gericht von Saanen wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 70 Fr. Staatskosten verurteilt. Während der Jahre 1905, 1906 und 1907 entwendete Treuthardt, der damals ein Heimwesen in den sogenannten Gmündten bei Saanen in Pacht hatte, dem Besitzer der angrenzenden Vorsass W. R. wiederholt Holz sowohl aus der Waldung wie auch solches, das sich bereits in verarbeitetem Zustande aufgeschichtet im Schopfe der Scheune befand. Treuthardt wurde von W. R. mehr als einmal zur Ordnung ermahnt; als dies indes nichts fruchtete, musste schliesslich zur Strafanzeige geschritten werden. Vor Gericht suchte Treuthardt anfänglich zu bestreiten, sah sich aber im Verlaufe der Verhandlungen bewogen, ein unumwundenes Geständnis abzulegen und schloss mit der Zivilpartei einen Vergleich um 80 Fr. Entschädigung ab. Der Wert des Holzes überstieg jedenfalls 30 Fr. um ein beträchtliches, blieb indes unter 300 Fr. Bei der Begehung der Diebstähle war Treuthardt zum Teil ziemlich raffiniert zu Werke gegangen, indem er einen Stoss geschichteten Holzes durch eine in der Wand, gegen den er anlehnte, hergestellte Oeffnung aushöhlte und sodann die Wand wieder schloss. Dieser Diebstahl wurde erst während der Gerichtsverhandlungen noch entdeckt. Zu seiner Entlastung berief sich Treuthardt auf Armut. Er lebte denn auch mit seiner Familie in ärmlichen Verhältnissen, die durch Krankheit der Ehefrau noch verschlimmert wurden, was das Gericht bewog, in der Strafausmessung möglichste Milde walten zu lassen. Treuthardt ist im Jahr 1903 wegen Diebstahls mit 4 und im Jahr 1904 wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer mit 1 Tag Gefängnis vorbestraft. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der eingangs erwähnten Einzelhaftstrafe. Er beruft sich neuerdings darauf, dass er sich in der Not vergangen habe. Seine Lage habe sich seither noch verschlimmert, indem er seit etwa einem Jahr infolge eines Augenleidens (Star), das nun aller-

dings der Besserung entgegengesetzt, arbeitsunfähig und zudem herzleidend sei. Die immer noch kränkliche Ehefrau habe vor kurzem eine Geburt überstanden und sei demnach auch nur beschränkt arbeitsfähig. Es sind 3 Kinder vorhanden, von denen das älteste 5-jährig ist. Die Ausführungen des Petenten werden zum Teil durch ärztliches Zeugnis belegt. Im weitern empfiehlt der Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf dessen Gesundheitszustand und die ärmlichen Verhältnisse der Familie das Gesuch. Der Regierungsrat ist der Ansicht, Petent sei an und für sich einer Begnadigung nicht würdig, indem er vorbestraft ist und bei Begehung des vorliegenden Deliktes einen ziemlich intensiven deliktischen Willen an den Tag gelegt hat. Indes sind seine gesundheitlichen und familiären Verhältnisse dermaßen so bestellt, dass von einem Vollzug der gesamten Strafe kaum wird die Rede sein können. Es wird sich daher empfehlen, solche auf ein Minimum herabzusetzen. Der Regierungsrat beantragt Reduktion auf 1 Tag Gefängnis.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion auf 1 Tag
Gefängnis.

9. **Jaquet**, Louis Alfred, geboren 1851, von St. Immer, in Bern wohnhaft, wurde am 25. März 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz zu 12 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am 22. März 1909 suchte Jaquet auf dem Bahnhof in Bern Uhren, die er mit sich führte, sowie Uhrketten und einen Revolver an Mann zu bringen. Er wurde hiebei von der Polizei betroffen und angehalten; ein Hausierpatent besass er nicht. Der ihm wegen unbefugten Hausierens eröffneten Busse unterzog er sich ohne weiteres. Nach seinen Angaben vor dem Richter war er damals betrunken; die Anzeige bemerkte allerdings hierüber nichts. Heute stellt Jaquet das Gesuch um Erlass der Busse. Er beruft sich im wesentlichen auf sein Alter, Verdienst- und Vermögenslosigkeit und Krankheit. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist er wirklich kränklich, mit Epilepsie behaftet, hat Mühe sein Auskommen zu finden und muss von der Gemeinde St. Immer unterstützt werden; er ist wegen Wirtshausverbotsübertretung, Nachlärm, Prellerei, Unterschlagung, Widerhandlung gegen das Hausiergesetz vorbestraft und musste am 30. April 1909 wegen Aergernis neuerdings bestraft werden. Angesichts der Vorstrafen kann das Gesuch weder von der städtischen Polizeidirektion noch vom Regierungsstatthalter empfohlen werden. Der Regierungsrat beantragt denn auch Abweisung des Gesuches. Jaquet ist einer Begnadigung nicht würdig, zudem ist die Busse so niedrig, dass, auch wenn sie umgewandelt werden müsste, deren Vollzug kaum als rigorose Massregel bezeichnet werden könnte.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Monbaron** geborene Frutig, Magdalena, von Tramelan-dessus, geboren 1862, Ehefrau des Georg, in Madretsch wohnhaft, wurde am 21. November 1907 vom Polizeirichter von Nidau wegen unbefugten Wirtens, Verkauf von geistigen Getränken im Kleinen, am Sonntag und nach abends 8 Uhr zu Bussen von 50 und 50 und 10 Fr., zur Nachzahlung von 20 Fr. Patentgebühr und 34 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Der Ehemann Monbaron war in der Kontrolle des Regierungsstatthalters von Nidau als Grosshändler mit geistigen Getränken eingetragen. Im September 1907 wurde gegen die Ehefrau polizeilich Klage eingereicht dahingehend, sie mache sich in arger Weise der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz schuldig, indem sie Bier und Wein in Quantitäten von unter 2 Litern, zudem am Sonntag und Samstags nach abends 8 Uhr verkaufe, bisweilen sogar in ihrer Wohnung wirte. Frau Monbaron bestritt vor dem Richter alle Anschuldigungen lebhaft, das Beweisverfahren aber tat deren Begründetheit in vollem Umfange dar. Die ausgesprochenen Bussen entsprechen dem gesetzlichen Minimum. Die Staatskosten sind bezahlt. Dagegen sucht die Monbaron heute um Erlass der Bussen nach, indem sie sich auf Unvermögen, die Busse zu bezahlen, Krankheit und Familienverhältnisse beruft. Nach dem Berichte des Regierungsstatthalters hat der Gemeinderat den Eheleuten Monbaron einen Armutsschein ausgestellt; die Staatskosten haben sie mit Hilfe von Drittpersonen aufgebracht; dagegen müssten die Bussen jedenfalls in Gefängnis umgewandelt werden. Die Ehefrau ist laut vorliegender ärztlicher Bescheinigung lungenkrank, was einen Vollzug der Strafe erschwert. Gestützt auf diese Verhältnisse beantragt der Regierungsstatthalter gänzlichen Erlass der Bussen; der urteilende Richter, sowie die Direktion des Innern empfehlen eine teilweise Begnadigung. Bei normalen Verhältnissen könnte von einem Bussenerlass angesichts der mehrfachen, zum Teil gravierenden Uebertretungen, sowie der Bestreitungen anlässlich des Strafverfahrens kaum die Rede sein; indes ist der Gesundheitszustand der Petentin zurzeit derart, dass sie unter Umständen durch den Vollzug der Strafe ernstlich Schaden erleiden müsste. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht hierauf und die übereinstimmenden Empfehlungen, die Bussen auf einen minimalen Betrag herabzusetzen. Eine Reduktion auf 15 Fr. dürfte angemessen sein.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen
auf 15 Fr.

11. **Wyssenbach**, Otto, geboren 1881, von Guggisberg, Magaziner, zuletzt wohnhaft gewesen in Lausanne, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 18. Januar 1909 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Betruges zu 1 Jahr Korrektionshaus, 4 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 63 Fr. 10 Staatskosten und 840 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei verurteilt. Im Jahr 1904 hielt sich Wyssenbach als Magaziner in Lausanne auf; er knüpfte dort mit der Köchin R. G. von Diemtigen ein Liebesverhältnis an, das er später in Bern, wo er in das städtische Polizeikorps eintrat, fortsetzte. Unter der Vorgabe, er werde sie heiraten, wusste er seine Geliebte, die

ihm nach Bern folgte, zur Herausgabe von Geldbeträgen zu veranlassen, die schliesslich auf die Summe von 840 Fr. anwuchsen. Als dann die R. G. im Jahr 1907 von ihm schwanger wurde, erklärte ihr Wyssenbach, dass er sie nicht heiraten könne. Er war inzwischen nach Olten übersiedelt, hatte dortselbst eine zweite Geliebte, M. F., von der er ein bereits 5jähriges Kind besass, geheiratet und eine Wirtschaft angefangen. Auf einer Zusammenkunft in Burgdorf versprach er der R. G., das von ihr erhaltene Geld zurückzuerstatten und für das zu erwartende Kind zu sorgen. Als er dem Versprechen nicht nachkam, erhob jene Strafklage und es wurde Wyssenbach, da er den Sachverhalt nicht zu bestreiten vermochte, wegen Betruges verurteilt. Wyssenbach ist nicht vorbestraft. Seine Ehefrau stellt nun das Gesuch, es möchte ihm ein Teil der Strafe erlassen werden. Sie beruft sich zur Begründung des Gesuches auf ihre dermalige verlassene Lage. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion musste Wyssenbach bereits als Knabe wegen schlechter Aufführung in der Besserungsanstalt versorgt werden. Seine Aufführung gab auch Anlass zu seiner Entlassung aus dem städtischen Polizeikorps. Das Gesuch kann von daher und auch vom Regierungsstatthalter nicht empfohlen werden. In der Strafanstalt hat er zu Klagen nicht Anlass gegeben, indes erachtet auch die Anstaltsdirektion, mit Rücksicht auf das Vorleben Wyssenbachs, einen Straferlass nicht für angebracht. Der Regierungsrat hält dafür, das Vergehen an sich lasse Wyssenbach als der Begnadigung nicht würdig erscheinen; letzterer hat sein Opfer in einer Art und Weise ausgenutzt, die auf eine gemeine Gesinnung schliessen lässt; das Gericht hat es denn auch als einen Erschwerungsgrund bezeichnet, dass er sein raffiniertes Verhalten noch als bestellter Polizist fortsetzte. Gegen einen Straferlass spricht übrigens auch das Vorleben des Delinquenten, sowie der Umstand, dass sein Gesuch von keiner Seite empfohlen werden kann. Es wird demnach Abweisung desselben beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

12. Körber, Klara, geboren 1887, früher Dienstmädchen in Bern, nunmehr Ehefrau des Walter Ryser in Neuenburg, wurde am 6. August 1908 vom korrektionalen Gericht von Bern wegen Diebstahls zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft und 93 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Klara Körber befand sich seit einiger Zeit im Hotel S. in Bern als Dienstmädchen in Stellung. Da sie zu heiraten beabsichtigte und sich bereits in hochschwangerem Zustande befand, verliess sie auf 16. Juni 1908 ihre Stelle, um sich zunächst zu ihren Eltern nach Murten zu begeben. Bei ihrer Abreise packte sie eine ganze Reihe dem Hotelbetrieb dienender Gegenstände, als Geschirr, Lingen, Teppiche und Servicen in einen ebenfalls dem Hotel gehörigen Reisekorb und in eine Kartenschachtel und spedierte solchen zu ihren Eltern nach Murten. Das Fehlen der Gegenstände wurde im Hotel gleich bemerkt. Die Ehefrau des Inhabers reiste andern Tags nach Murten und stellte die Körber zur Rede. Diese musste denn auch den Diebstahl zugeben.

Die entwendeten Gegenstände wurden restituiert. Solche hatten einen Wert von nahezu 300 Fr. Der Inhaber des Hotels stellte sich in der Folge nicht als Kläger; indes musste der Strafpunkt von Amtes wegen verfolgt werden, Klara Körber wurde von Neuenburg ausgeliefert und blieb 4 Tage in Untersuchungshaft. Als dann konnte sie vorläufig entlassen werden. Im Urteilstermin erschien sie nicht, da ihre Niederkunft nahe bevorstand. Das Gericht zog ihren sonst guten Leumund und ihre dermalige Lage — sie hatte sich inzwischen verheiratet — bei der Strafausmessung soweit möglich in Betracht, dagegen gelangte es nicht zur Anwendung des bedingten Straferlasses. Aus den Motiven des Urteils sind die Gründe der Verneinung der letztern Frage nicht ersichtlich; vielleicht mochten der ziemlich hohe Wert des Gestohlenen und die dienstliche Stellung, in der sich die Täterin zur Zeit des Diebstahls gegenüber dem Verletzten befand, ausschlaggebend gewesen sein. Der Ehemann Ryser stellt nunmehr für sie das Gesuch um Erlass der Strafe. Er verweist auf ihre bisherige Unbescholtenheit, die Strafe, die sie bereits durch das Verfahren und die ausgestandene Untersuchungshaft erlitten habe und bringt zwei Arztzeugnisse bei, aus denen hervorgeht, dass sie an Lungentuberkulose litt und durch eine längere Inhaftierung rückfällig werden könnte. Durch ein Zeugnis des Gemeinderates von Neuenburg wird im weiteren bescheinigt, dass sie seither zu keinerlei Klagen Anlass gegeben hat. Der Regierungsrat kann dem Gesuche mit Rücksicht auf die bisherige Straflosigkeit, den sonst günstigen Leumund der Delinquentin, die besondern Umstände, unter denen sie die Tat begangen hat, ihre dermaligen Familien- und gesundheitlichen Verhältnisse, sowie die Tatsache, dass ein materieller Schaden aus dem Delikt nicht entstanden ist, beipflichten und beantragt demnach Erlass der Strafe. Es darf wohl angenommen werden, dass Petentin, die immerhin durch die ausgestandene Haft und die erlittene moralische Unbill einen Denkzettel erhalten hat, und die nunmehr Gattin und Mutter ist, nicht so bald rückfällig werden dürfte.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

13. Schärer, Leonz, geboren 1882, von Wiesen, Kanton Solothurn, Spengler, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 31. Oktober 1908 von der Kriminalkammer des Obergerichts wegen Raubes, Erpressung und Unterschlagung zu 15 Monaten Zuchthaus, 50 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei und 254 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Schärer war im August 1908 bei Spenglermeister V. in Wilderswil als Geselle in Stellung. Sonntags den 16. genannten Monats wurde er auf seine Bitte von seinem Meister auf einen Ausflug nach Spiez mitgenommen; da er keine bessern Kleider besass, lieh im letzteren eine guterhaltene schwarze Kleidung. Als in Spiez die Zeit zur Heimkehr heranrückte, suchte er sich unter allerhand Ausflüchten von seinen Meistersleuten zu trennen. Schliesslich gelang ihm dies; der Meister schöpfte zwar Verdacht und folgte ihm auf kurze Distanz nach; als sich jener verfolgt sah, ergriff er kurzerhand die Flucht und zeigte sich nicht

mehr. Am darauffolgenden Tage befand er sich bis gegen Mitternacht in der Wirtschaft H. in Thun. Als die Wirtschaft um 12 Uhr geschlossen wurde, schloss er sich dem noch anwesenden, im Glockenthal wohnhaften Ziegler G., den er übrigens nicht kannte, an, mit der Vorgabe, er wolle nach Steffisburg zu seinem Schatz. Beim Schwandenbad bewog er den G., mit ihm auf dem durch den Wald führenden Fussweg weiterzugehen. Als G. dann schliesslich umkehren wollte, versetzte er ihm unversehens einen Stoss mit der Faust, brachte ihn zu Fall, kniete auf ihn und würgte ihn. Alsdann durchsuchte er dessen Kleider und eignete sich Portemonnaie und Uhr an. Unter der Drohung, er mache ihn kaput, wenn er nicht willfährig sei, nötigte er ihn, auch den Uhrschlüssel herauszugeben. Das Portemonnaie enthielt ungefähr 2 Fr. Die Uhr samt Kette verkaufte Schärer in Bern einem Unbekannten für 3 Fr. Anfangs September wurde er in Dagmersellen, wo er bereits wieder in Stellung getreten war, ausfindig gemacht und ausgeliefert. Nach anfänglichen Bestreitungen sah er sich schliesslich veranlasst, die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen unumwunden zuzugeben. Die unterschlagene Kleidung konnte ihrem rechtmässigen Eigentümer restituiert werden; deren Wert zur Zeit der Tat belief sich auf 45 Fr. Schärer ist im Jahr 1907 im Kanton Bern wegen Diebstahls mit 2 Tagen Gefängnis vorbestraft. Heute stellt er ein Strafnachlassgesuch. Die Direktion der Strafanstalt kann solches nicht empfehlen. Schärer sei zwar ein guter Arbeiter, aber ein flüchtiger Mensch, der seine guten Vorsätze leicht vergesse. In der Tat hat solcher durch seine mehrfachen, zum Teil gravierenden deliktischen Handlungen bewiesen, dass er schon ziemlich weit auf der Bahn des Verbrechens fortgeschritten war. Nur von einer längern, konsequent durchgeführten Strafe ist eine Rückführung auf geordnete Wege zu erwarten. Es besteht daher kein Grund dafür, die Strafe abzukürzen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Carlizza**, Francesco, geboren 1890, von Carsoli, Italien, Zementer in Bern, wurde am 5. Januar und 2. Februar 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses zu 3 Fr. 20 und 4 Fr. 40 Busse und zusammen 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Carlizza fehlte im Herbst und Winter 1908 die Fortbildungsschule in Bern, ohne sich zu entschuldigen. Es zog ihm dies Busse von insgesamt 16 Fr. zu. Heute stellt er nun das Gesuch, es möchte ihm der restanzliche Betrag von 3 Fr. 20 und 4 Fr. 40 erlassen werden. Er macht geltend, er habe sich während der fraglichen Zeit in Italien befunden; im weitern beruft er sich auf Vermögenslosigkeit. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion war Carlizza damals tatsächlich während einigen Monaten von Hause abwesend, allerdings ohne sich von der Fortbildungsschule dispensieren zu lassen. Die Mahnungen und Vorladungen wurden zu den in Bern wohnhaften Eltern des Jünglings geschickt, und statt letztern zu entschuldigen, ignorierten diese die Sache. Die Familie lebe in ziemlich dürftigen Verhältnissen und es müsse Francesco seine Eltern unter-

stützen. Etwas Nachteiliges sei über den letztern sonst nicht bekannt geworden, so dass das Gesuch empfohlen werden könne. Der Regierungsstatthalter schliesst sich der Empfehlung an. Mit Rücksicht auf die übereinstimmenden vorliegenden Empfehlungen und den zugrundeliegenden Sachverhalt beantragt der Regierungsrat, dem Petenten die restierenden Bussen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der restierenden Bussen.

15. **Egger**, William Albert, geboren 1881, von Schelten, Gerant der Konsumgenossenschaft in Tavannes, daselbst wohnhaft, wurde am 3. Juni 1909 vom Polizeirichter von Münster wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu 180 Fr. Geldbusse und 11 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Es wurde konstatiert, dass die Konsumgenossenschaft Tavannes ungestempelte Kartenspiele verkaufte und deshalb gegen den Geranten Egger Strafanzeige eingereicht. Vor dem Richter konnte Egger die Zahl der verkauften Spiele nicht genau angeben; immerhin musste er zugeben, dass er mindestens 12 Spiele verbraucht hatte. Demgemäß wurde er zu der gesetzlichen Busse von 12×15 Fr. = 180 Fr. verurteilt. Heute stellt er nun ein Begnadigungsge-
suech. Wie bereits im Urteilstermin, macht er im wesentlichen geltend, er habe nicht gewusst, dass der Verkauf ungestempelter Kartenspiele strafbar sei; weiterhin beruft er sich auf seine bisherige Straflosigkeit und bezeichnet die Busse als eine zu scharfe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Tavannes empfohlen. Was die Behauptung des Petenten anbelangt, er sei sich der Strafbarkeit des Verkaufes ungestempelter Kartenspiele nicht bewusst gewesen, so entzieht sich solche einer Prüfung auf ihre Richtigkeit und kann demnach nicht in Betracht gezogen werden. Im weiteren liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Namentlich ist in keiner Weise dargetan, dass Petent die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Die Finanzdirektion nimmt denn auch gegen eine Begnadigung Stellung, indem sie darauf hinweist, dass derartige Bussen etwas empfindlich ausfallen müssen, ansonst sie wirkungslos bleiben und die Fiskalgesetze ganz einfach missachtet werden. Der Regierungsrat beantragt, in Uebereinstimmung hiermit und in Erwägung des sonst Angebrachten, Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Vuithier**, August Edmond, geboren 1873, von Neuenburg, Negoziant und Drogquist in Tavannes, wurde am 3. Juni 1909 vom Polizeirichter von Münster wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu 150 Fr. Busse und 11 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Es wurde konstatiert, dass Vuithier ungestempelte Kartenspiele verkaufte und deshalb gegen ihn Strafanzeige eingereicht. Vor dem Richter konnte Vuithier die Zahl der verkauften Spiele nicht angeben, immerhin musste er zugeben, dass er mindestens 10 Stück abgegeben

hatte; er musste demnach zu der gesetzlichen Busse von 150 Fr. verurteilt werden. Heute stellt Vuithier ein Begnadigungsgesuch. Wie bereits im Urteilstermin, macht er im wesentlichen geltend, er habe nicht gewusst, dass sein Verhalten strafbar sei. Weiterhin beruft er sich auf seine bisherige Straflosigkeit und bezeichnet die Busse als eine zu scharfe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Tavannes empfohlen. Was die Behauptung des Petenten anbelangt, er sei sich der Strafbarkeit des Verkaufs ungestempelter Kartenspiele nicht bewusst gewesen, so entzieht sich solche einer Prüfung auf ihre Richtigkeit; das Bewusstsein der Strafbarkeit ist denn auch regelmässig nicht Tatbestandsmerkmal eines Deliktes und dessen Nichtvorhandensein strafrechtlich nicht von Belang. Im weiteren liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Natürliche hat Petent nicht geltend gemacht, dass er die Busse nicht zu bezahlen vermöchte, es liegt auch keine bezügliche behördliche Bescheinigung bei den Akten. Der Regierungsrat beantragt demnach, in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion, Abweisung des Gesuches. Die wegen derartiger Vergehungen auszusprechenden Bussen müssen etwas empfindlich sein, wenn anders sie nicht wirkungslos bleiben sollen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. Riesen, Gottfried, geboren 1859, Monteur, von Rüslegg, in Bern, Mattenhofstrasse Nr. 10, wurde am 2. Juni, 11. August, 6. Oktober, 1. Dezember 1908, am 5. Januar, 2. Februar, 2. März und 6. April 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleiss seines Sohnes zu 6, 16, 24, 48, 96, 192, 384 Fr. Busse und 2 und 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Der noch im letzten Jahre schulpflichtige Knabe Hans Riesen fehlte seit dem Frühjahr 1908 die Schule gänzlich. Es zog dies seinem Vater die erwähnten Strafen zu, von denen lediglich die erste vollzogen ist. Heute stellt Riesen das Gesuch um Erlass der Bussen und Gefängnisstrafen. Er macht im wesentlichen geltend, der Knabe habe ohne seinen Willen die Schule gefehlt, es sei solcher durch keine Mittel zum Besuch derselben zu bringen gewesen, die Bussen vermöge er nicht zu bezahlen; im weiteren beruft er sich auf sein Alter. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion hat Riesen kein Vermögen und keinen bedeutenden Verdienst, es würde ihm schwer fallen, die Bussen ohne Beeinträchtigung des Lebensbedarfes zu bezahlen. Petent ist nicht vorbestraft. Das Gesuch wir daher empfohlen. Im selben Sinne äussert sich der Regierungsstatthalter. Dagegen kann die Unterrichtsdirektion nur dem Erlass der Bussen beistimmen. Aus den Akten ist über den Grund des Wegbleibens des Knaben Riesen von der Schule nichts ersichtlich; die städtische Polizeidirektion äussert sich darüber ebenfalls nicht; es kann demnach nicht nachgeprüft werden, ob die heutigen Anbringen des Petenten auf Richtigkeit beruhen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es könne angesichts der gravierenden Natur des Falles von einem gänzlichen Straferlasse nicht die Rede sein. Er schliesst sich der Auffassung der Unterrichtsdirektion an und beantragt Erlass der Bussen. Damit ist den prekären ökonomischen Verhältnissen des Gesuchstellers weitgehend Rechnung

getragen. Genügende Gründe für den Erlass der Gefängnisstrafe liegen nicht vor; dagegen sprechen Gründe der Konsequenz entschieden dagegen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

18. Spycher, Friedrich, geboren 1863, von Köniz, Gasanzünder in Bern, wurde am 10. Dezember 1908 von der Polizeikammer wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht zu 3 Monaten Korrektionshaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, zu 53 Fr. 05 erstinstanzlicher und 15 Fr. Rekurskosten verurteilt. Im Dezember 1906 verkuppelte Spycher die 27jährige, ledige M. S. nach Genf, indem er sie durch eine daselbst wohnhafte Halbschwester A. K. der Inhaberin eines konzessionierten öffentlichen Hauses antragen liess. M. S., die keineswegs einen unbescholtene Leumund besass, befand sich damals vorübergehend bei Spycher. Zuerst stellte ihr letzterer ein Engagement als Küchenmädchen in Aussicht. Als indes die Inhaberin des fraglichen Hauses persönlich bei ihr vorsprach, vernahm sie, um was es sich handelte und trat freiwillig in deren Etablissement ein. Nach einigen Tagen musste sie indes daselbst wegen Krankheit wieder entlassen werden. Spycher bezog für seine Bemühungen 30 Fr. Obschon die Akten verschiedene Anhaltspunkte dafür boten, dass Spycher noch ähnliche Fälle von Kuppelei auf dem Kerbholz hatte, konnte er nur des einen erwähnten Deliktes überwiesen werden. Wegen Diebstahls, Betruges, Drohung, Skandal und Aerternisses mehrfach vorbestraft, genoss er einen ungünstigen Leumund. Nachdem Spycher mit Beschluss des Grossen Rates vom 1. April 1909 mit einem Begnadigungsgesuche abgewiesen worden ist, stellt er heute neuerdings ein solches. Er beruft sich zur Begründung desselben im wesentlichen auf die prekäre ökonomische Lage seiner Familie, Krankheit seiner Ehefrau und eigene körperliche Gebrechen. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion sind 4 Kinder im Alter von 4 bis 13 Jahren vorhanden; Frau Spycher sei geistig schwach entwickelt und leide an einer Lähmung des rechten Armes, so dass sie nicht vollständig arbeitsfähig sei. Spycher selbst ist halbblind, ob er an einem Leistenbruch leidet, wie er behauptet, ist nicht ermittelt. Die städtische Polizeidirektion kann das Gesuch mit Rücksicht auf die Vorstrafen nicht empfehlen. Dagegen stellt heute der Regierungsstatthalter den Antrag, es sei die Strafe in Einzelhaft umzuwandeln. An und für sich ist Spycher einer Begnadigung nicht würdig und es kann daher von einem direkten Straferlass nicht die Rede sein. Indes ist zuzugeben, dass mit einer 45tägigen Einzelhaft der Zweck der Strafe vielleicht ebenfalls zu erreichen ist. Mit besonderer Rücksichtnahme auf die Ehefrau und Kinder des Petenten kann daher der Regierungsrat dem Antrage des Regierungsstatthalters zustimmen.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Strafe in 45 Tage Einzelhaft.

19. Diesenberger, Marie, geboren 1888, von Holz, Deutschland, wurde am 10. November 1908 von den Assisen des I. Bezirkes wegen zweifachen Diebstahls, nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft, zu 14 Monaten Zuchthaus, 20 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern, solidarisch mit zwei Mitschuldigen zu 242 und 195 Fr. Entschädigung, 100 und 150 Fr. Interventionskosten an die Zivilparteien und 602 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Marie Diesenberger bereiste in der Hochsaison 1908 in Gesellschaft zweier Individuen, mit deren einem sie in Konkubinat lebte, die Schweiz. Den Unterhalt bestritt die Gesellschaft offenbar vom gewerbsmässigen Diebstahl. Ihr Tric bestand darin, dass die Diesenberger auf Bankgeschäften von Fremdenplätzen vorsprach, sich als Liebhaberin von alten Goldmünzen ausgab, sich solche in grösserer Zahl vorlegen, im geeigneten Momente mit der Fertigkeit eines Taschenspielers einige Stücke verschwinden liess und sich sodann nach Abwicklung eines kleineren Tausch- oder Kaufgeschäftes mit dem Versprechen wiederzukommen empfahl. So gelang es ihr, ein Bankgeschäft in Spiez um 242 Fr. und ein zweites in Meiringen um 395 Fr. zu bestehlen. Weitere Kläger stellten sich nicht ein. In Meiringen wurde der Diebstahl sogleich bemerkt und die Fahndung angeordnet; es gelang denn auch, die Gesellschaft, die in unauffälliger Weise einen Spaziergang durch die Aareschlucht inszeniert hatte, um sodann von Innertkirchen aus per Fuhrwerk schleunigst nach der Grimsel zu entfliehen, in Guttannen einzuholen und trotz des heftigen Widerstandes des einen Individuums zu verhaften. Anfänglich suchten sämtliche Verhafteten zu leugnen, trotzdem eine grosse Zahl von Goldstücken auf ihnen gefunden wurde, über deren Erwerb sie sich in plausibler Weise nicht ausweisen konnten. Erst als im Hotel in Guttannen, in dem die Verhafteten vor ihrer Abführung interniert waren, verschiedene Goldstücke, die das eine der Individuen in einem unbewachten Momente in den Jauchekasten des Abortes befördert hatte, gefunden wurden, liess sich die Diesenberger herbei, zu gestehen, dass sie auf der Bank in Meiringen, wie sie sagte unabsichtlich, mehrere Goldstücke zu den ihrigen gelegt hatte. Die Geschworenen befanden die Diesenberger schuldig der in Spiez und Meiringen begangenen Diebstähle, ihre Begleiter der Begünstigung. Keines der drei Individuen hatte ein ordentliches Domizil; dass solche Vorstrafen erlitten hatten, war nicht festgestellt; indes war über deren Vorleben überhaupt nichts wesentliches zu ermitteln. Bei der Strafausmessung wurde zugunsten der Marie Diesenberger in Betracht gezogen, dass ihr die Geschworenen, wohl in Ansehung ihrer Jugend und des Umstandes, dass sie zwei kleine Kinder besass, mildernde Umstände zugesprochen hatten; im übrigen erforderte der gravierende objektive und subjektive Tatbestand eine empfindliche Strafe. Heute stellt nun der Vater des einen Kindes der Marie Diesenberger — das andere ist verstorben — namens desselben von Paris aus das Gesuch, es möchte der Mutter ein Teil der Strafe erlassen werden. Er beruft sich namentlich darauf, dass das Kind krank sei und der Pflege der Mutter dringend bedürfe. Es liegt ein ärztliches Zeugnis vor, datiert vom 9. Juli 1909, wonach das Kind tatsächlich an Bronchitis, kompliziert mit Keuchhusten, leidet und mangelhaft gepflegt wird. In der Strafanstalt hat Marie Diesenberger zu Klagen nicht Anlass gegeben. Der Regierungsrat hält indes dafür, genü-

gende Gründe für einen Straferlass liegen nicht vor. Marie Diesenberger, die sich in jungen Jahren zur berufsmässigen Diebin ausgebildet hat, muss als gemeingefährliche Person betrachtet werden, die jedenfalls nur noch durch konsequente Durchführung der Strafe von ihrer Bahn abzubringen ist, wenn dies überhaupt möglich ist. Eine Verkürzung der Strafe ist von daher und mit Rücksichtnahme auf die Sicherheit der Gesellschaft nicht am Platze. Die Krankheit des Kindes dürfte im Zeitpunkte der Behandlung des vorliegenden Gesuches ihren Verlauf genommen haben, so dass sie nicht ausschlaggebend in Betracht fallen kann. In Erwägung dieser Anbringen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20 u. 21. Hodel, Ernst Friedrich, geboren 1884, von Unterlangenegg, Monteur, und dessen Ehefrau **Lina** geborene **Schnegg**, geboren 1883, beide zurzeit in Enethorn, Kanton Luzern, wurden am 10. April 1908 vom Polizeirichter von Bern wegen böswilliger Verlassung ihres Kindes zu je 5 Tagen verschärften Gefängnisses und solidarisch zu den auf 23 Fr. bestimmten Staatskosten verurteilt. Die Eheleute Hodel ver kostgeldeten eine uneheliche Tochter der Ehefrau bei Handlanger Ch., der die uneheliche Mutter der Frau Hodel zur Frau hatte. Das Kostgeld wurde indes nie bezahlt und schliesslich zogen die Eheleute Hodel von Bern fort, ohne ihre neue Adresse anzugeben oder sich um ihr Kind zu bekümmern. Die Pflegeeltern wussten während längerer Zeit nicht, wo sich jene aufhielten. Ch. wandte sich nun an die unterstützungspflichtigen Wohnsitzbehörden, die ihm denn ein Kostgeld zusicherten. Inzwischen erhoben letztere indes Strafklage gegen die gewissenlosen Eltern; es wurden solche in Basel ausfindig gemacht; dieselben bestritten, sich der böswilligen Verlassung schuldig gemacht zu haben; die Beweisführung ergab jedoch die Richtigkeit der Anzeige. Die beiden haben vor dem erwähnten Urteil keine Bestrafungen erlitten; dagegen ist der Ehemann seither in Basel wegen schweren Diebstahls zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt worden. Frau Hodel stellt nun für sich und ihren Ehemann ein Begnadigungs gesuch. Sie beruft sich darauf, dass ihr Mann lungen leidend und nur beschränkt arbeitsfähig sei. Sie selbst sehe einer Niederkunft entgegen; durch den Vollzug der Strafe müsste die Familie in schwere Bedrängnis geraten. Irgendwelche Zeugnisse für die Richtigkeit dieser Anbringen werden nicht beigebracht. Nach einem Bericht des Statthalteramtes Luzern führt der Ehemann zurzeit ein unsolides Leben und geberdet sich alsdann in skandalöser Weise. Ueber die Ehefrau ist sonst nichts Nachteiliges bekannt. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Bern zur Entsprechung empfohlen mit dem Hinweis darauf, dass es sich nicht um ein Auslieferungsdelikt handelt. Der Regierungsrat hält indes dafür, der Ehemann Hodel könne einer Begnadigung angesichts seiner seitherigen neuerlichen Be strafung und seines ungünstigen Lebenswandels nicht als würdig erachtet werden und muss ihm gegenüber auf Abweisung des Gesuches antragen. Dagegen kann

der Empfehlung des Regierungsstatthalters, soweit die Ehefrau anlangend, beigeplichtet werden.

Antrag des Regierungsrates : Erlass der Strafe der Ehefrau Hodel, Abweisung des Ehemannes.

22. Viennet geborene Perron, Marie, geboren 1858, von Besançon, Ehefrau des Jules, Prokuristin der Filiale Biel der Weinhandlung Viennet-Perron in Besançon, wurde am 20. Januar 1909 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Fälschung eines Genussmittels zu 1 Tag Gefängnis, 100 Fr. Busse und 12 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Viennet fabrizierte zugestandenermassen mittelst Zuckersirups und Himbeer-extrakts eine Imitation von natürlichem Himbeersirup und brachte das Fabrikat als ächten Himbeersirup in den Handel. Vor Gericht gab sie zu, 50 Liter dieses Fabrikates verkauft zu haben, machte indes geltend, sie habe nicht gewusst, dass sie sich damit einer strafbaren Handlung schuldig mache; sie unterzog sich dem Urteil. Frau Viennet-Perron ist nicht vorbestraft und geniesst sonst in Biel einen guten Leumund. Busse und Staatskosten hat sie bezahlt. Sie stellt nun das Gesuch, der Grosse Rat möchte ihr die Gefängnisstrafe in Gnaden erlassen. Sie beruft sich auf ihre bisherige Unbescholtenseit, macht neuerdings geltend, sie sei sich einer strafbaren Handlung nicht bewusst gewesen und will dartun, sie habe sich dem Urteile nicht im vollen Umfange unterziehen wollen, wenigstens hätte sie sich nicht unterzogen, wenn sie gewusst hätte, dass mit der Annahme des Urteils der Verlust der Rechtsmittel verbunden ist. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter und von der Direktion des Innern empfohlen. Die subjektiven Momente, auf die Petentin heute zu ihrer Entlastung beruft, entziehen sich einer Würdigung seitens der Begnadigungsbehörden und können daher nicht in Betracht gezogen werden. Abgesehen hievon erscheint es doch als kaum glaubwürdig, dass einem gewerbsmässigen Verkäufer des fraglichen Genussmittels nicht bekannt sein sollte, dass es unstatthaft ist, eine Imitation als ächtes Produkt abzugeben. Aus welchen Gründen der Richter Frau Viennet bezüglich der Gefängnisstrafe die Wohltat des bedingten Straferlasses nicht hat zuteil werden lassen, ist aus den Akten nicht ersichtlich, da die Motive des Urteils darüber nichts enthalten. Es mag vielleicht die Natur des Deliktes an sich hiefür bestimmd gewirkt haben. Letzteres kann denn auch angesichts des gewinnbüchtigen Motives, der Begehungsort des Deliktes und der Stellung der Frau Viennet als gewerbsmässiger Verkäuferin des Genussmittels nicht als ganz leichtes bezeichnet werden. Es lässt sich daher nicht rechtfertigen, der Gesuchstellerin die Gefängnisstrafe ohne weiteres zu erlassen. Dagegen kann durch die Umwandlung derselben in eine Geldbusse der bisherigen Unbescholtenseit der Petentin und der übereinstimmenden vorliegenden Empfehlungen Rechnung getragen werden. Die Busse ist, da Frau Viennet bereits eine solche von 100 Fr. bezahlt hat, nicht hoch anzusetzen. Der Regierungsrat beantragt, in Erwägung des

Angebrachten, Umwandlung der Gefängnisstrafe in 20 Fr. Busse.

Antrag des Regierungsrates : Umwandlung der Gefängnisstrafe in 20 Fr. Busse.

23. v. Känel, Arnold, geboren 1862, von Reichenbach, Pächter in Säriswil, wurde am 5. April 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Milchfälschung zu 10 Tagen Gefängnis, 100 Fr. Busse und 3 Fr. Staatskosten verurteilt; ferner wurde die Publikation des Urteils im Amtsblatt des Kantons Bern und im «Bund» verfügt. v. Känel lieferte seine Milch im durchschnittlichen Betrage von 40 Litern in die Käserei Säriswil. Im Laufe des Frühjahrs 1909 bemerkte der Käser, dass die Milch v. Känels abnormal war. Er liess sie schliesslich untersuchen, wobei sich herausstellte, dass sie 10% Wasserzusatz enthielt. v. Känel, der hievon Kenntnis erhielt, gab nun ohne weiteres zu, seiner Milch während längerer Zeit (nach der als richtig zugegebenen Anzeige während 3—4 Monaten) 4—5 Liter Wasser zugesetzt zu haben. Er setzte sich in der Folge mit dem Käser und der Käsereigesellschaft gütlich auseinander, indem er sich zur Bezahlung von 300 Fr. Entschädigung an jenen und 30 Fr. Busse an diese verpflichtete. Nachträglich kam die Sache zu Ohren der Polizei und musste von Amtes wegen Anzeige eingereicht werden. v. Känel unterzog sich dem ihm eröffneten Urteile ohne weiteres. Bereits am 20. Dezember 1905 wurde er vom korrektionellen Richter von Schwarzenburg des gleichen Deliktes wegen mit 3 Tagen Gefängnis und 80 Fr. Busse bestraft. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er will unter dem Drucke finanziell ungünstiger Verhältnisse gehandelt haben; im weitem beruft er sich auf seinen sonst nicht ungünstigen Leumund und die zur Sühnung seiner Handlungsweise bereits geleisteten Opfer. Der Gemeinderat von Wohlen bestätigt, dass sich Petent finanziell in etwas bedrängter Lage befindet und beantragt, Gefängnisstrafe und Busse zu reduzieren, sowie die Publikation des Urteils aufzuheben. Der Regierungsstatthalter kann angesichts der Vorstrafe lediglich der Reduktion von Freiheitsstrafe und Busse beipflichten. Der Regierungsrat beantragt, im Hinblick auf die vorliegenden Empfehlungen und die prekäre finanzielle Lage des Petenten, die Busse auf die Hälfte herabzusetzen. Dagegen kann angesichts der gravierenden Natur des Deliktes an sich und der Vorstrafe von einer weitergehenden Nachsicht gegenüber v. Känel kaum die Rede sein. Solcher hat sich durch die erste Bestrafung von weitern Widerhandlungen nicht abhalten lassen und damit einen intensiven deliktischen Willen dokumentiert, dem eine empfindliche Strafe gegenübergestellt werden muss. Zudem kann jemand, der zum zweiten Male wegen Milchfälschung verurteilt werden muss, der Begnadigung nicht mehr als würdig befunden werden.

Antrag des Regierungsrates : Herabsetzung der Busse auf die Hälfte, im übrigen Abweisung des Gesuches.

24. Wenger geborene Amacher, Marianna, Emils Ehefrau, geboren 1880, von Grindelwald, in Wilderswil wohnhaft gewesen, zurzeit in der Strafanstalt St. Johannsen, wurde am 8. Mai 1908 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Brandstiftung, begangen im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit, nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft, zu 20 Monaten Zuchthaus und solidarisch mit dem Mitschuldigen Peter Balmer zu 807 Fr. Zivilentschädigung, sowie 1019 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Marianna Wenger war seit 1902 verheiratet und hatte mehrere Kinder geboren; die Ehe war eine unglückliche; der Ehemann, der früher als Postfuhrmann gedient und nach seiner Verheiratung als Küfer und Dachdecker arbeitete, vernachlässigte die Familie und vertrank den grössten Teil des Verdienstes; seine Frau behandelte er roh, schlug sie, besonders wenn er betrunknen war. Eine gewisse Rolle in diesem Drama spielte auch der Vater des Ehemannes, der dem Schnapstrunke ergeben war und seinen Sohn des öfters zu gemeinschaftlichen Gelegenheiten verführte. Die Ehefrau, die selbst eine mangelhafte Erziehung erhalten hatte, nicht den besten Ruf und daher bei den Gemeindegenossen vielleicht nicht die nötige Unterstützung genoss, arbeitete sich nach und nach in einen Zustand der Verzweiflung hinein; einmal musste sie bereits von einem Nachbarn vom Vorsatz, sich das Leben zu nehmen, abgebracht werden. Im Herbst 1907 sah sie neuerdings einer Niederkunft entgegen. Am 11. September des Nachmittags begab sich der Ehemann, wie er angab, nach Zweilütschinen, um einen Spitzhammer zu holen; er ersuchte die Frau, mit dem Nachtessen nicht auf ihn zu warten, da er auf dem Heimwege Treibholz aus der Lütschine fischen und erst spät kommen werde. Er kam indes überhaupt nicht nach Hause. Anderntags verfügte sich die Ehefrau, mit dem einjährigen Kinde auf dem Arm, nach Lauterbrunnen, indem sie vermutete, ihr Mann möchte sich dorthin begeben haben, um mit dem Vater dem Schnapstrunke obzuliegen. Sie fand ihn denn auch dort in angetrunkenem Zustande und bat ihn wiederholt, nach Hause zu kommen, wurde indes in roher Weise abgewiesen. Schliesslich kehrte die Frau unverrichteter Dinge mit dem Kinde nach Hause zurück. Am Abend suchte sie daselbst ihren Bruder auf und forderte ihn auf, in der Nacht mit ihr nach Lauterbrunnen zu gehen und die Hütte, in der Vater Wenger wohnte, anzuzünden; als dieser das Ansinnen ablehnte, machte sie sich an einen Nachbarn P. B., ein mehrfach bestraftes und als Gewohnheitsdieb verrufenes Individuum, der sie immerhin, wie es scheint, hin und wieder in der Not unterstützte, und veranlasste ihn zum Mitgehen. P. B., der einen Hass auf den Ehemann Wenger hatte, weil dieser ihn der unerlaubten Beziehungen mit seiner Frau beschuldigt hatte, liess sich bestimmen; die beiden legten den Weg zu Fuss zurück, B. steckte das fragliche Haus in Brand, indem er sich dabei eines Quantum Petrol bediente, das jene mitgenommen hatte und nachdem sie sich überzeugt hatten, dass das Werk gelungen war, kehrten sie nach Wilderswil zurück, wo sie gegen Morgen eintrafen. Die für 800 Fr. brandversicherte Hütte brannte völlig nieder und es ging dabei auch der Hausrat Vater Wengers zugrunde. Die Insassen konnten sich, trotzdem Vater Wenger zur kritischen Zeit betrunken im Bette lag, rechtzeitig in Sicherheit bringen. Am folgenden Tage denunzierte der Bruder der Frau Wenger die Täter bei der Polizei in Wilderswil. B. gab

das Delikt ohne weiteres zu, dagegen suchte Marianna Wenger anfänglich zu leugnen; schliesslich legte auch sie ein Geständnis ab. Nach ihren Angaben hatte sie in der Aufregung, im Zorn und in der Verzweiflung über ihre Lage den Plan gefasst, die Wohnung ihres Schwiegervaters zu verbrennen, um denselben durch den Verlust aller Habe zur Arbeit zu zwingen, ihrem Ehemann die Teilnahme an weitern Schnapsgelegenheiten unmöglich zu machen und ihn zur Heimkehr zu nötigen. Sie erklärte ferner, sie habe beabsichtigt, sich nach Überstehung der Geburt das Leben zu nehmen. Sie wurde einer psychiatrischen Expertise unterstellt. Die Experten bezeichneten ihre Handlung im Schlusse des Gutachtens als einen Akt der Rache und Verzweiflung, ausgeführt von einer von Hause aus leicht erregbaren, dabei hochschwangeren Frau in einem Zustand geistiger Aufregung, der das gesunde Bewusstsein und den freien Willen in hohem Masse gemindert hat. Die Geschworenen nahmen denn auch geminderte Zurechnungsfähigkeit an und billigten ihr überdies mildernde Umstände zu. Gestützt auf dieses Verdict und in Berücksichtigung aller Umstände war der Gerichtshof in der Lage, trotz des objektiv gravierenden Tatbestandes, mit der Strafe ziemlich weit herabzugehen. Heute stellt Marianna Wenger das Gesuch um Erlass eines Teiles ihrer Strafe. Sie beruft sich auf die Motive ihrer Tat und macht namentlich geltend, sie würde ohne Nachlass im Januar entlassen und in dieser ungünstigen Zeit schwer Arbeit finden. In der Strafanstalt hat sie zu Klagen nicht Anlass gegeben. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Gerichtshof die zugunsten der Petentin sprechenden Umstände bei der Strafausmessung voll und ganz in Betracht gezogen hat, ein Straferlass demnach an und für sich nicht geboten wäre. Indes ist richtig, dass die Gesuchstellerin im Januar entlassen würde, zu einer Zeit, die ihrem Fortkommen nicht besonders förderlich sein dürfte. Es ist dies einigermassen in Berücksichtigung zu ziehen, um so eher als die Umstände des Falles die Petentin nicht als unwürdig zur Begnadigung erscheinen lassen. Der Regierungsrat beantragt Erlass von 3 Monaten der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 3 Monaten.

25. Schwendimann, Rudolf, geboren 1877, von Niederstocken, Schneider, gewesener Aufseher in der Armenverpflegungsanstalt Riggisberg, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 15. Dezember 1906 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Schändung zu $3\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus und 891 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Schwendimann stand seit dem Jahre 1899 in der Armenanstalt Riggisberg als Aufseher im Dienste. Im Frühjahr 1906 machte die Direktion Wahrnehmungen, aus denen geschlossen werden musste, dass sich der Aufseher geschlechtlich an weiblichen Pfleglingen verging. Es traten denn auch in der Folge eine ganze Reihe solcher Pfleglinge gegen Schwendimann mit der Anschuldigung auf, dieser habe sie gewaltsam geschlechtlich missbraucht oder anderweitig in ihrer Schamhaftigkeit angegriffen. Schwendimann, der bei den ersten Anzeichen, dass etwas gegen ihn vorlag, seinen Lohn von der Anstalt erhoben und sich ohne

Abschied davon gemacht hatte, konnte verhaftet werden; vor Gericht bestritt er die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen bis zum Schlusse. Da seinen Depositionen zumeist lediglich die Aussagen der angeblich missbrauchten Pfleglinge gegenüberstanden, gelangte die Anklageinstanz nur in drei Fällen zur Ueberweisung. Die Geschworenen sodann erklärten Schwendimann schuldig der Schändung zweier Pfleglinge, die zwar nicht blödsinnig, jedoch geistig auf niedriger Stufe standen, begangen zu wiederholten Malen, unter Missbrauch eines Gewaltverhältnisses. Die eine der Geschädigten war von Schwendimann schwanger. Die Assisenkammer bezeichnetet in den Motiven der Strafausmessung den Fall als einen äusserst schweren; immerhin zog sie die bisherige Unbescholtenseit des Delinquenten soweit möglich in Berücksichtigung. Heute stellt Schwendimann das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Er macht zu dessen Begründung im wesentlichen geltend, er habe eine mangelhafte Erziehung genossen und sei daher der Versuchung um so leichter unterlegen. Im weitern sei er durch den Prozess auch finanziell schwer mitgenommen worden und dürfte dadurch und die bereits verbüßte Strafe sein Vergehen gesühnt haben. In der Strafanstalt hat er sich bei Briefschmuggeleien beteiligt, in letzter Zeit indes zu Klagen nicht mehr Anlass gegeben. Der Regierungsrat kann einem Strafnachlass schon mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes an sich, welche den Petenten einer Begnadigung nicht als würdig erscheinen lässt, nicht beipflichten. Der Fall Schwendimann weist zudem eine Reihe derart schwerwiegender Momente auf, dass die Strafe im Vergleich dazu keineswegs als zu hoch bezeichnet werden könnte. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

26. Balzli, Karl, geboren 1868, von Bolligen, in Biel, und dessen Ehefrau Lina Balzli geborene Hebeisen, geboren 1880, wurden am 23. Juni 1909 vom korrektionellen Gericht von Biel ersterer wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 25 Fr. 40 Staatskosten, letztere wegen gewerbsmässiger Unzucht zu 3 Monaten Korrektionshaus und 12 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Balzli musste zugeben, dem Sägereibesitzer H. in Biel im Winter 1908/09 zu verschiedenen Malen Holz gestohlen zu haben und zwar Tannengipfel. Den Wert des Holzes gab er auf zirka 5 Fr. an, worauf abgestellt werden musste, indem eine anderweitige Wertbestimmung nicht mehr möglich war. Da Balzli wegen Diebstahls bereits sechsmal vorbestraft war, musste trotz des geringen Wertes des Entwendeten auf Korrektionshaus erkannt werden. Die Ehefrau Balzli ihrerseits war geständig, wiederholt gewerbsmässig Unzucht getrieben zu haben; sie wollte dies aus Not getan haben; auch sie war desselben Deliktes wegen nicht weniger als fünfmal vorbestraft; der Ehemann wusste um ihr Gewerbe. Heute stellen nun beide Delinquenten das Gesuch um Verkürzung, beziehungsweise gänzlichen Erlass der Strafe, indem sie geltend machen, es sei ein kleines Kind vorhanden, das der Pflege nicht ent-

behren könne; beide machen sich anheischig, in Zukunft einen einwandfreien Lebenswandel zu führen. Der Regierungsstatthalter von Biel kann dem Gesuche nicht zustimmen, dagegen soll den Eheleuten Balzli gestattet werden, ihre Strafen nacheinander abzusitzen. Karl Balzli ist ausser wegen Diebstahls noch wegen Hausfriedensbruchs, Unterschlagung, Körperverletzung, Konkubinat, Begünstigung der gewerbsmässigen Unzucht, Messerzuckens und Aergernis vorbestraft, demnach kein empfehlenswertes Individuum; ebenso ist die Ehefrau ausser wegen gewerbsmässiger Unzucht wegen Ehrverletzung, Anstiftung zu Diebstahl, Konkubinat, Hausfriedensbruch und Aergernis bestraft worden; sie hat früher direkt ein Dirnenleben geführt und scheint sich auch in der Ehe nicht halten zu können. Der Regierungsrat hält weder den einen noch den andern der Gesuchsteller einer Begnadigung für würdig und beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

27. Walther, Ernst, geboren 1892, von Kehrsatz, Lehrling, in Bern wohnhaft, wurde am 2. Februar, 6. und 14. April 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses zu Bussen von 4, 8 und 8 Fr., sowie zusammen 6 Fr. Staatskosten verurteilt. Walther fehlte in den Monaten Dezember 1908, Januar und Februar 1909 den obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsunterricht, ohne sich zu entschuldigen. Es zog ihm dies die erwähnten Bussen zu. Den Anzeigen unterzog er sich jeweilen ohne weiteres. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Nebst einer Reihe unkontrollierbarer Anbringen macht er geltend, weder er noch seine Eltern vermöchten die Bussen zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion bestätigt, dass sich die Familie Walther in ärmlichen Verhältnissen befindet und der Sohn die Bussen wohl absitzen müsste; letzterer geniesse sonst einen tadellosen Leumund. Das Gesuch wird von daher und auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, es seien genügende Gründe für den gänzlichen Erlass der Bussen nicht gegeben. Dagegen kann er mit Rücksicht auf den Bericht der städtischen Polizeidirektion und die vorliegenden Empfehlungen einer Reduktion der Bussen auf den einen Betrag von 8 Fr. beipflichten und stellt zuhanden des Grossen Rates einen bezüglichen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 8 Fr.

28. Freiburghaus, Friedrich, geboren 1852, vormals Schmied in Oberwil bei Büren, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 16. Oktober 1901 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Notzucht, Schändung, Versuchs dieses Deliktes und Unsittlichkeiten mit jungen Leuten zu 10 Jahren Zuchthaus und zu 486 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Zufolge eines Gerüchtes, das in Oberwil seit einiger Zeit zirkulierte,

wurde von Landjäger S. in Büren am 17. Juni 1901 gegen Freiburghaus der obbezeichneten Delikte wegen Strafklage eingereicht. Die folgende Untersuchung ergab dann in der Tat, dass Freiburghaus seine sechs Töchter, von denen im Zeitpunkte des Verfahrens zwei aus der Schule und in Stellung, die übrigen im Alter von 8 bis 14 Jahren, also noch schulpflichtig waren, seit langen Jahren geschlechtlich missbraucht hatte. Durch seine väterliche Autorität, Geschenke und Drohungen wusste er sie seinen Zwecken gefügig zu machen und eine Entdeckung zu verhindern. Die Mutter, eine schwache Frau, der die Kinder das Treiben ihres Vaters zum Teil hinterbrachten, versuchte mehrfach vergebens, demselben entgegenzutreten. Sie fand nicht die Kraft, ihren Ehemann und den Ernährer der grossen Familie öffentlich anzuklagen. Von psychischen Leiden aufgerieben verstarb sie im Frühjahr 1901 an den Folgen einer Halsoperation. Als schliesslich die Untersuchung gegen Freiburghaus in Gang kam, verabredeten die Kinder, offen gegen ihren Vater auszusagen. Ihre Depositionen enthüllten ein erschreckendes Bild der Vorgänge im Hause des Angeschuldigten. Die drei ältesten Töchter waren seit Jahren von ihrem Vater teils mit Gewalt zur Duldung des Beischlafes gebracht worden und denn auch, wie ärztlich festgestellt war, sämtliche defloriert. Auch die übrigen drei Mädchen fielen von früher Jugend an, ohne dass es gerade zum Beischlaf kam, der tierischen Gier Freiburghaus' zum Opfer. Freiburghaus suchte zunächst die Anklage rundweg abzuleugnen. Noch anlässlich der Hauptverhandlung bestritt er die Aussagen seiner Kinder in wesentlichen Punkten, um sich dann schliesslich in allen Teilen schuldig zu erklären. Die Geschworenen verweigerten ihm die mildernden Umstände. Bei der Strafausmessung ging der Gerichtshof, trotzdem sich ein objektiv schwererer Fall kaum denken lässt, ganz wesentlich unter das Maximum der angedrohten Strafe von 20 Jahren herab, dies mit Rücksicht auf die subjektiv etwas günstigere Seite des Deliktes. In Betracht gezogen wurde hiebei, dass Freiburghaus nicht vorbestraft, sonst als fleissiger und ordentlicher Bürger bekannt war und offenbar an krankhaften, aussergewöhnlich starken sexuellen Trieben litt. Nachdem Freiburghaus bereits im September 1908 mit einem Begnadigungsgesuche vom Grossen Rat abgewiesen worden ist, stellt er heute neuerdings ein solches. Wie damals beruft er sich auch heute im wesentlichen auf sein Alter, geschwächte Gesundheit, sein Vorleben und die einwandfreie Aufführung in der Strafanstalt. Die Direktion der letztern bestätigt, dass er zu Klagen nicht Anlass gegeben hat. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat auch heute dem Gesuche nicht beipflichten. Die Natur des Deliktes an sich und dessen ausserordentliche Schwere lassen den Petenten einer Begnadigung nicht als würdig erscheinen. Soweit zugunsten des Petenten sprechende Umstände etwa vorlagen, sind sie durch das Gericht in weitgehendem Masse bei der Strafausfällung in Erwägung gezogen worden. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

29. Zürcher, Johann, geboren 1876, von Rüderswil, Landarbeiter in der Grindlachen zu Walkringen, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 26. September 1906 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Versuchs Beischlaf mit Kindern unter 12 Jahren und wegen unzüchtiger Handlungen zu $3\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus und 473 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Zürcher war seit 1894 verheiratet und hatte mit seiner Frau 5 Kinder, worunter ein Mädchen Emma erzeugt. Letzteres war geboren im Jahre 1898. Ausserdem hatte die Ehefrau ein voreheliches Kind Frieda, geboren 1893, das nicht von Zürcher stammte, indes von ihm anerkannt worden war. Zugestandenermassen hatte sich nun Zürcher mit diesen beiden Mädchen in geschlechtlicher Beziehung arg vergangen. Mit Frieda geschah dies bereits, als sie das erste Jahr in die Schule ging, das letzte Mal im Jahr 1901. Er lockte das Kind jenseits auf die Heubühne, legte es auf den Boden und versuchte, den Beischlaf mit ihm zu vollziehen. Infolge der Körperverhältnisse des Mädchens konnte ein vollendeter Beischlaf nicht stattfinden. Zürcher wurde hiebei einmal von seiner Ehefrau ertappt und das Mädchen alsdann aus dem Hause entfernt und bei andern Leuten untergebracht. Im Jahr 1905 trieb Zürcher das gleiche nun auch mit dem jüngern Mädchen Emma, indem er dasselbe zu Hause, auf der Bühne, sogar im Walde in allen möglichen Positionen zu missbrauchen versuchte. Auch hier konnte aus den angegebenen Gründen ein Beischlaf nicht vollendet werden. Das Verhalten Zürchers wurde schliesslich durch Aeusserungen, die das Mädchen Emma Drittpersonen gegenüber tat, den Behörden zur Kenntnis gebracht. Im folgenden Strafverfahren versuchte Zürcher zunächst alles abzuleugnen, schliesslich liess er sich zu dem Geständnis herbei, dass er unzüchtige Handlungen mit den Mädchen vorgenommen habe, dagegen wollte er nie versucht haben, den Beischlaf zu vollziehen. Zürcher ist nicht vorbestraft. Verletzungen hatten die Mädchen nicht erlitten, doch war namentlich das jüngere in geschlechtlicher Beziehung durchaus verdorben. Nachdem Zürcher mit Begnadigungsgesuchen im September 1908 und März 1909 vom Grossen Rat abgewiesen worden ist, stellt er heute neuerdings ein solches. Er beruft sich, wie bereits in seinen früheren Gesuchen, auf seine Familienverhältnisse, seine bisherige Unbescholtenheit, das schliesslich abgelegte Geständnis und empfindet mit Rücksicht auf diese Umstände die Strafe als zu hart. Etwas Neues wird nicht vorgebracht. Der Regierungsrat kann demnach das Gesuch nicht empfehlen. Die Natur und Schwere der begangenen Delikte sprechen gegen einen Nachlass. Es wird auch heute Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

30. Huber, Christian, geboren 1858, von Bowil, Handlanger, in Allmendingen, wurde am 25. Januar 1905 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Notzucht und Notzchtsversuches zu 6 Jahren Zuchthaus und 247 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Am 17. November 1904 wurde Dr. H. in Thun telephonisch nach Allmendingen berufen zur Untersuchung des 1892 geborenen Mädchens R. H., uneheliche Tochter der Ehe-

frau des vorgenannten Christian Huber. Das Kind hatte während der Schule Schmerzen im Unterleib bezeugt, schliesslich laut aufgeschrien und in ein benachbartes Privathaus verbracht werden müssen. Der Arzt konstatierte eine starke Entzündung und Veränderungen der Geschlechtsteile des Mädchens, die auf einen stattgehabten Beischlaf mit demselben schliessen liessen. Den Depositionen des Mädchens war zu entnehmen, dass sein Stiefvater es kürzlich gewaltsam erweise geschlechtlich missbraucht hatte. In der folgenden Strafuntersuchung erwies es sich, dass Huber die R. H. bereits im Jahr 1904 im Gaden seiner Wohnung, wohin er sie in Abwesenheit seiner Frau unter einem Vorwande dirigiert hatte, mit Gewalt missbrauchte und sodann neuerdings in der Nacht vom 12./13. November 1904, nachdem er seine Frau aus der Wohnung vertrieben hatte, an ihr in geradezu tierischer Weise mehrmals den Beischlaf vollzog. Ein erster Versuch im Jahr 1902 oder 1903 war offenbar an der Konstitution des Kindes gescheitert. Huber gab in der Voruntersuchung die Vorfälle in der Nacht vom 12./13. November 1904 zu, immerhin wollte er sich an Einzelheiten nicht mehr erinnern und berief sich auf Trunkenheit; die übrigen Anschuldigungen bestritt er; in der Hauptverhandlung wollte er sich überhaupt an nichts mehr erinnern. Die gerichtsarztliche Untersuchung konstatierte eine derartige Beschaffenheit der Geschlechtsteile des Opfers, dass auf mehrfach wiederholten Beischlaf geschlossen werden musste; das Mädchen litt an einer Blasenentzündung, die, wenn auch im Zeitpunkt der Hauptverhandlung abgeheilt, demselben doch grosse Schmerzen verursacht hatte. Huber genoss den Ruf eines dem Schnaps trunke ergebenen, lasterhaften und zanksüchtigen Individuums. In nüchternem Zustand konnte er laut vorliegendem Zeugnis seines Arbeitgebers allerdings auch fleissig der Arbeit obliegen. Die Geschworenen verweigerten ihm mildernde Umstände. Heute stellt er das Gesuch, es möchte ihm der Rest der Strafe erlassen werden. Er beruft sich im wesentlichen auf seine bisherige Straflosigkeit. Der Regierungsrat kann dem Gesuch schon mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes und die äusserst gravierenden Verumständnungen desselben, sowie die Charakteranlagen des Petenten nicht empfehlen. Die Strafe kann in keiner Weise als zu hoch bezeichnet werden und es liegen Gründe zu deren Abkürzung nicht vor. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

31. Siegwart geborene Ulreich, Cäcilia, Josefs Ehefrau, von Luzern, Pensionshalterin in Bern, wurde am 7. Juni 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Verhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, Nachzahlung von 10 Fr. Patentgebühr und 27 Fr. Staatskosten verurteilt. Am Abend des 26. Dezember 1908 feierten zwei Pensionäre der Frau Siegwart ihre Verlobung. Frau Siegwart gab ein kleines Essen, zu und nach dem auch Wein in Flaschen serviert wurde; der Wein wurde von den Brautleuten speziell bestellt

und auch zur Hälfte bezahlt. Nachträglich erhielt Frau Siegwart mit den Brautleuten Differenzen und es kam zu einem Strafhandel zwischen ihr, ihrem Ehemann und dem Bräutigam, der sie der Erpressung bezichtigte. Die Untersuchung wegen Erpressung musste bereits im Stadium der Voruntersuchung aufgehoben werden; dagegen war Frau Siegwart von ihrem Widersacher wegen des fraglichen Weinverkaufes anlässlich des Verlobungsfestes bei Gericht denunziert worden. Der Richter fand, dass sie nach den Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes hierzu nicht befugt gewesen war und gelangte diesbezüglich zu ihrer Verurteilung. Heute stellt nun Frau Siegwart unter Berufung auf den Sachverhalt das Gesuch um Erlass der Busse. Im weiteren will sie zur Begründung heute geltend machen, es hätte eine Verurteilung nicht statzufinden gebraucht, indem jene Abgabe von Wein wohl unter die den Pensionswirtschaften erlaubte Abgabe von Tischwein hätte rubriziert werden dürfen. Auf diese Bemängelung des Urteils kann an dieser Stelle nicht eingetreten werden, sondern es muss diesbezüglich auf das gerichtliche Erkenntnis, das übrigens ein wohl erwogenes sein dürfte, abgestellt werden. Es wäre der Petentin, wenn sie Zweifel in die Begründetheit desselben setzte, frei gestanden, die Appellation zu ergreifen. Dagegen kann aber der Regierungsrat, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsstatthalter und der Direktion des Innern, in Berücksichtigung der besondern Verumständnungen des Falles, einer etwelchen Reduktion der Busse beipflichten. Frau Siegwart ist, wie aus dem Berichte der städtischen Polizeidirektion hervorgeht, bisher nie bestraft worden und auch sonst eine empfehlenswerte Persönlichkeit. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung aller Verhältnisse Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. Auf das seitens der Petentin gleichzeitig an den Grossen Rat gerichtete Gesuch um Erlass der ergangenen Kosten ist im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 565 St. P. i. f. nicht einzutreten.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 20 Fr.

32. Reinmann, Friedrich, geboren 1869, von Walliswil-Bipp, vormals Knecht in Solothurn, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 19. März 1890 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Mordes, Diebstahls und Entweichungsversuchs zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, 8 Tagen Gefängnis, 520 Fr. 40 Staatskosten und zu Zivilentschädigungen von insgesamt 5005 Fr. verurteilt. Anfangs des Jahres 1889 machte Reinmann die Bekanntschaft der Dienstmagd Marianna Leuenberger bei Wirt S. in Wangen; er besuchte sie öfters kiltgangsweise, wobei es zum Geschlechtsverkehr kam. Reinmann versprach der Leuenberger die Ehe. In der Folge wurde letztere schwanger und machte hievon dem Reinmann durch Vermittlung seiner Mutter Mitteilung. Reinmann befand sich nämlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1889 in Solothurn als Knecht im Dienst. Am 7. Oktober 1889 schrieb sie ihm nach Solothurn einen Brief, worin sie die Erfüllung des Eheversprechens forderte unter Androhung der Vater-

schaftsklage. Schon in Solothurn fasste nun Reinmann den definitiven Entschluss, die Leuenberger, falls sie auf ihren Ansprüchen beharren sollte, ums Leben zu bringen. Er verfügte sich am 10. gleichen Monates nach Wangen und traf die Leuenberger in ihrem Zimmer im Begriffe zu Bette zu gehen. Nachdem letztere auf ihren Rechten beharrte, gab er sich den Anschein, als sei er mit der Ehe einverstanden und lud sie trotz der späten Stunde ein, mit ihm zu seinen Eltern nach Walliswil-Bipp zu kommen, um deren Einwilligung zur Eheschliessung einzuholen. Sie folgte ihm und beide wandten sich der Eisenbahnbrücke zu, um auf dieser über die Aare zu kommen. Unterwegs spielte Reinmann den zärtlichen Liebhaber und brachte sein Opfer dazu, ihm den Beischlaf zu gestatten. Sie verfügten sich etwas seitwärts der Aare entlang in eine Hofstatt und nach vollzogenem Geschlechtsakte erwürgte Reinmann die Nichtsahnende. Die noch Röchelnde schleppete er alsdann zur Aare und übergab sie dem Wasser. Da die Anwesenheit des Reinmann bei der Leuenberger am selben Abend nicht unbemerkt geblieben war, fiel in der Folge sofort Verdacht auf ihn, er wurde in Solothurn verhaftet und legte bald ein Geständnis ab. Als Motiv der Tat gab er an, er habe sich von der Bezahlung von Alimenten befreien wollen. Reue über seine Tat schien er in keiner Weise zu empfinden. Mit dem Delikte des Mordes konkurrierte ein im Jahr 1887 begangener Diebstahl an einer Uhr und ein Entweichungsversuch aus dem Untersuchungsgefängnis in Wangen. Für letzteres Delikt musste die Strafe besonders ausgesprochen werden. Reinmann war nicht vorbestraft, genoss dagegen bei seinen früheren Meistern den Ruf eines rohen und gefühllosen Menschen, der sich namentlich in letzter Zeit einem ausschweifenden Lebenswandel ergab. Nachdem der Grosse Rat im März 1908 ein erstes Begnadigungsgesuch abgewiesen hat, stellt Reinmann heute neuerdings ein solches. Der Regierungsrat hat das letztemal die Ansicht vertreten, dass eine Begnadigung des Petenten angesichts der ganz ausserordentlich schweren Verumständnungen des Deliktes, des Verhaltens des Täters nach Vollbringung und dessen Charakteranlagen nicht ernsthaft in Erwägung zu ziehen sei, bevor derselbe die zeitliche Zuchthausstrafe verbüßt habe. Er ist auch heute dieser Auffassung. Nun wird aber der Gesuchsteller im März 1910 die 20 Jahre Strafzeit zurückgelegt haben; es dürfte sich daher empfehlen, heute definitiv über das Gesuch zu entscheiden. Reinmann hat sich während der ganzen Strafzeit in der Strafanstalt einwandfrei aufgeführt und es wird derselbe von der Direktion zur Begnadigung empfohlen. Es liegt ferner ein Zeugnis des Anstaltsgeistlichen vor, wonach bei ihm eine innere Wandlung konstatiert worden ist und der Ueberzeugung Raum gegeben wird, dass er nach seiner Freilassung die Gesellschaft kaum gefährden dürfte. Es fällt dem Regierungsrat nicht leicht, im vorliegenden Falle die Begnadigung auf das Ende der zeitlichen Zuchthausstrafe zu beantragen, da die Tat Momente ganz aussergewöhnlicher Brutalität aufweist; nachdem aber der Grosse Rat auch in den schwersten Fällen bei zurückgelegten 20 Jahren begnadigt hat, wird es kaum angehen, Reinmann anders zu halten. Die vorliegenden Berichte über das Verhalten desselben in der Anstalt und die Aussichten einer Freilassung lauten übrigens günstig. Zudem ist auch für die vorläufige Unterbringung nach der Freilassung in geeigneter Weise gesorgt. Der Regierungsrat beantragt

demnach in Erwägung des Angebrachten, Reinmann auf den 19. März 1910 zu begnadigen.

Antrag des Regierungsrates: Begnadigung auf den 19. März 1910.

33. Doyon, Emil Simon, geboren 1866, Uhrmacher, von Vendlincourt, in Pruntrut wohnhaft gewesen, wurde am 26. März 1891 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Raubmordes zu lebenslänglichem Zuchthaus und 1213 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Doyon erdrosselte am 1. Dezember 1890 des Nachmittags gegen 4 Uhr auf seinem Zimmer zu Pruntrut den 17jährigen Bankangestellten Thoma, den er unter der Vorgabe, er wolle ihm eine Uhr zum Verkaufe vorzeigen, dorthin lockte, und von dem er wusste, dass er eine grössere Summe Geldes auf sich trug. Der Täter wurde sozusagen in flagranti ertappt. Bewohner des Hauses hörten Lärm, der auf einen Kampf schliessen liess, und glaubten, Doyon malträtiere seine Mutter, holten deren Ehemann, seinen Stiefvater, in der Eile herbei, der sofort herzu eilte und seine Wohnung betrat. Er fand das Zimmer Doyons verschlossen und erhielt trotz der Drohung, er werde die Türe aufbrechen, keinen Einlass; Doyon schützte Kopfschmerzen vor. Jener holte nun die Polizei herbei, während dem der Ausgang des Hauses bewacht wurde. Diesen Moment benutzte nun Doyon, um das Zimmer zu verlassen, wo er die grässliche Tat vollbracht und nachdem er die Leiche des Jünglings auf das Bett plaziert hatte. Er fand jedoch den Ausgang des Hauses gesperrt und verkroch sich in einen Winkel, wo er von den Polizeiagenten entdeckt und samt der Summe von 4402 Fr., die Thoma in einem Sacke bei sich getragen hatte, und dem Portefeuille, sowie einem Kalender desselben aufgehoben wurde. Vor Gericht leugnete er trotz des erdrückendsten Beweismaterials die Tat und erfand eine von vornherein unglaublich-würdige Geschichte von einem «gros rouge», welcher dieselbe begangen haben sollte. Die ärztliche Expertise stellte fest, dass Thoma vermittelst einer Schnur und mit den Händen erdrosselt worden war und die Tat sehr wohl von einem einzelnen hatte begangen werden können; nach dem Zustande der Leiche war das Opfer überrascht worden und hatte nur ganz kurzen Widerstand geleistet. Doyon war nicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch vermag er die Tat nicht mehr in Abrede zu stellen, obschon er immer noch behauptet, einen Komplizen gehabt zu haben. Er befindet sich seit 11 Jahren in der Infirmerie der Strafanstalt und ist infolge eines unheilbaren Leberleidens völlig arbeitsunfähig. Eine Operation hat sich als nicht tunlich erwiesen. Der Grosse Rat hat im Mai 1908 ein Gesuch Doyons um Begnadigung abgewiesen. Es wurde damals darauf hingewiesen, dass die abgesessene Strafe von der Grenze der zeitlichen Zuchthausstrafe noch ziemlich entfernt sei und eine Freilassung deshalb angesichts der furchtbaren Schwere des Deliktes nicht eintreten könne. Im März 1910 wird nun Doyon 19 Jahre seiner Strafe zurückgelegt haben und es dürfte sich daher empfehlen, sein Gesuch heute definitiv zu entscheiden. Petent hat während seiner ganzen Strafzeit zu Klagen nicht Anlass gegeben. Seine Ge-

sundheit ist heute derart geschwächt, dass er kaum mehr als ein die Gesellschaft gefährdendes Individuum zu betrachten ist; die lange Enthaltung dürfte übrigens ihre Wirkung auch nicht verfehlt haben. Immerhin macht es keinen günstigen Eindruck, dass Doyon heute noch die hältlose Version, wonach er einen Komplizen gehabt hätte, vertritt. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, es sollte bis zur Freilassung desselben zum mindesten das zurückgelegte 19. Strafjahr abgewartet werden und stellt zuhanden des Grossen Rates einen bezüglichen Antrag. Demnach wäre Doyon auf den 26. März 1910 zu begnadigen.

Antrag des Regierungsrates: Begnadigung auf den 26. März 1910.

34. Helfer, Johann, geboren 1866, von Courlevon, Freiburg, Gipser, wohnhaft gewesen im Nydeckhof in Bern, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 18. Dezember 1899 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Mordversuches zu 13 Jahren Zuchthaus, solidarisch mit Christian Wyssmann und Joseph Lustemberger zu 1631 Fr. 05 Staatskosten, sowie 3240 Fr. Zivilentschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Der der Verurteilung zu Grunde liegende Tatbestand ist kurz folgender: Ein gewisser Christian Wyssmann, zuletzt Spezereihändler, vormals in Ostermundigen wohnhaft und Joseph Lustemberger, Elektrotechniker und Versicherungsagent in Bern standen miteinander geschäftlich in Beziehung. Ersterer liess sich von letzterem zu verschiedenen Unternehmungen, die gewöhnlich nicht den gewünschten Erfolg erzielten, verleiten. Lustemberger spielte dabei den Geldvermittler. In der Folge geriet Wyssmann in Zahlungsschwierigkeiten. Die beiden fassten nun die Idee, einen ledigen Bruder Wyssmanns namens Bendicht, welcher, wie ihnen bekannt war, ein Vermögen von zirka 6500 Fr. besass, indes unter Vormundschaft stand, zur Vergabung seines ganzen Vermögens an Christian, mit Ausschluss der andern Geschwister, zu bestimmen und ihn sodann aus der Welt zu schaffen. Es gelang ihnen vorerst, den etwas einfältigen Bendicht Wyssmann zur Errichtung eines gewünschten Testamtes zu gewinnen. Es galt nun noch, den zweiten Teil des ruchlosen Planes auszuführen. Lustemberger nahm es, jedenfalls gegen Zusicherung einer hohen Belohnung auf sich. Er wurde denn auch von Christian Wyssmann wiederholt aufgefordert, vorwärts zu machen. Unter dem Vorwand, ein Heilkraut für seine Frau, die an offenen Beinen leide, suchen zu gehen, unternahm er mit Bendicht verschiedene Spaziergänge in den Bremgartenwald und der Aare entlang. Bei einem solchen Anlasse, es war dies im Juli 1899, stiess er ihn einmal unversehens in die Aare, zog ihn aber dann selbst wieder heraus, indem er offenbar nicht den Mut fand, das Verbrechen zu vollbringen. Etwas später gewann er dann mit Wissen des Christian Wyssmann, den obgenannten Helfer für die Ausführung des Planes. Am 30. August 1899 luden sie Bendicht Wyssmann zu einem Spaziergang ein, angeblich um neuerdings das bewusste Heilkraut suchen zu gehen. Sie trafen sich in einer Wirtschaft beim Egelmoos, wo sie zunächst einige Glas Bier getrunken wurden. Dann machten sie sich auf den Weg nach der Elfenau. An der Aare angelangt, bot Lustemberger ein Fläsch-

chen herum, in welchem sich zugestandenermassen mit Cyankupfer vergifteter Wein befand. Bendicht Wyssmann kam indes die eigentümliche Farbe der Flüssigkeit verdächtig vor und er trank nicht, worauf denn Lustemberger den Inhalt des Fläschchens ausgoss. Man ging nun dem Ufer nach flussaufwärts. Nach dem ersten missglückten Versuche sollte Helfer nun den ahnungslosen Bendicht Wyssmann in die Aare werfen. Oberhalb des Bodenackergutes, in der sogenannten Hohlen, begaben sich die drei auf einen in den Wasserlauf hinausragenden Damm hinaus. Helfer, der vorher eine Erlenrute geschnitten und eine Fischroute daraus konstruiert hatte, verfügte sich damit auf das äusserste Ende des Damms hinaus und forderte Bendicht Wyssmann auf, nachzukommen und ihm beim Fischen zuzusehen. Ohne die Gefahr zu ahnen, in die er sich begab, folgte jener der Aufforderung und wurde alsdann von Helfer im geeigneten Moment mit einem plötzlichen Stosse ins Wasser befördert. Es gelang ihm, sich an einem Strauche und an den Faschinen des Damms festzuhalten; so wie er indes ans Land steigen wollte, wurde er von Helfer mit Stockschlägen auf Kopf und Hände und Fussstichen ins Gesicht empfangen und zurückgestossen, so drei bis vier Mal hintereinander. Lustemberger stand indessen Wache. Der Vorfall wurde von verschiedenen Personen, die durch das mörderliche Geschrei Wyssmanns aufmerksam wurden, beobachtet. Bei deren Herannahen ergriffen die Attentäter schliesslich die Flucht, ohne ihr Vorhaben zu Ende gebracht zu haben. Sie verfügten sich zunächst zu Christian Wyssmann nach Ostermundigen, von welchem sie mit alkoholischen Getränken und etwas Geld regaliert wurden und konnten alsdann noch gleichen Tags verhaftet werden. Wyssmann, der sich mit Mühe hatte ans Land bringen können, war an Kopf, Armen und Händen mit Schlag- und Quetschwunden bedeckt und blieb 14 Tage arbeitsunfähig. Vor Gericht legten die drei Täter nach anfänglichem Leugnen über die wesentlichen Punkte Geständnisse ab. Joseph Lustemberger wurde als meistbelasteter zu 15 Jahren und Christian Wyssmann zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt. Helfer ist wegen Diebstahls, Raufhandels und Unterschlagung vorbestraft und genoss als arbeitsscheues, liederliches Individuum einen schlechten Leumund. Nachdem der Große Rat bereits im Oktober 1907 und September 1908 zwei Gesuche Helfers abgewiesen hat, wird letzterer heute neuerdings mit einem solchen vorstellig. Er will, wie bereits früher, geltend machen, er sei im Momente der Tat vollständig betrunken gewesen und sei von Lustemberger wie ein Werkzeug gebraucht worden. In der Strafanstalt hat sein Betragen wiederholt zu Klagen Anlass gegeben, in letzter Zeit hat er sich allerdings etwas gebessert. Die Behauptung Helfers, er sei im Momente der Begehung des Deliktes völlig betrunken gewesen, ist unwahr und es ist ganz unangebracht, von Helfer jedesmal mit derselben wiederzukommen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Begnadigung Helfers mit Rücksicht auf die Ruchlosigkeit der Tat, das Vorleben und die Vorstrafen des Petenten und sein Verhalten in der Strafanstalt nicht erfolgen kann und beantragt dem Grossen Rat, dessen Gesuch definitiv abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates :

Abweisung.

35. Mottaz, Ulysse, geboren 1885, von Syens, Uhrmacher, wohnhaft gewesen in St. Immer, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 6. September 1905 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Raubes und öffentlichen Skandals zu 4 Jahren und 10 Monaten Zuchthaus, 15 Fr. Busse und solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 659 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Am 2. April 1905 wurde der fahrende, blinde Sänger B., gebürtig von Nizza, zwischen Sonvilier und Renan das Opfer eines äusserst frechen und skrupellosen Raubanfalles. B. hatte die Nacht vorher im Hotel C. in St. Immer zugebracht und daselbst die Bekanntschaft des mehrfach vorbestraften Albert Leuenberger von Trachselswald gemacht. Als B. die Absicht äusserte, nach Chaux-de-Fonds zu reisen, anerbot sich Leuenberger, ihn dorthin zu begleiten. B. vertraute ihm und beauftragte ihn, zwei Billete nach Chaux-de-Fonds zu lösen und gab ihm das Geld hierzu. Beide bestiegen alsdann den Eisenbahnzug. Indes bereits in Sonvilier liess Leuenberger den B. aussteigen und begab sich mit ihm in eine Wirtschaft. Unterwegs gesellte sich Mottaz, ein ebenfalls schlecht beleumdetes Individuum, zu ihnen. Bereits in der Wirtschaft machte Mottaz den Versuch, B. auszutasten und musste von diesem zur Ordnung gewiesen werden. Leuenberger bestimmte nun den B., zu Fuss nach Chaux-de-Fonds zu gehen. Im Einverständnis mit Leuenberger lief Mottaz mit. Zwischen Sonvilier und Renan, etwas abseits der Landstrasse, fielen sodann die beiden über den wehrlosen B. her und beraubten ihn, nachdem sie ihn mit Schlägen traktiert hatten, eines Barbetrages von 25 Fr. Mit dem geraubten Gut verzogen sie nach Renan. Den B., der eine wenn auch un wesentliche Verletzung erlitten hatte, liessen sie auf Ort und Stelle zurück. Am Abend des gleichen Tages brüstete sich Mottaz in Renan mit seinem Geld und verursachte durch sein Benehmen Skandal, indem er in angetrunkenem Zustande ohne Veranlassung Personen insultierte und Täglichkeiten gegen sie verübte. Während Leuenberger trotz eklatanter Beweise seine Beteiligung an der ruchlosen Tat bestritt, sah sich Mottaz nach anfänglichem Leugnen bald veranlasst, ein Geständnis abzulegen. Danach war er es gewesen, der auf ein Zeichen Leuenbergers den B. zu Fall gebracht und mit Schlägen traktierte, währenddem Leuenberger erst bei der Durchsuchung alsdann behilflich war. Im weiteren gab Mottaz zu, dass er sich bei der Durchsuchung von den 25 Fr. 20 Fr. angeeignet hatte und nachträglich noch die restierenden 5 Fr. mit Leuenberger teilte, den er im Glauben liess, es sei ihm nicht gelungen, die 20 Fr. zu erwischen. Mottaz ist wegen Diebstahls, Messerzucken, Täglichkeiten und Skandals vorbestraft und genoss als arbeitsscheues, dem Trunke ergebenes Individuum, das sich nicht scheute, sich an den eigenen Eltern zu vergreifen, einen schlechten Leumund. Nachdem der grosse Rat im September 1908 ein Begnadigungsgesuch des Mottaz abgewiesen hat, stellt dieser heute neuerdings ein solches. Er macht im wesentlichen geltend, man habe sein Vergehen zu strenge beurteilt, die Strafe sei daher zu hoch ausgefallen; im weiteren will er keine Vorstrafen erlitten und sich in der Strafanstalt einwandfrei aufgeführt haben; beides stimmt mit den Tatsachen nicht ganz überein. Mottaz hat vor seiner letzten Verurteilung drei allerdings kurze Gefängnisstrafen erlitten und auch in der Anstalt einmal zu einer disziplinarischen Bestrafung Anlass gegeben. Der Regierungsrat

ist denn auch mit Rücksicht hierauf und den schlechten Leumund, den Mottaz vor seiner Verurteilung genossen hat, der Ansicht, es könne von einem erheblichen Straferlass nicht wohl die Rede sein. Dagegen dürfte doch einigermassen berücksichtigt werden, dass die Vorstrafen nicht gravierend sind und die Disziplinarstrafe vereinzelt dasteht, sowie dass die vorliegende Strafe im Vergleich zu dem durch das Delikt bewirkten Erfolge als eine schwere, wenn auch den Forderungen des Gesetzes durchaus angemessene zu bezeichnen ist. Der Regierungsrat beantragt, in Erwägung aller Verhältnisse, dem Mottaz 5 Monate der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 5 Monaten.

36. Droz, Fritz Hektor, geboren 1877, von Mont-Tramelan, Graveur in Tramelan-dessus, wurde am 8. Januar, 19. Februar und 19. März 1909 vom korrektionellen Richter von Courtelary wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 3, 5 und 8 Tagen Gefängnis und insgesamt 19 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Tramelan-dessus am 20. November 1908 gerichtlich über ihn verhängt worden. Die Übertretungen fanden im Laufe des Winters statt. Heute stellt Droz nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er nachweist, dass er sowohl der Gemeinde als auch dem Staate gegenüber allen seinen finanziellen Verpflichtungen in der vorliegenden Angelegenheit nachgekommen ist. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann sich mit Rücksicht auf die vom Gesuchsteller geltend gemachte Tatsache der Empfehlung anschliessen und beantragt, es sei dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

37. Tschachtli, Emil, geboren 1874, von Kerzers, Magaziner in Bern, wurde am 1. September 1908 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses seines Mädchens Anna zu 16 Fr. Busse und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Während des Sommers 1908 fehlten mehrere Kinder Tschachtlis die Schule wiederholt unentschuldigerweise; es zog dies dem letzteren verschiedene Bussen in der Gesamthöhe von 60 Fr., worunter die obgenannte, zu. An diese Bussen hat Tschachtli einen Betrag von 44 Fr. abbezahlt, für den Rest von 16 Fr. stellt er ein Begnadigungsgesuch, indem er sich auf Unvermögen, sie zu bezahlen, beruft und im weiteren geltend macht, der Schulunfleiss seiner Kinder sei namentlich dem Umstände zuzuschreiben, dass seine Ehefrau im Sommer 1908 schwer krank gewesen und solche, währenddem er auf der Arbeit war, nicht genügend habe beaufsichtigen können. Die städtische Polizeidirektion bestätigt diese Ausführungen. Die Ehefrau Tschachtli ist im September 1908 verstorben. Seitdem sind die Kinder alle auswärts

untergebracht und es hat der Ehemann von daher 550 Fr. jährlich an Kostgeldern zu bezahlen; seine finanziellen Mittel sind dadurch so sehr in Anspruch genommen, dass es ihm schwer fällt, die restanzliche Busse zu bezahlen; ein Teil der Staatskosten wurde gestützt auf einen vorliegenden Armutsschein eliminiert. Tschachtl geniesst keinen üblen Leumund und sein Gesuch wird zur Berücksichtigung empfohlen; im gleichen Sinne äussert sich der Regierungsstatthalter. Der Regierungsrat kann sich den vorliegenden Empfehlungen mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und den Umstand, dass Petent den grössten Teil der Bussen und Staatskosten bezahlt hat, anschliessen und beantragt Erlass der restanzlichen Busse von 16 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Busse.

38. Scheidegger, Rudolf, geboren 1873, Handlanger, von Trub, wohnhaft gewesen in Bern, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 15. Februar 1909 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen unzüchtiger Handlungen zu 1 Jahr Korrektionshaus, 2 Jahren Wirtshausverbot, 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 174 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Durch gleiches Erkenntnis wurde ihm ferner die väterliche Gewalt über sein Kind E. entzogen. Zugestandenermassen hatte Scheidegger am Nachmittag des 19. Dezember 1908 in seiner Wohnung an der Badgasse in Bern sein am 2. September 1899 geborenes Töchterchen E. in unzüchtiger Weise missbraucht. Er hatte sich am Morgen jenes Tages bei der Arbeit dem übermässigen Alkoholgenusse hingegessen und machte am Nachmittage blau. In Abwesenheit seiner Ehefrau, die auf den Taglohn aus gegangen war, sowie seiner übrigen zwei Kinder, schloss er sich mit dem Mädchen E. in das Zimmer ein, legte jenes auf den Ofen, entblösste und betastete dessen Geschlechtsteile und nahm alsdann beischlafähnliche Handlungen mit demselben vor. Das Kind erzählte abends, trotz des Verbotes seitens des Vaters, den Vorfall der Mutter, die denn auch in der Wäsche des Mädchens frische Samenflecken konstatierte und in der Folge ihren Ehemann der Polizei denunzierte. Scheidegger war zeitweise dem Alkoholgenusse ergeben, im übrigen genoss er keinen üblen Leumund und ist, abgesehen von einer kleinen Geldbusse, nicht vorbestraft. Heute stellt er das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe, indem er sich darauf beruft, dass sich seine Familie in Not befindet und seines Bei standes bedürfe. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion werden zwei Kinder Scheideggers auf Kosten der öffentlichen Wohltätigkeit verpflegt; für das dritte sorgt die Mutter, die genügenden Verdienst besitzt. Von Notleiden der Familie könne nicht die Rede sein; Scheidegger sei seit Jahren dem Trunke ergeben gewesen, so dass seine Familie schon vor dessen Verurteilung unterstützt werden musste. Mit Rücksicht auf das nicht einwandfreie Vorleben des Petenten und die Natur des begangenen Deliktes kann sein Gesuch nicht empfohlen werden. Im gleichen Sinne äussert sich der Regierungsstatthalter. Der Re-

gierungsrat hält denn auch dafür, es liegen keinerlei Gründe für eine Abkürzung der im Vergleich zu der Schwere der begangenen Handlung keineswegs hohen Strafe vor und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

39. Perrenoud, Louis Paul, geboren 1883, von La Sagne, Les Ponts de Martel und Brot-dessous, Schneider, wurde am 22. Juli 1908 von der Polizeikammer wegen Unterschlagung und Diebstahls zu 3 Monaten Korrektionshaus und 147 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Perrenoud trat anfangs Januar 1908 bei seinem früheren Meister W. K. in Pruntrut in Arbeit. Am 8. gleichen Monates wurde er von der Meisterin mit einem 20 Fr. Stück zu einem Weinhändler geschickt mit dem Auftrage, eine Rechnung, lautend auf den Betrag von 8 Fr., zu begleichen. Perrenoud kam dem Auftrage nach, brachte die quittierte Rechnung zurück, entfernte sich dann unter einem Vorwande wieder, ohne das Herausgeld abzuliefern und liess sich von da weg nicht mehr blicken. Nachträglich musste der Meister konstatieren, dass Perrenoud auch seine silberne Uhr samt Kette in Golddoublette hatte mitlaufen lassen. Im Juni 1908 konnte Perrenoud zur Haft gebracht werden und es musste solcher die ihm zur Last gelegten Delikte ohne weiteres zugeben. Das korrektionelle Gericht von Pruntrut verurteilte ihn unter Ausserachtlassung des Umstandes, dass Deliktskonkurrenz vor lag, zum Minimum der auf Diebstahl gesetzten Strafe, nämlich 2 Monaten Korrektionshaus. Trotz dieses günstigen Urteils ergriff Perrenoud mit Bezug auf die Strafausmessung die Appellation, worauf denn die Polizeikammer nicht umhin konnte, die Strafe zu erhöhen. Perrenoud ist im Kanton Bern wegen Diebstahls vor bestraft. Bei seiner Verhaftung stellte es sich heraus, dass eine im Jahr 1907 im Kanton Neuenburg ebenfalls wegen Diebstahls gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe von einem Jahr noch nicht vollzogen war. Heute stellt er nun das Gesuch, es möchte ihm von der dreimonatlichen Korrektionshausstrafe, die er nach Absolvierung der neuenburgischen am 22. Juli 1909 angetreten hat, ein Teil erlassen werden. Er will sich zur Begründung desselben namentlich darauf berufen, dass er versehentlich am Verhandlungstermin vor Polizeikammer nicht vorgeführt worden ist, trotzdem er dies wünschte; er meint, es sei dies schuld daran gewesen, dass die Strafe von der Polizeikammer nicht nur nicht reduziert, sondern erhöht worden ist. Wie aus den Motiven des Urteils hervorgeht, befindet sich Perrenoud diesbezüglich gründlich im Irrtum. Anderweitige Begnadigungsgründe werden nicht geltend gemacht und liegen auch nicht vor. Dagegen sprechen die Vorstrafen des Petenten entschieden zu dessen Ungunsten. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

40 u. 41. Gerber, Arnold, geboren 1848, von Langnau, gewesener Wirt, und dessen Ehefrau **Gerber**, Rosina geborene Stämpfli, geboren 1847, beide in Biel,

wurden am 15. Juli 1909 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen Begünstigung ersterer zu 30 Tagen Gefängnis, letztere zu 15 Tagen Gefängnis und beide solidarisch mit einem Dritten zu 294 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Während des Winters 1908/09 machte sich der 16jährige Handelslehrling E. E. in Biel in fortgesetzter Weise des Diebstahls an Tuch, Kleidern und Geld zuungunsten seines Geschäftsherrn schuldig. E. E. stand in Verbindung mit dem Ausrüfer eines in Biel stationierten Kinematographs, einem wegen Diebstahls, Unterschlagung und Betruges vielfach vorbestraften Individuum namens Charcouchet und beabsichtigte, offenbar auf die Inspiration des letztern hin, mit diesem eine wandernde Konzerttruppe zu gründen. Zu diesem Behufe wollte er sich einen Vorrat von Kostümen und Geld anlegen. Für seinen Plan wusste er auch den noch nicht 16jährigen Arnold Gerber, Enkel der hier vor genannten Eheleute Gerber zu gewinnen; dem letztern fiel vorläufig hauptsächlich die Rolle zu, die gestohlenen Vorräte in der Wohnung seiner Grosseltern zu verbergen. Nach und nach entwendete E. E. aus den Kassen und Magazinen seines Geschäfts über 300 Fr. in bar und für über 300 Fr. Tuchstoffe und fertige Kleider. Ein Teil der Stoffe und Kleider wurde von E. E. an Gerber junior und Charcouchet verschenkt, ein anderer tatsächlich zu dem bewussten Zwecke in der Wohnung der Grosseltern Gerber magaziniert; desgleichen wurde auch nur ein Teil des gestohlenen Geldes seiner eigentlichen Bestimmung gemäss verwaltet; der grösste Teil wurde von den Mitgliedern der zu gründenden Truppe in Wirtschaften und andern Vergnügungslokalen verjubelt oder sonstwie zu persönlichen Zwecken verwendet; einiges wurde durch den jungen Gerber seinem Grossvater ausgehändigt. Als E. schliesslich so weit ging, nach Schluss des Geschäftes in das Magazin seines Patrons einzubrechen, kam man seinen Diebereien auf die Spur. Im folgenden Strafverfahren wurde E. E. wegen einfachen und qualifizierten Diebstahls, Charcouchet, Gerber junior und die Grosseltern Gerber wegen Begünstigung im Untersuchung gezogen und auch verurteilt. E. E. war in allen Punkten geständig, so dass die Strafsache durch die Assisenkammer beurteilt werden konnte. Nach den Feststellungen des Urteils hat sich der Ehemann Gerber der Begünstigung dadurch schuldig gemacht, dass er am 2. Februar 1909, das heisst am Tage nach der Einreichung der Strafklage gegen E. E. der Polizei gegenüber die Anwesenheit des E. E. in seiner Wohnung ableugnete, denselben in einem Schranken verstecken half und anlässlich der Haussuchung vom 5. Februar zur Verheimlichung der in seinem Hause befindlichen gestohlenen Sachen beitrag, ferner dadurch, dass er die Versorgung einer Menge von entwendeten Waren in seiner Wohnung gestattete, von denen er wusste oder wissen musste, dass sie gestohlen waren und dass er selber aus gestohlem Tuch einen Anzug und zwei Paar Hosen für seinen Enkel beim Schneider anfertigen liess und schliesslich, dass er sich von seinem Enkel mehrfach Geldbeträge aus der Diebskasse aushändigen liess. Die Ehefrau wurde ebenfalls mitschuldig befunden an der Aufstapelung der gestohlenen Waren in ihrer Wohnung und ausserdem fiel ihr noch eine spezielle Begünstigungshandlung zur Last; sie hatte nämlich anlässlich der Haussuchung ihrer kranken und etwas beschränkten Magd befohlen, sich auf ein gestohlenes Stück Tuch zu setzen, um es der Aufmerksamkeit der

Gerichtsbehörden zu entziehen. Die Eheleute Gerber genossen sonst keinen übeln Leumund. Eine Vorstrafe des Ehemannes wegen Wirtshausverbotsübertretung lag weit zurück und fiel bei der Strafausmessung nicht in Betracht. Heute stellen beide das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. In der Begründung wird zunächst das Urteil einer Kritik unterzogen und darzutun gesucht, dass das vorhandene Beweismaterial für eine Verurteilung der Petenten nicht ausgereicht und das Gericht sich mehr von seiner Ueberzeugung habe leiten lassen als von der objektiven Würdigung der bewiesenen Tatsachen; im weiteren beruft sich das Gesuch auf das Vorleben, das vorgerückte Alter und die ökonomisch keineswegs günstige Lage der Gesuchsteller. Auf die Kritik des Urteils kann an dieser Stelle nicht eingetreten werden, sondern es muss auf das Erkenntnis der Assisenkammer abgestellt werden. Nur soviel ist zu bemerken, dass letztere nicht etwa an eine formelle Beweisführung gebunden, sondern in der Lage war, das Beweismaterial frei zu würdigen, da das Assisenverfahren eben formelle Beweisvorschriften nicht kennt. Aus den Akten und den Urteilmotiven geht im übrigen hervor, dass die Verteidigung die Anbringen und Folgerungen, die das Gesuch heute zur Reinwaschung der Eheleute Gerber vorbringt, vor dem urteilenden Gericht bereits geltend gemacht hat; zum Teil sind sie in den Urteilmotiven auch ausdrücklich widerlegt. Jedenfalls aber werden neue Tatsachen nicht vorgebracht. Der Regierungsrat ist denn auch der Ansicht, dass der Gerichtshof alle etwa zugunsten der Eheleute Gerber sprechenden Momente wie deren Vorleben und vorgerücktes Alter bei der Strafausmessung gebührend berücksichtigt hat. Wenn daher der Regierungstatthalter und der Gemeinderat von Biel mit Rücksicht auf letztere Umstände empfehlen, so kann dies nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die jungen an den deliktischen Handlungen beteiligten Leute sind sämtliche zum Teil zu ziemlich schweren Besserungs- und Korrektionshausstrafen verurteilt worden und es hat der Gerichtshof keinem derselben die Wohltat der bedingten Begnadigung zugebilligt. Es geht demnach auch aus Gründen der Konsequenz nicht an, die Eheleute Gerber, die gerade ihres Alters und ihrer Lebenserfahrung wegen sich nicht nur von jeder unerlaubten Handlung hätten fernhalten, sondern gegen die übrigen Täter, zum mindesten aber gegen den ihrer Aufsicht und Erziehung unterstellten, kaum der Schule entwachsenen Jüngling Gerber hätten einschreiten sollen, zu begnadigen. Der Regierungsrat beantragt, in Erwägung aller Umstände des Falles, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

42. Rindlisbacher, Johann, geboren 1882, Handlanger, von Walkringen, wohnhaft gewesen in Deisswil, Gemeinde Bolligen, wurde am 15. Juni 1904 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Brandstiftung zu 7 Jahren Zuchthaus, 755 Fr. 40 Staatskosten und zur Bezahlung von 99,620 Fr. Entschädigung an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern verurteilt. In der Nacht vom 23./24. Februar 1904 legte Rindlisbacher in der Scheune der Fabrik J. & Cie. in Deisswil Feuer

ein. Die Scheune brannte in der Folge nieder und übertrug, da sie mitten im Gebäudekomplex der Fabrik stand, das Feuer auch auf die umliegenden teils bewohnten Gebäude, die teils gänzlich eingeäschert, teils beschädigt wurden. Der Brandschaden belief sich auf nahezu 100,000 Fr. an Immobilien und über 80,000 Fr. an Mobilien. Der Verdacht der Brandstiftung fiel sofort auf Rindlisbacher, da solcher kurz vor dem Brandausbruche nach 11 Uhr abends in dem neben der Fabrik gelegenen Krämerladen eine Schachtel Zündhölzchen gekauft und zu diesem Behufe die Krämersleute, die bereits zur Ruhe gegangen waren, herausgeklopft hatte. Rindlisbacher wurde sofort verhaftet und sah sich nach längerem hartnäckigem Leugnen schliesslich veranlasst, ein unumwundenes Geständnis abzulegen; ein plausibles Motiv für seine Tat vermochte er nicht anzugeben; immerhin war bekannt, dass er auf Veranlassung des Fabrikbesitzers wegen Diebstahls bestraft worden war. Die Vermutung lag demnach nahe, es möchten ihn Rachegefühle dazu getrieben haben, obschon er dies nicht zugeben wollte. Rindlisbacher war trotz seiner jungen Jahre bereits chronischer Schnapser und ein moralisch verkommenes Individuum; aus allen seinen Stellen musste er jeweilen wegen Trunkenheit und wegen begangener Diebereien und sonstiger verwerflicher Streiche entlassen werden. Zweimal ist er wegen Diebstahls vorbestraft. Er hatte eine schlechte Erziehung genossen, indem sein Vater, selbst Alkoholiker, es an jeder nötigen Zucht dem Knaben gegenüber hatte fehlen lassen. Die psychiatrische Expertise, der Rindlisbacher unterworfen wurde, gelangte zum Schlusse, letzterer habe die Tat im Zustande einer leichten Trunkenheit begangen, in welchem seine klare Ueberlegungskraft getrübt und die Willensfreiheit gemindert war. Die Geschworenen verneinten indes die Frage nach verminderter Zurechnungsfähigkeit; dagegen nahmen sie an, Rindlisbacher habe nicht voraussehen können, dass ausser der Scheune noch ein weiterer Gebäudekomplex in Brand gesetzt werde, trotzdem Rindlisbacher im Verhör die Absicht zugegeben hatte, die ganze Fabrikanlage in Brand zu stecken; im weitern wurden ihm mildernde Umstände zugebilligt. Es ermöglichte dies, bei der Strafausmessung alle etwa zugunsten des Täters sprechenden Momente in weitgehendem Masse zu berücksichtigen. Die Strafe nähert sich denn auch, trotz des mehrfach qualifizierten Tatbestandes, stark der untern Strafgrenze. Heute stellt nun Rindlisbacher das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. In der Anstalt hat er sich einwandfrei aufgeführt. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen. Die Strafe ist, wie ausgeführt, keineswegs hoch ausgefallen; gegen eine Begnadigung sprechen weiter die Natur des Deliktes an sich, sowie das Vorleben und die bedenklichen Charakteranlagen des Petenten. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

43. Jeanprêtre, Karl, geboren 1875, von Corcelles, Fuhrmann, zuletzt wohnhaft in Saugern, wurde am 20. April 1906 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Raubes und Notzucht zu 4 Jahren Zuchthaus, 528 Fr. 55 Staatskosten und 500 Fr. Entschädigung an die

Zivilpartei verurteilt. Am 13. Dezember 1905 gegen 5 $\frac{1}{2}$ Uhr abends überfiel Jeanprêtre auf der Strasse zwischen Liesberg und Bäriswil die 23jährige ledige J. H. aus Zwingen, beraubte sie ihres Portemonnaies, das gegen 60 Fr. enthielt, und nötigte sie alsdann gewaltsam zum Beischlaf. Die Genotzüchtigte befand sich nach der Szene in einem bedauerlichen Zustande, immerhin hatte sie Verletzungen nicht erlitten. Auf Grund ihrer Depositionen gelang es, den Täter noch gleichen Abends auf dem Bahnhofe Liesberg festzunehmen. Das Portemonnaie der J. H. wurde auf ihm vorgefunden; auch seine Kleider wiesen unverkennbare Spuren des stattgehabten Gewaltaktes auf. Trotz dieser und einer Reihe anderweitiger erdrückender Beweise leugnete Jeanprêtre hartnäckig bis zum Schlusse des Strafverfahrens. Erst 3 Tage nach der Urteilsfällung liess er sich dazu herbei, in einem Briefe an den Assisenpräsidenten den Raub zuzugestehen, nicht aber die begangene Notzucht. Jeanprêtre ist wegen Diebstahls, öffentlichen Aergermisses und Nichtbezahlung der Militärsteuer vorbestraft und führte nach dem Berichte des Gemeinderates von Saugern, trotzdem er verheiratet und Vater eines Kindes war, namentlich auch in geschlechtlicher Beziehung einen unregelmässigen Lebenswandel. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass eines Teiles seiner Strafe. Der Regierungsrat kann demselben nicht beipflichten. Der Gesuchsteller musste in der Strafanstalt wiederholt disziplinarisch bestraft werden, was nicht zu seinen Gunsten spricht. Zudem erscheint er schon mit Rücksicht auf die Natur der begangenen Delikte an sich und die erlittenen Vorstrafen, einer Begnadigung nicht als würdig. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

44. Stauffer, Johann, geboren 1859, von Grafenried, gewesener Lehrer in Reiben, nun in Büren wohnhaft, wurde am 7. Mai 1909 vom Polizeirichter von Büren wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 3 Bussen von je 3 Fr. und 4 Fr. 80 Staatskosten insgesamt verurteilt. Stauffer schickte seine 3 Kinder in der Zeit vom 9. bis 30. November 1908 während 21 Stunden nicht zur Schule, was ihm 3 Anzeigen zuzog. Vor dem Richter machte er vorerst geltend, er habe seine Kinder nicht mehr zur Schule geschickt, weil sie von den Mitschülern verfolgt worden seien und auch obsgäre Bemerkungen über ihn selbst zu hören bekommen hätten. Es scheinen diese Angaben nicht grundlos gewesen zu sein; indes wurde seitens der Schulbehörden, sobald Stauffer in dieser Sache klaghaft wurde, Schritte getan, um Ordnung zu schaffen. Stauffer seinerseits unterzog sich den gegen ihn gerichteten Anzeigen. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der ergangenen Bussen. Solches wird vom Gerichtspräsidenten und vom Regierungsstatthalter von Büren empfohlen. Nach dem Bericht des letztern ist Stauffer arm und nicht in der Lage, die Busse zu bezahlen. Der Regierungsrat beantragt, gestützt auf die vorliegenden Empfehlungen und die Umstände des Falles, dem Begehr des Gesuchstellers zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

45 u. 46. **Sterchi**, Jakob, geboren 1891, von Lützelflüh, Schmiedlehrling in Schaufelbühl, und **Rothenbühler**, Hermann, geboren 1888, von Lützelflüh, Landarbeiter in Schreibershub daselbst, wurden am 5. Juli 1909 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu je 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 2 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 20. Juni 1909 fand auf der Schaufelbühlegg, Gemeinde Lützelflüh, eine Lebkuchenkilbi statt. Sterchi und Rothenbühler schafften nun Bier in Fässchen dorthin und schenkten dasselbe das Glas zu 15 Rp. an das Publikum aus. Beide waren weder im Besitze eines Wirtschaftspatentes noch einer Wirtschaftsbewilligung und wurden deshalb verzeigt. Dem richterlichen Urteile unterwarfen sie sich ohne weiteres. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch machen die beiden geltend, sie seien sich einer strafbaren Handlung in keiner Weise bewusst gewesen; die Busse vermöchten sie nicht zu bezahlen, indem sie zurzeit keinen, beziehungsweise einen ganz geringen Verdienst besäßen und sich auch ihre Eltern in finanziell bedrängter Lage befänden; im weitern berufen sie sich auf ihren sonst guten Leumund, ihr jugendliches Alter und den Umstand, dass die Gerichtskosten bezahlt sind. Der Gemeinderat von Lützelflüh bestätigt die Ausführungen betreffend die ökonomische Lage der Petenten und empfiehlt das Gesuch; der Gerichtspräsident von Trachselwald schliesst sich der Empfehlung an. Der Regierungsstatthalter und die Direktion des Innern sprechen sich für den teilweisen Erlass der Busse aus. Mit Rücksicht auf diese vorliegenden Empfehlungen und die Umstände des Falles beantragt der Regierungsrat, die Busse erheblich zu reduzieren und auf je 10 Fr. festzusetzen. Mit einiger Anstrengung sollte es den Petenten möglich sein, diesen Betrag zu erschwingen. Ein gänzlicher Erlass lässt sich mangels besonderer Begnadigungsgründe mit Rücksicht auf die Konsequenz nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf je 10 Fr.

Es trifft den Petenten ein Verschulden, dass er die vorgeschriebenen Formalitäten nicht rechtzeitig besorgt und sich sodann über den Umstand, dass er noch nicht im Besitze des Patentes war, hinweggesetzt hat. Aus Gründen der Konsequenz kann daher ein gänzlicher Erlass der Busse nicht empfohlen werden; dagegen dürfte es sich mit Rücksicht auf die übrigen Umstände des Falles und die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers rechtfertigen lassen, die Busse auf einen minimalen Betrag herabzusetzen. Der Regierungsrat beantragt Ermässigung auf 10 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 10 Fr.

48. **Schneider**, Johann Gottfried, geboren 1849, gewesener Notar in Bern, von Seeberg, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 7. November 1907 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Fälschung von Bankpapieren, wegen Fälschung hinsichtlich solcher Rechte eines anderen, die keine bestimmte Schatzung zulassen, wegen Unterschlagung, Wuchers, Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Gewerbedienst der Gelddarleher, Darlehensvermittler, Pfanddarleher und Trödler, sowie betreffend den Wucher und schliesslich wegen Gehülfenschaft beim Gebrauch gefälschter Gegenstände zu 4 Jahren Zuchthaus, abzüglich $1\frac{1}{2}$ Jahre Untersuchungshaft, bleiben zu verbüßen $2\frac{1}{2}$ Jahre Zuchthaus, zu Geldbussen im Gesamtbetrag von 650 Fr., zu 6 Jahren Einstellung in der Ausübung des Berufes eines Notars, solidarisch mit einem Mitangeschuldigten zu 531 Fr. 50 Staatskosten, sowie allein zu 1595 Fr. 25 Staatskosten und schliesslich dem Grundsatze nach zur Entschädigung der Zivilpartei verurteilt. Die Geschworenen erklärten Johann Gottfried Schneider schuldig der nachbezeichneten Delikte: a) der Fälschung von Bankpapieren in 39 Fällen, wobei der eingetretene oder beabsichtigte Gesamtnachteil den Betrag von 300 Fr. übersteigt, begangen in Bern in den Jahren 1905 und 1906 dadurch, dass er in widerrechtlicher Absicht auf 35 Eigenwechseln und drei gezogenen Wechseln die Unterschriften der Aussteller, Bürgen oder Akzeptanten, einen weitern Wechsel in anderer Weise fälschte, b) der Fälschung hinsichtlich solcher Rechte eines andern, die keine bestimmte Schatzung zulassen, begangen in den Jahren 1904, 1905, 1906 in Bern dadurch, dass er auf 75 Wechseln oder Eigenwechseln die Unterschriften fälschte, c) der Unterschlagung begangen in Bern im Gesamtwert von über 30 Fr. und zwar 1. im Winter 1905/06 an einem Betrag von 510 Fr. zum Nachteil einer Frau W. in Bern, 2. im Jahr 1906 an einem Betrag von 300 Fr. zum Nachteil des J. J. S., eidgenössischen Beamten in Bern, 3. im Jahr 1906 an einem Betrag von 325 Fr. zum Nachteil des O. B., Vertreter in Bern, 4. seit dem 6. November 1905 an Geldern im Gesamtbetrag von 350 Fr. zum Nachteil des K. K., Beamter der eidgenössischen Telegraphenverwaltung in Gümligen, d) des Wuchers, begangen in Bern in den Jahren 1902 bis und mit 1906, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig dadurch, dass er unter Ausbeutung der Notlage, der Gemütsaufregung, des Leichtsinn, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit

heit anderer bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit oder bei Vermittlung eines Darlehens sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren liess, welche den üblichen Zinsfuss oder die zulässige Vermittlungsprovision dermassen überschritten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung standen; die Geschworenen nahmen dabei an, dass Schneider sich oder einem Dritten diese wucherischen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselmässig hat versprechen lassen, e) der Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Geldverleiher etc., vom 26. Hornung 1888, begangen in Bern, in den Jahren 1902 bis und mit 1906, dadurch, dass er 1. als Gelddarleher höhere Provisionen sich ausbedungen oder angenommen hat, als nach der regierungsrätlichen Verordnung zulässig war, 2. als gewerbsmässiger Gelddarleher die für die Ausübung dieses Gewerbes bestehenden Ordnungsvorschriften missachtete, 3. als gewerbsmässiger Vermittler von Gelddarlehen die für die Ausübung dieses Gewerbes bestehenden Ordnungsvorschriften nicht beachtete; schliesslich f) der Gehülfenschaft bei dem von dem mitangeklagten A. W. begangenen Gebrauch gefälschter Gegenstände, begangen im Jahr 1904. Die Geschworenen verneinten die Frage auf das Vorhandensein mildernder Umstände. Für die Strafausmessung liess sich der Gerichtshof von den im nachstehenden nur skizzenhaft wiedergegebenen Erwägungen leiten: Als Basis für die Strafausmessung fiel in Betracht das schwerste Delikt der sub a erwähnten Fälschungen von Bankpapieren mit einem Strafrahmen von 1 bis 10 Jahren Zuchthaus. Diese Delikte allein rechtfertigten mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Fälschungen, die raffinierte Systematik, mit der sie von Schneider betrieben wurden, die Höhe des wirklich entstandenen Schadens, der die Summe von 10,000 Fr. bei weitem überstieg, allein eine schwere Zuchthausstrafe. Daneben kamen die übrigen realiter konkurrierenden Delikte als Straferhöhungsgründe innerhalb dem massgebenden Strafrahmen ganz wesentlich in Betracht. Jedes dieser sub b, c, d genannten Delikte hätte zufolge seiner objektiven und subjektiven Schwere für sich eine längere Freiheitsstrafe erfordert. Am schwersten fiel ins Gewicht der durch drei Jahre lang fortgesetzte, unter den erschwerendsten Umständen betriebene Wucher. In subjektiver Beziehung fiel erschwerend in Betracht, dass Schneider als Notar rechtskundig und eine Person war, die das öffentliche Vertrauen bekleidete. Eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, wie sie die Staatsanwaltschaft beantragte, war das Allerwenigste, wozu sich der Gerichtshof verstehen konnte. Gewisse Kommiserationsgründe, die für Schneider sprachen, so die ungewöhnliche Dauer der Untersuchungshaft, das vorgerückte Alter und die Familienverhältnisse des Delinquenten, wurden von der Kriminalkammer derart gewürdigt, dass an die auszusprechende Strafe ausnahmsweise die ganze Untersuchungshaft angerechnet und Delinquent nicht dauernd, sondern nur für die relativ kurze Dauer von 6 Jahren in der Ausübung des Notariates eingestellt wurde. Die auszusprechenden Bussen konnten aus verschiedenen Gründen niedrig gehalten werden. Nachdem Schneider bereits im November 1908 mit einem Begnadigungsgesuche abgewiesen worden ist, erneuert er dasselbe heute. Er beruft sich wie bereits das letztemal auf sein vorgerücktes Alter, seinen Ge-

sundheitszustand, seine Familienverhältnisse und sein Verhalten in der Strafanstalt. Schneider ist durch den Anstaltsarzt untersucht worden und befindet sich laut Bericht zurzeit in recht ordentlichem Gesundheitszustande. Im übrigen lagen die Tatsachen, die Petent zur Begründung seines Gesuches geltend macht, schon anlässlich der Beurteilung der Strafsache durch das Gericht vor und sind, wie ausgeführt worden ist, bei der Strafausmessung im weitgehendsten Masse berücksichtigt worden. Jedenfalls kann die ausgesprochene Strafe angesichts der zahlreichen und schweren Vergehen Schneiders keineswegs als eine zu hohe bezeichnet werden. Seine Aufführung in der Strafanstalt hat zudem zu schweren Klagen Anlass gegeben und Schneider erscheint schon mit Rücksicht hierauf einer Begnadigung nicht würdig. Der Regierungsrat ist daher auch heute in der Lage, auf Abweisung des Gesuches antragen zu müssen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

49. **Schulthess**, Jakob, geboren 1860, von Reisiswil, zuletzt Landarbeiter in Wangenried, dermals in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 4. Februar 1896 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Mordes und tödlicher Bedrohung zu 20 Jahren Zuchthaus und 548 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Schulthess, der nach seiner Admission eine Lehrzeit als Schreiber auf der Amtsschreiberei Wangen gemacht, sodann daselbst und später auf einem Notariatsbureau als Angestellter tätig war, vergeltstage im Jahre 1882, kam dadurch um seine Stelle und sah sich genötigt, als Landarbeiter sein Leben zu verdienen. Im Jahr 1891 befand er sich bei der Familie O. in Wangenried als Knecht in Stelle; er knüpfte mit der Meisterstochter ein Verhältnis an und setzte, als solche von ihm schwanger wurde, im Verein mit derselben, gegen den Willen der Eltern, die Heirat durch. Die Verlobte verliess bereits 2 Monate vor der Heirat das elterliche Haus und zog zu den Eltern des Schulthess. In der Folge nahm das Eheleben keinen günstigen Verlauf. Bereits im Frühjahr 1895 sahen sich die Eheleute genötigt, die Familie (es waren 3 Kinder vorhanden) aufzulösen, da Schulthess, der sich dem Trunke ergab und nicht bezahlte, keine Wohnung mehr erhielt. Die Ehefrau kehrte ins elterliche Haus zurück, ging dann als Magd und schliesslich in die Kammgarnspinnerei in D. Ueber den Sonntag kam sie jeweilen nach Wangenried zu ihren Angehörigen; Schulthess arbeitete weiter als Taglöhner; mit der Ehefrau unterhielt er Beziehungen, obschon er im elterlichen Hause derselben nicht verkehrte, da ihm solches verboten war. Das Verhältnis gestaltete sich indes frostiger, indem Schulthess ein liederliches Leben führte und seine Frau zudem der Beziehungen mit andern Männern beschuldigte. Die Ehefrau erklärte ihm schliesslich, wenn er sich nicht besser aufführe, so wolle sie nichts mehr von ihm wissen. Samstags und Sonntags den 3. und 4. November 1895 kam es zwischen den Ehegatten wiederholt zu Auseinandersetzungen, zuletzt abends 9 Uhr beim Hause der Familie O. Schulthess wiederholte seine Vorwürfe, verlangte von seiner Frau mehr

Entgegenkommen und reklamierte auch wegen der Verteilung der Beiträge an die Kindererziehung. Die Ehefrau dagegen hielt ihm sein Wirtshausleben vor, bemerkte, wenn er sie unerlaubter Beziehungen verdächtige, so brauche er nicht mehr bei ihr vorzusprechen und liess ihn schliesslich stehen. Schulthess, der den Tag über ziemlich getrunken hatte, geriet hierüber in Wut und beschloss nun, sein Vorhaben, das bereits tagsüber in ihm gearbeitet hatte, zur Ausführung zu bringen und seine Ehefrau, nach seinen Angaben sodann auch sich selbst zu erschiessen. Er holte denn auch sogleich sein Ordonnanzgewehr, das er vorher schon geladen und bereitgestellt hatte, herbei und legte sich auf den Anstand; er wusste nämlich, dass seine Frau, um in ihr Schlaflokal zu gelangen, eine Stiege benutzen musste, die an der Aussenseite des Hauses hinaufführte. Von seinem Standorte aus konnte er das Wohnzimmer der Familie O. überblicken. Im letztern sassen die Ehefrau Schulthess, deren Bruder und Mutter um den Tisch. Die beiden ersten hörten das Geräusch des Gewehrriegels, das Schulthess verursachte und erhoben sich. Die etwas schwerhörige Mutter O. wurde dadurch aufmerksam, dass draussen etwas vorging, verliess ohne zu fragen das Wohnzimmer und trat vor die Haustüre hinaus; in diesem Momente gab Schulthess Feuer und Frau O. stürzte, durch die Brust geschossen, zu Boden, um kurze Zeit darauf zu verscheiden. Schulthess ergriff unter Mitnahme des Gewehres die Flucht und trieb sich 3 Tage in den umliegenden Wäldern herum. Es wurde auf ihn gefahndet und Wachposten aufgestellt. Einmal traf er unversehens auf einen solchen, nötigte ihn indes, das Gewehr im Anschlag, abzuziehen; ein andermal wurde er wieder gesehen, wie er mit der Waffe in der Hand auf das Haus O. zuging, auf einige Alarmschüsse ergriff er neuerdings die Flucht und gab seinerseits 2 Schüsse ab, ohne zu treffen, nach seinen Angaben auch ohne zu zielen. Schliesslich stellte er sich selbst auf dem Amthause. Im folgenden Strafverfahren machte er geltend, der Schuss, der seine Schwiegermutter traf, habe seiner Ehefrau gegolten und brachte zu seiner Entlastung die bereits erwähnten Anschuldigungen vor. Das Beweisverfahren förderte diesbezüglich nichts positives zu Tage; dagegen erwies es sich, dass Schulthess seine Frau schon früher einmal mit Erschiessen bedroht hatte, so dass sie sich aus der Wohnung hatte flüchten müssen. Schulthess war wegen Unterschlagung, lebensgefährlicher Drohungen und Betrug mit Gefängnisstrafen von kurzer Dauer vorbestraft und genoss einen ungünstigen Leumund. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er verweist zur Begründung desselben auf sein vorgerücktes Alter, sein einwandfreies Betragen in der Anstalt, die Motive seiner Tat — er hält an seinen Darstellungen heute noch fest — und glaubt, die Strafe sei im Vergleich zu andern Fällen zu hoch ausgefallen. In der Strafanstalt hat er sich tadellos aufgeführt. Schulthess ist mit dem gesetzlichen Minimum der Strafe belegt worden, so dass er sich nicht über eine zu hohe Strafe beklagen kann. Der Nachlass eines Teiles derselben wird sich nach Ansicht des Regierungsrates mit Rücksicht auf sein Verhalten in der Strafanstalt allerdings rechtfertigen lassen. Dagegen sollte Schulthess doch wenigstens $\frac{3}{4}$ seiner Strafe absitzen. Die schweren Folgen seiner Tat, sein Vorleben, die erlittenen Vorstrafen, sowie Gründe der Konsequenz sprechen gegen eine frühere Begnadigung.

Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch zurzeit abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

50. Gasser, Rudolf, geboren 1870, von Langnau, vormals Polizist, nun Schuhmacher in Bern, wurde am 7. November 1908 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Armenpolizeigesetz zu 2 Tagen Gefangenschaft und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Gasser musste im Frühjahr 1906 wegen Pflichtvernachlässigung und Trunksucht aus dem städtischen Polizeikorps entlassen werden; er arbeitete nun wieder auf seinem früheren Berufe als Schuhmacher. Im November 1908 sah sich seine Ehefrau genötigt, Strafklage gegen ihn zu erheben, da er seine Familie seit langer Zeit völlig vernachlässigte, sich dem gewohnheitsmässigen Trunke ergab und in betrunkenem Zustande skandalierte. Die Ehefrau Gasser und die Kinder konnten nur mit fremder Hülfe notdürftig existieren. Gasser unterzog sich schriftlich der Anzeige und wurde in der Folge wegen Familienvernachlässigung infolge liederlichen Lebenswandels wie angegeben verurteilt. Gasser ist nicht vorbestraft. Er stellt heute das Gesuch um Erlass der Strafe. Nach seinen Ausführungen wäre er durch finanzielles Missgeschick in die Lage gekommen, für seine Familie nicht mehr ordnungsgemäss sorgen zu können. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion indes ist die Schuld hieran seiner Trunksucht zuzuschreiben. Seit der Verurteilung hat sich seine Aufführung allerdings verbessert und sind Klagen nicht mehr eingelaufen; nach eingezogenen Erkundigungen arbeitet er ziemlich fleissig auf seinem Berufe und trinkt nicht mehr im Uebermasse. Seine Familie befindet sich bei seinem Schwiegervater, wo sie gut aufgehoben ist. Gasser trägt an die Erziehungskosten der Kinder bei und besucht die Familie regelmässig. Die Ehefrau, sowie auch sein Schwiegervater glauben, dass er mit der Zeit wieder imstande sein werde, für die Familie aufzukommen und ersuchen beide um Begnadigung. Der Regierungsstatthalter von Konolfingen empfiehlt mit Rücksicht hierauf das Gesuch. Nach der Ansicht des Regierungsrates hat Gasser die Strafe zwar wohl verdient; indes dürfte deren Vollzug im gegenwärtigen Zeitpunkte vielleicht das Gegenteil von dem erreichen, was sie bezeichnet. Gasser gibt sich augenscheinlich Mühe, auf bessere Wege zu gelangen; der Vollzug der Strafe würde das Einvernehmen mit seinen Angehörigen jedenfalls wieder stören und doch nicht geeignet sein, eine radikale Besserung herbeizuführen. Da Gasser zudem nicht vorbestraft ist, lässt es sich rechtfertigen, für diesmal Gnade für Recht ergehen zu lassen. Der Regierungsrat kann daher das Gesuch empfehlen und beantragt Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

51. Schaffner, Traugott Erwin, geboren 1883, von Gränichen, cand. phil. in Bern, wurde am 14. April 1909 von der Polizeikammer wegen Nachtärms, Wirt-

schaftsskandals, Aergernis erregenden Benehmens und Widersetzlichkeit zu 4 Tagen Gefängnis, Bussen von 30, 25 und 10 Fr., 150 Fr. Staatskosten, solidarisch mit F. F. zu 21 Fr. Staatskosten und weiter solidarisch mit F. A. zu 20 Fr. Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 22. auf den 23. Dezember 1907, kurz nach Schluss der Wirtschaften, kam es zwischen den Studenten Schaffner, F. F. und F. A. und der Stadtpolizei in Bern zu einem ärgerlichen Auftritte. Die Studenten hatten soeben das Café Z. verlassen, als sie am untern Ende der Marktgasse auf die Polizeirunde trafen. Schaffner fühlte sich bemüsstigt zu fragen, ob das eigentlich Polizisten seien, F. A. ripostierte, es dürften Heilsarmeeoffiziere sein. Die beiden angeulkten Polizisten erwidernten und in der Folge kam es zwischen Schaffner und ihnen zu Täglichkeiten. Die erste Täglichkeit wurde von Polizist F. begangen, indem er den Schaffner mit einem Gummischlauch über den Kopf schlug. Schaffner vergalt den Hieb mit Faustschlägen und als die Polizisten nun zu dessen Festnahme schritten, widersetzte er sich, indem er in ausgiebiger Weise mit Händen und Füssen um sich schlug und stiess. Seine Kameraden suchten die Polizei zu seiner Freilassung zu veranlassen. Diese bestand indes auf der Verhaftung und setzte sie denn auch mit Hilfe von Bürgern durch. F. F. und F. A. folgten Schaffner auf das Wachtlokal der Polizei. Dort muss es zu einem neuerlichen Auftritte zwischen den drei Studenten und den Polizisten gekommen sein, denn in der Folge wurden sämtliche zur Haft gebracht und erst andern Tags wieder auf freien Fuss gesetzt und an sämtlichen konstatierte der Polizeiarzt in derselben Nacht vielfache Riss- und Quetschwunden. Andererseits hatten auch die beiden Polizisten, die den Transport Schaffners auf das Wachtlokal bewerkstelligten, Quetschungen der eine am Kopfe, der andere am Unterleibe erlitten, die indes keine ernsteren Folgen hatten. In der folgenden Strafuntersuchung wurde Schaffner auf Grund dieser Vorgänge wegen öffentlich Aergernis erregenden Benehmens und Widersetzlichkeit verurteilt. Gleichzeitig hatte er sich wegen Nachlärms und Wirtschaftsskandals, begangen in der Nacht vom 20. auf den 21. Dezember, zu verantworten und wurde auch dieserhalb verurteilt. Schaffner ist früher wegen Nachlärms mit 5 Fr. Busse bestraft worden, sonst hat er im Kanton Bern Vorstrafen nicht erlitten; dagegen ist er in Basel, wo er früher studierte, wegen ähnlicher Delikte mehrfach polizeilich mit Bussen und einmal wegen Dienstschwäche mit 2 Tagen Haft bestraft. Heute stellt er nun das Gesuch, es möchte ihm die Gefängnisstrafe gänzlich, eventuell bis an einen Tag erlassen werden. Er beruft sich auf einen Tatbestand, der in einzelnen Punkten aktenmäßig nicht feststeht und will geltend machen, er sei durch das unkorrekte Verhalten der Polizei zu der begangenen Widersetzlichkeit geradezu provoziert worden; im übrigen verweist er auf den in nächster Zeit bevorstehenden Abschluss seiner Studien, den ungünstigen Einfluss, den der Vollzug der Gefängnisstrafe auf seinen ferneren Lebenslauf haben müsste und glaubt, mit den erlangten Bussen und Kosten, die erlittene Verhaftung und körperliche Unbill genügend bestraft worden zu sein. Die städtische Polizeidirektion wie auch der Regierungsstatthalter empfehlen den Petenten zur teilweisen Begnadigung. Aus den Akten ergibt sich, dass Schaffner ein Element ist, das sich keineswegs etwa scheut, mit der Polizei in Berührung zu gelangen und

schon die verschiedensten Händel ausgefochten hat. Eine gebührende Repression seiner bezüglichen deliktischen Neigungen ist daher durchaus am Platze. Immerhin scheint es, dass die Polizei anlässlich des Vorfallen, der alsdann zur Verurteilung wegen Widersetzlichkeit führte, nicht mit allem Takte vorgegangen ist, sondern durch Begehung der ersten Täglichkeiten die Prügelei eröffnete. Es ist denn auch Polizist F. deswegen gerichtlich mit einer Busse belegt worden. Im weitern ist Schaffner im Kanton Bern lediglich mit einer kleinen Busse vorbestraft und hat sich sonst und auch seit seiner Verurteilung nichts Nachteiliges zuschulden kommen lassen. Es dürfte sich daher rechtfertigen lassen, für diesmal noch vom Vollzuge der Gefängnisstrafe abzusehen mit Rücksichtnahme namentlich auch auf das weitere Fortkommen des Geschäftstellers. Allerdings ist der Regierungsrat der Ansicht, dass von einem Erlass der Freiheitsstrafe schlechtweg nicht wohl die Rede sein kann, da die begangene Widersetzlichkeit nicht eine ganz geringfügige war. Er beantragt daher, solche in eine Geldbusse, die nicht zu niedrig gehalten werden darf, umzuwandeln. Es steht zu erwarten, dass Schaffner durch die Geldstrafen, die in ihrer Gesamtheit für ihn eine empfindliche Einbusse bedeuten werden, vor weitern Übertretungen abgehalten werden wird. Der Regierungsrat beantragt, die Geldbusse auf 30 Fr. festzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Freiheitsstrafe in 30 Fr. Busse.

52. **Bueche, Léon**, geboren 1869, von Court, Taglöhner, vormals in Court, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 23. Februar 1909 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Diebstahls und Fälschung hinsichtlich solcher Rechte eines anderen, die keine bestimmte Schätzung zulassen, nach Abzug eines Monates Untersuchungshaft, zu 12 Monaten Korrektionshaus und 295 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Bueche, der ein unsolides Leben führte und dadurch in Geldverlegenheit geriet, fälschte auf 11 Schuldverpflichtungen und Wechseln in der Höhe von 25—200 Fr. die Unterschriften der Solidarschuldner, beziehungsweise der Bürgen. Die Gläubiger, verschiedene Banken in Moutier, gerieten dadurch zu Verlust. Bei Entdeckung der Fälschungen ergriff Bueche die Flucht, konnte indes eingekreist werden. Anlässlich des Strafverfahrens stellte es sich heraus, dass Bueche auf einem Kaufvertrag, wonach er den ihm und seiner Ehefrau zustehenden Burgernutzen von Court pro 1909 um 200 Franken verkaufte, die Unterschrift seiner Ehefrau gefälscht hatte. Schliesslich wurde er auch des Diebstahls an zwei Karrenräder im Wert von unter 30 Fr. überwiesen. Bueche ist wegen Misshandlung in den Jahren 1891—1896 dreimal vorbestraft und genoss den Ruf eines leichtsinnigen, dem Trunk ergebenen und arbeitsscheuen Individuums. Heute stellt er ein Strafnachlassgesuch worin er sich namentlich auf seine Familienverhältnisse beruft. In der Strafanstalt hat er sich nicht klaglos aufgeführt. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, das Gesuch zu empfehlen. Das Urteil ist als ein durchaus mildes zu bezeichnen und

eine Abkürzung der nicht zu hohen Strafe durch keinerlei Gründe geboten. Dagegen sprechen die Vorstrafen und der Ruf, den Bueche vor seiner Verurteilung genossen hat, gegen eine Begnadigung. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

53. Allenbach, Jules, geboren 1872, Graveur, von Adelboden, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 1. Juli 1907 von der Kriminalkammer wegen Brandstiftung und Brandstiftungsversuchs zu 4 Jahren Zuchthaus, 417 Fr. 90 Staatskosten und 5734 Fr. Entschädigung samt Zins à 5 % vom 27. September 1892 hinweg verurteilt. In der Nacht vom 26./27. September 1892 brannte in Pruntrut die für 5700 Fr. brandversicherte Scheune der Erben S. bis auf den Grund nieder. Die darin befindlichen Vorräte, Heu, Frucht und Stroh, sowie die landwirtschaftlichen Gerätschaften im Gesamtwert von zirka 11,000 Fr. wurden ebenfalls ein Raub der Flammen. Nach den gemachten Beobachtungen über den Feuerherd musste der Brand gestiftet worden sein. Verdächtig war Jules Allenbach, der sich in selber Nacht auffallend benommen hatte. Die angehobene Strafuntersuchung musste indes mangels genügender Schuldindizien aufgehoben werden. Im Jahr 1905 wandte sich Allenbach von Witzwil aus, woselbst er sich zur Verbüßung einer einjährigen Arbeitshausstrafe befand, schriftlich an den Untersuchungsrichter von Pruntrut und bekannte sich als Urheber jenes Brandes. Die Untersuchung wurde zu folge Beschlusses der Anklagekammer aufgenommen; im Verhör behauptete Allenbach indes, er habe die Selbstdenunziation nur veranlasst, um für einige Zeit von Witzwil wegzukommen. Die Untersuchung wurde daraufhin wieder eingestellt. Am 9. Januar 1907 denunzierte sich Allenbach ein zweites Mal und blieb in der Folge bei seinem Geständnis bis zu seiner Verurteilung. Seine Angaben stimmten mit den anlässlich des Brandes gemachten Beobachtungen und den Feststellungen der ersten Untersuchung derart überein, dass ein Zweifel an seiner Schuld nicht mehr möglich war. Allenbach, der in jener Nacht obdachlos war, hatte, wie er vor Gericht ausführte, anfänglich versucht, in das Wohnhaus S. einzudringen und als ihm dies nicht gelang, unter dem Eingang zur Tenne Feuer gelegt; letzteres schlug indes nicht in Flammen aus; da Allenbach keine Zündhölzchen mehr besass, verfügte er sich zu seiner in der Nähe wohnenden Mutter, klopfte solche heraus und liess sich von ihr Zündhölzchen verabreichen; erst hierauf steckte er alsdann die freistehende Scheune in Brand, die denn auch niedergebrannte. Allenbach hatte sich in jener Nacht skandalierend im betreffenden Quartier bis spät herumgetrieben. Da er kein Geld besass, fand er schliesslich nicht mehr Unterkunft; von seinem Onkel, wo er um solches nachsuchte, wurde er abgewiesen, im Hause, wo seine Mutter wohnte, hatte er keinen Zutritt, da ihm solches durch den Hauseigentümer verboten war. Im Unmut über seine Lage scheint er schliesslich den Brand gelegt zu haben; ein anderes plausibles Motiv konnte er nicht angeben. Allenbach war wegen Ruhestörung und Wirtshausskandals vor

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

bestraft. Seit dem Jahr 1892 hat er zudem wegen Diebstahls, Unterschlagung, Vagantität, Familienvernachlässigung, Drohung, Wirtshausverbotsübertretung, Nichtbezahlung der Militärsteuer nicht weniger als 18 Bestrafungen erlitten. Heute stellt er nun ein Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Er behauptet nunmehr wieder, er sei unschuldig verurteilt worden. Seine Ausführungen können indes nicht ernsthaft in Betracht fallen, da sie offensichtlich lediglich auf die Erlangung einer Strafverkürzung zugeschnitten sind. Im übrigen ist Allenbach im Hinblick auf seine zahlreichen Vorstrafen kein empfehlenswertes Individuum und der Begnadigung nicht würdig. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

54. Leuenberger, Albert, geboren 1881, von Trachselwald, Uhrmacher, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 6. September 1905 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Raubes zu 5 Jahren Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, und solidarisch mit Ulysse Mottaz zu 659 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Am 2. April 1905 wurde der fahrende, blinde Sänger B., gebürtig von Nizza, zwischen Sonvilier und Renan das Opfer eines äusserst frechen und skrupellosen Raubanschlags. B. hatte die Nacht vorher im Hotel C. in St. Immer zugebracht und daselbst die Bekanntschaft des Albert Leuenberger gemacht. Als B. die Absicht äusserte, nach Chaux-de-Fonds zu reisen, anerbte sich Leuenberger, ihn dorthin zu begleiten. B. vertraute ihm und beauftragte ihn, zwei Billete nach Chaux-de-Fonds zu lösen und gab ihm das Geld hierzu. Beide bestiegen alsdann den Eisenbahnhzug. Indes bereits in Sonvilier liess Leuenberger den B. aussteigen und begab sich mit ihm in eine Wirtschaft. Unterwegs gesellte sich Mottaz, ein ebenfalls schlecht beleumdetes Individuum zu ihnen. Bereits in der Wirtschaft machte Mottaz den Versuch, B. auszutasten und musste von diesem zur Ordnung gewiesen werden. Leuenberger bestimmte nun den B., zu Fuss nach Chaux-de-Fonds zu gehen. Im Einverständnis mit Leuenberger lief Mottaz mit. Zwischen Sonvilier und Renan, etwas abseits der Landstrasse, fielen sodann die beiden über den wehrlosen B. her und beraubten ihn, nachdem sie ihn mit Schlägen traktiert hatten, eines Barbetrages von 25 Fr. Mit dem geraubten Gut verzogen sie nach Renan. Den B., der eine wenn auch unwe sentliche Verletzung erlitten hatte, liessen sie auf Ort und Stelle zurück. Am Abend des gleichen Tages brüstete sich Mottaz in Renan mit seinem Geld und verursachte durch sein Benehmen Skandal, indem er in angetrunkenem Zustande ohne Veranlassung Personen insultierte und Tätilichkeiten gegen sie verübte. Während Leuenberger trotz eklateranter Beweise seine Beteiligung an der ruchlosen Tat bestritt, sah sich Mottaz nach anfänglichem Leugnen bald veranlasst, ein Geständnis abzulegen. Danach war er es gewesen, der auf ein Zeichen Leuenbergers den B. zu Fall gebracht und mit Schlägen traktierte, währenddem Leuenberger erst bei der Durchsuchung alsdann behilflich war. Im weiteren gab Mottaz zu, dass er sich bei der

92*

Durchsuchung von den 25 Fr. 20 Fr. angeeignet hatte und nachträglich noch die restierenden 5 Fr. mit Leuenberger teilte, den er im Glauben liess, es sei ihm nicht gelungen, die 20 Fr. zu erwischen. Leuenberger ist wegen Diebstahls und Unterschlagung dreimal vorbestraft und genoss keinen günstigen Leumund. Heute stellt er das Gesuch um Erlass des Restes oder eines Teiles der Strafe. Er schreibt sein früheres Verhalten dem Alkoholgenusse zu und glaubt, durch die absolvierte Strafe völlig gebessert zu sein. In der Strafanstalt hat er sich klaglos aufgeführt. Wie beim Gesuche des Ulysse Mottaz ist der Regierungsrat auch hier der Ansicht, dass von einem erheblichen Straferlasse

mit Rücksicht auf die Vorstrafen und den schlechten Ruf, den Leuenberger vor seiner Verurteilung genossen hat, nicht die Rede sein kann. Im übrigen beantragt der Regierungsrat, Leuenberger gleich zu halten wie Mottaz, da ein Grund, ihn anders zu behandeln als diesen, nicht vorliegt und Leuenberger sich in der Strafanstalt klaglos aufgeführt hat. Ein Nachlass von 5 Monaten der Strafe übersteigt kaum den Zwölftel und ist angesichts der Schwere der ausgesprochenen Strafe, die allerdings dem gesetzlichen Minimum entspricht, zu rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 5 Monaten.

